Merc.
53
h

Merc. 53h Dedekind

S

<36632685400014

<36632685400014

Bayer. Staatsbibliothek

Geschichte

der

Quellen und der Bearbeitung

des

Wechselrechts.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

191 B

Grundriß

zur

Darstellung des positiven Wechselrechts

mit

besonderer Rücksicht auf Deutschland

und einer

Auswahl der Wechselrechts-Literatur.

Von

Dr. J. L. U. Dedekind,

Herzogl. Braunschweig=Lüneb. Hofrathe, ordentl. Professor der Rechtswissenschaft u. s. w. am Herzogl. Collegio Carolino.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Erstes Buch,

die Einleitung enthaltend.

Braunschweig.
Verlag von Oehme und Müller.

1843.

Abriß einer Geschichte

der

Quellen des Wechselrechts

und

seiner Bearbeitung in sämmtlichen Staaten Europa's

für

Juristen und Kaufleute.

Von

Dr. J. L. U. Dedekind,

Herzogl. Braunschweig-Füneb. Hofrathe, ordentl. Professor der Rechtswissenschaft u. s. w.
am Herzoglichen Collegio Carolino.

Der wahre Wechsel ist seinem Wesen
und seiner Bestimmung nach ein Kosmopolit.

Einert.

Braunschweig.

Verlag von Oehme und Müller.

1843.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Die nachfolgenden Blätter gehören zu einem, schon vor einer längeren Reihe von Jahren im Plane entworfenen und auch zum Theil ausgearbeiteten, größeren Werke über das Wechselrecht in vier Büchern. Ihr Titel sollte eigentlich lauten: Geschichte der Quellen und der Bearbeitung des Wechselrechts, und ihr Inhalt sich beschränken auf das siebente, achte und neunte Kapitel des ersten Buches. Um aber zu zeigen, welche Stellung diese Kapitel in dem Plane des ganzen ersten Buches einnehmen, sind auch die übrigen Kapitel desselben vollständig im Grundrisse hier aufgeführt worden. Dies zur Erklärung des doppelten Titelblattes.

Ob mit der Herausgabe dieser Kapitel einem vorhandenen Bedürfnisse der Wissenschaft und Praxis, einem Mangel in der merkantilisch-juristischen Literatur abgeholfen und ob mit ihr dem Juristen und dem Kaufmanne, vielleicht auch dem Gesetzgeber, und insbesondere den Mitgliedern der Stände-Versammlungen, welche keine Rechtsgelehrten und Gesetzkundige vom Fache sind, aber dessen ungeachtet den schwierigen Beruf zur Theilnahme an der Gesetzgebung übernommen haben und erfüllen sollen, gerade in der gegenwärtigen Zeit, welche neue und verbesserte Handels- und Wechselgesetze so dringend fordert, ein zweckmäßiges Hülfsmittel zur leichteren Orientirung auf diesem weiten Felde dargeboten werde, überlasse ich fügsam der Entscheidung sachkundiger Richter, und werde

dagegen keine Einsprache erheben, wenn sie diese Blätter für dürre, dem schnellen Untergange und der Vergessenheit bald verfallende Herbstblätter erklären sollten, hat doch mir wenigstens ihre allmälige Förderung aus dem Dunkel des Schreibpultes an's Tageslicht nicht nur große Freude gemacht, sondern auch die Lust zur Vollendung eines andern, dem landwirthschaftlichen Publikum noch schuldigen Werkes, welche Anfangs durch manche erfahrene Widerwärtigkeiten und dann durch eine längere Krankheit völlig verscheucht worden war, in mir von Neuem erweckt. Nächst dem Gebrauche des Seebades auf Helgoland im vorigen Sommer, hat dieser Versuch im verflossenen Winter, an der wenig anstrengenden Arbeit, welche mit der Herausgabe dieser kleinen, bis auf eine geringe Nachhülfe längst fertigen Schrift verbunden war, das Maaß der wiederkehrenden Gesundheit zu prüfen, am Meisten zu ihrer Erstarkung und Belebung beigetragen, und so sind mir denn diese Blätter frische Frühlingsblätter geworden und glückliche Vorboten einer, auch mir sich verjüngenden Natur.

Braunschweig, den 6. August 1843.

J. F. U. Dedekind.

Zusätze und Verbesserungen.

Zum ersten Kapitel. Wechsel und Wechselgschäft.
Literatur. Seite 1.

Ludw. Wilhelm Luzac (vormals Prager Großhändler): Kaufmännisch-praktische Anleitung zur Führung der Wechselgeschäfte oder das Commercielle des Wechselgeschäfts u. s. w. Prag, 1831. 8.

Zum zweiten Kapitel. Geschichte des Wechselinstituts.
Literatur. Seite 3.

Giov. Dav. Weber: Ricerche sull'origine e sulla natura del contratto di cambio. Venezia, 1810. 8.
Carlotti: Storia della lettera di cambio. Pavia, 1838. 8.
L. Cibrario: Della economia politica del medio evo. Torino, 1839. 8.
Adolph Blanqui (der Aeltere): Geschichte der politischen Oekonomie in Europa, von dem Alterthume an bis auf unsere Tage. Aus dem Französ. übersetzt, mit Anmerkungen versehen u. s. w. von Dr. F. G. Buß. Karlsruhe, 1840—1841. 2 Bde. gr. 8. (Bd. I. S. 162 ff. Bd. II. S. 608 ff.)

Zum siebenten Kapitel. Uebersicht der außerdeutschen Wechselrechte. §. 64. S. 17.

Zum Theil eine Kritik enthält:
Horson: Questions sur le Code de commerce. Paris, 1839. 2 Vols. 8.

§. 65. Seite 18.

Thieriet: Corps de droit commercial français ou recueil complet des lois etc. Paris, 1841. 8.

§. 65. Seite 19.

Bravard Veyrières: Manuel de droit commercial. Paris, 1838. 8.
Molinier: Traité de droit commercial. Paris, 1841. 8. (Heftweise erschienen.)
Nouguier: Des lettres de change et des effets de commerce. Paris, 1839. 2 Vols. 8. (Zugleich Sammelwerk von Quellen.)

§. 76. Seite 25.

Wetboek van Koophandel met Aanmerkingen van Asser, Berg, Godéfroi en Tydemann. Amsterdam, 1841. 8.

§. 77. Seite 25 und 26.

Florenz und Livorno haben mehrere Verordnungen über Wechselerhalten, als den 6. April 1674, 24. Februar 1681, 6. März 1682 und 11. August 1718. und für das gesammte Großherzogth. Toskana waren publicirt:
Capitoli per i pagamenti dei Cambj e Mercanzie del 26 Marzo 1674 und Editto di Cambio del Augustissimo Imperatore e Gran Duca Francesco II. del 18. Septbr. 1749.
welche beide in keiner Sammlung sich befinden *).

§. 80. Seite 32.

Das Regolamento cambiale vom 12 Novbr. 1782 für Massa und Carrara ist auszugsweise mitgetheilt von Pompeo Baldasseroni in dessen Leggi e costumi u. s. w.

---

*) Dr. Grattenauer: Alphabetisch geordnetes Verzeichniß der älteren und neueren europäischen Wechselgesetze u. s. w. in Karl Albert v. Kamptz: Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung u. s. w. Vierzehntes Heft. (Berlin, 1816. gr. 8.) S. 272. 279 u. 287.

§. 80. Seite 33.

Der seit 1831 für die Sardinischen Staaten vorbereitete Handelscoder ist zu Anfang dieses Jahres 1843 publicirt worden. Die Allgem. Zeitung. 1843. № 89. Seite 708. f. berichtet darüber Folgendes: »Die Gazzetta Piemontese macht eine königl. Ordonnanz bekannt, nach welcher, um, wie es bereits rücksichtlich der Civil- und peinlichen Gesetze der Fall ist, auch den Handelsgesetzen in allen sardinischen Staaten Einförmigkeit zu verleihen, und ihnen alle jene Verbesserungen zuzuwenden, welche entweder die Erfahrung oder das Beispiel anderer Nationen eingab, die Abfassung eines Gesetzbuches angeordnet worden ist. Sie soll jeden Unterschied in der Gesetzgebung in diesem Fache unter den verschiedenen Theilen der Monarchie aufheben, die Bedürfnisse und die Interessen der Einzelnen in Einklang bringen und zugleich mit den verschiedenen auswärtigen Gesetzgebungen übereinstimmen. Nachdem dieses Gesetzbuch in einer den Absichten des Königs entsprechenden Weise nunmehr vollendet ist, wurde demselben Gesetzkraft verliehen.«

§. 80. Seite 34.

Für die Staaten des Herzogthums Parma ist das Wechselrecht enthalten in dem Codice civile (Parma, 1823, und neue Ausg. 1835.) und zwar in der Lehre von den Verträgen vom Artikel 1523 an.

§. 81. Seite 38.

Von Cesarini's Principj u. s. w. ist eine neue Auflage in Einem Bande in 4. erschienen zu Macerata, 1841.

Gaetano Marré (Professore della universita di Genova): Corso di diritto commerciale. Firenze, 1839. 8.

§. 82. Seite 42.

In ihren Verträgen mit der Türkei trafen die Europäischen Staaten z. B. Frankreich im Vertrage von 1740. Art. 66. und Rußland im Handelstractat von 1783. Art 65 Verabredungen, wie es bei Wechselgeschäften zwischen den beiderseitigen Unterthanen gehalten werden solle *).

§. 84. Seite 45 u. 46.

Die Statuten und Privilegien von Bilbao wurden von König Ferdinand VII. nach seiner Rückkehr in seine Staaten im J. 1814 bestätigt und dieselben, insofern sie Handels- und Wechselgeschäfte betrafen, von 1827 an in ganz Spanien befolgt.

§. 98. Seite 73.

In Danzig und dessen Gebiete wurde am 1. Juni 1808 das Französ. Handelsgesetzbuch eingeführt und 1814 soll an dessen Stelle das frühere statutarische Wechselrecht wieder getreten und zufolge einer Verordnung des west-preuß. Oberlandesgerichts vom 19. April 1814 anerkannt und bestätigt worden sein **).

§. 102. Seite 84.

Von den auf dieser Seite unter c. aufgezählten dreizehn Cantons ohne eigene Wechselgesetzgebung müssen folgende gestrichen werden:

1) Der Canton Bern. Dieser befolgt in dem Theile seines Gebietes, der seit 1798 mit Frankreich verbunden gewesen, und von ihm erst 1815 zuerworben ist, nämlich in der Stadt Biel und deren Umgebung, in den ehemals bischöflich Baselschen Besitzungen, Neustadt, Landschaft Pruntrut, mit Ausnahme des Bezirks Birseck, und Münster und St. Immerthale den Code de commerce.
2) Der Canton Appenzell hat sich im J. 1834 eine Wechselordnung gegeben und
3) der Canton Tessin besitzt in seinem Codice civile (Bellinzona, 1837.) in den Artikeln von 1234 an ein eigenes Wchselrecht.

---

*) D. J. L. E. Püttmann: Grundsätze des Wechselrechts. Dritte von v. Martens besorgte Ausgabe. (Leipz. 1805. 8.) Vorrede S. III. und IV. Note b.

**) Grattenauer a. a. S. 270.

Zu dem achten Kapitel. Wechselrecht in den Staaten des Deutschen Bundes. §. 119. Seite 106.

1) Was Nord-Tyrol betrifft, so wird von dem Inspruker Stadt- und Landrecht als Merkantil- und Wechselgericht die Oesterreichisch. Wechselordnung vom 1. Oct. 1763 herkömmlich befolgt, obgleich dieselbe für diesen Theil Tyrol's niemals kundgemacht worden ist. Dagegen sind mehrere spätere Verordnungen, welche sich auf jene Wechselordnung beziehen, auch für Nord-Tyrol publicirt worden.

Auf einen, vor mehreren Jahren gemachten Antrag, die W. O. von 1763 auch für diesen Landestheil Tyrol's ausdrücklich zum Gesetze zu erheben, wurde von der Regierung erwiedert: »daß es bei der bisherigen Gepflogenheit zu bleiben habe« *.)

2) In dem, mit dem Erzherzogthum Oesterreich und zwar Ober-Oesterreich seit 1815 verbundenen Herzogthume Salzburg gilt noch jetzt die Kurbaiersche Wechselordnung vom 24. Nov. 1785 mit der Augsburger W. O. vom 1. Decbr. 1778 in subsidio**), welche beide in dieses ehemalige Erzbisthum und dann weltliche Kurfürstenthum nach seiner Einverleibung in das Königr. Baiern (vom 12. Sept. 1810 bis 14. April 1816) verpflanzt worden sind.

3) Was sich für die fortdauernde Gültigkeit der Schlesischen Wechselordnung vom 12. Aug. 1738 anführen läßt, ist folgendes:

Die Oesterreich. Wechselordnungen vom 10. Sept. 1717 und vom 1. Octbr. 1763 sollen beide (?), wie Kalessa ***) behauptet, für Böhmen, Mähren mit dem Antheil Schlesien's u. s. w. kundgemacht sein; aber auch angenommen, daß die W. O. von 1717 für Mähren mit Schlesien publicirt worden wäre, so ist dieselbe doch später durch die Schlesische Wechselordnung vom 12. August 1738, welche ausdrücklich auf ein Gesuch der gesammten Schlesischen Kaufmannschaft für ganz Schlesien eingeführt wurde, gewiß in Schlesien außer Gesetzkraft gesetzt worden. So wenig aber die Oesterreich. Wechselordnung von 1717 in den Landen, für welche sie publicirt worden, durch die W. O. von 1763 aufgehoben worden ist, eben so wenig kann dies auch für Schlesien der Fall mit der Schlesischen W. O. von 1738 gewesen sein; denn der »Beschluß der Wechsel- u. Mercantil-Ordnung« vom 1. Octbr. 1763, welcher lautet: »wo übrigens Wir — — — die übrige verschiedentlich in Wechsel- u. Mercantil-Angelegenheiten ergangene Patenten, und Ordnungen, in wie weit solche durch gegenwärtig erneuerte Wechsel- und Mercantil-Ordnung nicht abgeändert worden, auf das feyerlichste bestätigen«, erkennt auch die fortdauernde Gültigkeit der Schlesischen W. O. von 1738 wenigstens insoweit an, als sie mit der W. O. von 1763 nicht im Widerspruche steht.

§. 120. Seite 109.

Grattenauer, ein Preuß. Jurist, führt in seinem bekannten Verzeichnisse keine Wechselordnung des Fürstenthums Halberstadt an; der daraus entstandene Zweifel, ob auch die Angabe Scherer's »das Fürstenthum Halberstadt hatte eine Wechselordnung von 1708« richtig sei, ist durch eine von Sachkundigen in Halberstadt ertheilte Auskunft dahin gehoben worden, daß dieses Fürstenthum, wie die darüber angestellten Nachforschungen ergeben, allerdings im J. 1708 eine eigene Wechselordnung erhalten habe, daß aber einstweilen weder das Datum der Publikation, noch ein Abdruck derselben in irgend einem Werke nachgewiesen werden könnten.

§. 120. Seite 110 und 111.

Schwedisch-Pommern hat nach dem Uebergange an Preußen sein Recht unverändert behalten und befolgt mithin noch jetzt das gemeine, auf die Gesetzgebung des Deutschen Reichs gegründete Wechselrecht ****).

§. 142. Seite 130.

Das Fürstenthum Reuß-Plauen älterer Linie (Reuß-Greiz) hat eine eigene

---

*) Dr. Franz Edu. Kalessa: Handbuch des österreich. Wechselrechts u. s. w. Zum Gebrauche für Richter, Advokaten, Studierende u. Geschäftsleute. (Wien, 1841. gr. 8.) S. 7.

**) Kalessa a. a. O. S. 7. u. 136 ff.

***) Kalessa a. a. O. S. 6.

****) Vergl. außer Scherer auch Grattenauer a. a. O. S. 287.

Wechselordnung. Ein Exemplar derselben wurde mit einiger Mühe erlangt. Auf dem ersten Blatte steht der Titel:

»Fürstl. Reuß-Plauische älterer Linie Wechsel-Ordnung.«

und auf dem letzten Blatte: Greiz gedruckt in der Fürstl. Hofbuchdruckerei bey C. H. Henning. 44 S. in 4to.) Sie hat weder einen Eingang, noch einen Schluß, aus welchen sich über Jahr und Tag der Publikation und die Motive ihrer Einführung Etwas entnehmen ließe. Uebrigens ist sie bis auf einige Stellen ein vollständiger wörtlicher Abdruck der Weimarischen Wechselordnung vom 20. April 1819, hat aber durch Auslassung der §§. 33. 34. und 268, drei §§. weniger als die Weimarische, nämlich nur 265 §§. während diese aus 268 §§. besteht.

Anzeige von Druckfehlern.

Seite 28 Zeile 1 von oben ist zu lesen: 1779 erschienen einige gerichtliche Entscheidungen u. s. w.

— 96 — 30 — — — — — statt (1688) — (1682)

— 104 — 32 — — — — — — 28. April — 30. April und in der Note das von vor Wagner's zu streichen.

— 106 — 3 — — — — — — Wadomicer — Wadowicer.

— 106 — 10 — — — — — — zweiten — ersten.

— 106 — 38 — — — — — — Landen — Lande.

— 109 — 28 — — — — — — Herzöge — Herzoge.

— 109 — 35 — — — — — — 21. August — 12. August.

— 112 — 11 — — — nach Wechselordnung hinzuzusetzen: v. 1751.

— 117 — 28 u. 29 von oben ist zu lesen: statt zu dem Herzogth. Franken — zu Ober- und Unter-Franken.

— 128 — 7 — — — zu lesen: statt oom — vom.

Andere Druckfehler, z. B. Vertauschungen der Buchstaben z und c und k in Usanzen, provinciell, in lokal u. s. w. wolle der geneigte Leser entschuldigen und selbst einbessern.

Inhalts-Verzeichniß.

Erstes Buch.

Vom Wechselgeschäfte und Wechselrechte überhaupt.

Erstes Kapitel.

Wechsel und Wechselgeschäft.

Seite

Literatur 1

I. Wechsel (Cambium, scampium).
1. Ursprüngliche und abgeleitete Bedeutung. §. 1. 2
2. Juristisch-technische Bedeutung (litterae cambii etc.) §. 2. . . . . . —
3. Ausdrücke in anderen, neueren Sprachen. §. 3. . . . . —
4. Hauptarten des Wechsels in juristisch-technischem Sinne.
A. Eigene oder trockene Wechsel (cambia sicca). §. 4. . . . . . . —
B. Fremde oder gezogene Wechsel (cambia trassata). §. 5. . . . . . —
II. Wechselgeschäft — Wechselinstitut —.
1. Wesen desselben. §. 6. . . . . —
2. Zweck desselben. §. 7. . . . . —
III. Wechselplätze. §. 8. . . . . —

Zweites Kapitel.

Geschichte des Wechselinstituts.

Literatur.

I. Geldwechsel im Alterthume und Mittelalter. §. 9. 3
II. Einführung des Papiergeldes statt baaren Geldes. §. 10. . . . . . . —
III. Ursprung, Alter und Ausbreitung des eigentlichen Wechselinstituts.
1. Verschiedene Meinungen über den Ursprung. §. 11. 4
2. Einführung desselben durch die Wechsler (campsores). §. 12. . . . . —
3. Gebrauch und Ausbreitung desselben auf den Messen im M. A. §. 13. . . —
4. Gebrauch und Ausdehnung desselben außer den Messen. §. 14. . . . . —
5. Ausdehnung desselben auch auf den gesammten übrigen Verkehr. §. 15. . . —
IV. Erstes Vorkommen von Wechseln in Deutschland. §. 16. . . . . . . —
V. Ueber den Streit, ob die eigenen Wechsel oder die Tratten älter. §. 17. . . —
VI. Nachweisung älterer Spuren vermeintlich und wirklich echter Wechsel und Wechselgeschäfte.
1. Spuren vermeintlich echter. §. 18. . . . . —
2. Spuren wirklich echter. §. 19. . . . . —

Drittes Kapitel.

Wechselrecht und Wechselrechtswissenschaft.

Literatur 5

I. Wechselrecht.
1. Begriff im sogenannten objectiven und subjectiven Sinne. §. 20. . . . . —
2. Haupteintheilung.
A. Rationelles Wechselrecht. §. 21. . . . . —
B. Positives Wechselrecht. §. 22. . . . . —

Seite

3. Eintheilung des positiven Wechselrechts.
   A. Nach dem Ursprunge durch Gewohnheit oder Gesetz. §. 23. 5
   B. Nach dem Ursprunge in der Heimath oder Fremde. §. 24. . . . . . . —
   C. Nach dem Umfange seiner Gültigkeit — lokales u. s. w §. 25. . . . —
   D. Nach dem Grade seiner größeren und geringeren Strenge. §. 26. . . . —
   E. Nach der Zeit seiner Gültigkeit — altes und neuestes §. 27. . . . . —
II. Wechselrechtswissenschaft in doppeltem Sinne. §. 28. . . . . —
III. Erste Spuren von Wechselrecht und Wechselrechtswissenschaft. §. 29. . . . . —

Viertes Kapitel.

Grund des Wechselrechts, seine Stellung als besonderes Recht und seine weltdurchdringende Tendenz.

Literatur 6
I. Grund des Wechselrechts (Wechselstrenge — rigor cambialis).
   1. Verschiedene Ansichten über den wahren Grund. §. 30. . . . . —
   2. Mehrfacher Grund. §. 31. . . . . —
II. Stellung des Wechselrechts.
   1. Als ein selbstständiges, besonderes Recht. §. 31. . . . . —
   2. Seine Verzweigung mit anderen Rechtstheilen. §. 32. . . . . —
III. Weltdurchdringende Tendenz desselben.
   1. Tendenz nach gleicher Form und Inhalt bei allen Völkern. §. 33. . . . . —
   2. Innerer Keim und Drang zu dieser Richtung. §. 34. . . . . —
   3. Nothwendigkeit derselben. §. 35. . . . . —
   4. Neueste Fortschritte in dieser Richtung. §. 36. . . . . —

Fünftes Kapitel.

Quellen des Wechselrechts.

Literatur 7
I. Quellen des rationellen Wechselrechts.
   1. Ursprüngliche Quellen — das Wechselinstitut selbst — §. 37. . . . . . . —
   2. Abgeleitete Quelle u. s. w. §. 38. . . . . —
II. Quellen des positiven Wechselrechts.
   A. Einheimische Wechselrechtsquellen.
      a. Wechselrechtsgewohnheiten u. s. w.
   1. Usanzen, Wechselstyl. §. 39. . . . . —
   2. Präjudicien (englisch Precedens u s. w.) §. 40. . . . . —
   3. Beweis durch Pareres u. s. w. §. 41. . . . . —
   4. Werth der Wechselrechtsgewohnheiten. §. 42. . . . . —
      b. Wechselgesetze.
   1. Einzele Wechselgesetze; lokale, provincielle und allgemeine. §. 43. . . . . . —
   2. Zeitgemäße Codification u. s. w. §. 44. . . . . —
   3. Werth des urkundlichen Wechselrechts. §. 45. . . . . —
   B. Fremdes Wechselrecht mit seinen Quellen.
      a. Doppelsinn des Ausdrucks „fremdes Wechselrecht" in Deutschland. §. 46. . —
      b. Grund der Gültigkeit des fremden Wechselrechts: stillschweigende oder ausdrückliche Reception. §. 47. . . . . —
      c. Eintheilung: fremde Wechselrechtsgewohnheiten, Wechselgesetze und Wechselordnungen. §. 48. 8
   C. Einheimisches und fremdes bürgerliches Recht mit seinen Quellen.
      a. Einheimisches bürgerliches Recht.
   1. Lokales und partikulares bürgerliches Recht — Stadtrecht und Landrecht. §. 49. —
   2. Gemeines deutsches bürgerliches Rechts.a §. 50. . . . . —
      b. Fremdes bürgerliches Recht — Röm. und Canon. Recht. §. 51. . . . . —

Seite.
D. Willkür — Vertrag — unter den Parteien verabredetes Recht im einzelnen Falle. —
a. Ueber die Autonomie der Unterthanen in gewissen Fällen. §. 52. . . . 8
b. Ueber die willkürliche Unterwerfung unter ein fremdes Wechselrecht. §. 53. —
III. Rangordnung dieser Quellen, als Entscheidungsnormen.
1. Im Allgemeinen. §. 54. . . . . —
2. Insbesondere, ob das rationelle Wechselrecht eine Entscheidungsnorm bildet. §. 55 a. . . . . —

Sechstes Kapitel.

Sammlungen der Wechselrechtsquellen.

I. Oeffentliche Sammlungen. §. 55 b. 9
II. Privatsammlungen.
A. Sammlungen von Wechselrechtsgewohnheiten.
a. Sammlungen von Usanzen. §. 56. . . . . —
b. Sammlungen von Pareres und Präjudicien. §. 57. . . . . —
B. Sammlungen von Wechselgesetzen und Wechselordnungen.
a. Einzelner Oerter und Staaten. §. 58. 10
b. Mehrerer Oerter und Staaten zusammen.
1. Aeltere Sammelwerke. §. 59. . . . . —
2. Neuere Sammelwerke. §. 60. 11
III. Verzeichnisse von Wechselgesetzen und Wechselordnungen. §. 61. . . . . . —

Siebentes Kapitel.

Uebersicht der außerdeutschen Wechselrechte.

Literatur 12
I. Wechselrecht in Frankreich.
A. Vor der Revolution.
1. Gesetzgebung. §. 62. . . . . —
2. Wissenschaftliche Bearbeitung u. s. w. §. 63. 14
B. Nach der Revolution.
1. Gesetzgebung. §. 64. 15
2. Wissenschaftliche Bearbeitung. §. 65. 17
II. Wechselrecht in den Niederlanden — Belgien und Holland. —
A. Wechselrecht bis zur Einführung des Code de commerce.
1. Belgien.
a. Gesetzgebung. §. 66. 21
b. Wissenschaftliche Bearbeitung. §. 67. . . . . —
2. Holland.
a. Gesetzgebung. §. 68. . . . . —
b. Wissenschaftliche Bearbeitung. §. 69. 22
B. Einführung des Code de commerce. §. 70. . . . . —
1. Belgien.
2. Holland.
C. Belgien und Holland vereinigt von 1815—1830. §. 71. 23
D. Belgien und Holland getrennt seit 1830. §. 72. 24
1. Das Königreich Belgien.
a. Gesetzgebung. §. 73. . . . . —
b. Wissenschaftliche Bearbeitung. §. 74. . . . . —
2. Das Königreich Holland.
a. Neueste Gesetzgebung. §. 75. . . . . —
b. Wissenschaftliche Bearbeitung. §. 76. 25

Seite.

III. Wechselrecht in den Italienischen Staaten und Ländern.
A. Vor der Französischen Eroberung bis 1793.
1. Gesetzgebung. §. 77. 25
a. Großherzogthum Toscana. . . . . . . —
b. Republik Venedig und Herzogth. Mailand. 26
c. Herzogthum Parma und Piacenza. 27
d. Herzogthum Modena mit Massa und Carrara. . . . —
e. Kirchenstaat . . . . —
f. Königreich beider Sicilien. 28
g. Republik Genua und Sardinische Staaten. . . . . —
h. Johanniter-Ordensstaat Malta. . . . . . —
i. San Marino. 29
2. Wissenschaftliche Bearbeitung. §. 78. . . . . . —
B. Periode der Französischen Herrschaft. §. 79. 30
a. Von Frankreich abhängige Italienische Staaten und Länder.
A. Frankreich einverleibte Länder. . . . . . —
B. Französische Lehnfürstenthümer. 31
b. Dem Namen nach selbstständige Länder.
A. Das Königreich Italien. . . . . . . —
B. Das Königreich Neapel. . . . . . . —
c. Von Französ. Herrschaft frei gebliebene Staaten. . . . 32
C. Von der Befreiung Italiens von der Französ. Herrschaft bis jetzt.
1. Gesetzgebung. §. 80. . . . . —
a. Staaten, welche zu ihrem alten Handels- und Wechselrecht zurückgekehrt sind.
A. Herzogthum Modena mit Massa und Carrara. . . . —
B. Sardinische Staaten. . . . . . . —
b. Staaten, welche das Französische Handels- und Wechselrecht unverändert beibehalten haben.
A. Großherzogthum Toscana. 33
B. Herzogthum Parma mit Piacenza u. s. w. 34
C. Herzogthum Lucca. . . . . —
c. Staaten, welche das Französ. Handels- und Wechselrecht mit geringen Modificationen beibehalten oder neu codificirt haben.
A. Lombardisch-Venetianisches Königreich. . . . . —
B. Kirchenstaat. 35
C. Königreich beider Sicilien. 36
d. Staaten, über deren Wechselrecht Zweifel herrschen.
A. Das halbsouveraine Fürstenth. Monaco. 37
B. Republik San Marino. . . . . . . —
C. Maltagruppe. . . . . —
2. Wissenschaftliche Bearbeitung. §. 81. . . . . . —

IV. Wechselrecht in den Staaten der Griechisch-Türkischen Halbinsel.
1. Gesetzgebung. §. 82. 39
A. Vereinigter Staat der Jonischen Inseln . . . . —
B. Königreich Griechenland 41
C. Die Europ. Türkei. 42
D. Das Wladikat Montenegro. 43
2. Wissenschaftliche Bearbeitung. §. 83. 44

V. Wechselrecht in den Staaten der Pyrenäischen Halbinsel.
A. Vor der Publikation der neuesten Handelsgesetzbücher.
1. Gesetzgebung. §. 84. . . . . —
a. Spanien. . . . . —
b. Portugal. 47

Seite.

2. Wissenschaftliche Bearbeitung. §. 85. 47
a. Spanien. . . . . —
b. Portugal. 48
B. Die neuen Handelsgesetzbücher.
1. Gesetzgebung. §. 86. . . . . —
a. Spanien. . . . . —
b. Portugal. 50
2. Wissenschaftliche Bearbeitung. §. 87. 51

* * *

Gibraltar und Andorra. §. 88. 52

VI. Wechselrecht im Britischen Reiche.
1. Gesetzgebung. §. 89. . . . . —
a. England. . . . . —
b. Schottland 53
c. Irland, Normannische Inseln u. s. w. . . . . —
2. Wissenschaftliche Bearbeitung. §. 90. 54
a. Englisches Wechselrecht. . . . . —
b. Schottisches Wechselrecht. 57
c. Irländisches Wechselrecht. 58

* * *

Codification des Engl. Wechselrechts u. s. w. . . . . —
Nachträge. 60

VII. Wechselrecht in Dänemark und dessen Nebenländern. 63
1. Gesetzgebung. §. 91. 64
A. Jütland und die Dänischen Inseln.
a. Aelteres Wechselrecht. . . . . —
b. Neuestes Wechselrecht. . . . . —
B. Die Dänischen Nebenländer Jütland und die Faröer.
2. Wissenschaftliche Bearbeitung. §. 92. 65

VIII. Wechselrecht in den Staaten der Skandinavischen Halbinsel.
1. Gesetzgebung. §. 93. . . . . —
A. Norwegen. . . . . —
a. Aelteres Recht. . . . . —
b. Neuestes Recht. . . . . —
B. Schweden. . . . . —
a. Aelteres Recht. 66
b. Neuestes Recht. . . . . —
2. Wissenschaftliche Bearbeitung. §. 94. . . . . —

IX. Wechselrecht in den Staaten des Russischen Reiches.
1. Gesetzgebung. §. 95. . . . . —
A. Kaiserthum Rußland. . . . . —
a. Aelteres Recht. . . . . —
A. Provinzielles Wechselrecht. 67
B. Russisches Wechselrecht. . . . . —
b. Neuestes Recht. . . . . —
B. Königreich Polen. 70
a. Aelteres Recht. . . . . —
b. Neuestes Recht. 71
2. Wissenschaftliche Bearbeitung. §. 96. . . . . —

X. Wechselrecht in der Republik Krakau. §. 97. 72

Seite.

XI. Wechselrecht in den außerdeutschen Staaten Preußen's.
1. Gesetzgebung. §. 98. 72
A. Aelteres Recht. . . . . . —
a. Lokales und provinzielles Recht. . . . . —
b. Allgemeines Wechselrecht. 73
B. Neuestes Recht. 74
2. Wissenschaftliche Bearbeitung. §. 99. 75

XII. Wechselrecht in den außerdeutschen Staaten der Oesterreichischen Monarchie.
1. Gesetzgebung. §. 100. . . . . . —
A. Polnische Erbstaaten. Königreich Gallizien.
a. Ost-Gallizien. . . . . . —
b. West-Gallizien. . . . . . —
B. Ungarische Erbstaaten.
a. Königreich Ungarn.
A. Aelteres Recht. 76
B. Neuestes Recht. . . . . . —
b. Ungarische Nebenländer.
A. das Großfürstenthum Siebenbürgen. 77
B. Königreiche Croatien und Slavonien. . . . . —
C. Königreich Dalmatien. . . . . . —
C. Italienische Erbstaaten. 78
D. Militairgrenze. . . . . . —
E. Der außerdeutsche Theil des Königreichs Illyrien. . . . . —
2. Wissenschaftliche Bearbeitung, insbesondere des Ungarischen Wechselrechts. §. 101.
A. Vor dem Jahre 1840. 79
B. Nach dem Jahre 1840. . . . . . —

XIII. Wechselrecht in den Staaten der Schweizerischen Eidsgenossenschaft. 81
1. Gesetzgebung. §. 102. . . . . . —
A. Cantons, welche ein einheimisches Wechselrecht haben.
a. Der Canton St. Gallen. 82
b. Der Canton Zürich. . . . . . —
c. Der Canton Basel. . . . . . —
B. Cantons mit fremder Wechselgesetzgebung.
a. Cantons mit französischem Handels- und Wechselrecht.
A. Der Canton Genf. 83
B. Der Canton Neufchatel. . . . . . —
C. Der Canton Wallis. . . . . . —
D. Der Canton Waatland. . . . . . —
b. Cantons, welche das Wechselrecht anderer Cantons befolgen.
A. Der Canton Solothurn. 84
B. Der Canton Freiburg. . . . . . —
c. Cantons ohne Wechselgesetze. . . . . . —
2. Wissenschaftliche Bearbeitung. §. 103. . . . . —

XIV. Wechselrecht in den außereuropäischen Staaten.
1. Gesetzgebung. §. 104. 85
2 Wissenschaftliche Bearbeitung. §. 105. 86

Seite.

Achtes Kapitel.

Wechselrecht in den Staaten des Deutschen Bundes.

Einleitung. §. 106. 87

I. Partikulares Wechselrecht in Deutschland. §. 107. 92

A. Zur Geltung gelangtes partikulares Wechselrecht.

a. Deutsche Staaten mit nur einheimischem Wechselrechte. 93

1. Die freie Stadt Hamburg. §. 108. . . . . —

2. Die freie Stadt Lübeck. §. 109. 94

3. Die frei Stadt Frankfurt a. M. §. 110. 95

4. Die freie Stadt Bremen. §. 111. . . . . —

5. Königreich Sachsen. §. 112. 96

A. Lokales und provinzielles Wechselrecht.

a. Platzrecht der Stadt Leipzig. . . . . —

b. Provincielles Wechselrecht der Oberlausitz. 97

B. Allgemeines Wechselrecht. . . . . —

6. Herzogthum Braunschweig-Lüneburg. §. 113. 98

7. Herzogthum Sachsen-Altenburg. §. 114. 99

8. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. §. 115. 100

9. Herzogthum Anhalt-Cöthen. §. 116. . . . . —

10. Großherzogthum Sachsen-Weimar und Eisenach. §. 117. 101

11. Herzogthum Anhalt-Dessau. §. 118. 102

b. Staaten mit einheimischem und fremdem und zwar außerdeutschem Wechselrechte.

A. Nicht ausschließlich deutsche Staaten.

1. Die Deutschen Staaten Oesterreich's. §. 119. 103

a. Lokales Wechselrecht. 104

b. Provincielles Wechselrecht. . . . . —

c. Allgemeine Wechselgesetze. 107

2. Die Deutschen Staaten Preußen's. §. 120. . . . . —

a. Lokales Wechselrecht. . . . . —

b. Provinzielles Wechselrecht. 108

c. Allgemeines Wechselrecht. 110

3. Die Deutschen Staaten Dänemark's. §. 121. 115

4. Die Deutschen Staaten Holland's. §. 122. 116

B. Ausschließlich oder rein Deutsche Staaten.

1. Das Königreich Baiern. §. 123. . . . . —

a. Lokales Wechselrecht. . . . . —

b. Provincielles Wechselrecht. 117

2. Das Großherzogthum Hessen. §. 124. 118

3. Das Großherzogthum Oldenburg. §. 125. 119

4. Die Landgrafschaft Hessen-Homburg. §. 126. 120

5. Das Großherzogthum Baden. §. 127. . . . . —

c. Staaten mit theils einheimischem, theils fremdem, aber von einem andern deutschen Staate entlehnten Wechselrechte.

1. Das Königreich Würtemberg. §. 128. 122

2. Das Königreich Hannover. §. 129. . . . . —

3. Das Kurfürstenthum Hessen. §. 130. 125

a. Provincielles Wechselrecht. . . . . —

b. Allgemeines Wechselrecht. . . . . —

4. Das Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha. §. 131 126

5. Fürstenthümer Reuß, jüngerer Linie. §. 132. 127

d. Staaten mit nur fremdem, von einem andern deutschen Staate entlehnten Wechselrecht.

Seite.
A. Staaten mit Leipziger Wechselrecht. §. 133. 127
1. Das Herzogthum Sachsen=Meiningen=Hildburghausen. §. 134. . —
a. Das Herzogthum Meiningen. . . . . —
b. Das Herzogthum Hildburghausen. 128
2. Das Fürstenthum Schwarzburg=Sondershausen. §. 135. . . . . —
(3) Das Königreich Würtemberg. §. 136. . . . . —
(4) Das Fürstenthum Reuß, älterer Linie. §. 137. 129
B. Staaten mit Frankfurter Wechselrecht. §. 138. . . . . —
1. Herzogthum Nassau. §. 139. . . . . —
(2) Kurfürstenthum Hessen. §. 140. . . . . —
(3) Großherzogthum Hessen. §. 141. . . . . —
C. Staaten mit Weimarischem (oder Leipziger), Oesterreichischem und Lübischem Wechselrechte.
1. Das Fürstenthum Reuß, älterer Linie. §. 142. 130
2. Das Fürstenthum Lichtenstein. §. 143. . . . . —
(3., 4. u. 5.) Die Großherzogthümer Oldenburg u. Mecklenburg. §. 144. —
e. Staaten, welche (einige mit einigen Landestheilen ausgenommen), weder ein eigenes, noch ein recipirtes fremdes Wechselrecht besitzen. §. 145. . . . —
1. Das Großherzogth. Mecklenburg=Schwerin. §. 146. 131
2. Das Großherzogth. Mecklenburg=Strelitz. §. 147. . . . . —
3. Das Herzogth. Anhalt=Bernburg. §. 148. . . . . —
4. u. 5. Die Fürstenthümer Hohenzollern=Hechingen und Hohenzollern=Sigmaringen. §. 149. . . . . —
6. u. 7. Die Fürstenthümer Lippe=Detmold und Lippe=Schauenburg. §. 150. 132
8. Das Fürstenthum Waldeck. §. 151. . . . . —
(9) Das Herzogthum Nassau. §. 152. . . . . —
(10) Die Landgrafschaft Hessen=Homburg. §. 153. . . . . —
(11) Die Herzogthümer Holstein und Lauenburg. §. 154. 133
(12) Das Großherzogthum Oldenburg. §. 155. . . . . —
13. Die halbsouveraine Freie Herrschaft Kniphausen mit Varel. §. 156. . . —
B. Projektirtes partikulares Wechselrecht. §. 157. . . . . —
a. Neue Codificationen des bisherigen bestehenden Wechselrechts. §. 158. . 134
1. Die Freie Stadt Hamburg. §. 159. . . . . —
2. Die Freie Stadt Frankfurt a. M. §. 160. 135
3. Die deutschen Staaten Oesterreich's. §. 161. . . . . —
4. Das Königreich Sachsen. §. 162. . . . . —
5. Die deutschen Staaten Preußen's. §. 163. 136
6. Das Königreich Würtemberg. §. 164. . . . . —
7. Die Freie Stadt Bremen. §. 165. . . . . —
8. Das Herzogthum Braunschweig=Lüneburg. §. 166. . . . . —
b. Entwürfe zu Wechselordnungen für Staaten ohne eigenes Wechselrecht.
1. Das Herzogthum Nassau. §. 167. . . . . —
2. Herzogthümer Holstein und Lauenburg. §. 168. 137
c. Staaten, die sich mit Entwürfen zu einer neuen Codification ihres Wechselrechts noch beschäftigen.
1. Das Großherzogthum Baden. §. 169. . . . . —
2. Das Großherzogthum Hessen. §. 170. . . . . —
3. Das Königreich Baiern. §. 171. . . . . —
II. Gemeines deutsches Wechselrecht.
A. Das bisher sog. gemeine Deutsche Wechselrecht.
1. Reichsgesetzgebung über Wechselrecht. — Sog. Reichswechselrecht. §. 172. 138
2. Gemeines deutsches Wechselrecht. — Allgemeines Wechselrecht. — Theorie des Wechselrechts. §. 173. 139
B. Projektirtes gemeines Wechselrecht für ganz Deutschland, oder die Zollvereinsstaaten, oder mehrere Staaten. §. 174. 141

Seite.

Neuntes Kapitel.

Bearbeitungen des deutschen Wechselrechts.

I. Einleitung.
1. Anfang und Fortgang der wissenschaftlichen Bearbeitung. §. 175. 143
2. Vorträge über Wechselrecht. §. 176. 147
II. Uebersicht der deutschen Wechselrechts-Literatur.
1. Systematische Bearbeitungen des deutschen Wechselrechts.
A. Bearbeitungen des partikularen Wechselrechts.
a. Bearbeitungen des partikularen Wechselrechts allein.
A. Des lokalen Wechselrechts. §. 177. 149
B. Der Landes- und provinciellen Wechselrechte. §. 178. 150
b. Des partikularen Handels- und Wechselrechts. §. 179. 151
c. Des partikularen Handels- und Wechselrechts in Verbindung mit dem partikularen Landesrechte überhaupt. §. 180. . . . . —
B. Bearbeitungen des gemeinen deutschen Wechselrechts.
a. Des gemeinen deutschen Wechselrechts allein. §. 181. . . . . —
b. In Verbindung mit dem gemeinen deutschen Handelsrechte. §. 182. . . . 152
c. In Verbindung mit dem gemeinen deutschen Privatrechte. §. 183. . . . —
C. Bearbeitungen des gemeinen und partikularen Wechselrechts. §. 184. . . 153
D. Parallelistische Bearbeitungen u. s. w. §. 185. . . . . —
2. Alphabetische und encyklopädische Bearbeitungen u. s. w.
A. Des gemeinen Wechselrechts. §. 186. . . . . —
B. Des partikularen Wechselrechts. §. 187. 154
3. Bearbeitungen des rationellen Wechselrechts. — Kritische Werke. — §. 188. —
4. Bearbeitungen einzelner Lehren des Wechselrechts. §. 189. 155

Zehntes Kapitel.

Fortbildung des (Handels- und) Wechselrechts durch die Juristen, Kaufleute und Gerichte.

I. Fortbildung durch die Juristen.
1. Juristen-Recht (communis opinio doctorum) überhaupt. §. 190. 157
2. Juristen-Recht in Bezug auf (Handels- und) Wechselrecht. §. 191. . . . . —
II. Fortbildung durch die Kaufleute. §. 192. . . . . —
III. Fortbildung durch die Gerichte.
1. Durch die ordentlichen Gerichte §. 193. . . . . —
2. Durch die, nur mit Kaufleuten besetzten Gerichte. §. 194. . . . . . . —
3. Durch die, mit Kaufleuten und Juristen besetzten Handels- und Wechselgerichte. §. 195. . . . . —
4. Bekanntmachung und Verbindlichkeit der Präjudicien. §. 196. . . . . . . —

Eilftes Kapitel.

Collision und Retorsion der Wechselrechte.

Literatur 158
I. Collision der Wechselgesetze.
1. Von den Gesetzen selbst vorausgesehen oder nicht §. 197. . . . . —
2. Allgemeine Regeln über verschiedene Collisionsfälle. §. 198. . . . . . . —
II. Retorsion der Wechselgesetze.
1. In den Gesetzen selbst vorgeschrieben oder nicht. §. 199. . . . . —
2. Gränzen der Retorsion. §. 200. . . . . —

Seite.

Zwölftes Kapitel.

Grund- und Hülfswissenschaften des Wechselrechts.

Wechselrechts-Literatur.

I. Grundwissenschaften.
1. Wechselkunde. §. 201. 159
2. Geschichte des Wechselinstituts. §. 202. . . . . —
3. Juristische Kenntnisse. — Grundlehren des bürgerlichen Rechts. §. 203. . . —
II. Hülfswissenschaften.
1. Geldkunde. — Kunde der Geld- und Wechselkurse. §. 204. . . . . —
2. Politische Erdkunde, sowohl der Vergangenheit als der Gegenwart. §. 205. . —
III. Wechselrechts-Literatur.
1. Werke über die Wechselrechts-Literatur allein.
A. Aeltere Werke. §. 206. . . . . —
B. Neuere Werke. §. 207. 160
2. Werke über die Handels- und Wechselrechts-Literatur. §. 208. . . . . . —
3. Werke über die juristische Literatur überhaupt. §. 209. . . . . —

* * *

Anhänge.

Erster Anhang. Die Europäischen Staaten mit gemeinem und zweifelhaftem Wechselrechte. 161
Zweiter Anhang. Chronologische Uebersicht der bedeutendsten außerdeutschen Wechselgesetze, Wechselorduungen u. s. w. 162
Dritter Anhang. Chronologische Uebersicht der wichtigsten deutschen Wechselgesetze nnd Wechselordnungen. 169
Vierter Anhang. Uebersicht des unmittelbaren und mittelbaren Rechtsgebietes des Code de commerce. 174

Erstes Buch.

Vom Wechselgeschäfte und Wechselrechte überhaupt.

Erstes Kapitel.

Wechsel und Wechselgeschäft.

Literatur.

Mit Uebergehung der älteren hieher gehörigen Schriften von Savary, Siegel, Herbach und einigen Ungenannten (als »der in allen Fällen vorsichtige Banquier,« »Gründlicher Unterricht in Wechselsachen« u. s. w.) sind folgende vorzugsweise bemerkenswerth:

Illing: Lehre vom Wechselgeschäfte. Dresden, 1792. 8.

C. F. Behrens: Anleitung zur Kenntniß der Wechsel und Wechselgeschäfte. Magdeburg. 1794. 8.

Fr. Heinr. Wilh. Ihring: Meine Erfahrungen, oder etwas Ausführliches über die Beschaffenheit, Behandlung, Zweck und Nutzen der Wechsel nebst Erklärungen ꝛc. Berlin, 1799. 4.

Mart. Euler: Allgemeine Wechselencyklopädie oder theoretisch=praktische Einleitung in die Wechselwissenschaften. Dritte, von Joh. Heinr. Stricker verbesserte Aufl. Frkf. a. M., 1800. 8.

Joh. G. Büsch: Theoretisch=praktische Darstellung der Handlung in ihren mannigfaltigen Geschäften. Theil I. Kap. 6. »Von den Wechseln,« S. 56 — 120 und die Zusätze zu diesem Kapitel in Theil II. S. 83 — 212. Neuer Abdruck der von G. P. H. Norrmann im J.1808 besorgten Ausgabe der sämmtl. Schriften Büsch's über die Handlung. Hamburg, 1824 — 1827. 8 Thle. gr. 8.

* * *

I. Wechsel (Cambium, scampium).
  1. Ursprüngliche und abgeleitete Bedeutung. §. 1.
  2. Juristisch-technische Bedeutung (litterae cambii s. cambiales s. collybisticae). §. 2.
  3. Ausdrücke in andern neueren Sprachen. §. 3.
  4. Hauptarten des Wechsels im juristisch-technischen Sinne.
    A. Eigene oder trockene Wechsel (cambia sicca). §. 4.
    B. Fremde oder gezogene Wechsel (cambia trassata — Tratten —). §. 5.

II. Wechselgeschäft — Wechselinstitut. —
  1. Wesen desselben. §. 6.
  2. Zweck desselben. §. 7.

III. Wechselplätze. §. 8.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Zweites Kapitel.

Geschichte des Wechselinstituts.

Literatur.

Ueber Geldwechselinstitute im Alterthume und Mittelalter:

C. D. Hüllmann: De re argentaria vet. et med. aevi. Regiom., 1811. 4.

W. Th. Kraut: De argentariis et nummulariis. Gotting., 1826.

Vergl. auch A. Böckh: Staatshaushaltung der Athener. Berlin, **1817** u. **1818. 2** Thle. gr. **8.** (Theil **I.** S. **139 — 141**).

Ueber die Geschichte des Wechselinstituts:

Joh. Chr. Hedler: Positiones de origine cambiorum. Viteb., 1734

G. H. Ayrer: De cambialis instituti vestigiis apud Romanos. Lips., 1734. 8.

Joh. Georg Büsch: Von dem wahren Grunde des Wechselrechts, sammt einem Beitrage zur Geschichte desselben. Hamburg, **1770. 8.**

Vergl. Theil **II.** der sämmtlichen Schriften Büsch's S. **83** ff. und Theil **VI.** S. **157 — 233.** Neueste Ausgabe.

G. Friedr. v. Martens: Versuch einer historischen Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. Nebst einer Sammlung alter und neuer bisher in Teutschland wenig bekannter, insonderheit italienischer, spanischer, portugiesischer und englischer Wechselgesetze u. s. w. Göttingen, **1797. 8.**

Joh. Ant. Leisewitz: Ueber den Ursprung des Wechsels. Zuerst abgedruckt in: v. Selchow's Jurist. Bibliothek. Göttingen, **1782.** Bd. **V.** S. **730 — 741** und dann in der Ausgabe von Leisewitz sämmtl. Schriften (Braunschw. **1838. 8.**) S. **123 — 132.**

* * *

I. Geldwechsel im Alterthume und Mittelalter. §. 9.

II. Einführung des Papiergeldes statt baaren Geldes. (Venedig) *). §. 10.

III. Ursprung, Alter und Ausbreitung des eigentlichen Wechselinstituts.

---

*) S. Braunschw. Magaz. Jahrg. **1840.** St. **15** u. **16.** u. wegen Venedig vergl. Hüllmann a. a. O. (unter VI. Note **).

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK

1. Verschiedene Meinungen über den Ursprung. §. 11.
2. Einführung desselben durch die Wechsler (campsores s. collybistae) und Handelsgesellschaften. § 12.
3. Gebrauch und Ausbreitung desselben auf den Messen im Mittelalter. §. 13.
4. Gebrauch und Ausdehnung in dem Verkehre der Kaufleute außer den Messen. §. 14.
5. Ausdehnung desselben auch auf den gesammten übrigen, nichtkaufmännischen Verkehr. §. 15.

IV. Erstes Vorkommen von Wechseln in Deutschland. §. 16.

V. Ueber den Streit, ob die eigenen Wechsel oder die Tratten älter *). §. 17.

VI. Nachweisung ältester Spuren vermeintlich und wirklich echter Wechsel und Wechselgeschäfte **).

1. Spuren vermeintlich echter. §. 18.

M. T. Ciceronis epistolar. lib. XII. ep. 24. u. lib. XV. ep. 15.

Ein Schein oder Anweisung Papst Innocenz IV. vom J. 1246 in Menken Scriptores Rer. Germ. T. II. p. 1735.

Ein Schein vom J. 1255 in Storch's Handb. der Nationalwirthschaft (übersetzt von Rau) Thl. II. S. 65.

2. Spuren wirklich echter. §. 19.

Wechselgeschäfte.

Eine Urkunde des Papstes Gregor IX. vom J. 1233 in Muratori Antiquitatt. Italic. T. I. p. 889.

Eine Urkunde König Eduards I. von England vom J. 1307 in Rymer Acta publica. Vol. II. P. I. p. 14. S. v. Martens a. a. O. S. 23 f.

Wechsel.

Der älteste bekannte Wechsel vom J. 1325 bei Baldus de Ubaldis Lib. I. consil. 349. lautet im Abdrucke bei v. Martens a. a. O. S. 49. in Note o) folgendermaßen:

»Pagati (Pagate) per questa prima litera a di IX. Ottobre a Luca de Goro Lib. XLV. sono per la valuta qui da Masio Reno, al tempo li pagati et poneti a mio conto e R. che Christo ve guarde. Bonromeo de Bonromei salute, de Milano à di IX. de Marzo M. C. C. C. XXV. (a tergo:) Alesandro de Bonromei et Domenico de Andrea inveneri prima de Lib. XLV.«

Zwei andere vom J. 1404 in einem Schreiben des Magistrats von Brügge an den Magistrat zu Barcelona bei v. Martens ebendas.

Tratten in Nürnberg um's J. 1445. S. Roth's Gesch. des Nürnberg. Handels. Theil IV. S. 286.

---

*) C. Einert: Progr. medit. ad jus cambiale III. de indole contractus, quo cambia trassata nituntur. Lipsiae, 1824. pag. 12.

**) Vergl. K. Dt. Hüllmann: Städtewesen im Mittelalter. (Bonn, 1826 — 1828. 4 Bde. gr. 8.) 1ster Bd. Kunstfleiß und Handel. S. 442 — 53.

Drittes Kapitel.

Wechselrecht und Wechselrechtswissenschaft.

Literatur.

Joh. Jac. Heydiger (Verfasser war eigentlich Dr. Anton Raumburger): Anleitung zum gründlichen Verstande des Wechselrechts. Frkf. a. M, 1676.

Joh. Gottl. Siegel: Einleitung zum Wechselrecht. Leipz., 1743. Neueste, von Schott vermehrte Aufl., ebendas., 1773.

D. A. Brüchting: Unterricht zum gründlichen Verstande des Wechselrechts. Leipz., 1747. (S. auch die Literatur des ersten, zweiten, siebenten und neunten Kapitels).

* * *

I. Wechselrecht.
   1. Begriff im sogenannten objectiven und subjectiven Sinne. §. 20.
   2. Haupteintheilung.
      A. Rationelles Wechselrecht. §. 21.
      B. Positives Wechselrecht. §. 22.
   3. Eintheilung des positiven Wechselrechts.
      A. Nach dem Ursprunge durch Gewohnheit oder Gesetz. §. 23.
      B. Nach dem Ursprunge in der Heimath oder Fremde. §. 24.
      C. Nach dem Umfange seiner Gültigkeit — lokales u. s. w. §. 25.
      D. Nach dem Grade seiner größeren und geringeren Strenge. §. 26.
      E. Nach der Zeit seiner Gültigkeit — altes und neuestes. §. 27.

II. Wechselrechtswissenschaft in doppeltem Sinne. §. 28.

III. Erste Spuren von Wechselrecht und Wechselrechtswissenschaft. §. 29.

Viertes Kapitel.

Grund des Wechselrechts, seine Stellung als besonderes Recht und seine weltdurchdringende Tendenz.

Literatur.

Nicol. Hartw. Petzold: De fundamento rigoris cambialis. Gotting., 1795. 4.

J. J. Huck: Der Grund des Wechselrechts u. s. w. Tübingen, 1832. 8. (S. oben Kap. 2. die Schriften von Büsch, v. Martens und Leisewitz).

* * *

I. Grund des Wechselrechts (Wechselstrenge — rigor cambialis).
   1. Verschiedene Ansichten über den wahren Grund. §. 30.
   2. Mehrfacher Grund. §. 31.

II. Stellung des Wechselrechts.
   1. Als ein selbstständiges, besonderes Recht. §. 31.
   2. Seine Verzweigung mit anderen Rechtstheilen. §. 32.

III. Weltdurchdringende Tendenz desselben.
   1. Tendenz nach gleicher Form und Inhalt bei allen Völkern*). §. 33.
   2. Innerer Keim und Drang zu dieser Richtung. §. 34.
   3. Nothwendigkeit derselben. §. 35.
   4. Neueste Fortschritte in dieser Richtung. §. 36.

*) Das jus gentium nach der Vorstellung der Römer bietet in dieser Beziehung einen reichen Stoff zur Vergleichung mit dem Wechselrechte dar.

Fünftes Kapitel.

Quellen des Wechselrechts.

Literatur.

(Es fehlt noch an einer besonderen Schrift, die sich eine Zusammenstellung und Würdigung der verschiedenen Quellen des Wechselrechts zur Aufgabe gemacht hätte. Gewiß würde eine Bearbeitung dieses Gegenstandes eben so interessante, als eigenthümliche Resultate gewinnen).

Vergl. A. Fremery: Etudes de droit commercial ou du droit fondé par la coutume universelle des commerçans. Paris, 1833.

I. Quellen des rationellen Wechselrechts.
 1. Ursprüngliche Quelle — das Wechselinstitut selbst. — §. 37.
 2. Abgeleitete Quelle — was vernunftmäßig dem Wesen und Zwecke des Wechselinstituts entspricht. §. 38.

II. Quellen des positiven Wechselrechts.
 A. Einheimische Wechselrechtsquellen.
  a. Wechselrechtsgewohnheiten, ihre verschiedenen Arten*) u. s. w.
   1. Usanzen, Wechselstyl u. s. w. §. 39.
   2. Präjudicien, (Engl. Precedens, Decisions, Reports). §. 40.
   3. Beweis derselben durch Pareres u. s. w. §. 41.
   4. Werth der Wechselrechtsgewohnheiten. §. 42.
  b. Wechselgesetze.
   1. Einzelne Wechselgesetze: lokale, provinzielle und allgemeine. §. 43.
   2. Zeitgemäße Codification der Wechselrechtsgewohnheiten und Wechselgesetze: lokale, provinzielle und allgemeine Wechselordnungen, Wechselrechte. §. 44.
   3. Werth des urkundlichen Wechselrechts. §. 45.
 B. Fremdes Wechselrecht mit seinen Quellen.
  a. Doppelsinn des Ausdrucks »fremdes Wechselrecht« in Deutschland. §. 46.
  b. Grund der Gültigkeit des fremden Wechselrechts: stillschweigende oder ausdrückliche Reception. §. 47.

---

*) Joh. G. Büsch: Ueber Handels-Usanzen u. s. w. S. dessen sämmtl. Schriften über die Handlung. Neueste Ausgabe. Thl. VI. S. 121 ff.

c. Eintheilung: fremde Wechselrechtsgewohnheiten, Wechselgesetze und Wechselordnungen. §. 48.

C. Einheimisches und fremdes bürgerliches Recht mit seinen Quellen.

a. Einheimisches bürgerliches Recht.

1. Lokales und partikulares bürgerliches Recht — Stadtrecht und Landrecht. §. 49.

2. Gemeines deutsches bürgerliches Recht. §. 50.

b. Fremdes bürgerliches Recht — Römisches und Canonisches Recht. §. 51.

D. Willkür — Vertrag — unter den Parteien verabredetes Recht im einzelnen Falle. —

a. Ueber die Autonomie der Unterthanen in gewissen Fällen*). §. 52.

b. Ueber die willkürliche Unterwerfung unter ein »fremdes,« von der Staatsgewalt weder stillschweigend, noch ausdrücklich recipirtes Wechselrecht **). §. 53.

III. Rangordnung dieser Quellen, als Entscheidungsnormen.

1. Im Allgemeinen. §. 54.

2. Insbesondere, ob das rationelle Wechselrecht eine Entscheidungsnorm bildet. §. 55a.

---

*) Ueber den Satz: »Jus publicum, quod pactis privatorum mutari nequit.«

**) »Pacta dant legem contractui, oder »contractus legem ex conventione accipiunt.«

Sechstes Kapitel.

Sammlungen der Wechselrechtsquellen.

I. Oeffentliche Sammlungen. §. 55b.
(Vergl. oben: Zeitgemäße Codification. §. 44).

II. Privatsammlungen.

A. Sammlungen von Wechselrechtsgewohnheiten.

a. Sammlungen von Usanzen. §. 56.

1. Joh. Phoonsen: Wissel-Styl tot Amsteldam. Rotterdam, 1677; zuletzt: verbetert door de Long. Rotterdam, 1755. 2 Bde. 8.

Deutsch in J. C. Königke's Leipziger Wechselordnung mit Anmerkungen (Leipz., 1712 u. 1717. 4.) im Anhange derselben und in Siegel's Corp. jur. camb. s. unten §. 59).

2. Pompeo Baldasseroni: Leggi e costumi del cambio etc. Pescia, 1784; zuletzt: Modena, 1805. 3 Bde. 4.

b. Sammlungen von Pareres und Präjudicien. §. 57.

Jaques Savary: Parères, ou avis et conseils sur les plus importantes matières du commerce. Paris, zuerst 1679, dann 1688. 4. Gewöhnlich in Savary's: Parfait négociant mit abgedruckt. (S. unten §. 63).

P. J. Marperger: Zulänglicher Vorrath unterschiedlicher, von den berühmtesten Universitäten und Handelsplätzen über allerhand, die Kaufmannschaft betreffenden Vorfälle eingeholten Responsorum und kaufm. Pareres u. s. w. Hamburg, 1709. 4.

Wechselresponsa, welche von der Juristen-Facultät zu Frkf. a. d. O. auf Begehren ertheilt und ausgestellt worden. Frkf. a. d. O. 1749 und 1750. 2 Thle. 4.

Eine besondere Sammlung von Pareres und Präjudicien in Wechselrechtssachen nach Marperger fehlt; sie sind zerstreut in einer Menge von merkantilischen und juristischen Schriften, besonders in Zeitschriften. Einige weisen nach:

1. K. G. Rössig: Repertorium der in den seit 1790 erschienenen pract. jurist. Sammlungen befindlichen rechtl. Aufsätze und Fälle. Leipz., 1802. gr. 8.

2. R. Sickel: Repertorium über die in den Jahren 1802 bis mit 1832 erschienenen Sammlungen juristischer Aufsätze und rechtlicher Entscheidungen. Leipz., 1835. 2 Bde. gr. 8.

B. Sammlungen von Wechselgesetzen und Wechselordnungen.

a. Einzelner Oerter und Staaten. §. 58.

J. L. E. Püttmann: Die Leipziger Wechselordnung mit Anmerkungen und Beilagen. Leipz., 1787. 4.

K. J. G. Wolffram: Vollständige Sammlung der Herzogl. Braunschweig-Lüneb. Wechselverordnungen und deren Landesherrliche Declarationen mit erläuternden Anmerkungen. Braunschweig, 1793. gr. 8.

J. Ch. Knötzschker: Die Naumburger Wechselordnung und deren Erläuterung, mit Anmerkungen und Beilagen. Ein Seitenstück zu Püttmann's Leipz. W. O., mit einem Register über beide Wechselordnungen. Dresden u. Leipz., 1801. 4.

Neu revidirte und erläuterte Banco- und Wechselordnung der Stadt Nürnberg u. s. w. Nürnberg, 1823. 4.

F. W. v. Bodungen: Das Königl. Hannöversche Wechselrecht rc. Lüneb., 1824. gr. 8.

Braun: Die Würtembergische Wechselordnung von 1759 nebst den seither erschienenen erläuternden Rescripten. Tübingen, 1825.

H. A. Moritz: Handbuch sämmtlicher Wechsel- und Merkantilgesetze für die ältern sieben Kreise des Königr. Bayern. Ottobeuern, 1826. 8.

J. M. Edler v. Zimmerl: Sammlung sämmtlicher in den K. K. Oesterreichischen Staaten bestehenden Wechselgesetze von 1717 bis Ende 1825. Wien, 1826. 8.

b. Mehrerer Oerter und Staaten zusammen.

1. Aeltere Sammelwerke. §. 59.

Joh. Marx. Raumburger: Grundveste des heil. Röm. Reichs und anderer Königreiche und Staaten, Rechte und Gewohnheiten in Wechsel- und Commerziensachen. Frkf. a. M. 1723. 4.

J. P. Riccard: Les lois et coutumes de change des principales places de l'Europe. Amsterd., 1725. Zuletzt 1744. 4. Größtentheils aus Phoonsen (S. oben §. 56).

Joh. Gottlieb Siegel: Corpus juris cambialis, oder vollständige Sammlung der auf den vornehmsten Handelsplätzen, auch andern Orten in Europa üblichen allerneuesten Wechselordnungen rc. Leipz., 1742. 2 Bde. Fol. Vervollständigt und fortgeführt durch:

Joh. Ludw. Uhl, in vier Fortsetzungen. Leipzig, 1758 (zweite Aufl. der ersten Fortsetzung 1772), 1764, 1771 und 1786.

(Hieher gehört auch der Anhang zu v. Martens Versuch u. s. w. S. oben die Literatur zu Kap. 2).

2. Neuere Sammelwerke. §. 60.

J. M. Edler v. Zimmerl: Vollständige Sammlung der Wechselgesetze aller Länder und Handelsplätze in Europa. Wien, 1809 — 13. 3 Bde. 4.

Derselbe: Nachtrag der neuesten Wechselordnungen zur vollständigen Sammlung u. s. w. Wien, 1829. 4.

Joh. K. Meißner: Codex der europäischen Wechsel-Rechte oder Sammlung der heutzutage in Europa geltenden Wechsel-Gesetze. Erster Bd. Die deutschen Wechselgesetze. Nürnberg, 1836. Zweiter Bd. Die Wechselgesetze außerhalb der deutschen Bundesstaaten. Nürnberg, 1837. gr. Lexikonformat.

III. Verzeichnisse von Wechselgesetzen und Wechselordnungen. §. 61.

1. Ein älteres von J. M. G. Besecke in dessen: Thesaurus juris cambialis. (Berol. 1782 u. 83. II. Voll. 4.) Vol. II. S. 1288 ff.

2. Ein jüngeres von C. W. F Grattenauer: in v. Kamptz's Jahrbüchern für die Preuß. Gesetzgeb. u. s. w. (44 Hefte, Berlin, 1813 — 23. 8.) Heft 14. S. 263 ff.

3. Versuch eines neuesten (S. die beiden folgenden Kapitel).

Siebentes Kapitel.

Uebersicht der außerdeutschen Wechselrechte.

Literatur.

Mittermaier und Zachariä: Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes. Heidelberg, 1829. 8. (Jährlich erscheint Ein Band). —

Wenn auf den Einfluß gesehen wird, den fremdes Wechselrecht auf Deutsches gehabt hat, so konnte in früheren Zeiten wohl noch ein Zweifel darüber obwalten, welche Länder mit ihrem Wechselrechte, ob Italien, oder die Niederlande oder Frankreich am Meisten auf die Bildung und Entwickelung des Wechselrechts in Deutschland eingewirkt hätten; heutiges Tages wird aber Niemand mehr anstehen, Frankreich in dieser Beziehung den größten Einfluß nicht bloß auf Deutschland, sondern auch auf eine große Anzahl der übrigen Staaten einzuräumen. Dies ist denn auch der Grund, warum jener Staat mit seinem Wechselrechte in dieser Uebersicht vorangestellt worden, obgleich bei andern Rücksichten ihm auch wohl eine andere Stelle angewiesen werden könnte

* * *

(1.) **I. Wechselrecht in Frankreich.**

A. Vor der Revolution.

1. Gesetzgebung. §. 62.

Die ältesten Vorschriften über das Geldwechselgeschäft der Campsoren (Wechsler) auf den Französischen Messen, auf welchen das Wechselinstitut in Frankreich sich entwickelte, sind lokaler und provincieller Natur. Sie betrafen vorzugsweise die auf den Messen, namentlich auf den Messen der Champagne und der Landschaft Brie zu Provins, Troyes u. s. w. unter Kaufleuten abgeschlossenen Contracte (contrats ou lettres de foire), welche die schleunigste Execution gegen den säumigen Schuldner zur Folge hatten *). Es giebt eine große Anzahl von Verordnungen dieser Art, welche bis in's Jahr 1311 hinaufreichen **), die, wenn sie auch keine wahren Wechselgesetze sind, doch als Vorläufer derselben betrachtet werden können.

Unter den dann folgenden Wechselgesetzen ***) verdienen besonders einige lokale eine Erwähnung.

---

*) »Von diesen lettres de foire (als genus) scheinen mir die lettres de change (Wechselbriefe) eine species zu sein.« v. Martens a. a. O. S. 20. Note n).

**) v. Martens a. a O. S. 14 ff., vorzüglich aber S. 38 ff.

***) Das älteste aller Französ. Wechselgesetze gehört dem Jahre 1462 an. Merlin: Répertoire de jurisprudence (Paris, 1817 etc. 4.) Vol. VII. S. 400.

Lyon, welches als Messort seit Anfang des 15ten Jahrhunderts Wichtigkeit erlangte, erhielt bereits 1468 Messprivilegien, welche schon von lettres de change sprechen; wichtiger ist aber noch ein »Extrait des registres du conseil d'état du 7. Juillet 1667.«

Besançon (Bisanz) in der Freigrafschaft Burgund, einst eine Deutsche freie Reichsstadt, welche 1648 an Spanien und im Frieden von Nimwegen 1679 an Frankreich kam, besaß für seine Messen in den »Capitoli ed ordini delle fiere di Bisenzone« aus den Jahren 1597, 1598, 1602, 1622, 1632, 1635, 1636 und 1637 sein eigenes Wechselrecht, welchem die Wechselgesetzgebung Genua's zum Muster gedient hatte.

Straßburg, bis zur Französ. Eroberung im J. 1681 eine freie Deutsche Reichsstadt, und im Ryswicker Frieden 1697 an Frankreich völlig abgetreten, bekam 1693 durch seinen Rath ein Wechselgesetz, welchem dann später die Wechselordnungen vom 27sten Juli 1740, vom 3ten Juni 1747 und 9ten Juli 1757 folgten.

Ein allgemeines (Handels- und) Wechselrecht erhielt Frankreich erst unter der Regierung Ludwig's XIV. Es ist das so berühmt gewordene königliche Edict vom März 1673. Sein vollständiger Titel ist:

Edit du Roi (Louis XIV.), servant de règlement pour le commerce des négocians et marchands tant en gros qu'en détail, donné à St. Germain en Laye, au mois de Mars 1673, die aber gewöhnlich abgekürzt nur die Ordonnance pour le commerce von 1673 genannt wird. Sie und die Ordonnance pour la marine von 1681 sind die Grundlage des gesammten Handels-, See- und Schifffahrtsrechts in Frankreich. Abgedruckt bei:

Siegel a. a. Bd. I. S. 447. und

G. F. v. Martens: Gesetze u. Verordnungen der einzelnen Europ. Mächte über Handel u. s. w. Bd. I. (Gött. 1802. 8.) S. 49 — 163.

Von der Ordonnanz von 1673 gehören hieher insbesondere der fünfte und sechste Titel.

Urheber derselben war Colbert, jenes noch immer glänzende Gestirn in der Geschichte der Staats- und Volkswirthschaft; er zog zu seinem neuen Gesetzgebungswerke alle genialen Köpfe Frankreichs, Kaufleute, Gelehrte und Staatsmänner zu Rathe und stützte es auf ihre geprüften Ansichten und bewährten Erfahrungen. Colbert's vorzüglichste Stütze dabei war aber Jaques Savary, (der Vater, geb. 1622, Kaufmann bis 1658, dann in den Staatsdienst übertretend und gest. 1690), dem die Zeitgenossen wegen seiner tiefen Handelskenntnisse den ehrenvollen Beinamen »Handelsorakel« (oracle du commerce) geben. Wie groß sein Antheil an der Ordonnanz von 1673 gewesen ist, beweiset auch der Umstand, daß sie nach ihm häufig »le Code Savary« genannt wird. Sie zeichnet sich sowohl durch ihre Vollständigkeit als Selbstständigkeit aus und hat lange Zeit wegen dieser Vorzüge anderen Staaten bei der Wechselgesetzgebung zum Muster gedient.

Trotz dieser Vorzüge folgte ihr eine lange Reihe von theils erklärenden, theils aber auch beschränkenden und ausdehnenden Verordnungen, von denen die wichtigsten folgende sind:

Arrêt de règlement du conseil privé du Roi, donné en interprétation de l'ordonnance des marchands et négocians sur le fait des lettres de change, donné à Versailles le 5 Avril 1686.

Edit du Roi, portant défense de faire des billets payables au porteur, donné à Paris au mois de Mai 1716 und

Déclaration du Roi Louis XV. pour rétablir l'usage des lettres ou billets payables au porteur, donné à Paris le 21 Janvier 1721.

Zur Erklärung der beiden letzten Verordnungen mag Folgendes dienen. Colbert hatte bereits in der Ordonnanz von 1673 Tit. V. Art. 18 u. 19. den Gebrauch der Wechselbriefe au porteur ausnahmsweise gestattet, und damit, wenn die Ausnahme zur Regel allmählig geworden wäre, was unfehlbar das praktische Bedürfniß des Handelsstandes bewirkt haben würde, den ersten Anstoß zu einer völligen Umwandelung des ganzen Wechselinstituts gegeben. Aber mit dieser Ausnahme gerieth später das Interesse der Regierung in Conflict, welche den Nutzen, den Wechselbriefe au porteur der gesammten Handelswelt gewähren, nur mit ihren eigenen öffentlichen Banknoten verknüpft wissen und sie dadurch annehmbarer und gangbarer machen wollte. Sie hob daher 1716 die Ausnahme auf und erst bei veränderten Verhältnissen und Ansichten gestattete sie im J. 1721 wiederum den Gebrauch der Wechsel und billets au porteur *).

Die Ordonnanz von 1673 und die auf dieselbe sich beziehenden späteren Verordnungen setzten der Fortbildung des Wechselrechts durch Usanzen keine Schranken.

Corsica, welches seit 1769 zu Frankreich durch Abtretung Genua's gekommen war, befolgte wahrscheinlich das Genuesische Wechselrecht (S. unten §. 77).

2. Wissenschaftliche Bearbeitung des Wechselrechts seit 1673. §. 63.

Unter den vielen Werken, welche als Systeme oder als Commentare über das Wechselrecht allein oder in Verbindung mit dem Handelsrechte in Frankreich erschienen sind und sich auf die Ordonnanz von 1673 stützen, gehören folgende zu den vorzüglichsten **):

Jaques Savary ***): Le parfait négociant, ou instruction générale

---

*) Vergl. v. Martens a. a. O. S. 70 u. 71. Note t).

**) A. G. Camus: Lettres sur la profession d'avocat; et bibliothèque chosie de livres de droit etc. 4 édition augmentée de M. Dupin. II. Tomes. gr. 8. Paris, 1818. Theil 2. Sect. IV. S. 390 ff. gibt noch mehre, hier übergangene Nachweisungen von Commentatoren und Bearbeitern der Ordonnanz von 1673. Verfasser dieses Abschnittes ist Pardessus. Im ersten Theile rührt von ihm her: Neuvième lettre. Etude du droit commercial. pag. 161—173.

***) Jakob Savary, Mitglied der Commission, welche das Edict von 1673 redi-

pour ce, qui regarde le commerce etc., erste Ausg. Genf, 1675; dann öfter aufgelegt mit erweiternden und verbessernden Zusätzen. Paris, 1763, 1777 u. zuletzt 1800 (an VIII.) 2 Bde. 4.

Jaques du Puy de la Serra: L'art des lettres de change suivant l'usage des principales places d' l'Europe. Dies Buch ist um 1693 geschrieben, und befindet sich mit abgedruckt in den neuern Ausgaben von Savary's parfait négociant; außerdem ist es auch einzeln erschienen zu: Lyon, 1767 u. 1789. 12.

Jousse: (Nouveau) Comment. sur l'ordonnance de 1673. Paris, 1755, 1763. 12.

Rob. Jos. Pothier: Traité du contrat de change. Paris, 1763. 12.

Nouv. édit. mise en rapport avec les nouv. lois etc. par Hutteau. Paris, 1809. 8.

Savary, Jousse und Pothier waren mit ihren Ansichten wie im Handels-, so auch insbesondere im Wechselrechte für die Juristen und die Kaufleute unwiderlegliche Gewährsmänner, deren Gewicht aber auch noch weit über Frankreich hinaus, in England, Holland, Deutschland u. s. w. eine entschiedene Anerkennung fand.

B. Nach der Revolution.

1. Gesetzgebung. §. 64.

Der Ausbruch der Französischen Revolution schob eine bereits von Ludwig XVI. angeordnete Revision und zeitgemäße Reformation der Handels- und Wechselrechtsgesetzgebung von 1673 und 1681 ganz in den Hintergrund, so sehr das Bedürfniß sie auch erheischte; man behalf sich einstweilen mit einzelnen nachbessernden Verordnungen (— droit intermédiaire *). —

Das neue bürgerliche Gesetzbuch, der Code civil (Napoléon), berührte den Handel und das Wechselinstitut nicht, weil es bei der Abfassung desselben Plan war, eine neue selbstständige Codification der vorhandenen Handels- und Wechselgesetze zu einem besonderen Gesetzbuche vornehmen zu lassen **).

Napoleon, der despotische Erbe der Revolution, erscheint nirgend als ein größerer Selbstbeherrscher, als in der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt; sonst wohl gewohnt, überall als Autokrat aufzutreten, und schwer zu

girte, und Verfasser des Parfait négociant und der Parères, wird gewöhnlich verwechselt mit seinem Sohne Jaques Savary, dem Verfasser des Dictionnaire universel de commerce, welches nach dessen Tode sein Bruder Phil. Louis Savary herausgab. Paris, 1723. II. Voll. Fol. Zuletzt: Kopenhagen, 1759. V. Voll. Fol. Dieser Verwechselung hat sich auch Pardessus schuldig gemacht. S. Camus a. a. Bd. II. S. 390 — 92.

*) Die Franzosen pflegen das in Frankreich vor der Revolution geltende Recht mit droit ancien, das von der Revolution an bis zur Publication ihrer Codes geltende Recht mit droit intermédiaire und das auf den Codes beruhende mit droit nouveau zu bezeichnen.

**) Code civil. art. 1107. »Les règles relatives aux transactions commerciales sont établies par les lois relatives au commerce.«

lösende Knoten mit dem Schwerdte ohne bedenkliches Zögern zu zerhauen, trauete er in der Schöpfung und Feststellung des Rechts der Einsicht Anderer mehr als sich selbst und seinem Genie zu. Wie bei der Entwerfung des **Code civil**, so ließ er auch bei der Ausarbeitung des Handelsgesetzbuches einen zweckmäßigen Weg genau beobachten. Einer Commission von sieben Mitgliedern, theils Juristen, theils Kaufleuten (Le Gras, Goppeau, Vital, Roux, Vignon, Boursier und Coulomb) wurde im April **1801** die Entwerfung eines Handelsgesetzbuches aufgetragen. Schon im December desselben Jahres hatte sie den Entwurf ausgearbeitet, der darauf sämmtlichen Handelskammern, Gerichten, namentlich dem Cassationshofe und den Appellationsgerichten zur sorgfältigsten Prüfung mitgetheilt wurde. Nachdem diese ihre Bemerkungen darüber eingesandt hatten, wurde der Entwurf wieder umgearbeitet und in dieser neuen Gestalt dem Staatsrathe zur Berathung vorgelegt. Den Discussionen darüber wohnte Napoleon selbst bei. Aus den Händen des Staatsraths gelangte er an den gesetzgebenden Körper, der ihm in den ersten Tagen des Septembers **1807** seine Genehmigung ertheilte *). Als **Code de commerce** wurde er am **20**sten September **1807** publicirt und trat mit dem **1**sten Januar **1808** in Gesetzkraft.

Er besteht aus vier Büchern, jedes Buch ist in Titel getheilt und diese zerfallen wieder in Artikel, im Ganzen **648**. Das erste Buch handelt vom Handel überhaupt und den Handeltreibenden, das zweite vom Seerechte, das dritte vom Fallimente und das vierte von der Einrichtung der Handelsgerichte und dem Handelsprocesse.

Das Wechselrecht ist im achten Titel des ersten Buchs von Artikel **110** — **189** enthalten.

Die Vorzüge des in diesem neuen Handelsgesetzbuche enthaltenen Handels- und Wechselrechts überwiegen bei Weitem die Mängel desselben; als solche werden hauptsächlich gerügt das zu starre Festhalten an den Grundsätzen der Ordonnanzen von **1673** und **1681** **) und den Ansichten Savary's, Jousse's und Pothier's, ihrer Commentatoren, ungeachtet der seit ihrer Zeit so sehr veränderten Umstände, und die übergroße Wichtigkeit, welche den Usanzen zur Ausfüllung seiner Lücken eingeräumt worden. Soll-

---

*) Ein hartes und durch das von Napoleon bei der Entwerfung und Berathung des Code de commerce beobachtete Verfahren — sechs Jahre wurden auf die Ausarbeitung und Prüfung verwendet — leicht zu widerlegendes Urtheil fällt Pardessus bei Camus a. a. O. Th. I. S. 161. über dieses Gesetzbuch: »La rédaction en est plus négligée que celle des autres codes — — — Mais l'homme, qui tenait alors les rênes d'Etat, ne songeait point à faire des lois dans l'intérêt des peuples. Il les commandait dans l'intérêt de son esprit de conquête. Peu lui importait, que l'ouvrage fut bon, pourvuqu'il fut bien vite achevé et promulgué des bords de la Seine à ceux de la Vistule.«

**) L'édit du mois de mars 1673, ordinairement connu sous le nom d'ordonnance pour le commerce, et l'ordonnance de 1681, sont les principales sources de la législation, qui régit actuellement la France.« Pardessus, Cours de droit comm. T. v. p. 361.

ten aber die dabei zu Rathe gezogenen Handelskammern und Gerichte nicht die Zeit und was sie forderte, gekannt haben? Es scheint doch, daß sie die Gegenwart zwar und ihr Bedürfniß wohl fest im Auge hielten, aber es unpassend fanden, der Zeit voranzueilen, was keine Gesetzgebung soll, und es für zweckmäßig hielten, die so wichtige Quelle zur Fortbildung des Rechts nach dem jedesmaligen Bedürfnisse des Wechselinstituts, die Usanz, nicht durch einengende Bestimmungen für die Zukunft zu verschließen. Die überwiegenden Vorzüge *) haben den Code de commerce auch zu einem Musterwerke für die neueren und neuesten Gesetzgebungen gemacht, gleich seiner Vorgängerin, der Ordonnanz von **1673**, die auch selbst durch ihn noch nicht ganz aufgehoben und beseitigt ist; denn auf sie wird da, wo der Code de commerce eine Lücke hat, noch jetzt zurückgegangen.

Zu den vorzüglichsten Ausgaben gehören:

Code de commerce, édition des archives du droit français, conforme, pour le texte, à l'édition officielle. Paris, 1808. 8.

Locré (— Secrétaire-général du Conseil-d'Etat —): Esprit du Code de Commerce. Paris, 1809 et années suivantes. 10 Vols. 8. Diese Ausgabe enthält den Schlüssel zum Code de commerce, sie liefert nämlich:

»le procès-verbal de la discussion au Conseil-d'État, les observations du Tribunat, un choix de celles que les tribunaux et cours ont faites sur le projet, sont antant de matériaux, qu'il (Locré) a rangés sous les articles du Code.«

Code de commerce, annoté par **Sirey**. Paris, 1817. 8.

Außer den Deutschen Uebersetzungen von Daniels, Mann u. s. w. sind die besten eine, von einem Ungenannten besorgte (Hamburg, **1808**) und eine andere von Erhard (Dessau und Leipzig, **1808**).

Der Abschnitt des Code de comm., der vom Wechselrechte handelt, ist abgedruckt bei

Meißner a. a. O. Bd. II. S. **103** — **137**.

2. Wissenschaftliche Bearbeitung. §. **65**.

Jede neue Gesetzgebung erweckt in den Juristen den Eifer für ihre wissenschaftliche Bearbeitung; eine besondere Anregung und Aufforderung zur wissenschaftlichen Durchdringung des Rechts im Code de commerce ging aber auch noch von der Regierung aus. Sie verordnete am **29**sten August **1809**, daß das Handelsrecht in den Kreis des öffentlichen Unterrichts aufgenommen werden solle und gründete für diesen Zweck einen eigenen Lehrstuhl des Handelsrechts an der Rechtsschule zu Paris. **Pardessus**, der jetzt für den gründlichsten Kenner des Französischen Handelsrechts in seinem ganzen Umfange gilt, war der Erste, dem dieser neue Lehrstuhl übertragen wurde. Er, der an dem Code de commerce, mit Ausnahme des Wechselrechts, so Vieles zu tadeln findet, sieht in der Stiftung dieser beson-

*) Die Vortrefflichkeit des Wechselrechts im Code de commerce giebt auch Pardessus bei Camus a. a. O. Theil I. S. **169**. zu. »La justice, sagt er, fait un devoir de dire, que la même imperfection ne se remarque point dans le titre sur le change« etc.

deren Professur des Handelsrechts ein vorzügliches Mittel, die Mängel und Lücken des neuen Gesetzbuchs zu verbessern und auszufüllen und in der Praxis weniger fühlbar zu machen *). Allerdings ist ein wohlthätiger Einfluß des öffentlichen Unterrichts im Handels- und Wechselrechte nicht zu bezweifeln; denn außer dem Anregenden und Belebenden, was mündlichen Vorträgen eigen ist und auf Lehrer und Zuhörer gleich vortheilhaft einwirkt und die wissenschaftliche Entwickelung und Auffassung so ungemein befördert, wurde der Doctrin des Lehrstuhls für die Fortbildung des Rechts fast ein eben so weites Feld eröffnet, als der Usanz gelassen war, zumal es bei Gründung dieses Lehrstuhls nicht sowohl die Absicht war, die Studirenden des Rechts ihm zuzuführen, als vielmehr den Handelsbeflissenen eine Gelegenheit darzubieten, sich durch den Unterricht eines Rechtslehrers mit dem Handels- und Wechselrechte bekannt zu machen, und dadurch sich eine juristische Auffassung zu erwerben, was jetzt um so nothwendiger war, da der Kaufmannsstand durch die neue Gesetzgebung auch dazu bestimmt war, in den Handelsgerichten die Rolle des Richters zu übernehmen. Diesen Handelsgerichten, über deren Zusammensetzung aus Kaufleuten, Wirkungskreis und processualisches Verfahren der Code de commerce die genauesten Vorschriften enthält, ist ein nicht geringerer Antheil an der Aus- und Fortbildung des Handels- und Wechselrechts zugefallen, als den Appellationsgerichten und dem Cassationshofe.

Die Doctrin des Lehrstuhls, die wissenschaftliche Bearbeitung, die ohne Unterbrechung thätige Usanz und die Urtheilssprüche der Gerichte in Handels- und Wechselsachen haben seit **1808** an der Ergänzung und Verbesserung des Code de commerce mit einer ungewöhnlichen Thätigkeit gearbeitet und die Gesetzgebung für denselben auf der Bahn des zeitgemäßen Fortschrittes geleitet; denn auch die Zahl der Gesetze u. s. w., welche nach dem Erscheinen des Code de commerce von der Regierung ausgegangen sind, ist nicht gering. Zu den wichtigsten Sammlungen derselben gehören folgende:

Ch. Dupin: Lois commerciales servant de supplément au Code de commerce. Paris, 1820. 8.

Rouan: Code commercial, ou recueil complet des lois, règlemens généraux, édits, ordonnances, arrêts du Conseil etc. actuellement en vigueur, avec notes et renvois. Paris, 1826. 8.

Das Wechselrecht im Code de commerce mit dem gesammten, zu seiner Erklärung, Ergänzung u. s. w. später nachgefolgten Materiale ist am vorzüglichsten in folgenden Werken, theils in Verbindung mit dem Handelsrechte, theils allein und selbstständig verarbeitet worden **):

---

*) Pardessus bei Camus a. a. O. Thl. I. S. 170 f. Daselbst stößt man auch auf Vorschläge, welche Personen sämmtlich zur Anhörung eines Cursus über das Handelsrecht zu ihrem eigenen Vortheile vom Staate verpflichtet werden müßten, und auf die bereits von Ludwig XVIII. unter'm 11ten Juni 1816 erlassene Vorschrift, daß Jeder, der als Vice-Consul angestellt zu werden wünscht, die Vorlesungen über das Handelsrecht besucht haben muß.

**) Die Bearbeitungen des Französischen Handels- und Wechselrechts für die Deutschen Länder, in welchen es noch gilt, werden unten bei Deutschland angegeben werden.

J. M. Pardessus (— Professeur du Code de commerce —): Cours de droit commercial *). IV Vols. Paris, 1814. 8. 4 édit. V Vols. Paris, 1831. gr. 8.

Eine vergleichende Zurückweisung der Vorschriften des Code de commerce auf die älteren Gesetze und Verordnungen, welche ihm zu Grunde liegen, befindet sich als Anhang in Bd. V. S. 361 — 377; aber es fehlt in dieser vierten Ausgabe die Uebersicht der Handelsrechtsliteratur, welche in den früheren Ausgaben sich befunden haben muß, da Mittermaier, Thöl und m. A. auf sie verweisen.

E. Vincens: Exposition raisonnée de la législation commerciale. III. Vols. Paris, 1821. 8.

J. M. Pardessus: Traité du contrat de change et des lettres de change. II Vols. Paris, 1809. 8.

Im Vorworte zum Cours de droit commercial S. VI. u. VII. macht der Verf. Hoffnung zu einer völligen Umarbeitung dieser Abhandlung mit Berücksichtigung der vornehmsten Europäischen Gesetze über das Wechselinstitut.

Persil: De la lettre de change ou comment. etc. Paris, 1837. 8.

A. Fremery etc. (S. oben Kapit. 5).

* * *

Wie im Fortgange dieses und des folgenden Kapitels sich zeigen wird, haben Ludwig XIV. und Napoleon mit ihren Handelsgesetzgebungen größere und dauerhaftere Eroberungen, als mit ihrem Kriegsschwerdte gemacht. Viele Nationen, welche das Joch der Französischen Herrschaft wieder abwarfen, haben Napoleon's Handelsgesetzbuch, welches er ihnen aufdrängte, gern beibehalten, oder wenn sie seiner Aufzwängung entgangen waren, späterhin sogar freiwillig bei sich eingeführt oder wenigstens nach dem Vorbilde des Code de commerce ihre Gesetzgebung über Handels- und Wechselsachen eingerichtet, so daß mit Ausnahme des Römischen Rechts das Recht keines anderen Volkes eine so allgemeine Anerkennung und so unerzwungene Ausbreitung über den Erdkreis und selbst unter den gebildetsten Völkern sich erworben hat, als der Code de commerce. Dies bleibt immer eine eben so merkwürdige, als unläugbare Thatsache. Um sie sich zu erklären, genügt es wahrlich nicht, die weit verbreitete Kenntniß der Französischen Sprache, die das Studium und die Aneignung des Französischen Rechts so sehr erleichtert und damit Vorliebe für dasselbe erweckt habe, zu Hülfe zu nehmen; auch der innere Werth und die praktische Angemessenheit des Französ. Handelsrechts haben manchen Gesetzgeber in dem Gefühle der eigenen Schwäche und Unfähigkeit, Etwas Besseres und Tüchtigeres zu schaffen, ohne Zweifel bewogen, an ihm lieber festzuhalten, als eigene gesetzgeberische Versuche zu wagen. Ueberdies ist es eine oft verkannte Eigenheit der Natur des Handels und insbesondere des Wechselinstituts, daß sie die aus ihnen entspringenden und die Menschen berührenden Verhältnisse bei allen Völkern im Wesentlichen auf gleiche Weise gestaltet und daß sie, wie sie für die Aufstellung gleicher Rechtsgrundsätze für dieselben Verhältnisse arbeitet, so auch willkührlich abweichende neue Regeln nicht

*) Eine freie Bearbeitung oder vielmehr Uebersetzung dieses Werks ist von Aug Schiebe (Leipzig, 1838) erschienen.

leicht erträgt, ohne daß daraus für den Verkehr im Großen unter den Nationen die drückendsten Hindernisse und Verluste erwachsen. Die Regierungen, die das Französische Handels- und Wechselrecht mit oder ohne Modificationen beibehalten oder angenommen haben, sind, vielleicht absichtslos, die Beförderer der Verbreitung und Geltung eines mehr gleichen und einheitlichen Rechts geworden, was für die Völker die größte Wohlthat und ihren Handel, den Welthandel, die sicherste Stütze ist.

II. Wechselrecht in den Niederlanden — Belgien und Holland. —

Vergl. Birnbaum (1829 Professor zu Löwen): Ueber den gegenwärtigen Zustand der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft im Königreich der Niederlande bei Mittermaier u. Zachariä a. a. O. Bd. I. S. 138—212. Bd. II. S. 414—439. Bd. III. 1—51.

Die Länder, welche mit ihrem Wechselrechte hier in Betracht kommen, gehörten ehemals zu dem Burgundischen Reiche, welches durch die Erbtochter Maria von Burgund 1475 ihrem Gemahle, Max I. zugebracht wurde und durch ihn an das Haus Habsburg-Oesterreich gelangte. Bei der Kreiseintheilung Deutschlands bildeten aus diesen Landschaften Max I. 1512 und sein Enkel Karl V. 1548 den Burgundischen Kreis, dessen Bestandtheile aber im Verlaufe der Zeit für Deutschland größtentheils verloren gegangen sind.

A. Wechselrecht bis zur Einführung des Code de commerce.

1. Belgien (seit 1548 und besonders seit 1648 die Spanischen und seit dem Utrechter Frieden 1713 die Oesterreichischen Niederlande — Burgundischer Kreis *). —

Das Handels- und Wechselrecht beruhete in den während des Mittelalters so berühmten Flandrischen und Brabantischen Handelsplätzen, als Brügge, Antwerpen u. s. w. nur allein auf Usanzen (Costumen) und Willekűren (Keuren), deren Ursprung in die frühesten Zeiten der Blüthe dieser Städte zurückgeht. Wie alt der Handel in diesen Gegenden war, ergiebt sich aus den Privilegien der Messen von Flandern **) vom J. 1290. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die erste Einführung von Handels- und Wechsel-Usanzen in die Niederlande, das Werk der Lombarden war ***), jener Kaufleute und Wechsler aus der Lombardei, namentlich auch aus Florenz, welche überall, wo sich Handel und Messen bildeten, um eine Ansiedelung und Privilegien für ihre Wechselbanken sich mit Erfolg bewarben. Die erste sichere Spur von dem Gebrauch der Wechsel in den Niederlanden findet sich im J. 1404 in einem Schreiben des Magistrats von Brügge an den Magistrat von Barcelona; zwei Formulare für Außer-Meßwechsel ****) enthält dies Schreiben.

---

*) Braunschw. Magazin Jahrg. 1839. St. 30 u. 39. S. 237—240. u. S. 309—316.

**) Leop. Aug. Warnkönig: Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. I. (Tübingen, 1835. gr. 8.) S. 78 — 81 im Anhange.

***) von Martens Versuch u. s. w. S. 54. 62.

****) Abgedruckt bei Beckmann: Geschichte der Erfindungen. Bd. IV. St. II. S. 302 und bei v. Martens a. a. O. S. 49 und 50. (Note o).

a. Gesetzgebung. §. 66.

Das späterhin aufgezeichnete Recht ist aus diesen Gewohnheiten und Gebräuchen hervorgegangen. Erwähnung verdienen besonders folgende:

Ordonnanzen K. Karls V. für Antwerpen über Wechsel vom 7ten März 1537, 25sten Mai 1537, 7ten April 1539 und 16ten November 1541.

Die 1578 erneuerten und 1597 gedruckten »Rechten en Costumen van Antwerpen.« Der Titel LV handelt »van Wisseln« und gründet sich vermuthlich auf die Kaiserl. Verordnung vom 16ten November 1541.

Zwei Verordnungen des Raths von Antwerpen vom 14ten und 18ten Febr. 1667.

Abgedruckt sind zum Theil diese Verordnungen von 1537 bei
v. Martens Versuch u. s. w. S. 94 — 105.
Siegel a. a. Theil I. S. 408 ff.

b. Wissenschaftliche Bearbeitung. §. 67.

Unter den wissenschaftlichen Bearbeitungen des Belgischen Rechts giebt es kein Werk, welches dem ältern Belgischen Handelsrechte ausschließlich gewidmet wäre. Beiläufig ist seiner und namentlich des Wechselrechts gedacht in:

Ghewiet: Institut. du droit belgique. Lille, 1736. II. Tom. T. I. p. 379.

2. Holland (die vereinigten Niederlande oder die sieben Provinzen von Holland, nebst der Landschaft Drenthe (1584) seit 1579 und insbesondere seit 1648 von Spanien und Deutschland getrennt *).

Auch in Holland waren Usanzen von früh an und lange Zeit hindurch die Hauptquelle des Handels- und Wechselrechts.

a. Gesetzgebung. §. 68.

Von den späterhin erfolgten Aufzeichnungen und Publicationen der Usanzen, wodurch sie die Form von Gesetzen erhielten, sind folgende besonders zu erwähnen:

Die »Costumen en Keuren **)« (Gewohnheiten und Küren) von Amsterdam. Sie fangen mit dem 11ten Juli 1601 an und die letzte ist vom 31sten Januar 1764.

Placat der Staaten von Holland und Westfriesland über ausländische Wechsel vom 27sten April 1719. — Abgedruckt bei:
Phoonsen a. a. O.
Siegel a. a. O. Theil I. 481 — 498, und in
Uhl's zweiter und dritter Fortsetzung.

*) Braunschw. Magazin, Jahrg. 1839. St. 30 u. 39.

**) Cuere, Kuere, Keure (latinisirt: Chorae s. Corae), Flandrisch und Holländisch ist gleich dem Deutschen Keure, Köre (Küre, Willeküre) und entspricht dem Lat. Statutum. »Eine Keure ist lex et consuetudo. Sie geht von den Interessenten selbst aus.« Warnkönig a. a. O. Bd. I. S. 390 ff.

Die Ordonnanzen der Stadt Rotterdam vom 18ten April 1638 und 9ten October 1660 über Wechselbanken und Wechselrecht und eine allgemeine »Ordonnantie en Keure« vom 24sten Aug. 1720 in 21 Artikel über das Wechselrecht. Abgedruckt bei:
Siegel a. a. O. S. 423, und in
Uhl's zweiter Fortsetzung. S. 65.

Die Wechselordnungen der Stadt Middelburg vom 9ten September 1660 u. 24sten März 1736. Abgedruckt bei
Uhl, dritte Fortsetzung. S. 97.

b. Wissenschaftliche Bearbeitung. §. 69.

Sammlung der Wechsel-Usanzen und Verordnungen und Bearbeitung derselben fallen bei dem älteren Niederländischen Wechselrechte häufig in Eins zusammen. Von dieser Beschaffenheit sind die Werke des schon oben angeführten Phoonsen und Rosenboom (»Costumen van Amsterdam« cap. 50).

Besonders werden aber geschätzt:

Die von Reitz herrührende Holländische Uebersetzung von Heineccius »Elementa juris cambialis,« (Middelburg, 1768 u. 1774. 8.), wegen der Noten, in welchen der Uebersetzer das Holländische Wechselrecht bearbeitet hat; und außerdem

Van der Keessel: Theses select. juris Hollandici et Zeland. ad supplendam H. Grotii introductionem in jus Holland. (Ludg. Batavor. 1800. 4.). Thes. 574 — 628 u. 839 — 873.

Van der Linden: Regtsgeleerd. Handbock. Amsteld. 1806. 8.

B. Einführung des Code de commerce — 1815. §. 70.

1. Belgien (die Oesterreichischen Niederlande — Burgundischer Kreis — seit 1793 von der Französ. Republik erobert und ihr von Oesterreich im Frieden von Campo-Formio 17ten October 1797 und vom deutschen Reiche im Frieden von Lüneville 9ten Februar und 9ten März 1801 abgetreten).

Belgien seit seiner Einverleibung in die Französische Republik, in mehrere Departements zersplittert, theilte von da an alle Schicksale derselben auch in Bezug auf die Gesetzgebung über den Handel. Vom 1sten Januar 1808 an galt bei ihm der Code de commerce.

2. Holland (seit 1795 durch Berührung mit Frankreich in eine Batavische Republik, dann seit 1805 in ein Königreich Holland unter einem Napoleonischen Prinzen umgewandelt und seit König Ludwig's Abdankung am 1sten Juli 1810 mit Frankreich vereinigt).

Bald nach ihrer Vereinigung mit dem Französischen Kaiserreiche wurde in den Provinzen, welche das Königreich Holland gebildet hatten, die Einführung des Code de commerce vorbereitet. Er trat in ihnen am 1sten März 1811 in Gesetzkraft. Was oben (§. 65.) über die wissenschaftliche Bearbeitung des Handels- und insbesondere des Wechselrechts bei Frankreich gesagt worden ist, gilt auch für Belgien von 1808 und für Holland von 1811 an.

C. Zustand während der Vereinigung Belgiens und Hollands zu einem Königreiche der Niederlande von 1815 — 1830. §. 71.

Der Prinz von Oranien ward bei seiner Rückkehr nach Holland im Herbste des Jahres 1813 zum souverainen Fürsten der Niederlande erhoben und als nach dem ersten Pariser Frieden, welcher Holland eine Vergrößerung zusicherte, im Juni 1814 die Vereinigung Belgien's mit Holland ausgesprochen und am 21sten Juli 1814 vollzogen worden war, nahm er am 16ten März 1815 die Würde eines Königs der Niederlande an.

In diesem neuen Königreiche der Niederlande wurde der Code de Commerce, der in Belgien seit Januar 1808 und in Holland seit März 1811 in Gesetzkraft bestand, Anfangs unverändert beibehalten. Indessen scheint es, als habe er den Bedürfnissen nicht ganz entsprochen; denn im J. 1826 wurde den Ständen (Generalstaaten) ein Entwurf zu einem neuen Handelsgesetzbuche vorgelegt, von diesen discutirt und theilweise angenommen. Er erschien unter dem Titel:

Wetboek van Koophandel voor het Koningrik der Nederlanden (zugleich mit einer Französ. Uebersetzung) am 23sten März 1826 und sollte am 11ten April desselben Jahrs in Kraft treten.

Der siebente Titel des ersten Buchs enthielt in 110 Artikeln eine Wechselordnung. —

Deutsche Uebersetzung:

Fr. Chr. Schumacher: Handelsgesetzbuch für das Königreich der Niederlande. Mit einer Vorrede von P. D. W. Tonnies. Altona, 1827. 8.

Dr. Ph. Fr. Schulin: Niederländische und Großbritanische Wechsel- und Münzgesetze. Mit Uebersetzung und Anmerkungen. Nebst den neuen Dänischen Wechselgesetzen. (Frkf. a. M. 1827. gr. 8.) S. 1 — 69.

Gesetz vom 23sten März 1826, enthaltend den 7ten Titel des ersten Buchs des Handelsgesetzbuches (oder das Wechselrecht) publicirt am 11ten April 1826, ist abgedruckt bei:

Meißner a. a. O. Bd. II. S. 140 — 175.

Dieses projectirte neue Handelsgesetzbuch, welches aber nur eine Umarbeitung des Code de commerce unter Berücksichtigung der ältern Niederländischen Gewohnheitsrechte und Gerichtsgebräuche war, erregte aber nach seinem Erscheinen bei näherer Prüfung so viel Widerwillen und die Kritik fand an ihm so Vieles auszusetzen, daß, wie es scheint, die Regierung auf die sich dagegen aussprechende öffentliche Meinung den Eintritt desselben in Gesetzkraft hinausschob. Vorzüglich wurde getadelt, daß wohl Kaufleute, aber kein Jurist von Bedeutung dabei zu Rathe gezogen sei. Als besonders wichtige Kritik des Entwurfs ist zu beachten:

Donker Curtius van Tienhoven: Opinions énoncées lors de la discussion sur le projet du Code de commerce etc. Dordrecht, 1826. 8.

Es erfolgte darauf im J. 1830 die Publication eines Entwurfs zu einem neuen Code de commerce du Royaume des Pays bas.

D. Zustand nach der Trennung Belgiens und Hollands seit dem Septbr. 1830. §. 72.

Der Septemberaufstand Brüssels im J. 1830 hatte die Losreißung der belgischen Provinzen und ihre Constituirung am 18ten und 22sten November 1830 zu einem neuen Königreiche Belgien zur Folge.

(2.) 1. Das Königreich Belgien.

a. Gesetzgebung. §. 73.

Das Königreich Belgien sagte sich von der Beobachtung der während der Verbindung mit Holland von dem Könige der Niederlande publicirten oder projectirten Gesetze und Gesetzbücher los und führte bei sich wieder das Französische Recht, namentlich den Code de commerce wieder ein.

b. Wissenschaftliche Bearbeitungen. §. 74.

Eigenthümliche wissenschaftliche Bearbeitungen des Handels- und Wechselrechts, welche Belgier zu Verfassern hätten, kennt die Literaturgeschichte nicht; es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß Belgien, wie es sich die Französ. Gesetzgebung angeeignet hat, so auch den wissenschaftlichen Bearbeitungen der Franzosen da, wo es sich um Erläuterung und Auctoritäten handelt, folgen wird. (S. oben §. 65.).

(3.) 2. Das Königreich Holland (der Niederlande) mit Ausnahme von Luxemburg und Limburg.

a. Neueste Gesetzgebung. §. 75.

Durch die Revolution und Ablösung Belgiens von Holland trat für eine Zeit lang ein Stillstand in der bereits begonnenen Handelsgesetzgebung ein; dann entschied man sich endlich für eine Revision des im J. 1830 publicirten Code de commerce (S. oben §. 71. a. E.) und Umarbeitung desselben für Holland. So wie man mit der Revision desselben fortschritt, geschah auch stufenweis die Publication des revidirten Handels-Codex — Wetboek van Koophandel. — Publicirt wurden nach einander die einzelnen Bücher desselben, das erste Buch vom 23sten December 1834, das zweite Buch vom 25sten April 1835 und so fort.

Gesetz vom 23sten December 1834, Abänderungen und Berichtigungen im ersten Buche des Handelsgesetzbuches (das Wechselrecht) betreffend, ist abgedruckt bei:

Meißner a. a. O. Bd. II. S. 176 — 199.

Das Ganze wurde als vollendet angekündigt mittelst Publicationspatents vom 10ten April 1838 und darin festgesetzt: das Handelsgesetzbuch soll von verbindender Kraft sein »mit dem Glockenschlage der Mitternacht zwischen dem 30sten September und dem 1sten October dieses Jahres (1838).« Es besteht aus drei Büchern und 923 Artikeln und das Wechselrecht ist im sechsten Titel nach acht Abtheilungen von §. 100 — §. 207. abgehandelt.

Ausgabe und Uebersetzung:

Wetboek van Koophandel. Officiele Uitgave. S'Gravenhage. 1838. 8.

F. C. Schumacher: Holländisches Handels-Gesetzbuch von 1838. Nach der amtlichen Ausgabe übersetzt. Hamburg, 1840. 8.

b. Wissenschaftliche Bearbeitung. §. 76.

In wiefern die neueste Gesetzgebung über Wechselrecht in Holland schon Gegenstand specieller Bearbeitung in der Form von Commentaren oder Systemen geworden ist, kann hier aus Mangel an näheren Nachrichten darüber nicht angegeben werden; wahrscheinlich ist es aber, daß, da die Grundlage des neuen »Wetboek van Koophandel« auch der Code de commerce ist, die Holländischen Bearbeiter, Richter u. s. w. auf die Werke der Französischen Juristen und deren Ansichten recurriren werden.

Einzelne Abhandlungen auch über Fragen aus dem Wechselrechte enthalten:

C. A. den Tex en J. van Hall: Bydragen tot Regtsgeleerdheid en Wetgeving. Amsterd. 1826 ff. Jahre.

Dr. Asser (Advocat zu Amsterdam): Das neue niederländische Handelsgesetzbuch v. 1835 (Mittermaier u. Zachariä Zeitschrift a. a. O. Bd. VIII. S. 343—358. Bd. IX. (Ueb. d. Wechselr.) S. 40—77.

III. Wechselrecht in den Italienischen Staaten und Ländern.

A. Vor der Französischen Eroberung — bis 1793.

1. Gesetzgebung. §. 77.

Von Alters her bilden in den Staaten und Ländern der Apenninischen Halbinsel vorzugsweise nur Usanzen den Grund ihres Handels- und Wechselrechts, welche späterhin erst mit einzelnen Verordnungen in den Handelsplätzen aufgezeichnet wurden. Die ältesten wechselrechtlichen Bestimmungen sind fast allein lokalen Ursprungs.

a. Großherzogthum Toscana.

Mehrere Städte, welche zu dem Großherzogthum Toscana gehören, waren lange Zeit während des Mittelalters die Hauptsitze des Handels, des Geldwechsels und des Wechselinstituts, vor allen Florenz, Siena, Pisa, Livorno u. s. w., weshalb es nicht unwahrscheinlich ist, daß hier sich auch sehr früh feste Grundsätze über die durch den Wechselverkehr erzeugten Verhältnisse bildeten.

Siena erhielt schon im J. 1292 Statuten, welche dann späterhin öfter 1342, 1358, 1472, 1572 und 1611 revidirt, verbessert und vermehrt wurden. Die von Cosmo II. im J. 1611 einer Commission von Viermännern übertragene, 1616 vollendete und 1619 publicirte Revision der Statuten der Stadt Siena enthält auch in der »Distinzione seconda. Cap. XCII.« die Wechselgesetze und es läßt sich wohl mit einigem Grunde vermuthen, daß Einiges über Wechsel schon in den Statuten Siena's von 1292 enthalten gewesen sei. Abgedruckt bei

v. Martens a. a. O. im Anhange S. 10 — 16.

Florenz. Florenz, der Hauptsitz der Geldwechsler, ist auch schon sehr früh einer der bedeutendsten Wechselplätze und ein Mittelpunkt des Wechselverkehrs weit über Italien hinaus bis nach Spanien, Frankreich, Flandern, England, Constantinopel, Kaffa, Cypern, Rhodus, Tunis u. s. w. Läßt sich nun auch kein sehr altes Wech-

selgesetz von Florenz nachweisen, so besitzen wir doch zwei ausführliche Privatnachrichten über den in dieser Stadt geltenden Wechsel-Uso. Die eine von **Franc. Balducci Pegolotti** aus dem Anfang des **14**ten Jahrhunderts (wenigstens vor **1339**) und die andere von **Giov. di Antonio da Uzzano** aus dem J. **1442**. Durch Letzteren ist aus derselben Zeit uns ein wichtiges Verzeichniß von Handelsplätzen aufbewahrt, zwischen welchen damals vorzüglich von Florenz aus eine regelmäßige Verbindung durch Boten (**Chorrieri**) unterhalten wurde und in welchen genau die Tage angegeben sind, die ein Bote zu seiner Reise gebraucht, z. B. von Florenz nach Paris **20** — **22**, nach Brügge **20** — **25**, nach London **25** — **30** Tage u. s. w. Abgedruckt bei

v. Martens a. a. O. im Anhange S. **2** — **9**.

Livorno. Hier beruhete das ganze Wechselrecht auf Usanzen, die gewiß nicht viel jünger sind, als die anderer Städte *).

b. Republik Venedig und Herzogthum Mailand.

A. Republik Venedig.

Venedig. Wann Venedig zuerst eine Satzung über Wechsel erhalten habe, ist zweifelhaft, da einer Verordnung vom **19**ten März **1357** **»contra cambia et contractus usurarios,«** und einer älteren vom **11**ten September **1328**, auf welche jene Bezug nimmt, die Eigenschaft eines wahren Wechselgesetzes streitig gemacht wird. Abgedruckt bei

v. Martens a. a. O. im Anhange S. **20** — **23**.

Dagegen finden sich zwei Wechselordnungen vom **23**sten April **1594** und **12**ten Februar **1596**, welche beweisen, daß schon längst vor ihnen das Wechselinstitut in Venedig bekannt war. Ihnen sind später einzelne Gesetze in den Jahren **1704** und **1710** gefolgt. Abgedruckt bei

Siegel a. a. O. Thl. I. S. **438** ff.

Verona. Schon im J. **1319**, als Verona selbst noch frei war, bekam die dortige Kaufmannschaft Statuten, in denen zwar Vorschriften über die Geldwechselei und das Verfahren in Handelsschuldsachen, aber nicht über das eigentliche Wechselgeschäft vorkommen. Abgedruckt bei

v. Martens a. a. O. im Anhange S. **24** — **26**.

Bergamo. Diese Stadt ergab sich **1447** an Venedig. Die Statuten für den Handelsstand Bergamo's von **1457** zeigen schon Spuren von dortigem Wechselverkehre; darauf wurde Bergamo, wenn nicht früher, doch gegen Ende des **16**ten Jahrh. ein privilegirter Wechselplatz und erhielt im J. **1591** eine Wechselordnung — **Ordini e leggi della Piazza de' Cambj Reali** — die nachher **1621** bei einer neuen Revision mehrere Zusätze erhielt und bis in's gegenwärtige Jahrhundert in Kraft bestand. Abgedruckt bei

---

*) Ueber Livorno findet sich keine Notiz bei v. Martens.

v. Martens a. a. O. im Anhange S. 27 — 39.

B. Herzogthum Mailand.

Mailand besaß Statuta municipalia von 1498 und 1552, deren Inhalt aber die Wechsel nicht berührt, dagegen enthalten die unter K. Karl V. gesammelten und von ihm im J. 1541 bestätigten »Constitutiones dominii Mediolanensis« einige Vorschriften über Wechsel. Abgedruckt bei

v. Martens a. a. O. im Anhange S. 16 f.

c. Herzogthum Parma und Piacenza.

Die »Statuta et decreta antiqua civitatis Placentiae,« unter der Regierung der Herzoge von Mailand schon im J. 1391 verbessert, also unbezweifelt aus einer ältern Zeit abstammend, enthalten in Lib. VI. n. 126 unter der Rubrik: »de campsoribus« eine Bestimmung über das zu beobachtende gerichtliche Verfahren, wenn aus einem Empfangscheine über das bei den Campsoren deponirte Geld gegen dieselben geklagt wird. Das hier vorgeschriebene Verfahren hat die größte Aehnlichkeit mit dem heutigen Wechselproceß. Abgedruckt bei

v. Martens a. a. O. im Anhange S. 18 f.

d. Herzogthum Modena mit Massa und Carrara.

In Modena bestand kein Wechselrecht, und Massa und Carrara bekamen erst am 12ten November 1782 ein Wechselreglement — Regolamento cambiale *). —

e. Der Kirchenstaat.

In dem Gebiete des Kirchenstaats giebt es mehrere Städte, die während des Mittelalters einen blühenden Handel trieben, als Ancona, Bologna, selbst Rom, Sinigaglia u. s. w. und es läßt sich daher wohl mit einigem Grunde vermuthen, daß auch in diesen Städten das Wechselinstitut früh in Gebrauch kam und eine rechtliche Feststellung erhielt. Dies geschah auch hier durch Usanzen, die dann auch späterhin wohl aufgezeichnet wurden.

Bologna. Die Statuten Bologna's reichen in's Jahr 1389 zurück; aber erst die »Statuta civilia civitatis Bononiae« von 1454 enthalten unter Rubrica XLIII. in 17 Paragraphen eine Reihe von mehreren wichtigen Wechselrechtsvorschriften. Abgedruckt bei

v. Martens a. a. O. im Anhange S. 56 — 63.

Etwas über ein Jahrhundert später machten die Kaufleute von Bologna einen Entwurf zu einer vollständigen Wechselordnung, welchem der Papst Pius V. am 25sten November 1569 die Bestätigung ertheilte und ihn dadurch zu einem Wechselgesetze erhob. Abgedruckt bei

Scaccia de commercio et cambiis p. 404 und der Entwurf bei

Siegel a. a. O. Thl. I. S. 499 f.

Meißner a. a. O. Bd. II. S. 632 — 647.

Rom. Hier galt altes Gewohnheitsrecht und erst am 3ten Septem-

*) Der Verf. kann nicht angeben, wo ein Abdruck desselben sich findet.

der **1799** erschienen einige gesetzliche Bestimmungen über Acceptation und Verfallzeit der Wechsel.

f. Königreich beider Sicilien.

Das Königreich beider Sicilien, insbesondere Neapel, hat eine zweifache Reihe von Verordnungen (**Pragmaticae** — **Pragmatiche** —) über Wechsel, deren erste mit dem Jahre **1562** beginnt und mit dem Jahre **1648** schließt und im Ganzen zehn Verordnungen enthält. Die zweite besteht aus Declarationen jener Verordnungen vom **19**ten Juni **1779** bis zum **11**ten October **1786**, im Ganzen sieben. Die letzte ist ein unter Ferdinand **IV.** erlassenes Edict des höchsten Handels-Conseils über Acceptation der Wechsel, ein Resumé der Declarationen von **1779** an. Abgedruckt bei

v. Martens a. a. O. im Anhange S. **64** — **93**.

g. Republik Genua und Sardinische Staaten.

A. Republik Genua.

Ohne Zweifel werden schon in den älteren Statuten Genua's, deren Reformation im J. **1589** vorgenommen wurde, Bestimmungen über die Wechselbriefe vorgekommen sein. In der Reformation der Statuten unter dem Titel: »**Statutorum civilium Reipublicae Genuensis nuper reformatorum libri VI.**« enthalten das vierte Kapitel des zweiten Buchs und das vierzehnte und funfzehnte Kapitel des vierten Buchs das Wechselrecht. Abgedruckt bei

v. Martens a. a. O. im Anhange S. **40** — **49**.

Wahrscheinlich galten diese Wechselrechtsvorschriften auch auf Corsica, welches von Genua bis **1769** abhing.

B. Sardinische Staaten.

In den älteren Statuten von **1430** für die Sardinischen Staaten auf dem Festlande Italiens finden sich einzelne Vorschriften, welche aber nur den Geldwechsel und die Geldwechsler betreffen; erst unter König Victor Amadeus **II.** erschien **1723** mit den damals publicirten »**Leggi e constitutioni di S. M. da osservarsi nelle Materie civili e criminali, ne' Stati di S. M. tanto di quà che di là da' Monti e Colli**« als Theil derselben eine Wechselordnung in Italienischer und Französischer Sprache. Es handelt nämlich der **24**ste Titel vom Consulate und das zweite und dritte Kapitel dieses Titels enthält die wechselrechtlichen Vorschriften. Abgedruckt bei

v. Martens a. a. O. im Anhange S. **50** — **55**.

Das kleine, halbsouveraine Fürstenthum Monaco, sonst unter Französischer, jetzt unter Sardinischer Schutzhoheit, richtete sich, aller Wahrscheinlichkeit nach, bloß nach Wechselusanzen; dagegen hat man aber vielleicht auf der Insel Sardinien, welche **1720** an den König Victor Amadeus **II.** als Ersatz für Sicilien gelangte, die Wechselordnung dieses Königs von **1723** angenommen; es fehlt jedoch an einer bestimmten Nachricht hierüber.

h. Johanniter-Ordensstaat Malta.

Die Maltagruppe — Malta, Gozzo und Comino, seit **1530** von K. Karl **V.** als ein Sicilianisches Lehn den Johanniter- oder Rhodiser-Rittern

(ursprünglich Hospitaliter genannt) verliehen, insbesondere die Hauptstadt Valetta richtete sich in Wechselsachen nach allgemeinen Usanzen.

i. San Marino.

Ueber das Wechselrecht dieser kleinen, vom Kirchenstaate enclavirten Republik ist Nichts bekannt; indessen ist zu vermuthen, daß sie, wenn ja etwa Wechselsachen zur Beurtheilung vorkamen, die allgemeinen Usanzen oder das geschriebene Wechselrecht des Kirchenstaats befolgt haben wird.

2. Wissenschaftliche Bearbeitung. §. 78.

Italien ist nicht nur das Land, welches die ältesten entweder auf Gewohnheiten oder Gesetzen beruhenden Wechselrechte besitzt, sondern auch die Mutter der ältesten Bearbeitungen der verschiedenen Quellen des Wechselrechts. Die meisten dieser Bearbeitungen sind zugleich auch Sammlungen der Wechselrechtsquellen, oder wenigstens enthalten sie Nachweisungen derselben, und sie sind daher in mehr als einer Hinsicht für das geschichtliche Studium des Wechselrechts von hoher Wichtigkeit.

Weiterhin werden wir sehen, daß der praktische Nutzen vieler dieser Schriften auch jetzt noch nicht aufgehört hat. (S. u. §. 81). Der Anführung sind besonders werth:

Cotrugli (schrieb um 1460): Della mercatura. Venezia. 1573. (Das zweite Kapitel de' cambj).

Ser. Pacino (schrieb um dieselbe Zeit, vielleicht noch etwas früher): De costumi, cambj, monete, pesi e mesure, delle lettere di cambio e de termini di dette lettere che ne' paesi si costuma in diverse terre *).

Thomas de Vio (schrieb 1499): De cambiis. (Abgedruckt im Tractatu tractatuum. ed. Venet. 1581. T. VI. p. 407 **).

Aloys. Casanoca: Liber de cambiis. Venetiae. 1558.

Hieron. Luca: De cambiis marcharumque differentiis. Venet. 1584.

Seraph. Ractius: De cambio. Perusiae. 1604.

Mart. Azpilcueta: Tractatus de cambiis. Venet. 1602. 1645.

Sigism. Scaccia: De commercio et cambio. Colon. 1619. Francof. 1648. Gen. 1664. Zuletzt Francof. 1738.

Raphael de Turri: Tractatus de cambiis. Gen. 1641. Zuletzt Francof. 1648.

Alex. Turamini: Frammento del trattato dei cambj. Venezia. 1770.

Insofern die Aussprüche der Gerichtshöfe auf die wissenschaftliche Entwickelung des Wechselrechts von bedeutender Einwirkung sind, verdienen hier auch Erwähnung die Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (Rota) zu Genua:

Rotae Genuae de mercatura et rebus ad eam pertinentibus decisiones etc. — im Ganzen 215 Decisionen. — Mehrere Ausgaben; dritte, Frkf. 1612. 4.

---

*) v. Martens a. a. O. §. 20. S. 77.

**) v. Martens a. a. O. §. 20. S. 77. Note a.

Vincens *) beschreibt die Einrichtung dieses Gerichts und gründet auf die Zusammensetzung desselben aus fremden Mitgliedern einen nicht ganz trifftigen Tadel seiner Entscheidungen.

Pompeo Baldasseroni: Leggi e costumi etc. (S. oben §. 56), welchen im Systeme »Heineccii Elementa juris cambial« (S. unten Neuntes Kapitel) zum Grunde gelegt sind.

In alphabetischer Form eines Wörterbuchs ist das Handels- und Wechselrecht mit besonderer Rücksicht auf Italien bearbeitet von

Azuni: Dizionario universale ragionato di Giurisprudenza Mercantile. Nizza, 1786. IV. Voll. 4.

Merkwürdig ist dieses Wörterbuch auch dadurch geworden, daß ihm auf den Jonischen Inseln von der Regierung das Ansehen eines Gesetzbuchs beigelegt wurde (S. unten §. 82.).

B. Periode der Französischen Herrschaft von 1796 — 1815. §. 79.

In den ersten Jahren der durch die Französische Revolution veranlaßten Kriege wurden die von den Franzosen eroberten Länder auf der Apenninischen Halbinsel meistentheils, wenn sie nicht unmittelbar zur Französischen Republik geschlagen wurden, von dem Sieger in scheinbar selbstständige Republiken verwandelt und ihnen Namen gegeben, die an die Zeiten des Alterthums erinnerten. Auf diese Weise entstanden eine Ligurische, eine Cispadanische, eine Cisalpinische, eine Parthenopeische, eine Italienische Republik u. s. w., welche aber sämmtlich nur eine kurze Dauer hatten; denn als Frankreich selbst im J. 1804 von der republikanischen zur monarchischen Herrschaftsform eines Kaisers (Napoleons I.) zurückgekehrt war, wurden auch die Italienischen Tochter-Republiken nach und nach, insofern ihre Einverleibung in das Französ. Kaiserreich nicht erfolgte, wieder in Monarchien umgeschaffen. Nur die kleinste und älteste Republik San Marino war unangetastet geblieben und Toscana in ein Königreich Hetrurien verwandelt worden. Das Detail dieser Verwandelungen gehört der politischen Geschichte an; hier genügt eine Uebersicht des staatlichen Zustandes in den letzten Jahren der Napoleonischen Herrschaft.

a. Von Frankreich abhängige Italienische Länder und Staaten.

A. Frankreich einverleibte Länder.

Außer den päpstlichen Enclaven, den Gebieten von Avignon und Venaissin, welche Frankreich schon 1791 an sich riß, wurden nach und nach der Französischen Republik und dem Kaiserreiche einverleibt: die Sardinischen Staaten auf dem Festlande, als Savoyen, Nizza (mit dem Fürstenth. Monaco), Sospello ꝛc. i. J. 1796 und Piemont i. J. 1801; der Neapolitanische Präsidienstaat, Elba ꝛc. im J. 1801;

*) Exposition raisonnée etc. T. I. p. 166. »Composés uniquement de trois membres jurisconsultes italiens, nécessairement pris hors de Gènes, tirés au sort, congédiés et renouvelés tous les trois ans, ils apportaient une jurisprudence variable, vénale parfois, ordinairement subtile à l'excès« etc.

Genua im J. 1805, bis dahin Ligurische Republik; Parma mit Piacenza und das Königreich Hetrurien (Großherzogth. Toscana) im J. 1808 und der Rest des Kirchenstaates mit Rom im J. 1810. —

In allen diesen Ländern, die vor dem J. 1808 schon mit Frankreich vereinigt waren, trat der Code de Commerce mit dem 1sten Januar 1808 und in den späterhin hinzugefügten bald nach ihrer Einverleibung in Kraft.

B. Französische Lehnfürstenthümer.

Die Inhaber dieser Lehnfürstenthümer mußten dem Kaiser Napoleon bei der Investitur den Eid der Treue schwören und übernahmen gewisse Verbindlichkeiten zu Gunsten Frankreich's.

In diese Kategorie gehörten das Fürstenthum Lucca und Piombino mit Massa und Carrara, das Fürstenthum Benevento und das Fürstenthum Pontecorvo, letztere beiden waren Enclaven im Königreiche Neapel.

Daß in diesen Französischen Lehnstaaten der Code de commerce als Gesetzbuch eingeführt worden ist, kann zwar hier mit keiner Thatsache belegt werden, es ist aber aus mehr als einem Grunde wahrscheinlich.

b. Dem Namen nach selbstständige, aber von Napoleoniden regierte und unter Französischem Einflusse stehende Länder.

A. Das Königreich Italien (unter Napoleon's Stiefsohne, Eug. Beauharnais, als Vicekönig).

Dieses im J. 1805 errichtete Königreich hieß früher die Italienische Republik, welche aus einer Verschmelzung der Cispadanischen und Cisalpinischen entstanden war, und begriff die ehemaligen Herzogthümer Mailand, Mantua, Modena, Guastalla, die Republik Venedig mit ihren Besitzungen auf dem Italienischen Festlande, den größten Theil des Kirchenstaates, und seit 1809 das Oesterreichische Friaul mit Aglar (Aquileja) Gradisca (Görz) u. s. w. und von Tyrol, welches damals zu Baiern gehörte, Südtyrol mit Botzen u. s. w.

Für das Königreich Italien wurde der Code de comm. unter dem Titel: »Codice di commercio di terra e di mare pel regno d'Italia« mittelst eines kaiserlichen, unter'm 17ten Julius 1808 von Bayonne aus datirten Decrets publicirt und trat dann mit dem 1sten September 1808 in Kraft. In Südtyrol verordnete ein Decret vom 15ten Juni 1810 seine Gültigkeit.

B. Königreich Neapel (unter Napoleons Schwager, Joachim Murat).

Im J. 1805 wich die Dynastie Bourbon vor Napoleon's Waffen aus Neapel nach Sicilien und am 30sten März 1806 proclamirte der Sieger seinen Bruder Joseph zum Könige beider Sicilien; als aber Joseph am 6ten Juni 1808 König von Spanien geworden war, bekam Joachim Murat, seit dem 15ten März 1806 Großherzog von Cleve und Berg, durch das Statut von Bayonne vom 15ten Juli 1808 das Königreich Neapel und Sicilien; diese Insel war aber noch zu erobern.

Wahrscheinlich trat nach demselben Decrete vom 17ten Julius 1808 der Codice di commercio auch als Gesetzbuch im Königreiche Neapel in Kraft; denn von 1808 an kam er in diesem Königreiche, aber keineswegs in Sicilien *), zur Anwendung. Uebrigens gab ein »Aviso del Consiglio di Stato« vom 22sten Novbr. 1811 die Erklärung, daß zur Ausfüllung der Lücken im Codice di comm. die Vorschriften des gemeinen Rechts — also des Code Napoléon, der in Neapel recipirt war, — dienen sollten.

c. Staaten, welche von Französischer Herrschaft frei geblieben.

Zu diesen gehören das Königreich Sardinien (Insel), das Königreich Sicilien (Insel), die alte Republik S. Marino und der von England besetzte Johanniter-Ordensstaat Malta. In diesen bestand das frühere Wechselrecht unverändert fort (S. oben §. 77 u. 78).

C. Von der Befreiung Italiens von der Französischen Herrschaft bis jetzt.

Nachdem Italien in den Jahren 1814 und 1815 von der Französischen Herrschaft und den Napoleoniden durch die Heere der verbündeten Mächte befreit worden, haben die meisten alten Dynastien nach ihrer Wiedergelangung zur Gewalt die vor gefundene Französische Handelsgesetzgebung theils vollständig, theils mit wenigen Modificationen beibehalten.

1. Gesetzgebung. §. 80.

a. Staaten, welche zu ihrem alten Handels- und Wechselrechte zurückgekehrt sind.

(4.) A. Herzogthum Modena mit Massa und Carrara.

In dem Herzogthume Modena, mit welchem nach dem Tode der Herzogin Maria Beatrix am 14ten Novbr. 1829 auch Massa und Carrara vereinigt worden, ist der Rechtszustand, wie er vor der Französ. Revolution in diesen Ländern beschaffen war, wiederhergestellt worden.

In Massa und Carrara gilt demnach wieder das von der Herzogin am 12ten November 1782 erlassene »Regolamento cambiale.«

Modena entbehrt aller Wechselgesetze und gestattet in Wechselsachen nur ein exekutivisches Verfahren, wie sich darüber erklärt ein Privatschreiben bei

Meißner a. a. O. Bd. II. S. 688.

(5.) B. Sardinische Staaten.

Vergl. Graf Fr. Sclopis (Mitglied der Gesetzgebungs-Commission zu Turin): »Ueber den gegenwärtigen Zustand der Gesetzgebung in Piemont und den übrigen Staaten des Königs von Sardinien auf dem Continent« bei

Mittermaier und Zachariä a. a. O. Bd. VI. S. 353—380.

Durch ein Edict vom 21sten Mai 1814 wurde in den Sardinischen Staaten auf dem Festlande, welche mit Frankreich vereinigt gewesen wa-

*) Es scheint, als wenn Meißner a. a. O. Bd. II. S. 617. der Meinung sei, daß der Cod. di comm. auch »dort,« auf Sicilien, im J. 1808 eingeführt worden wäre.

ren, die Gesetzgebung, wie sie im Jahre 1798 war, unmittelbar wieder in Wirksamkeit gesetzt. Auf der Insel Sardinien hatte keine Neuerung Statt gefunden.

Die alte Republik Genua, welche unter Französischem Einflusse als Ligurische Republik mit einer neuen Verfassung sich ein kurzes Dasein gefristet hatte und von 1805 an Frankreich incorporirt war, träumte, durch Englands Vorspiegelung getäuscht, eine kurze Zeit 1814 von Wiedererlangung ihrer vorigen Selbstständigkeit, wurde aber durch Beschluß der Großmächte als ein Herzogthum dem Könige von Sardinien übergeben, der diesem Herzogthume neben einem Scheine von repräsentativer Verfassung die Beibehaltung des Französischen Code civil und Code de commerce gewährte, den ersteren mit den Modificationen, welche die provisorische Regierung Genua's durch ein Gesetz vom 4ten Mai 1814 bereits mit demselben vorgenommen hatte.

Mit Ausnahme des Herzogthums Genua gilt also in den gesammten Sardinischen Staaten das ältere Handels- und Wechselrecht wieder.

Die von König Victor Amadeus II. im J. 1723 ausgegangene Gesetzsammlung *) wurde in verbesserter Gestalt vom Könige Karl Emanuel III. im J. 1770 publicirt. Im dritten Kapitel des sechszehnten Titels des zweiten Buches ist von den Wechselbriefen die Rede. Abgedruckt bei

Meißner a. a. O. Bd. II. S. 692 — 701.

Ein neuer Handelscodex für alle Sardinische Staaten, zu dessen Entwerfung der jetzige König gleich nach seiner Thronbesteigung im J. 1831 eine Commission **) einsetzte, ist bis jetzt nicht erschienen ***).

b. Staaten, welche das Französische Handels- und Wechselrecht unverändert beibehalten haben.

Außer dem eben erwähnten Sardinischen Herzogthume Genua sind noch folgende Staaten dem Code de commerce treu geblieben:

A. Großherzogthum Toscana. (6.)

Vergl. Capei (sonst Advocat zu Florenz, jetzt Professor zu Pisa): »Ueber den gegenwärtigen Zustand der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft im Großherzogthume Toscana« bei

Mittermaier und Zachariä a. a. O. Bd. I. S. 73 — 85.

Unmittelbar nach dem Rückfalle Toscana's an das Haus Oesterreich-Lothringen wurde die Wiedererneuerung des Rechtszustandes vor Einführung der Französischen Codes (Code civil, Code pénal, Code d'instruction criminelle u. s. w.) versucht und das Erste, was geschah, war

*) S. oben §. 77. Republik Genua und Sardinische Staaten.

**) Einer solchen Commission erwähnt Graf Sclopis a. a. O. S. 380.

***) So viel der Verf. darüber hat erfahren können. Aus einer Aeußerung Mittermaier's in dessen und Zachariä's »Kritischen Zeitschrift« u. s. w. Bd. XIV. S. 146, wo es heißt: »der französische Code de commerce gilt in Sardinien, in Toskana, in Lukka, in der Lombardei« ließe sich freilich schließen, daß der Code de commerce in allen Sardinischen Staaten gelte, und daß seine Reception seit 1831 erfolgt sei.

die Wiedereinführung des Canon. Rechts für alle Ehesachen und der Criminalgesetze vom 30sten August 1795; darauf wurde durch ein Gesetz vom 9ten Juli 1814 eine Commission ernannt, welche einen Civilcodex, ein Gesetzbuch des bürgerlichen Verfahrens und ein Handelsgesetzbuch bearbeiten sollte. Das Ergebniß ihrer Arbeiten war ein Gesetz über die Intestatsuccession vom 19ten August 1814 und ein Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Sachen vom 15ten November 1814. Nach der Publication dieses Gesetzbuchs, welche zugleich das ganze Französische Recht mit Ausnahme des Französischen Code de commerce, des Hypothekensystems u. s. w. abschaffte und alle früheren bis zum 1sten December 1807 geltenden Gesetze, mit Ausnahme der alten Municipalgesetze, wieder in Kraft setzte, hat jene Commission kein Zeichen ihrer Thätigkeit weiter von sich gegeben.

Es blieben also die Statuten von Florenz und Siena mit ihren Bestimmungen für die Verhältnisse des innern Handels, und das sogenannte Consolato del mare, welches für die auswärtigen Handelsverhältnisse ehemals die Entscheidungsnormen geliefert hatte, aufgehoben und der Code de commerce wurde statt ihrer als Gesetzbuch anerkannt, jedoch mit der Abänderung, welche in Bezug auf die Lehre »vom persönlichen Arrest gegen Schuldner wegen Wechsel eingeführt ist, indem gegen Handelsleute diese Verhaftung beibehalten, die Anwendung derselben aber gegen nicht Handeltreibende aufgehoben wurde. Die Formen des Verfahrens und der Urtheile (in Handels- und Wechselsachen) in den bürgerlichen Gerichtshöfen richten sich nach dem Gesetzbuche des bürgerlichen Verfahrens (vom 15ten Novbr. 1814); ein besonderes Regulativ besteht für das Handelstribunal zu Florenz *).«

(7.) B. Herzogthum Parma mit Piacenza und Guastalla.

In diesem Herzogthume und dessen Zubehörungen ist der Codice di commercio und, wie es scheint, unverändert beibehalten worden **).

(8.) C. Herzogthum Lucca.

Für das Herzogthum Lucca ist der Codice di commercio unverändert als Gesetzbuch in Kraft geblieben ***).

c. Staaten, welche das Französische Handels- und Wechselrecht mit geringen Modificationen beibehalten oder neu codificirt haben.

(a.) A. Lombardisch-Venetianisches Königreich.

Mit unbedeutender Modification hat der Kaiser von Oesterreich, als

---

*) Capei a. a. O. S. 79. vergl. mit S. 74., 77 u. 78. Mittermaier in der von ihm und Zachariä herausgegebenen Kritischen Zeitschrift u. s. w. Bd. XIV. S. 146. u. Meißner a. a. O. Bd. II. S. 686.

**) In den bisher erschienenen 14 Bänden der Kritischen Zeitschrift u. s. w. von Mittermaier und Zachariä findet sich nirgend eine Notiz über diesen Staat; dagegen hat Christ. Noback im »Vollständ. Handb. der Münz-, Bank- und Wechselverhältnisse« (Rudolstadt, 1833. gr. 8.) Bd. II. S. 1203 f. die Nachricht, daß der Cod. di com. noch fortbestehe.

***) Mittermaier in der von ihm und Zachariä herausgegebenen »Kritischen Zeitschrift« ꝛc. Bd. XIV. S. 146. u. Meißner a. a. O. Bd. II. S. 687.

König des, aus dem Königreiche Italien hervorgegangenen neuen Lombardisch-Venetianischen Königreichs mittelst Hofdecrets vom 28sten September **1816** die Gültigkeit des **Codice di commercio** für diesen neuen Staat anerkannt und ihn insofern bestätigt, als die Vorschriften desselben nicht durch die schon kund gemachten Oesterreichischen Gesetze (unter welchen das »Allgemeine Oesterreich. bürgerliche Gesetzbuch« verstanden ist) erneuert oder aufgehoben wurden *).

Das Wechselrecht des **Codice di commercio** ist abgedruckt bei Meißner a. a. O. Bd. II. S. **574** — **603**.

Anders verfuhren der Papst und der König beider Sicilien, die gewissermaßen eine neue Codification des **Codice di commercio** anordneten.

B. Kirchenstaat. (9.)

Vergl. Dr. Arndt's (in Bonn): »Ueber die neueste Gesetzgebung im Kirchenstaate« bei Mittermaier u. Zachariä a. a. O. Bd. VIII. S. 251 — 266. u. Bd. IX. S. 77 — 115.

Der Papst bekam bei seiner Rückkehr nach Rom im J. **1814** nur einen Theil des Gebietes des Kirchenstaates zurück. In diesem Theile oder den Provinzen der ersten Wiedererlangung (**provincie di prima ricupera**) wurde der alte Rechtszustand vor der Französischen Occupation sogleich wieder hergestellt. Im Jahre **1815** gelangte der Papst auch wieder in den Besitz des größten Theils des übrigen Gebietes, welcher von ihm mit dem Namen Provinzen der zweiten Wiedererlangung (**provincie di seconda ricupera**) bezeichnet wird. In diesen letzteren Provinzen bestätigte er durch ein Edict vom **5ten** Juli **1815** provisorisch die Fortdauer der Gültigkeit des **Codice di commercio**. Allein dieser ungleiche Rechtszustand in einem und demselben Staate führte zu Klagen und Mißbräuchen, welche den Papst von der Nothwendigkeit einer Verbesserung der Handelsgesetzgebung überzeugten und ihn bewogen, zur Entwerfung eines Handelscodex Auftrag zu geben. Aber bevor dieser Entwurf zur Reife gelangen konnte, forderte das dringende Bedürfniß eine einstweilige Abhülfe, und um diese zu schaffen, wurde mittelst Edicts des Cardinal-Staatssecretairs Consalvi vom **1sten** Juni **1821** **) der **Codice di**

*) Ferd. Neupauer: Das österreich. Wechselr. (Wien, 1822. 8) §. 27. S. 10. Ign. v. Sonnleithner: Lehrb. des österr. Handels- u. Wechselrechts. 2te Aufl. (Wien, 1832. 8.) S. 6. und Vinc. Aug. Wagner: Krit. Handb. des in den österr. Staaten geltenden Wechselrechts (2 Bde. Wien, 1823 u. 24). Bd. I. S. 34.

**) In diesem Edicte heißt es: »Ma se la urgenza non doveva compromettere la necessaria maturita dell' opera, neppure ha creduto Sua Santita di protrarre più a lungo almeno alcune provvidenze, che possono senza dubio, ed in gran parte ovviare agli abusi, contro i quali si è riclamato. Considerando la Santita Sua, che — nelle provincie — — di seconda ricupera si trovano in vigore regolamenti particolari di commercio — ha veduto, che il partito piu facile, — — per conseguire — lo scopo di sopra indicato, è quello di estendere pure provvisoriamente a tutto il rimanente dello Stato gli stessi regolamenti vigenti nelle anzidette provincie.«

commercio unter dem Titel: »Regolamento provvisorio di commercio« mit einigen, vorzüglich die Gerichtsverfassung betreffenden Modificationen auch auf die Provinzen der ersten Wiedererlangung und die Stadt Rom, überhaupt auf den ganzen Kirchenstaat bis zur Vollendung und Publication der beabsichtigten neuen Handelsgesetzgebung ausgedehnt.

Die officielle Ausgabe führt den Titel:

Regolamento provvisorio di commercio finora vigente nelle provincie di seconda ricupera e modificato secondo le prescrizioni dell' editto del primo Giugno 1821. — — Da osservarsi in tutto lo Stato Pontificio fino alla pubblicazione, ed attivazione del nuovo Codice di Commercio. Roma, 1821 etc.

Bis jetzt ist der schon 1821 verheißene neue Handelscodex nicht erschienen.

Das Edict vom 1sten Juni 1821, insoweit es das gerichtliche Verfahren bei den Handelstribunalen und die Einführung von Handelstribunalen an solchen Orten, wo sie noch fehlten, betrifft und das Wechselrecht des Regolamento provvisorio sind abgedruckt bei

Meißner a. a. O. Bd. II. S. 648 — 665 und S. 666 — 679.

Vergl. Arndt's a. a. O. Bd. IX. S. 98 ff. (Handelsger. betreffend).

Für die Messen in Sinigaglia ist in Betreff der Wechsel eine Bekanntmachung (Notificatione) des Cardinal-Staatssecretairs Gamberini unter'm 14ten Juli 1836 erschienen, die aber nur von vorübergehender Bedeutung zu sein scheint. Abgedruckt bei

Meißner a. a. O. Bd. II. S. 680 ff.

Die Stadt Bologna richtet sich aber noch in Wechselsachen nach ihrer Wechselordnung vom 25sten November 1569, insofern dieselbe dem Regolamento provvisorio nicht widerspricht und nur Lokalrecht enthält. (S. oben §. 77).

(10.) C. Königreich beider Sicilien.

Vergl. Capei (sonst Advocat in Florenz, jetzt Professor in Pisa): »Ueber die Verschiedenheiten zwischen dem Neapolitanischen und dem Französischen Handels-Codex« bei

Mittermaier und Zachariä a. a. O. Bd. III. S. 52 — 74.

Als König Ferdinand IV. von Sicilien im J. 1815 in sein Königreich Neapel, aus welchem die Oesterreicher den König Joachim Murat vertrieben hatten, zurückkehrte, ließ er Anfangs den Codice di commercio als Gesetzbuch in unverminderter Gültigkeit fortbestehen. Erst später, durch Königl. Verordnungen vom 26sten März und 31sten Mai 1819 wurde ein neues allgemeines Gesetzbuch für das Königreich beider Sicilien — Codice per lo regno delle due Sicilie — publicirt. Der fünfte Theil desselben enthält unter dem Namen:

»Leggi di eccezione per gli affari di commercio« eine Ueberarbeitung des Codice di commercio mit wenigen Abweichungen von

demselben und trat mit dem 1sten September 1819 in Gesetzkraft. Das Wechselrecht desselben ist abgedruckt bei

Meißner *) a. a. O. Bd. II. S. 617 ff.

Eine ganz eigenthümliche Abweichung des Neapolitanischen von dem Französischen Codex bilden die Grundsätze über Waarenwechsel, welche im zweiten Abschnitte des zweiten Kapitels aufgestellt sind. Es besteht nämlich im Königreiche Neapel der Gebrauch, auch Wechsel in allerlei Waaren, als Korn, Wein, Oel rc. zu ziehen.

d. Staaten, über deren Wechselrecht Zweifel herrschen.

A. Das halbsouveraine Fürstenthum Monaco. (11.)

Dieses ganz von Sardinischem Gebiete umschlossene Fürstenthum stand bis zum Ausbruche der Französ. Revolution unter der Schutzhoheit Frankreichs, wurde später Frankreich incorporirt, und trat nach dem ersten Pariser Frieden 1814 in sein altes Verhältniß zu Frankreich zurück; der zweite Pariser Frieden 1815 nahm aber Frankreich die Schutzhoheit und übertrug sie auf Sardinien. Der Fürst, der zugleich Herzog von Valentinois und Pair von Frankreich ist, residirt gewöhnlich zu Paris. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß das in diesem Fürstenthume während seiner Verbindung mit Frankreich eingeführte Französ. Handels- und Wechselrecht in Folge der Ereignisse von 1814 und 1815 nicht wieder außer Gebrauch gekommen ist.

B. Republik San Marino. (12.)

Diese vom Kirchenstaate umschlossene Republik, über die der Papst eine ihm freilich stets bestrittene Schutzhoheit sich bis 1817 anmaßte, befolgt vermuthlich das Handels- und Wechselrecht des Kirchenstaates oder richtet sich nach allgemeinen Handels- und Wechselgebräuchen, letzteres ist wohl um so wahrscheinlicher, da die Jurisdiction hauptsächlich von einem, aus der Fremde immer nur auf drei Jahre gewählten Rechtsgelehrten — Commissario — in Verbindung mit einem Cancelliere ausgeübt wird **).

C. Maltagruppe. (b.)

Auf den Inseln dieser Gruppe, welche seit 1814 England gehört, sollen jetzt vorzugsweise der Codice di commercio und neben ihm auch Englische Usanzen als Wechselrecht gelten.

Meißner a. a. O. Bd. II. S. 616.

2. Wissenschaftliche Bearbeitung. §. 81.

Vergl. Mittermaier: »Ueber die Fortschritte der juristischen Literatur und den Zustand des Rechtsstudiums in Italien,« bei

Mittermaier und Zachariä a. a. O. Bd. XIV. S. 136 — 169. S. 398 — 426. und S. 556 — 584.

Für das ältere, vor Einführung des Codice di commercio geltende Handels- und Wechselrecht, welches in einigen Staaten, wie z. B. in den Sardinischen Staaten mit Ausnahme von Genua, in den Ländern

---

*) Derselbe irrt sich aber, was die Einführung des Codice di commercio in Sicilien betrifft, die nach seinen Worten im J. 1808 Statt gefunden haben müßte.

**) Es erinnert dies an die Zusammensetzung der Rota zu Genua, zur Zeit der Republik.

des Herzogs von Modena und in dem Kirchenstaate mit Rücksicht auf Bologna, wieder hergestellt ist, sind auch die Bearbeitungen desselben, namentlich aber das Werk von **Pompeo Baldasseroni** (S. oben §. **56** und **78**.) noch fortwährend auch von praktischem Nutzen.

Das Handels- und Wechselrecht in dem Codice di commercio und in den neuen Codificationen desselben (wie z. B. für den Kirchenstaat und das Königreich beider Sicilien) sind bereits auch in Italien bearbeitet worden, obgleich hier die wissenschaftlichen Werke der Franzosen über ihr Handels- und Wechselrecht eine vorzügliche Beachtung finden, insbesondere die Schriften von **Pardessus**, die auch in's Italienische übersetzt sind. Die Ansichten der Französischen Bearbeiter üben auf die Meinungen der Italienischen Bearbeiter einen bedeutenden Einfluß aus, der von diesen bei solcher Gemeinschaft desselben Rechts auch nicht zurückgewiesen werden kann. Einige Italiener haben das Handels- und Wechselrecht mit Rücksicht auf einen bestimmten Staat Italien's bearbeitet, andere gehen dabei von einem allgemeinen, höhern Standpunkte aus. Von den folgenden Bearbeitern hält Cesarini beide Gesichtspunkte fest.

Valeriani: Dei cambj e piu particolarmente del cambio trajettizio. Bologna, 1822. 8.

Zuradelli: Diritto commerciale ora vigente nel regno Lombardo-Veneto. Pavia, 1822. 8.

E. Cesarini: Principj del diritto commerciale secondo lo spirito delle leggi pontificie *). 12 Voll. Roma, 1827—1836. 8.

Weber: Elementi universali sul cambio. Venezia, 1830. 8.

In gewisser Hinsicht gehört hieher auch:

Ferd. Neupauer: Das österreichische Wechselrecht mit Rücksicht auf den, für das Lombardisch-Venetianische Königreich — — bestätigten **Codice di commercio di terra e di mare pel regno d'Italia** u. s. w. Wien, **1822. 8.**

Unter den juristischen Zeitschriften, welche in mehreren Staaten Italiens erscheinen, giebt es mehrere, welche sich die Mittheilung von Präjudicien zur Aufgabe gemacht haben. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß bei der Aufmerksamkeit, welche jetzt der Fortbildung des Handelsrechts zu Theil wird, auch die in Handels- und Wechselsachen erfolgten Präjudicien der Veröffentlichung nicht vorenthalten werden **).

Die meisten Universitäten Italiens haben in der neuesten Zeit eine zweckmäßige Reorganisation durch ihre Regierungen erhalten. In den Planen für die neue Einrichtung der juristischen Facultät ist in mehreren Staaten auch auf den Unterricht in dem Handelsrechte Bedacht genommen worden. Nach dem Organisationsdekrete vom **29**sten September **1840**

---

*) Gemeint ist das **Regolamento provvisorio.**

**) Mittermaier macht a. a. O. mehre dieser Zeitschriften namhaft.

für die Universitäten Pisa und Siena in Toscana *) ist in der juristischen Facultät zu Pisa eine Lehrkanzel für toscanisches bürgerliches Recht und Handelsrecht errichtet. Das neue Reglement vom 26sten Januar **1841** für die Universitäten des Königreichs Sardinien schreibt gleichfalls vor, daß auf den Universitäten dieses Königreichs Vorlesungen über Handelsrecht gehalten werden sollen **).

Auch diese neuen Lehrstühle für Vorträge über Handelsrecht werden für die wissenschaftliche Behandlung desselben und des Wechselrechts von den wirksamsten Folgen sein.

IV. Wechselrecht in den Staaten der Griechisch-Türkischen Halbinsel.

1. Gesetzgebung. §. 82.

Für die Bevölkerung dieser Länder, mit Ausnahme der Türken, gilt in der Regel als gemeines bürgerliches Recht noch das Recht der Basiliken aus der Zeit der Byzantinischen Kaiser. In Handels- und Wechselsachen verschaffte sich hier das Handels- und Wechselrecht Italien's schon sehr früh im Mittelalter Eingang und Geltung; denn die Italienischen Republiken, besonders Genua und Venedig benutzten den Verfall und die Auflösung des Griechisch-Byzantinischen Kaiserthums zu ihrem Vortheile; sie gründeten in den Handelsplätzen dieses Reiches Niederlassungen, Handels-Comtoire und Factoreien; sie nahmen später auch einen großen Theil der schönsten Inseln des Jonischen und Aegeischen Meeres in Besitz und auch selbst auf dem Festlande, in Morea, Albanien u. s. w. breitete Venedig seine Herrschaft aus, bis endlich auch ihr Glücksstern sich verdunkelte und verschwand. Aber mit dem Untergange ihrer Herrschaft gingen in diesen Ländern weder ihre dorthin verpflanzte Sprache, noch ihre Gesetze und Usanzen in Handels- und Wechselsachen völlig unter und da, wo noch nicht ein neues, dem Französischen Handelsrechte nachgebildetes Recht sich eingedrängt hat, finden sie noch jetzt Beachtung. In der neuern Zeit ist es zwar ein sehr gewöhnliches Verfahren der fremden Kaufleute in den Handelsplätzen dieser Länder geworden, daß sie sich bei Wechseln nach den Usanzen oder Gesetzen ihrer Heimath oder derjenigen Plätze richten, auf welche ein Wechsel gezogen wird.

A. Vereinigter Staat der Jonischen Inseln. (13.)

Vergl. Auszug aus einem Neugriechischen Briefe eines Richters

---

*) Auf diese neue Organisation hat der Professor Carmignani durch eine für diesen Zweck verfasste Schrift eingewirkt. Aus ihr führt Mittermaier a. a. O. Bd. XIV. S. 152 die »bedeutungsvollen Worte« an. »Die Universitäten haben nicht bloß die Aufgabe, gebildete Staatsmänner und Juristen zu bilden, sondern auch den literarischen und wissenschaftlichen Ruf eines Landes aufrecht zu halten.«

**) Mittermaier a. a. O. Bd. XIII. S. 565 f.

auf den Jonischen Inseln: »Rechtszustand auf den Jonischen Inseln *)« bei

Mittermaier und Zachariä a. a. O. Bd. IV. S. 493—494.

Aus den Händen der Könige von Neapel, welche diese Inseln im 13ten Jahrhunderte erobert hatten, kamen sie seit 1386 nach und nach in die Gewalt der Republik Venedig, welche diese Eilande 1797 an Frankreich verlor. Der Französischen Republik wurden sie von den Russen in Verbindung mit den Türken wieder genommen und im J. 1800 von Kaiser Paul I. für eine selbstständige Republik der sieben vereinigten (Jonischen) Inseln unter dem Schutze der hohen Pforte erklärt. Im Frieden zu Amiens 1802 erkannte Frankreich die Unabhängigkeit dieser neuen Republik an, Napoleon verschaffte sich aber im Frieden zu Tilsit 1807 von Kaiser Alexander I. die Zustimmung zu ihrer Einverleibung in das Französische Kaiserreich. Bis zum Jahre 1814 bebehaupteten sich die Franzosen im Besitze derselben, wenigstens der Hauptinsel Corfu. Seit dem 5ten November 1815 bilden diese Inseln mit Zustimmung der Großmächte eine unabhängige Republik unter der alleinigen Schutzhoheit Englands.

In dem oben angeführten Briefe heißt es: »Es gelten jetzt (1832?) bei uns noch dieselben Gesetze, wie vor dem Untergange der Venetianischen Republik. Sie werden Statuti Veneti genannt, und die Zeit ihrer Anordnung geht vom 6ten September 1242 bis zu Ende der Venetianischen Herrschaft. Neben diesen Gesetzen gelten aber auch die Acta der gesetzgebenden Versammlung, nach einander bis zum Jahre 1818 publicirt.« — — — —

»Die Jonischen Tribunale geben ihre Entscheidung nach diesen Gesetzen, und in Fällen, worüber diese Gesetze keine Bestimmungen enthalten, urtheilen die Richter nach dem Gerichtsgebrauch (Giurisprudenza dei Giudizj) und nach den Entscheidungen des obersten Gerichtshofes oder der obersten Richterversammlung.«

»Für Handelssachen ist noch kein besonderes Gesetzbuch vorhanden; und das Handelsgericht urtheilt nach den allgemeinen Grundsätzen von Recht und Billigkeit. Nach einem Befehl der Regierung ist es aber auch verpflichtet, sich nach den in Azuni's **) Wörterbuche gegebenen Regeln zu richten.« — — —

»Das Civilgesetzbuch ist fast dem Französischen nachgeschrieben.« — — — »Die Entwürfe sowohl dieses, als des Handels-, Proceß- und Criminalgesetzbuches sind allein zum Gebrauch der gesetzgebenden Versammlung gedruckt, so daß Privatleute sie erst nach ihrer endlichen Abfassung und Annahme erhalten können.«

*) Uebersetzt im »Law Magazine« Heft 16. pag. 498 und aus diesem mitgetheilt von Mittermaier.

**) Dizionario universale ragionato della Giurisprudenza Mercantile. Nizza, 1786. IV. Voll. 4.

Nach den hier ausgehobenen Stellen aus dem erwähnten Briefe muß man annehmen, daß **Napoleon** auf den Jonischen Inseln den **Codice di commercio** *) nicht als Gesetzbuch eingeführt habe, was aber eine ungewöhnliche und durch Nichts motivirte Ausnahme von seinem sonstigen Verfahren gebildet hätte. Dieser Annahme widerspricht aber auch die von Andern noch im J. 1837 angeführte Thatsache, daß auf den Jonischen Inseln der Französische Handelscodex, modificirt durch die »Englische Legislatur **),« zur Anwendung komme.

Vergl. Meißner a. a. O. Bd. II. S. 615.

Der in jenem Schreiben erwähnte Entwurf ist zufolge einer in öffentlichen Blättern im J. 1841 enthaltenen Nachricht von der gesetzgebenden Versammlung dieser Inseln im Monat März 1841 als Handelsgesetzbuch angenommen und publicirt. Ueber seine genetische Beschaffenheit läßt sich zwar bei dem Mangel an Gelegenheit, ihn nach Form und Inhalt zu prüfen, kein sicheres Urtheil fällen; aber schon auf den Vorgang allein, daß das Jonische »Civilgesetzbuch fast dem Französischen nachgeschrieben ist« und auf den noch geringen Grad von wissenschaftlicher Bildung und eigener schöpferischer Kraft der Jonier ***) ließe sich wohl die Vermuthung stützen, daß der neue Jonische Handelscodex von 1841 nur eine wenig umgearbeitete und in's Neugriechische übertragene Ausgabe des **Codice di commercio** sei, mithin auch in diesem Insularstaate hauptsächlich Französisches Wechselrecht jetzt gelte, wenn es auch noch nicht früher — von 1808 — 1814 durch Napoleon — hier in Kraft gesetzt sei.

B. Das Königreich Griechenland. **(14.)**

Dieser aus dem Aufstande der Griechen gegen die Türken seit 1821 hervorgegangene und im J. 1832 zu einem Königreiche erhobene, neue Staat ist zwar mit Entwürfen zu einer umfassenden Gesetzgebung beschäfftigt; aber, so viel darüber bekannt geworden, besitzt er noch kein eigenes Handelsgesetzbuch, sondern, laut öffentlichen und Privatnachrichten, bedient er sich in Handels- und Wechselsachen des **Code de commerce** (**Codice di commercio**), als eines durch Usanz eingeführten und geltenden Rechts.

Vergl. Meißner a. a. O. Bd. II. S. 614.

*) Vermuthlich ist die officielle Italienische Uebersetzung des **Code de Commerce**, wie sie für das Königr. Italien auf Napoleon's Befehl, mit wenigen Abweichungen vom Originale, veranstaltet wurde, der **Codice di Commercio** (S. oben §. 80.), in den Ländern der Griechisch-Türkischen Halbinsel wegen der hier verbreiteten größern Kenntniß der Italienischen Sprache mehr im Gebrauche als das Französische Original.

**) Soll wol heißen: durch die unter England's schutzherrlicher Einwirkung auf den Inseln selbst ausgeübte Legislatur.

***) Erst kürzlich wurde aus einem Engl. Reiseberichte die Nachricht in öffentlichen Blättern gegeben, daß auf den Jonischen Inseln Niemand werde gefunden werden, der im Stande sei, eine Höhe trigonometrisch zu messen, einen Körper chemisch zu analysiren u. s. w., was freilich bei so viel Bildungsanstalten — 1 Universität, 2 Gymnasien und 60 — 70 öffentlichen Schulen für 210,000 Einwohner kaum glaublich ist.

Auch kommt es nicht selten vor, daß zufolge Vertrags unter den Parteien ein Wechsel nach den Vorschriften der Wechselordnung oder der Wechselgesetze des Orts ausgestellt wird, wo er bezahlt werden soll.

(15.) C. Die Europäische Türkei mit ihren Lehnfürstenthümern Serbien, Wallachei und Moldau.

Bis zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts gab es in der Türkei kein geschriebenes Handels- und Wechselrecht; es kamen nur Usanzen als Entscheidungsnormen vor, welche in den großen Handelsplätzen vorzüglich durch die christlichen Kaufleute und die aus Spanien und andern Staaten am Mittelmeere vertriebenen Juden, besonders durch die Italiener eingeführt und ohne Zweifel den Usanzen der Italienischen und Spanischen Handelsplätze entsprechend waren.

Im J. 1802 wurde aber die Nothwendigkeit eines bestimmten Gesetzes über die Acceptation der Wechsel und über die ihr beizulegenden Wirkungen empfunden, weil die Fälle häufiger wurden, daß Acceptanten eines Wechsels zur Verfallzeit die Zahlung desselben unter dem Vorwande verweigerten: »daß ihnen der Werth noch nicht eingegangen, oder daß ihr Handlungsgesellschafter, oder ihr Geschäftsträger ihnen das Geld nicht überschickt, oder endlich, daß der Trassant in der Zwischenzeit Banquerot gemacht habe *).«

Ein unter dem Datum Egira 1218 zu Anfang des Monats Muharem (15/27 April 1802) an den Oberzolleinnehmer von Konstantinopel, Hassan Aga, von Sultan Selim erlassener Ferman **), enthält folgende Vorschriften:

»Jeder Wechsel, er möge von was immer für einen Platz herkommen, der bei der Präsentation von dem Handelsmann, auf den er gezogen ist, nicht acceptirt wird, soll von dem Inhaber an den Trassanten zurückgeschickt werden, allein im Fall er einmal acceptirt worden, muß er auch ohne Verzögerung zur bestimmten Verfallzeit bezahlt werden. Wenn ein Handelsmann, welcher einen auf ihn gezogenen Wechsel acceptirt hat, in eine Zahlungsunvermögenheit geräth, so wird dieser Wechsel mit seinen übrigen Schulden in die Masse gezogen, und in der für diese letzteren bestimmten allgemeinen Auseinandersetzung mit einbegriffen.«

»Wenn hingegen einer, ohne insolvent zu sein, unter einem ähnlichen, obbemeldeten Vorwande, die Zahlung eines wirklich acceptirten Wechselbriefes verweigerte, so wird man keinen Unterschied unter einem Pachter der Staatseinkünfte, und unter einem Kaufmanne, er sei ein Mohamedaner, Unterthan oder Fremder, der zu fordern hat, machen, son-

*) So lautet der Eingang des nachfolgenden Fermans.

**) Bei Meißner a. a. O. Bd. II. S. 604. heißt es, der Ferman sei im Monat März 1803; S. 606 und 607 in einer aus Constantinopel unter'm 8/20 Mai 1835 übersandten Italienischen Uebersetzung des Fermans im Auszuge, er sei 1802 am 15/27 April und S. 608 und 609 in einer, durch ein Dekret des Kaiserl. Oesterreich. Hofes vom 18ten November 1803 für die sämmtlichen Oesterreich. Appellationsgerichte zur Notiznahme publicirten Französischen und Deutschen Uebersetzung des Fermans, er sei im Monat Mai 1803 erlassen.

dern an einem solchen Orte, wo dieser Gegenstand vor das Ortsgericht gebracht wird, soll der Acceptant zur Bezahlung des ganzen Werths angehalten, und im Falle einer Weigerung oder Widerrede, um dieses zu erwirken, sogleich in körperlichen Verhaft und Arrest genommen werden« *).

Dieser Ferman ist ein allgemeines Gesetz für das gesammte Osmanische Reich und wird noch jetzt beobachtet. Außer ihm beruhet das übrige Wechselrecht auf Usanzen; so ist z. B. »das Giriren der Wechsel nach einer allgemeinen Uebereinkunft der Kaufleute zu Konstantinopel aufgehoben und außer Gebrauch, um die vielen Betrügereien, welche dabei untergelaufen sind, zu vermeiden **).«

Auch wird in der Türkei, wenigstens in Constantinopel in Handels- und Wechselprocessen, wenn — — — »der eine ein Türke und der andere ein Europäer (Ausländer) ist,« nach den Griechischen Usanzen, die nach dem Codex Napoleon (soll wahrscheinlich heißen: **Code de commerce**) etablirt sind« ***), das Urtheil gesprochen.

Meißner a. a. O. Bd. II. S. 604 — 613. (wo sich auch ein lithographirter Abdruck des erwähnten Fermans in Türkischer Sprache befindet).

Nach neueren Zeitungsnachrichten wird in Konstantinopel die Abfassung eines vollständigen Handelsgesetzbuchs auf Grundlage des **Code de commerce** betrieben. Der Entwurf wird demnächst einer Commission von Kaufleuten zur Prüfung übergeben werden.

D. Das Wladikat Montenegro (oder **Czerna gora**) ****). **(16.)**

Dieser kleine, seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts von Venedig und der Türkei factisch unabhängig gewordene Staat unter einem, die höchste geistliche und weltliche Gewalt repräsentirenden Bischofe mit dem Titel Wladika, hat auf einem Flächenraume von 30 — 40 □M. eine Bevölkerung von 80,000 Menschen. Die Einwohner treiben mit Vieh, Holz und anderen Waldproducten einen nicht unbedeutenden Handel nach dem benachbarten Dalmatischen Hafen Cattaro, sie erhalten mitunter Getreide von Odessa und ihr Oberhaupt, in geistlichen und kirchlichen Dingen dem heiligen Synod in Rußland untergeordnet, bekommt Jahrgelder oder Subsidien von der Russischen Regierung. Nach allen diesen Verhältnissen und Beziehungen zum Auslande läßt sich wohl annehmen, daß auch das tapfere Gebirgsvolk von Montenegro mit dem Wechselinstitute bekannt ist. Aber was für ein Wechselrecht hier befolgt werde, darüber fehlt es an jeder positiven Nachricht. Vielleicht gilt hier, wie früher in

*) Nach der durch das erwähnte Kaiserl. Oesterreich. Hofdecret publicirten Uebersetzung.

**) Aus einem Privatschreiben aus Konstantinopel vom 28sten Novbr. 1834 bei Meißner a. a. O. Bd. II. S. 605.

***) Worte des angef. Privatschreibens aus Konstantinopel.

****) Nur der Vollständigkeit wegen wird hier dieses merkwürdigen republikanisch-monarchischen Staates mit der Hauptstadt Cettigne gedacht. Werden doch auf und nach der Dänischen Eilandgruppe der Faröer, wo Schaffelle die Stelle des gemünzten Geldes (20 Stück = 1 ℛ) vertreten, Wechsel ausgestellt und gezogen. Warum sollte dies nicht auch in dem reicheren Montenegro vorkommen?

Dalmatien, so lange dieses Land unter Venedig stand, das Handels- und Wechselrecht dieser vormaligen Republik, da sie vor Zeiten auch über Montenegro eine Art von Schutzherrlichkeit behauptete, vielleicht hat sich auch in der neuesten Zeit, als Dalmatien zu Frankreich gehörte, von daher Kunde und Gebrauch des Code de commerce nach Montenegro verbreitet.

2. Wissenschaftliche Bearbeitung. §. 83.

Von einer Bearbeitung des in den Ländern der Griechisch-Türkischen Halbinsel geltenden Handels- und Wechselrechts ist keine Spur aufzufinden; allein bei dem unverkennbaren tiefern Eindringen des Code de commerce in diese Länder ist es kaum zu bezweifeln, daß hier, wenn es nothwendig wird, Fragen zu lösen, deren Beantwortung nur wissenschaftliche Bearbeitungen geben können, die Schriften der Franzosen und Italiener über den Code de commerce zu Rathe gezogen werden.

Einen größeren Einfluß auf die Bearbeitung des Handels- und Wechselrechts, als bisher, werden erst mit der Zeit die beiden Universitäten zu Corfu und zu Athen gewinnen, wenn aus Pflicht und Neigung das Bedürfniß eines wissenschaftlichen Studiums des Rechts unter den Neugriechen allgemeiner wird empfunden werden.

V. Wechselrecht in den Staaten der Pyrenäischen Halbinsel.

A. Vor der Publication der neuesten Handelsgesetzbücher.

1. Gesetzgebung. §. 84.

a. Spanien.

Wie in Italien, Frankreich, den Niederlanden u. s. w. beruhete auch in Spanien das Wechselrecht nebst dem Handelsrechte in den vornehmsten Handelsplätzen ursprünglich auf Usanzen, von denen manche späterhin aufgezeichnet wurden. Es sind daher die ersten aufgeschriebenen Normen über Wechselrecht nur lokalen Ursprungs. Betrachtet man ihre Aufzeichnung der Zeitfolge nach, so ist ihre Rangordnung folgende:

Barcelona, die Hauptstadt Cataloniens, der Provinz Spaniens, welche, wie noch jetzt, so auch schon im frühen Mittelalter durch ihren Gewerbfleiß vor allen andern sich auszeichnete, bekam im J. 1394 am 18ten März von dem Magistrat eine Verordnung über das von den Seidenhändlern zu beobachtende Gewicht und zugleich mit ihr wurde über die bei der Acceptation der Wechsel zu befolgende Formalität durch den öffentlichen Ausrufer mit dem Geschrei: »Holla hörts« (»Ara Ojats«) bekannt gemacht *):

»Ferner haben die besagten Räthe und guten Männer (Item ordonaren los dits Consellers è Prohomens etc.) **) verord-

*) v. Martens a. a. O. im Anhange S. 107 ff. hat diese Verordnuug aus »D. Antonio de Capmany y de Monpalau: Memorias historic. sobre la marina, comercio y artes de la antigua ciudad de Barcelona T. II. p. 282. abdrucken lassen.

**) Prud'hommes, Experts des Französ. Rechts.

net, zur Vermeidung großer Schaden und verschiedener Nachtheile, welche oft für Viele in Ansehung der Bezahlung der Wechsel nach ihrem Inhalt erfolgt sind, daß ein Jeder, wes Standes, Obrigkeit oder Condition er sei, dem vom heutigen Tage an, in Zukunft in besagter Stadt durch wen es wolle, ein Wechselbrief (alguna letra de cambi) wird präsentirt werden, dem, welcher ihm denselben präsentiren wird, innerhalb 24 Stunden, nachdem er ihm denselben präsentirt haben wird, antworten soll, ob er diesen Wechsel bezahlen will oder nicht; und die Antwort, welche er ertheilen wird, soll er auf den Rücken des Briefs (al dos de la letra) *) schreiben, nebst dem Tage und der Stunde, da er ihm wird präsentirt sein. Und wenn derjenige, dem der Wechsel präsentirt worden ist, besagte Antwort nicht in den besagten 24 Stunden ertheilt haben wird, daß (alsdann) dieser Wechsel für ihn als genehmigt gelten soll, und er nichts desto weniger verbunden bleiben soll, ihn in der in dem Wechselbriefe enthaltenen Zeit zu bezahlen.«

»Doch behalten sich besagte Räthe vor, daß, wenn in gegenwärtiger Verordnung etwas Dunkles oder Zweifelhaftes sein sollte, sie oder diejenigen, welche dazu von ihnen werden angewiesen sein, dieselbe sollen erläutern, entwickeln und erklären können (puxen declarar è smenar, è interpretar), so oft sie wollen, nach ihrem Gutfinden.«

Diese Verordnung des Raths von Barcelona ist aus einem doppelten Grunde merkwürdig, theils weil sie das älteste bekannte Wechselgesetz nicht etwa, wie das Venetianische von 1357, über Geldwechselei, sondern über Wechselbriefe ist, theils aber auch wegen ihres Inhalts, der da zeigt, daß das Wechselinstitut schon lange in Barcelona blühete und bereits einen hohen Grad von materieller und formeller Ausbildung erlangt hatte. Die Schlußworte werfen auch einen für jene Zeiten erwünschten Lichtstrahl auf die eigene Art der Fortbildung des Wechselrechts durch authentische Interpretation **).

Cadix, welches allmählig, besonders nach der Entdeckung Amerika's, die erste Seehandelsstadt Spaniens wurde, richtete sich in Wechselsachen bis auf die neueste Zeit nur nach Usanzen, die vorzugsweise den Uso und die Respecttage betrafen.

Bilbao, Hauptstadt der Baskischen Provinz Biscaya, hat in seinen,

---

*) Bei dieser Stelle wirft v. Martens a. a. O. S. 108. Anmerk. ***) die Frage auf: »Also auch wenn er erkläret, daß er den Wechsel nicht annehme? — — — unwahrscheinlich ist es nicht.« Mir scheint dies den Worten nach gar nicht bezweifelt werden zu können.

Diese Stelle in Verbindung mit der, von v. Martens aus Rupys' histoire de Lyon p. 497. mitgetheilten Notiz, wornach es ein alter Gebrauch in Lyon war, daß der Trassat, wenn er sich bedenken wollte, auf den ihm präsentirten Wechsel ein V. (Voir la lettre) und wenn er die Acceptation verweigerte, also gegen die ihm zugemuthete Annahme protestirte, ein S. P. (soubs Proteste) schrieb, giebt über die ursprüngliche Natur und Bedeutung des Protestes eine sehr wichtige Aufklärung.

**) Oben ist auch bereits des Schreibens des Magistrats von Brügge in Wechselsachen an den Magistrat von Barcelona erwähnt worden.

vom Könige Philipp V. im J. 1737 bestätigten Verordnungen, und zwar im dreizehnten und vierzehnten Kapitel derselben, ein eigenes sehr vollständiges Wechselrecht (Leyes de cambio), welches auch die Genehmigung K. Karls III. am 7ten August 1774 erhielt. Es läßt sich nicht sagen, wie viel von diesem, nach dem Muster des Französ. Wechselrechts von 1673 entworfenen Wechselrechte einer früheren Zeit angehört, obwohl vermuthet werden darf, daß Bilbao längst vor dem J. 1737 schon Wechselrecht gehabt hat *). Die das Wechselrecht enthaltenden Verordnungen sind abgedruckt bei

v. Martens a. a. O. im Anhange S. 128 — 172.

San Sebastian, Hauptstadt der Baskischen Provinz Guipuzcoa, bekam in seiner reformirten und von dem höchsten königl. Rath von Castilien am 1sten August 1768 bestätigten Consulatordnung ein eigenes Wechselrecht, welches das zwölfte und dreizehnte Kapitel derselben enthalten. Es stimmt zwar im Wesentlichen mit dem Wechselrechte von Bilbao überein, hat aber auch manche, davon abweichende Eigenthümlichkeit. Abgedruckt bei

v. Martens a. a. O. im Anhange S. 172 — 215.

Sevilla, nebst Cordova und Cadix, eine der Hauptstädte von Niederandalusien, richtete sich theils nach den Usanzen von Cadix und nach der von ihm angenommenen Wechselordnung von Bilbao, theils nach eigenen alten Gebräuchen, so z. B. schrieb eine alte Usanz vor, daß nur eine schriftliche Acceptation gültig sei.

v. Martens a. a. O. im Anhange S. 127.

Saragossa, die Hauptstadt Aragoniens, besaß, obgleich auch diese Provinz, wie Catalonien, sich durch ihre Industrie früh ausgezeichnet hat, kein vollständiges Wechselrecht; denn in den vom Könige am 23sten Juni 1771 bestätigten Statuten der Corporation der Kaufleute beziehen sich die Artikel 22 und 29 nur auf Acceptation, Protest und Respecttage der Wechsel.

v. Martens a. a. O. im Anhange S. 127.

Neben diesen lokalrechtlichen Bestimmungen über Wechsel gab es allerdings eine nicht unbedeutende Anzahl von allgemeinen Gesetzen aus dem 15ten, 16ten und 17ten Jahrhundert, von denen sich aber die meisten nur auf den Geldwechsel (cambium minutum), die wenigsten auf Wechselbriefe beziehen. Sie sind gesammelt in der Recopilacion de las leyes del Reyno de España etc. Lib. V. Tit. 18 u. 19. Lib. VI. Tit. 18. und die wichtigsten sind chronologisch geordnet (1436, 1480, 1549, 1552, 1608), abgedruckt bei

v. Martens a. a. O. im Anhange S. 110 — 120.

Dazu kommen noch einige aus dem 18ten Jahrhunderte. Die Ver-

*) Der vollständige Titel ist: Ordenanzas de la illustre universidad y casa de contratacion de villa de Bilboa, 1737. Die seit 1737 der Stadt Bilbao ertheilten Privilegien sind in der neuen, im J. 1819 zu Madrid erschienenen Ausgabe abgedruckt.

ordnung von 1549 schrieb schon vor, daß die Kaufleute ihre Bücher in Castilianischer Sprache führen und auch die Wechsel in dieser Sprache schreiben sollen, oder wenn die Wechsel auf Plätze außerhalb des Reichs gezogen sind, sie in Toskanischer Sprache sollen ausstellen dürfen; von ähnlichem Inhalte sind die Verordnungen vom 24sten December 1772 und 15ten März 1773. Wichtiger als diese ist die über die Errichtung der Bank von San Carlos zu Madrid am 2ten Juni 1782 gegebene Pragmatica, »durch welche ich,« sagt der König, »es für eine Regel und allgemeinen Grundsatz erkläre: daß jeder acceptirte Wechsel exekutivisch, wie ein öffentliches Instrument sein soll: und daß, wenn der Acceptant nicht Zahlung leistet, derjenige, der ihn zum Besten des Inhabers indossirt hat, exekutivisch zahlen soll« u. s. w., »aller dem zuwider vorhandenen Verordnungen, Styl oder Gebräuche ohnerachtet« u. s. w.

v. Martens a. a. O. S. 114 f. S. 122 f.

Die zuletzt hervorgehobenen Worte dieser Pragmatica zeigen, daß bis zum Jahre 1782 der Wechsel in ganz Spanien noch nicht einmal exekutivisch eingeklagt werden konnte, also ganz Spanien, mit Ausnahme der oben genannten einzelnen Orte, kein eigentliches Wechselrecht hatte.

b. Portugal.

Portugal, einer der kleineren Staaten Europa's, in welchem Handel und Schifffahrt während des Mittelalters sehr früh eine ungemeine Ausdehnung gewannen, hat weder aus jener, noch aus der neuern Zeit für das Wechselinstitut und dessen Ausbildung bedeutende Usanzen und Gesetze aufzuweisen. Es scheint aus der Beschränkung der inländischen und dem Verbote der trocknen Wechsel, welche König Sebastian am 16ten Januar und 30sten Juli 1570 verfügt haben soll, sogar eine Abneigung der gesetzgebenden Gewalt gegen das Wechselinstitut gefolgert werden zu können.

v. Martens a. a. O. im Anhange S. 216.

Die wenigen allgemeinen Gesetze, welche in dieser Beziehung einige Beachtung erregen, sind aus den Portugiesischen Verordnungssammlungen ausgezogen und abgedruckt zu finden bei

v. Martens a. a. O. im Anhange S. 218 — 233.

Von diesen allgemeinen Gesetzen ist die Königliche Verordnung vom 18ten August 1769 besonders wichtig; außer dem Verbote der Berufung auf das Römische Recht enthält sie die merkwürdige Vorschrift, »daß in Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen in Wechselsachen diejenigen Vorschriften gelten sollen, **welche andern Völkern und Handelsstädten gemein sind.**«

v. Martens a. a. O. im Anhange S. 217 a. E.

2. Wissenschaftliche Bearbeitung. §. 85.

a. Spanien.

Nach den vorhandenen Quellen ist das ältere Spanische Wechselrecht am Vorzüglichsten bearbeitet worden von

Mig. Geron. Suarez: Tratado legal teorico y pratico de letras

de cambio. Madrid, 1789. II. Vols. 8. (Aus diesem Werke hat v. Martens die Wechselordnungen von Bilbao u. S. Sebastian zuerst in Deutschland bekannt gemacht).

b. Portugal.

Das ältere Portugiesische Wechselrecht soll nach der Behauptung v. Martens, der sich dabei auf Freire beruft *), bearbeitet sein von

D. Jos. Emanuel Dominguez: Discursos juridicos sobre las aceptaciones, pagas y intereses de las letras de cambio. Madrid, 1732. fol.

Freirii Institutiones juris civilis Lusitani cum publici tum privati. Olisipone, 1794. 4.

In diesem Handbuche des gesammten Portugiesischen bürgerlichen Rechtes enthält der §. 22. des Tit. VIII. de commerciis einen Abriß des Portugiesischen Wechselrechts.

Von hohem wissenschaftlichen Werthe ist aber folgendes Werk:

José da Silva: Principios de Direito Mercantil, e Leis de Marinha, para uso da Mocidade Portugueza, destinada ao Commercio, divididos em oito tractados elementares. Lisboa, 1817 — 1828, VII. Vols. fol.

Der vierte (1819 erschienene) Band dieses Werkes, welches das Handelsrecht im weitesten Umfange umfaßt, handelt von dem Wechselrechte.

B. Die neuen Handelsgesetzbücher.

1. Gesetzgebung. §. 86.

(17.) a. Spanien.

Vergl. Mittermaier **): »Das Spanische Handelsgesetzbuch« bei ihm und Zachariä a. a. O. Bd. II. S. 482 — 488. Bd. III. S. 74 — 88. und Bd. VI. S. 381 — 409.

Spanien, welches seit dem Jahre 1808 in Abhängigkeit von Frankreich gerieth und Napoleon's Bruder, den König Joseph von Neapel, zum Könige erhielt, rettete durch einen beharrlichen Aufstand der gesammten Nation und mit Hülfe Englands seine, schon bis in die Mauern von Cadix zurückgedrängte Freiheit. Ob während der Zeit der Regierung des Königs Joseph in dem von Franzosen besetzten Theile Spanien's der Code de commerce, wie in anderen, von Frankreich abhängigen Staaten, eingeführt worden ist, darüber kann hier keine Auskunft gegeben werden; indessen, wie es sich auch damit verhalten mag, so hat sich das Französ. Handelsgesetzbuch wenigstens auf indirectem Wege in Spanien Eingang verschafft. Das Project der Cortesregierung zu einem Handelsgesetzbuche auf Grundlage des Französischen, blieb Project; aber

*) a. a. O. §. 20. a. E. S. 78. Nach der Stelle, die aber Andere, z. B. Bender, diesem Buche in der Literatur des Wechselrechts geben, muß man glauben, daß es sich auf das Spanische Wechselrecht beziehe. Bender nennt den Verf. freilich Dominguez Vincente.

**) Die von Mittermaier angefangene Analyse dieses Handelsgesetzbuches ist zwar nicht vollendet; sie geht nur bis Art. 575; aber das Spanische Wechselrecht ist bereits a. a. O. Bd. III. S. 81 — 88 beleuchtet.

was sie nicht erreichen konnte, führte der König selbst aus. Hören wir ihn selbst über sein Werk.

»Da die Handelsrechtswissenschaft (**Jurisprudencia mercantil**) dieser (Spanischen) Monarchie — — — allgemeiner Gesetze zur Bestimmung der aus den Handelsgeschäften entspringenden Rechte und Pflichten ermangelte, woraus große Verwirrung und Ungewißheit entstand, sowohl für die Kauf- und Handelsleute selbst, als auch für die Tribunäle und Richter und da Ich so großen und wichtigen Uebeln ein Ziel setzen und dem Handel gleichförmige, vollständige Gesetze geben will, gegründet auf die unveränderlichen Grundsätze der Gerechtigkeit und auf die sicheren Grundlagen dessen, was sich aus dem Handel selbst als zuträglich ergeben hat, so habe Ich durch meinen souverainen Beschluß vom 11ten Januar 1828 eine Specialcommission ernannt, bestehend aus Gerichtsbeamten und Rechtsgelehrten, und aus Personen in der Praxis und den Gebräuchen des Handels wohl erfahren *), um einen Entwurf zu einem Handelsgesetzbuche zu überdenken, vorzubereiten und Mir vorzulegen.«

»Nachdem darauf die Commission Mir ihre Arbeiten eingereicht hat und selbige durchgesehen, auch sonstige Verfügungen getroffen worden, wodurch, auf Meinen souverainen Befehl, ein so bedeutendes, schwieriges und wichtiges Werk seine Verbesserung und Vervollkommnung erlangt hat, so habe Ich verordnet und verordne, als allgemeines Gesetz (**como ley universal**) für alle meine Reiche und Herrschaften in den zum Handel gehörenden Sachen und Gegenständen das folgende Handelsgesetzbuch (**el siguiente Código de Comercio**)« u. s. w.

Dies ist der etwas abgekürzte Eingang des neuen Spanischen Handelsgesetzbuchs mit den eigenen bedeutungsvollen Worten Don Ferdinand des Siebenten, der als absoluter Monarch bei tief eingewurzeltem Hasse gegen Französische Institutionen es nicht zu verhindern vermochte, daß sein ganzes Gesetzwerk für den Handel vorzugsweise auf dem **Code de commerce** und der sog. Wechselordnung von Bilbao, welcher das ältere Französische Handelsrecht seit 1671 ebenfalls zum Vorbilde gedient hatte, also auf einer durchaus Französischen Grundlage aufgebauet wurde.

Der am 30sten Mai 1829 decretirte, sanctionirte und promulgirte »**Código de comercio**« befolgt im Ganzen die Ordnung des **Code de commerce**, hat aber fünf Bücher und zählt 1219 Artikel **). Mit dem 1sten Januar 1830 erhielt er Gesetzkraft. — Als allgemeines Gesetzbuch hat er die Gültigkeit der bisherigen, auf den Handel und das Wechsel-

*) Die Commission bestand aus Porcel, ehemaligem Minister, Pellegrin, Staatsrath, Ballarino, Mitglied des hohen Raths von Indien, und Saez, Präsident des Consulats von Madrid. Der Minister Ballasteros war aber die eigentliche Triebfeder.

**) Der größere Umfang des Spanischen Handelsgesetzbuchs erklärt sich durch die Aufnahme vieler Sätze des Civilrechts, die bei dem Mangel eines allgemeinen Civilgesetzbuches für Spanien von den Redaktoren für nothwendig gehalten wurde.

institut Bezug habenden Localgesetze und Gebräuche aufgehoben und ist auch für die auswärtigen Besitzungen, die Colonien Spanien's, Gesetz geworden.

Mit dem 9ten Titel des zweiten Buchs, der wieder in zwölf Abschnitte getheilt ist, von Artikel 426 — 557, beginnt das Wechselrecht, und der 10te Titel des zweiten Buchs, handelt, ohne weitere Eintheilung in Abschnitte, von Artikel 558 — 571 von Anweisungen und eigenen Wechseln.

Officielle Ausgabe und Uebersetzungen:

Código de comercio, decretado, sancionado y promulgado en 30 de Mayo 1829. Edicion oficial. De Real órden. Madrid. Oficina de D E. Aguado, Impresor de la Real Casa. 12.

Außer dieser noch mehrere Privatausgaben.

F. C. Schumacher: Spanisches Handelsgesetzbuch. Nach der amtlichen Madrider Ausgabe übersetzt. Hamburg, 1832. 8.

Der Original-Text und Deutsche Uebersetzung des Wechselrechts *) bei Meißner a. a. O. Bd. II. S. 54 — 95.

Diese Arbeit ist der allgemeinen Aufmerksamkeit höchst würdig, schon deswegen, da sie das vollständigste aller bis jetzt (1830) bestehenden Handelsgesetzbücher Europa's ist **).

(18.) b. Portugal.

Vergl. Pinheiro (ehemal. Portugies. Minister): »Portugiesisches Handelsgesetzbuch ***)« bei Mittermaier und Zachariä a. a. O. Bd. VIII. S. 327 u. 470 — 474.

Das Königreich Portugal verdankte im J. 1807 seine Erhaltung vor dem Versuche einer, mit Zustimmung Spaniens (König Karls IV.) von Napoleon beschlossenen Zersplitterung dem Einschreiten Englands und dadurch wurde auch die Einführung des Französischen Rechts abgewendet. Aber so glücklich sich auch Alles zur Bewahrung seiner äußeren Unabhängigkeit gestaltete, so ist es im Innern fortwährend durch die Reaction der sich bekämpfenden Parteien bewegt worden und erst in der neuesten Zeit etwas zur Ruhe gekommen, um die Mittel zu erwägen, wodurch seinem gesunkenen Wohlstande wiederaufgeholfen werden könnte. Für eines der kräftigsten scheint man ein Handelsgesetzbuch gehalten zu haben; denn der Bruderkrieg zwichen Dom Pedro und Dom Miguel war noch nicht einmal beendigt, als der Erstere als Regent im Namen seiner Tochter, der Königin Donna Maria, unter'm 18ten September 1833 ein Handelsgesetzbuch für Portugal (Codigo Commercial Portuguez), publiciren ließ, welches bis zur Abfassung eines andern durch die Cortes einstweilen Gültigkeit haben sollte.

*) Außerdem hat Meißner noch aufgenommen den 5ten Titel vom Darlehn und von Zinsen, den 6ten Titel vom kaufmännischen Depositum, den 7ten Titel von kaufmännischen Bürgschaften und den 11ten Titel von Creditbriefen.

**) Mittermaier a. a. O. Bd. II. S. 483.

***) Die in einer Note zu dieser kurzen Inhaltsanzeige von Mittermaier versprochene »umständliche Darstellung dieses wichtigen Gesetzbuchs« fehlt noch.

Dieses Gesetzbuch ist in zwei Theile abgetheilt; der erste bezieht sich auf den Handel im Allgemeinen und der zweite hat den Seehandel zum Gegenstande. Der erste Theil besteht aus drei Büchern und der zweite aus sechszehn Titeln. Die Bücher des ersten Theils zerfallen wieder in Titel, diese bisweilen in Abschnitte und diese und jene in Artikel. Beide Theile enthalten **1860** Artikel.

Ursprünglich ist dieses Handelsgesetzbuch eine Privatarbeit; sein Verfasser **José Ferreira Borges**, ein Rechtsgelehrter und Geh. Rath, hat dabei nach seinem eigenen Vorberichte das allgemeine Preuß. Landrecht, die neuen Handelsgesetzbücher Frankreich's, Italien's, der Niederlande und Spanien's, also den **Code de commerce** mit seinen Modificationen für Italien u. s. w., — das Englische, Schottische und Russische Handelsrecht, die **Deutschen** Partikularrechte und die alten Seerechte benutzt.

Indessen ergiebt eine Vergleichung zwischen diesem Portugiesischen **Codigo** und den **Principios de Direito Mercantil** von **José da Silva**, daß auch die letzteren einen bedeutenden Einfluß auf ersteren ausgeübt haben. Er wird als das vorzüglichste jetzt existirende Handelsgesetzbuch angesehen.

Das Wechselrecht enthält der siebente Titel in **9** Abschnitten von Artikel **321 — 424**. Der achte Titel handelt in **9** Artikeln von den Creditbriefen (**das cartas de credito**).

Ausgaben und Uebersetzungen:

Codigo commercial Portuguez. Lisboa, 1833. I. Vol. in fol.

Eine Uebersetzung in's Deutsche fehlt noch, nur die beiden Titel, welche von den Wechseln und den Creditbriefen handeln, sind in Portugiesischer Sprache mit der Deutschen Uebersetzung zur Seite abgedruckt bei

Meißner a. a. O. Bd. II. S. 4 — 41.

2. Wissenschaftliche Bearbeitungen. §. 87.

Ob die neuen Handelsgesetzbücher in Spanien und Portugal schon wissenschaftliche Werke über das durch sie begründete Handelsrecht hervorgerufen haben, kann hier bei den darüber fehlenden literarischen Hülfsmitteln nicht genau angegeben werden.

Auf das Spanische Wechselrecht bezieht sich zum Theil:

Blas Diaz Mondivil: Tratado legal de letra de cambio, libranzas etc. Madrid, 1840. 8.

Was aber Portugal betrifft, so dient die Bearbeitung des (ältern Portugiesischen) Handelsrechts von **José da Silva** (S. oben §. **85**.), welche der Verfasser des **Codigo commercial Portuguez, José Ferreira Borges**, benutzt hat, auch zur Erklärung dieses **Codigo**, der übrigens selbst als ursprüngliche Privatarbeit einen doppelten Gesichtspunkt bei seiner Beurtheilung gestattet, den einer wissenschaftlichen Bearbeitung und den eines Gesetzbuches.

In beiden Ländern, namentlich aber in Spanien ist durch die in neuester Zeit bewirkte Reorganisation der Universitäten in den juristischen Facultäten ein reges Leben erwacht. Die Schriften Savigny's, Ma-

ckeldey's, Haubold's, Warnkönig's, Zachariä's u. s. w. sind durch Uebersetzungen in Spanien verbreitet. Alles dies wird mit der Zeit auch auf die Bearbeitung des Handels- und Wechselrechts nicht ohne folgenreiche Rückwirkung bleiben.

* * * * *

(c.) Gibraltar und Andorra. §. 88.

Auf der Pyrenäischen Halbinsel sind außer den Königreichen Spanien und Portugal noch Gibraltar und die Republik Andorra der Vollständigkeit wegen zu erwähnen.

Gibraltar, von den Engländern 1704 erobert und ihnen im Utrechter Frieden 1713 von Spanien abgetreten, als Handelsplatz fast eben so wichtig für sie, wie als Festung, wird sich jetzt wahrscheinlich nach dem in Portugal und Spanien geltenden Wechselrechte richten *).

(19.) Republik Andorra. Diese im Lehnsnexus zum Spanischen Bischofe von Seo d'Urgel und dem Könige von Frankreich stehende Republik von 9 □M. und 18,000 Einw. befolgt aller Wahrscheinlichkeit nach in Handels- und Wechselsachen entweder den Französ. **Code de commerce** oder den Spanischen **Codigo de comercio** **).

VI. Wechselrecht im Britischen Reiche.

Vergl. Dr. Schulin (Advocat zu Frkf. a. M.): Englisches Wechselrecht bei Mittermaier und Zachariä a. a. O. Bd. III. S. 177 — 230.

1. Gesetzgebung. §. 89.

(20.) a. England.

Obgleich es nicht unwahrscheinlich ist, daß durch die Lombarden ***) und durch die Hansa in England, namentlich in London, schon sehr früh das Wechselinstitut bekannt geworden und als ein Mittel zur Erleichterung des Verkehrs benutzt worden ist, so hat sich doch die Gesetzgebung um diesen Gegenstand erst sehr spät bekümmert. Die Bildung von festen Rechtsgrundsätzen über Wechsel blieb lange dem Handelsstande und den Gerichten allein überlassen, so daß in England das gesammte Wechselrecht ursprünglich und auch jetzt noch hauptsächlich nur ein Gewohnheitsrecht ist, welches einerseits aus den Wechselusanzen (**usages, customs**) und andererseits aus dem Gerichtsgebrauche, den Präjudicien (**Decisions, Reports, Precedens**) der Gerichtshöfe erkannt wird.

Erst in der neuern Zeit ist für die Feststellung des Wechselrechts auch

---

*) Kein einziges Buch, welches darüber eine Angabe enthalten müßte, giebt irgend eine Auskunft; selbst die Deutsche Bearbeitung von Mac-Culloch's **Dictionary practical of commerce etc.** mit ihrem dicken Supplementbande ist in dieser Beziehung unbefriedigend.

**) Auch hierüber ist eine zuverlässige Nachricht nicht zu erlangen gewesen.

***) Von ihnen hat noch jetzt eine Straße in London den Namen Lombardstraße und obgleich sie 1240 und auch noch später oftmals aus England vertrieben wurden, so gelang es ihnen dennoch, sich die Erlaubniß zur Rückkehr wieder zu verschaffen. v. Martens a. a. O. S. 27. Note i).

die gesetzgebende Gewalt thätiger geworden, so daß ein Theil desselben auch auf Gesetzen — **Acts of parliament, statutes, statute law** — beruhet. Diese Gesetze beginnen für England mit dem Jahre **1698** unter der Regierung Wilhelm's **III.** Damals wurden erst, wie auch späterhin durch ein Gesetz ähnlichen Inhalts vom J. **1704** unter der Regierung der Königin Anna, den bis dahin den ausländischen Wechseln nachgesetzten inländischen gleiche Rechte mit jenen eingeräumt. Die Zahl der einzelnen Parlamentsakten, welche von da an bis auf die neueste Zeit sich auf das Wechselinstitut beziehen, ist zu lang, als daß hier ein vollständiges Verzeichniß aufgenommen werden könnte. Abgedruckt sind dieselben und zwar bis zum Jahre **1777** bei

v. Martens a. a. O. im Anhange S. **237** — **256**,

und jene älteren und die seit **1777** publicirten, aber sehr unvollständig bei

Meißner a. a. O. Bd. **II.** S. **204** — **241** u. S. **813** — **821.**

b. Schottland. **(d.)**

Einige Jahre eher, als in England, wurde für Schottland Einiges über Wechsel durch Parlamentsakte genau bestimmt. Es beginnt nämlich die Reihe der **Statutes** für Schottland mit einer Parlamentsakte aus der Regierungszeit Karl's **II.** vom J. **1681**, betreffend die schleunige Execution der Wechselbriefe, auf die dann **1696** unter Wilhelm **III.** eine Parlamentsakte folgte, welche die inländischen Wechsel den ausländischen gleichstellte. Aehnlichen Inhalts ist auch eine Parlamentsakte aus der Regierungszeit Georg's **III.** vom J. **1772.** Die Zahl der einzelnen Wechselgesetze für Schottland ist nicht so groß, als die für England. Einige derselben sind abgedruckt bei

Meißner a. a. O. Bd. **II.** S. **242** f. u. S. **804** — **811.**

Die Parlamentsakten sowohl für Schottland, als für England, verrathen von **1681** an einige Spuren des Einflusses der Französischen Ordonnanz von **1673.**

Das Parlament sucht da, wo seine gesetzgebende Gewalt Gelegenheit zur Feststellung des Wechselrechts erhält, eine harmonische Verschmelzung des Schottischen Wechselrechts mit dem Englischen zu bewirken *).

c. Irland, Normannische Inseln, Gibraltar, Helgoland. **(e. f. g.)**

Was das in Irland geltende Wechselrecht und seine Quellen betrifft, so fehlt es hierüber ebenso, wie über das Wechselrecht auf den Normannischen Inseln an jeder genauen Angabe in den hierüber zu Rathe gezogenen literarischen Hülfsmitteln. Vermuthlich wird aber in Irland in dieser Hinsicht der nämliche Zustand, wie in England und Schottland herrschen. Wie aber in der neuesten Zeit die Gesetzgebung des Parlaments eine Ausgleichung der Differenzen des Englischen und Schottischen Wechselrechts bezielt, so verfolgt sie auch die Herbeiführung einer größeren Uebereinstimmung des Englischen mit dem Irischen Wechselrechte **).

*) Ein Versuch dieser Art, bei dem aber die gesetzgebende Gewalt sich eines Mißverständnisses schuldig machte, geschah im J. **1772.** Schulin a. a. O. S. **192.**

) Ein Fall dieser Art wird erwähnt von Schulin a. a. O. S. **191.

Wegen Gibraltar ist oben bei Spanien (§. 88.) schon bemerkt, daß man sich dort wahrscheinlich nach dem in Spanien und Portugal geltenden Wechselrechte richte.

Auf dem kleinen Eilande Helgoland, welches seit 1807 von England occupirt und ihm 1814 von Dänemark abgetreten wurde, gilt Schleswig-Holsteinisches Recht (S. unten bei Deutschland Holstein und Lauenburg).

Zum Beschlusse möge hier noch bemerkt werden, daß, wenn durch eine Parlamentsakte über etwas Zweifelhaftes im Wechselrechte eine feste Vorschrift gegeben worden, gewöhnlich hinzugefügt wird: »any law, usage or custom to the contrary notwithstanding« oder noch vollständiger »any law *), statute, usage or custom to the contrary thereof in any wise notwithstanding,« — »ohne weitere Berücksichtigung irgend eines entgegenstehenden Rechts, Gesetzes, Gebrauchs oder Herkommens,« — eine Formel, welche mit wenigen Worten die Hauptarten der Rechtsquellen auch für das Wechselinstitut hervorhebt.

Eine geordnete Zusammenstellung und besondere Ausgabe aller das Wechselrecht betreffenden Parlamentsakten, von einem Engländer veranstaltet, giebt es bis jetzt nicht.

Die in Wechselrechtssachen von den Gerichten abgegebenen Erkenntnisse, welche eine Hauptquelle des geltenden Wechselrechts sind, kommen zerstreut in folgendem vorzüglichen Werke vor:

S. B. Harrison (Esq. of the middle temple): An analytical digest of all the reported cases, determined in the house of Lords and the several courts of common law etc. from Michaelmas 1756 to Hilary Term 1829, including the manuscript cases from the best modern treatises not otherwise reported. II Volumes. London, 1829. 8.

Ein großes Verdienst durch eine vollständige Ausgabe und gute Uebersetzung der Englischen Wechselgesetze für Deutschland hat sich erworben:

Dr. Ph. Ph. Fr. Schulin (Advocat zu Frkf. a. M.): Niederländische und Großbritanische Wechsel- und Münzgesetze. Mit Uebersetzung und Anmerkungen. (Frkf. a. M., 1827. gr. 8.) S. 170 — 271.

Derselbe: Akten des Parlaments von Großbritannien und Irland u. s. w. (oder: Neueste Englische Wechselgesetze vom 12ten April 1827 u. 19ten Juni 1828). Frkf. a. M., 1829. 8.

2. Wissenschaftliche Bearbeitung. §. 90.

a. Englisches Wechselrecht.

Die wissenschaftliche Bearbeitung des Wechselrechts im Britischen Reiche hat ein ebenso schwieriges und mühsames, als weitläufiges Feld vor sich, da dasselbe sich nicht auf eine einzige Wechselordnung oder einige Wechselgesetze, wie in andern Ländern, beschränkt, sondern eine große Menge einzelner Gesetze, Tausende von gerichtlichen Entscheidungen und eine nicht

*) Ohne Zweifel ist damit das common law gemeint.

minder große Summe von meistens unaufgezeichneten Usanzen und Gebräuchen umfasst. Um so größer ist dann freilich auch das Verdienst, welches ein fleißiger Sammler und geistvoller Verarbeiter eines noch so rohen und ungeordneten Stoffes sich erwerben kann. Aufforderung, nach einem solchen Verdienste zu ringen, liegt schon genug in dem praktischen Bedürfnisse, durch die labyrinthischen Irrgänge eines, durch seine verschiedenartigen Quellen so weitschichtigen und kaum übersehbaren Wechselrechts einen Leitfaden zu besitzen, der dem Kaufmanne, dem Richter und selbst dem Gesetzgeber eine leichtere Uebersicht des geltenden Wechselrechts gewähre und ihnen zum sichern Führer auf dem Pfade ihres Berufes diene. Dieses Bedürfniß machte sich um so fühlbarer, je mehr England sich zu einem Handelsstaate zu entwickeln begann. Aus jener Zeit stammen auch die ersten schwachen Versuche, das Englische Wechselrecht darzustellen. Bedeutender und zahlreicher werden sie erst mit dem letzten Decennium des 18ten Jahrhunderts. Die ältesten bekannten Bearbeitungen des Wechselrechts fur England sind M a l i n e s (1623) und M a r i u s (1651) *). Da die Gesetzgebung in England erst am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts der Bildung des Wechselrechts sich annahm, so enthalten die älteren Werke auch nur eine Zusammenstellung des Gewohnheitsrechts in Wechselsachen. Wie aber die Gesetzgebung Großbritanniens in diesen Dingen sich eines Einflusses der Französischen Wechselgesetzgebung seit 1673 nicht hat erwehren können, so haben auch die Ansichten der Franzosen über das Wechselinstitut und dessen rechtliche Seite auf die wissenschaftliche Bearbeitung des Wechselrechts bei den Briten sehr stark eingewirkt, was um so weniger zu verwundern ist, als es gar nicht zu den seltenen Vorfällen (precedents) gehört, daß in den Englischen Gerichtshöfen auf Französisches Wechselrecht und die Meinungen der Bearbeiter desselben das größte Gewicht gelegt und namentlich P o t h i e r ' s traité du contrat de change sogar als eine Entscheidungsnorm betrachtet wird. So z. B. nannte vor gar nicht vielen Jahren Lord W y n f o r d bei Verhandlung eines Wechselrechtsfalls (Cox c. Troy) Pothier eine »authority as high as can be had, next to the decision of a court of justice in this country« (England) **).

Wenig oder gar keine Beachtung haben die Schriften der Deutschen über Wechselrecht bei den Briten gefunden, obgleich ihnen Unkunde der wissenschaftlichen Behandlung des Wechselrechts in Deutschland wohl nicht zum Vorwurfe gemacht werden kann; von K y d ist es wenigstens bekannt, daß er eine Zeit lang zu Hamburg und Altona verweilte, um sich auch mit dem Deutschen Wechselrechte vertraut zu machen.

---

*) Nach einer Notiz von Nicolas M a g e n s bei v. M a r t e n s a. a. O. im Anhange S. 235.

**) Wie hoch steht doch der Engländer über dem Deutschen, der sich oft ein rechter Patriot zu sein dünkt, wenn er seine nationalen und politischen Antipathien auch auf die Wissenschaft ausdehnt und zur Schau trägt.

Das Wechselrecht (law of bills of exchange) ist von den Briten entweder allein oder in Verbindung mit dem gemeinen Rechte oder mit dem Handelsrechte bearbeitet worden. Wir beschränken uns hier auf eine Aufzählung der anerkannt vorzüglichern Schriften. Die meisten derselben sind zugleich Sammelwerke der Wechselrechtsquellen; sie enthalten Wechselrechtsgebräuche, Pareres der Kaufleute, Entscheidungen der Gerichte, Gesetze u. s. w. im Auszuge oder vollständig.

John Marius: An advice concerning bills of exchange. London, 1651 (?) Neueste Ausgabe. 1760. 8.

T. Cunningham: The law of bills of exchange, promissory notes, banknotes and insurances. London, 1760. Ausg. 1778. 8. (Zugleich die älteste Sammlung der auf das Wechselrecht sich beziehenden Präjudicien (Reports).

Stewart Kyd: A treatise on the law of bills of exchange and promissory notes. London, 1790. 3te Ausg. 1795. 8

Peter Lovelass: The trader's safeguard, or a full clear and familiar explanation of the law, concerning bills of exchange. London, 1793. 8.

J. J. Maxwell: A treatise on the law of bills of exchange. London, 1802. 12.

Jos. Chitty (— Esq., of the middle temple, barrister at law): A practical treatise on bills of exchange, checks on bankers, promissory notes, bankers' cash notes and banknotes. And an appendix of precedents. London, 1799. 7te Aufl, 1827. 8te Aufl. 1834. 8.

Chitty hat für dieses Werk an 2000 Rechtsfälle benutzt.

Will. Dav. Evans: An essay on the law of bills of exchange. Liverpool, 1802. 8.

Edv. Will. Manning: The law of bills of exchange, promissory notes, bank-notes, bankers' notes, drafts and checks. 4te Aufl. London, 1817. 8. (Ein Auszug aus Chitty's treatise etc.).

John Bayley (Knt., one of the justices of his Majesty's court of King's Bench): Summary of the law of bills of exchange, cash bills, and promissory notes. 4te Aufl. London, 1822. 5te von Francis Bayley besorgte Aufl. 1830.

Auf 600 — 700 Rechtsfälle ist in diesem Buche Rücksicht genommen.

John Barnard Byles (Esq. of the inner temple): A practical compendium of the law of bills of exchange, promissory notes, bank-notes, bankers' cash-notes, and checks. London, 1829. 8.

Henry Roscoe: (Esq. of the inner temple, barrister at law): A digest of the law relating to bills of exchange, promissory notes, and bankers' checks; with an appendix, containing the statutes and forms. London, 1829. 8.

In Verbindung mit dem Handelsrechte haben das Wechselrecht dargestellt:

John Humphry W. Woolrych (of Lincoln's Inn, barrister at law): A practical treatise on the commercial and mercantile law of England. London, 1829. S. 347 ff.

Smith: Compendium of mercantile law. London, 1834. S. 113—168.

Außerdem verdienen hier angeführt zu werden:

The Cabinet Lawyer, a popular digest of the laws of England etc. 9 Edition, London, 1835. Das sechste Kapitel des vierten Theils dieser populären Darstellung des gesammten Englischen Rechts handelt von den Wechseln.

Ueber London als Wechselplatz ist besonders lehrreich:

Alexander Pulling: A practical treatise on the laws, customs and regulations of the City and Port of London, 1842. 8.

Ein Auszug aus dieser Schrift folgt unten in den Nachträgen unter № 3.

b. das Schottische Wechselrecht.

In der neuern Zeit hat auch das Schottische Wechselrecht eine sehr sorgfältige Bearbeitung gefunden; es hat manche Eigenthümlichkeit vor dem Englischen voraus, namentlich ist ihm eine größere, auf dem summarischen Verfahren beruhende Strenge eigen. Indessen wird die Zeit eine Verschmelzung beider herbeiführen, weil sowohl die Schottischen Gerichte die Urtheile der Englischen Gerichtshöfe, wenn diese nicht gerade nach besondern Gesetzen und Observanzen gesprochen haben, in Handels- und Wechselsachen berücksichtigen, als auch weil die Gesetzgebung eine Ausgleichung des Rechts überhaupt in beiden Ländern sichtbarlich bezweckt. Es befinden sich daher die Bearbeiter des Schottischen Wechselrechts in der Nothwendigkeit, auch die Quellen des Englischen Wechselrechts zu benutzen, was aber nur dann mit einem glücklichen Erfolge begleitet sein kann, wenn damit stets eine sorgfältige Absonderung und Unterscheidung der jedem dieser beiden Länder eigenen und gemeinsamen oder einer Verpflanzung fähigen Rechtssätze in Handels- und Wechselsachen verbunden wird.

Unter den Werken über Schottisches Wechselrecht sind auszuzeichnen:

William Glen: A treatise on the law of bills of exchange, promissory notes and lettres of credit, in Scotland. Second edit., corrected and greatly enlarged, including the most important decisions in England and Scotland etc. By a membre of the college of justice. Edinburgh, 1824. 8. Ungefähr 200 Engl. Rechtsfälle hat Glen in diesem Werke berücksichtigt.

Robert Thomson (Esq. Advocate): A treatise on the law of bills of exchange, promissory notes, bank-notes, bankers' notes, and checks on bankers, in Scotland, including a summary of English decisions applicable to the law of Scotland. Edinburgh, 1825. 8. Mehr als 1000 von Engl. Gerichtshöfen ent-

schiedene Rechtsfälle sind von dem Verfasser für die Feststellung des Schott. Wechselrechts benutzt.

Thomson steht als Bearbeiter des Schottischen Wechselrechts viel höher, als irgend ein Bearbeiter des Englischen Wechselrechts und zwar deßhalb, weil er nicht, wie die Engländer, nur Regeln für einzelne Verhältnisse gegeben, sondern mittelst selbstständiger Forschung aus der Masse des Materials leitende Grundsätze gefunden und begründet hat.

c. Irländisches Wechselrecht.

Eine specielle Bearbeitung des partikularen Irländischen Wechselrechts ist dem Verfasser nicht bekannt geworden. Dem Orte der Ausgabe nach ließe sich vermuthen, daß in folgendem Werke:

Mortimer: A treatise on bills of exchange. Dublin, 1795, auf Irländisches Wechselrecht Rücksicht genommen sein könnte, was aber insofern zweifelhaft bleibt, als dasselbe stets nur als eine Bearbeitung des Englischen Wechselrechts citirt zu werden pflegt.

Uebrigens muß noch bemerkt werden, daß die hier genannten Bearbeiter des Wechselrechts sämmtlich dem Stande der Praktiker, entweder der Richter oder Advokaten angehören, was ihren Schriften einen nicht geringen Werth und Vorzug verleiht, wie denn überhaupt nur Wissenschaft und Praxis, auf's Innigste in der Regel mit einander verbunden in denselben Personen, in England sich Geltung verschaffen.

Daß das Britische Wechselrecht in Deutschland Aufmerksamkeit erregt und hier Bearbeiter und Berücksichtigung gefunden hat, ist aus mehreren Gründen leicht erklärlich. Die Hinweisung auf dasselbe, als ein die Mühe belohnendes und die Wissenschaft bereicherndes Studium, gehört aber vorzüglich zu den Verdiensten Mittermaier's. Als Deutsche Bearbeitungen sind hier zu nennen:

F. J. Jacobsen: Umriß des Englischen Wechselrechts mit Entscheidungen über Wechselrechtsfälle in Hamburg und Altona. Altona, 1821. 8. (Ist der Hauptsache nach eine Uebersetzung von **Manning**, mit Zugaben aus **Kyd, Maxwell** u. s. w.).

Die Handelsanstalten in London u. s. w., aus dem Englischen übersetzt. (Stuttgart, 1826. 8.). Diese Schrift giebt S. 173 ff. eine kurze Uebersicht der Eigenthümlichkeiten des Engl. Wechselrechts.

Ph. Fr. Schulin hat a. a. O. (S. oben §. 89. a. E.) S. 274—392 die »Hauptsätze des Englischen und Schottischen Wechselrechts« dargestellt.

Derselbe giebt bei Mittermaier und Zachariä a. a. O. Bd. III. S. 177—230 einen Abriß des Englischen Wechselrechts, der sich an eine Beurtheilung von **Chitty's practical treatise etc.** (siebente Ausgabe) anknüpft und in dieselbe verwebt ist. Ebendaselbst finden sich auch mehrere bei dieser Uebersicht benutzte literarische Nachweisungen.

* * *

Gewiß ist es eine auffallende, merkwürdige Erscheinung, daß das Britische Volk, welches den größten inländischen Handel treibt, seinen aus-

wärtigen Handel, wie ein unvermeidliches Netz über alle Länder der Erde ausspannt, und in beiden Handelszweigen von dem Wechselinstitute den großartigsten Gebrauch macht, daß ein solches Welthandelsvolk bis jetzt keine einheitliche, ein gleichförmiges Recht in sich schließende Wechselordnung oder Wechselgesetzgebung besitzt, während andere Staaten und zwar häufig solche von nur einigen Tausend Einwohnern und mit einem Handel, dessen Gesammtwerth, verglichen mit dem Britischen, zu einer völligen Nullität herabsinkt, einer Wechselordnung durchaus nicht entbehren zu können glauben. Auch in dieser Erscheinung zeigt sich, wie in so vielen andern des öffentlichen und Privatlebens in England jener schroffe, dem Ausländer auffallende und mit seinen Begriffen von Recht und Ordnung unvereinbare Contrast von maßloser Freiheit und knechtischer Gebundenheit, von ängstlicher Sicherstellung und sorgloser Preisgebung der theuersten Güter; denn wenn, um bei unserem Gegenstande stehen zu bleiben, vielen Grundsätzen des Britischen Wechselrechts zunächst durch die Interessenten, die Kaufleute, und dann vorzugsweise durch die Richter — die gesetzgebende Gewalt greift nur in seltenen Fällen feststellend in dasselbe ein, — eine bedeutende schmiegsame Elasticität, eine weite Bildungsfähigkeit, verliehen worden ist, so haben eben diese Schöpfer vielen Grundsätzen zugleich eine große Härte und ungefügige Starrheit eingeimpft und halten an ihnen, den todten Buchstaben einer Vorschrift oft höher als den lebendigen Geist derselben achtend, mit unbeugsamer Hartnäckigkeit fest. Aus dieser mitunter völlig principlosen Beweglichkeit des Wechselrechts einerseits und seiner ebenso principlosen Stetigkeit andererseits muß unfehlbar eine große verderbliche Ungewißheit des Wechselrechts in vielen Fällen entspringen.

In Handels- und Wechselsachen ist aber ein ungewisses und schwankendes Recht, besonders bei so großer Kostspieligkeit der Processe, wie in England, wo der Unbemittelte deshalb oft sein Recht gar nicht verfolgen kann, ein sehr drückender Uebelstand und wird häufig die Ursache von doppeltem und vierfachem Schaden für die Handeltreibenden. Oder ist es etwa keine Rechtsunsicherheit, wenn die Quellen des Wechselrechts, Tausende von Präjudicaten u. s. w., so unbestimmt sind, daß ihre Bearbeiter, ein Kyd, Chitty, Bayley, Thomson u. s. w. aus ihnen oft die abweichendsten Principien ableiten, wenn die gesetzgebende Gewalt selbst aus Mißverstand und Irrthum das bestehende Wechselrecht abändert, wenn die Richter der **King's Bench** zweifelhaft sind, ob sie bei ihren Entscheidungen Thomson, oder Chitty, Kyd oder Bayley oder gar Pothier folgen sollen, wenn ein Richter, wie Lord Tenterden, seine juristische Ansicht und Ueberzeugung, die er bis dahin befolgte, nicht etwa wegen ihrer Unrichtigkeit, sondern nur aus dem Grunde, um zu der durch Präjudicate zu erzielenden Gleichförmigkeit beizutragen und der »Rechtssicherheit wegen« aufgiebt? Wird unter solchen Umständen ein Proceß in Handels- und Wechselsachen in England nicht mehr als irgend anderswo ein wahres Glücksspiel? Allen diesen Gebrechen kann nur eine Codification des Handels- und Wechselrechts, wenn auch nicht für alle

Ewigkeit, gewiß doch für mehrere Generationen bedeutend abhelfen. Erleichtert wird sie durch die Vorarbeiten der Wissenschaft. Auch ist dieses Bedürfniß schon zur Sprache gebracht *); aber um der Freiheit selbst willen herrscht noch Abneigung gegen eine Codification des Rechts. Aber auch dieser Widerwille, wird wie der gegen die Annahme eines freieren Handelssystems verschwinden, sobald nur für die Gesetzgebung in Handels- und Wechselsachen ein zweiter Huskisson als Reformator auftritt. Dieser wird gewiß, wie weiland der Handelsminister Huskisson in seinem Fache, im Handels- und Wechselrechte auch eine Mumie und mehr als eine Aegyptische Mumie finden und zur Demonstration, wie nothwendig eine Codification sei, nicht ohne Erfolg benutzen.

Zu den Fortschritten einer richtigen Erkenntniß und Würdigung der Ansprüche, welche die Gegenwart in dieser Beziehung macht, gehört auch die Einführung von Vorlesungen über Handelsrecht, welche von J. B. Byles am 3ten November 1829 zu London eröffnet wurden. Wahrscheinlich sind sie durch die, im Gegensatze zu den bei ihren alten Einrichtungen steif und fest beharrenden Universitäten Oxford und Cambridge von Brougham und Gleichgesinnten im J. 1828 gestiftete »freie Londoner Universität,« welche die Zeitbedürfnisse allein bei ihrem Unterrichte berücksichtigt, zuerst hervorgerufen worden. Folgendes Programm, welches auch die Frage der Codification des Englischen Rechts bespricht, erschien bei Gelegenheit der Eröffnung dieser Vorlesungen:

A discourse on the present state of the law of England, the proposed schemes of reform, and the proper method of study. Delivered in Lyon's Inn Hall, on tuesday evening, Nov. 3. 1829. by John Barnard Byles, Esq. of the inner temple. Being the first of a series of lectures on commercial law. London, 1829.

Nachträge.

Es wird nicht uninteressant sein, hier noch zwei Privatschreiben aus London neben einander zu stellen, die in ihrem Urtheile über das Englische Wechselrecht, obgleich sie zwei sehr weit aus einander liegenden Zeitpunkten angehören, im Wesentlichen mit einander genau übereinstimmen und vielleicht dazu dienen können, dem Ausländer eine richtige Einsicht in das Englische Wechselrechtswesen zu verschaffen. Nicht minder belehrend wird für den Fremden in London ein Auszug aus »Pulling's Praktischer Abhandlung« u. s. w. sein.

*) Die Schriften, in welchen eine Codification des Englischen Rechts beantragt worden, sind vom Prof. Warnkönig (jetzt zu Freiburg) im Geiste der historischen Schule beurtheilt bei Mittermaier und Zachariä a. a. O. Bd III. S. 231—258.

(1.) Schreiben *) des Nicolas Magens d. d. London, vom 9ten Mai 1760.

»Wir haben in England keine eigentliche Wechselordnung in seinem gänzlichen Umfange durch Acten des Parliaments bekräftiget, nur bloß ergiebt sich, daß zwei in diesem Buche von Pag. 13 bis 16 dargestellte Acten von A. 9. 10. Reg. Wilh. III. und A. 3. 4. Regni Annae es festgesetzet, daß auch bei einländischen Wechselbriefen 1) die Bezahlung nicht länger als 3 Tage nach dem Verfallstage verschoben werden möge; 2) daß der Inhaber solcher Wechselbriefe auf Ermangelung protestiren müsse; 3) daß ein solcher Protest innerhalb 14 Tagen versandt oder schuldige Nachricht davon gegeben werden müsse; 4) daß die Personen darin mangelnd, oder solches versäumend, für die Kosten, Schäden und Interesse verantwortlich bleiben sollen; 5) daß, im Fall ein solcher einländischer Wechsel sollte verloren werden, innerhalb der bestimmten Zahlungszeit, der Aussteller solle einen andern geben, vermittelst leistender Caution gegen alle Ansprache gegen dessen Wieder-Erscheinung. Und wie es bei diesem zuerst gemachten Gesetze mangelhaft war, und solches nicht wirken könnte gegen den Ausgeber, es wäre denn, daß die Person, auf welche er gezogen, eine schriftliche Acceptation darauf gemacht, welches zu der Zeit nicht zu thun gewöhnlich, so machte die Acte von der Königin Anna solches zu einer Schuldigkeit und befiehlt ausdrücklich: 1) daß, wenn die Person, worauf der Wechsel gezogen, verweigert, selbigen schriftlich zu acceptiren, derselbige gleich wie ein ausländischer Wechselbrief geprotestirt werden müsse von Non-Acceptance; 2) daß der Ausgeber nicht gehalten sei, zur Wiederbezahlung, es sei denn ein solcher Protest von Non-Acceptance innerhalb 14 Tagen werde gesandt oder Nachricht davon gegeben; 3) daß der Aussteller solle gehalten sein, die Kosten, Schaden und Interesse auf einländische Wechsel zu zahlen, wenn ein Protest von Non-Acceptance, oder Non-Bezahlung, wie oben bestimmt, gesandt oder Nachricht gegeben worden; 4) daß jedweder, welcher einen Wechsel als eine Bezahlung für eine Schuld an ihn angenommen, soll als damit wirklich bezahlet zu sein, gerechnet werden, wenn er nicht in behöriger Zeit die Bezahlung davon gesucht, und nicht geprotestirt von Non-Acceptance, oder Non-Bezahlung. Jedoch daß nichts, was in dieser Acte enthalten, jemanden sein Remedium, welches er gegen den Ausgeber, Acceptanten oder Indossanten habe, zu suchen, benehmen solle. Uebrigens wird in allen Gerichtssachen von Wechselbriefen eben so wie an andern Orten nach Handlungs-Gewohnheit geurtheilet, welche aber nicht gewiß zu bestimmen seind, und nach Umständen differiren.«

»Es ist keine allgemeine Regel in England (so wie in diesem Buche Pag. 10. §. 8. gesagt wird), daß der Ausgeber eines Wechsels gänzlich frei sei, wenn der Inhaber zu protestiren ermangelt, sondern bei Fehlern und Versäumnissen urtheilet man nicht bloß darauf, sondern untersucht, wie weit dadurch wirklich an jemandem ein Verlust verursacht sei oder nicht. Von englischen Wechsel-Gewohnheiten findet sich schon A. 1623 bei Malines und in A. 1651 bei Marius eine gute Anzahl beschrieben, und insonderheit in Mario damals schon über Wechselbriefe beinahe eben so gut als heutiges Tages geurtheilet, wie bei Streitigkeiten über Wechselbriefe in England die Processe zuerst gemeiniglich an Beurtheilung einer Jury von Kaufleuten gelassen werden, und wenn es zu einer Removirung oder Appellation in Chancery kömmt, der Großkanzler gemeiniglich die Opiniones von Kaufleuten mit in Erwägung nimmt, so ermangelt selten zu einer rechten Einsicht uud Erkenntniß der verschiedenen Umstände von Sachen zu kommen und richtig davon zu urtheilen. Die Decisions von zuvor in Rechten beurtheilten Sachen haben immer eine große Achtung im Gerichte, wie aber die meisten Sachen in Büchern zu sehr abgekürzt und unvollkommen beschrieben seind, so kann ein guter Advocat auf deren Citations leicht Umstände anführen, worinnen selbige unterschie-

---

*) Diese Belehrung über das Englische Wechselrecht hat Magens in ein Exemplar eigenhändig eingetragen, welches die Göttingische Bibliothek von Cunningham's Law of bills of exchange etc. besitzt. Aus diesem ist sie veröffentlicht durch v. Martens a. a. O. S. 234 — 236. und hier wörtlich in derselben Gestalt wieder mitgetheilt.

den, aber die Beurtheilung von jeder Sache wird nie recht gemacht zu werden ermangeln, wenn selbige nur richtig vorgestellet und behörig erwiesen wird, und halte ich dafür, daß wir in England, ohne eine Wechselordnung zu erhalten, wohl genug bestehn können.«

»Wenn Wechselbriefe von England mit Protest wegen Non-Acceptation zurückgekommen, so ist der Ausgeber verpflichtet, zum Genügen des Inhabers Caution zu stellen, daß er Sorge tragen wolle, die Bezahlung zur Verfallszeit an dem Orte, wo es sein muß, machen zu lassen, und wenn ein Protest von Non-Bezahlung in England zurückkommt, ist der Ausgeber verpflichtet, an den Inhaber (nach der Wahl des Inhabers) den empfangenhabenden Belauf in Sterling mit Hinzufügung entweder der Interesse, Protestkosten, Courtagie, Briefporto und eine einfache Commission von ½ oder ⅓ Procent, als gewöhnlich an den Orten, worauf der Wechsel ist, oder auch anstatt der Interesse auf den Rückwechsel, so wie der Cours an selbigem Orte directe kommt (zu bezahlen), aber der Ausgeber ist nicht gehalten, die Zurückwechsel über mehr als einen Ort gut zu machen.«

London, den 9ten Mai 1760.

Nicolas Magens.

(2.) Schreiben *) eines ungenannten Geschäftsmannes aus England (London?) vom 27sten Februar 1835.

»Der Gegenstand der an mich gerichteten Fragen ist gerade für mich besonders anziehend, da das Recht überhaupt, und Wechselgeschäfte insbesondere meine Aufmerksamkeit oft in Anspruch nehmen. Indessen muß ich bedauern, zur Vervollständigung der beabsichtigten Sammlung, nur Weniges beitragen zu können; denn de facto, wie ich mich auf das Zeugniß Aller berufen kann, existirt in England gar kein Wechselrecht (?), irgend einer Art. — Ein Wechsel wird gelesen, wie jedes andere Document, und insoferne der wörtliche Inhalt in Frage gezogen werden kann, die richterliche Entscheidung hiernach abgewogen. Wo dieses nicht zureichend ist, kommen die vorhandenen Usancen zur Berücksichtigung, und solche müssen im Verlauf des Processes auf rechtsgültige Weise bewiesen werden. Zum Beispiel, daß ein hier zahlbarer Wechsel 3 Respecttage genießt, muß durch competente Zeugen bestätigt werden. Ein Wechselaccept führt noch nicht die Anerkennung der Schuld mit sich, wie in anderen Ländern; sondern insoferne der Acceptant zugleich Gläubiger des Wechselinhabers ist, tritt das sogenannte set-off, — die Gegenrechnung (Compensation) ein. Ist ein Wechsel durch die Hände eines Wucherers gegangen, der zu mehr als 5 Proc. p. anno discontirt hat, so gehört ein sehr kräftiger Beweis des Inhabers dazu, daß er »valuable consideration« für den Wechsel gegeben hat, wenn der Wechsel in seiner vollen Kraft gelten soll. Die ganze Idee, daß der volle Werth für einen Wechsel geleistet worden sein müsse, um ihn kräftig zu machen, scheint schon an sich hinlänglich darzuthun, daß ein Wechsel an sich keineswegs das Recht hat, wie es anderswo, und namentlich im Sinne der Deutschen Gesetzgebung ihm zukommt. Dagegen ist derjenige, welcher einen Wechsel unter Disconto nimmt, und solchen vor der Verfallzeit lediglich cedirt, ohne sein Indossament darauf zu setzen, eben so verantwortlich dafür, als ob das Indossament regelmäßig geschehen wäre, aus dem Grunde, daß er die »Consideration« (Valuta) dafür bekommen hat, und also für das Schicksal des Wechsels verantwortlich ist.«

»Gar viele Processe dieser Art werden durch Jurors (Geschworene) entschieden, ohne daß von irgend einer Beziehung auf ein geschriebenes Gesetz (Statute) die Rede gewesen ist, und es ist gewiß, daß in Großbrittannien allenthalben nichts existirt, was man im eigentlichen Sinne »Wechselrecht« nennen könnte. Hinsichtlich der indirecten oder domicilirten Wechsel ist in Folge eines eingetretenen Processes neuerlich durch eine Parlamentsakte gesetzlich bestimmt worden:«

»Daß alle solche Wechsel, insoferne sie in London zahlbar lauten, auch daselbst bezahlt oder protestirt werden müssen, ohne Rücksicht darauf, daß das Accept ein Anderes bestimmt.«

---

*) Abgedruckt, aber sehr fehlerhaft bei Meißner a. a. O. Bd. II. S. 200 — 201.

»Ein gewisser Chiffy (Chitty) hat einen dicken Band über diesen Gegenstand herausgegeben, auch fehlt es sonst nicht an Schriftstellern in diesem Fache. Aber sie gelten keineswegs als Autoritäten, und kömmt ein streitiger Fall vor, so haben die zwölf Kaufleute, welche zu Gericht sitzen, lediglich nach dem Zeugnisse der Notarien, Wechselagenten, oder anderer im Wechselfache bewanderter Kaufleute, nach eigener Erfahrung und gesundem Menschenverstand zu entscheiden, ohne sich daran zu kehren, was von den Gelehrten für oder wider die Sache geschrieben ist.«

(3.) Auszug aus Alexander Pulling: A practical treatise on the laws, customs, and regulations of the City and Port of London. (London, 1842. 8.), eine Beschreibung des Londoner Banker's clearing-house enthaltend *).

»Um sowohl Zeit zu gewinnen, als pünktlich sein zu können,« sagt der Verf., »werden alle Londoner Bankgeschäfte nach einem übereinstimmenden und streng geregelten Plane betrieben. Daher gilt auch dieses Arrangement vor Gericht für einen Theil des merkantilen Herkommens und betreffende Geldstreitigkeiten werden darnach entschieden. Die üblichen Geschäftsstunden sind von 9 — 11; doch dienen sie abgesonderten Zwecken. So wird in der Regel vor 11 Uhr Morgens keine auswärtige Tratte acceptirt und nach 3 Uhr Nachmittags keine Rimesse gemacht und noch denselben Tag avisirt. Zahlt ein Londoner Kunde nach 4 Uhr Nachmittags Geld ein, so wird es ihm erst des folgenden Tags a conto gestellt und bis dahin, kurz im Bankbuche notirt. In jeder der genannten Geschäftsstunden muß eine Anweisung, für welche Deckung vorhanden, bezahlt werden, oder die Bank bleibt für die Nachtheile verantwortlich. Hat aber ein Bankier seinen Namen quer über die Anweisung geschrieben, so zahlt der Bezogene nur durch dessen Vermittelung. Anweisungen und Wechsel von einem Citybankier auf den andern werden auf eine, nur der City eigene Weise im Clearing-house (Abschluß-Hause) abgemacht. Es ist dies ein Ort, ein Saal, in der Lombardstraße, wohin jedes Bankierhaus täglich zweimal, um 11 und um 3, einen Diener schickt, der das erste Mal alle an diesem Tage zu Gunsten seiner Firma fällig werdende Wechsel und Anweisungen mitnimmt, sie in das Fach des Hauses legt, welches die Zahlung zu leisten hat, von den in sein Fach gelegten ein Verzeichniß fertigt und damit um 12 Uhr sich heim begiebt. Um 3 Uhr kommt er wieder, dasselbe zu thun, und geht nach Berechnung der an diesem Tage zu erhaltenden und zu bezahlenden Wechsel und Anweisungen, indem alle derartige, noch nachträglich bis kurz vor 4 Uhr einlaufende Papiere ihm mit einer Rechnungsbilanz des betreffenden Hauses unverzüglich zugesendet werden. Sobald die Glocke vier geschlagen, nimmt er keine Wechsel und Anweisungen mehr an, zieht eine Generalbilanz, vergleicht die einzelnen Ansätze mit denen der gegenseitigen Häuser, verbessert etwaige Versehen und gelangt dadurch zu einem das Tagsgeschäft auf dem Papiere abschließenden Resultate. Um 5 Uhr eilen sämmtliche Diener auf ihre Comtoirs, sowol um ihre Bilanzabschlüsse gegen die Bücher zu halten, als um die zu zahlenden Beträge zu holen. In einer Viertel- oder halben Stunde sind sie wieder versammelt und die das Tagsgeschäft ausgleichenden Summen werden von dem, der sie zu zahlen, dem, der sie zu empfangen hat, in Banknoten behändigt. Zum Behuf größerer Genauigkeit sind zwei salarirte Inspectoren angestellt, die jeden Bilanzbogen prüfen und unterzeichnen und die Auszahlungen beaufsichtigen.«

VII. Wechselrecht in Dänemark und dessen Nebenländern, mit Ausnahme von Holstein und Lauenburg.

Nach Jütland und den Dänischen Inseln ist das Wechselinstitut und seine Anwendung im Handelsverkehre wahrscheinlich erst durch die Hanseaten, namentlich durch die Kaufleute von Bremen, Hamburg und Lübeck, verbreitet worden; jedoch fehlt es hierüber an genauern Nachrichten.

*) S. Blätter für literar. Unterhaltung, 1842. № 260. S. 1047.

I. Gesetzgebung. §. 91.

A. Jütland und die Dänischen Inseln.

a. Aelteres Wechselrecht.

Auf die Vorstellung des Kopenhagener Commerz-Collegiums vom 21sten März 1681 erließ König Christian V. unter'm 16ten April 1681 eine Verordnung, »die Beförderung des Handels und der Schifffahrt, wie das Wechselrecht betreffend.« Sie enthält in ihrem sechsten Kapitel eine »Wechselordnung und Recht in Dänemark und Norwegen« und wird gewöhnlich die Dänisch-Norwegische Wechselordnung von 1681 oder auch seit 1713 aus einem Mißverständnisse häufig »Kopenhagener« Wechselrecht und Wechselordnung genannt.

Außer dieser Wechselordnung erhielt Dänemark kaum einige Jahre später noch ein anderes Wechselrecht. Nämlich das, aus einer Revision des zwar niemals publicirten, aber zur Grundlage gewählten Gesetzbuches Friedrich's III. hervorgegangene und bereits zu Anfang des Jahres 1681 fertig gewordene Gesetzbuch Christian's V. oder das »Danske Lov« wurde erst am 23sten Juni 1683 publicirt und trat mit Aufhebung aller älteren Verordnungen, folgerichtig also auch der Wechselordnung vom 16ten April 1681, — soweit sie nicht in das neue Gesetzbuch aufgenommen worden, nach Verlauf von drei Monaten für das Königreich in Kraft.

Das Wechselrecht des Danske Lov, welches in dem 14ten Kapitel des fünften Buches von Artikel 8 — 28 abgehandelt ist, hat als jüngeres, wenigstens als später publicirtes Recht das ältere Wechselrecht in der Wechselordnung vom J. 1681 verdrängt und aufgehoben. Indessen herrscht über den früheren oder späteren Ursprung des einen oder des andern dieser Wechselrechte eine verschiedene Ansicht *).

Die Wechselordnung vom 16ten April 1681 und die im »Danske Low« enthaltene sind abgedruckt bei

Siegel a. a. O. Bd. I. S. 329 ff. 333 ff.

Anhang zu Königke's Ausgabe der Leipz. Wechselordnung.

Meißner a. a. O. Bd. II. S. 246 — 251.

Ihr sind später noch mehrere einzelne Verordnungen nachgefolgt.

Meißner a. a. O. Bd. II. S. 252 — 266.

(h.) In Südjütland oder in dem Herzogth. Schleswig hat allein Friedrichsstadt, eine Holländische Colonie, ein Wechselrecht in seinem Stadtrechte von 1633 (Th. II. Sect. 2. Tit. 16), welches ohne Zweifel aus dem Hamburg. Statutarrechte vom J. 1603 entlehnt, wenn nicht aus Holland selbst mitgebracht ist.

(21.) b. neuestes Recht.

Unter König Friedrich's VI. Regierung erschien unter'm 18ten Mai 1825 eine Verordnung, die trassirten Wechsel betreffend. Sie wird gewöhnlich die neue Dänische Wechselordnung von 1825 genannt.

---

*) Das Verhältniß, in welchem beide zu einander stehen, erörtert D. Voss: Die in der Stadt Altona geltende Dänisch-Norwegische Wechselordnung vom J. 1681 u. s. w. (Altona, 1836. 8.) S. 1 — 5.

Es ist damit aber zur Vervollständigung eine Verordnung vom 26sten Juni 1824 zu verbinden, welche den Gebrauch sog. inländischer Wechsel unter gewissen Einschränkungen zuläßt. Abgedruckt bei

Meißner a. a. O. Bd. II. S. 266 — 297.

B. Die Dänischen Nebenländer — Island und die Faröer. (i. k.)

Die (Dänisch-) Norwegische Wechselordnung vom 16ten April 1681 wurde durch eine Verordnung vom 16ten März 1787 §. 17. auch auf die Isländischen Handelsplätze ausgedehnt *). Ob sie durch die sog. neue Dänische Wechselordnung vom 18ten Mai 1825 aufgehoben und diese an ihre Stelle getreten ist, unterliegt einigem Zweifel. Voss ist der Meinung, ihre Gültigkeit dauere auf Island noch fort **).

Dasselbe würde sich auch in Betreff der Eilandgruppe der Faröer behaupten lassen; es scheint aber doch, als könnte man auch das Gegentheil annehmen.

Wechsel auf Sicht oder auf eine gewisse Zeit nach Sicht zahlbar, müssen nach §. 28. der Verordnung vom 18ten Mai 1825, wenn sie auf oder von Island oder den Faröer gezogen sind, binnen einem Jahre, von der Ausstellung an gerechnet, zur Bezahlung oder Acceptation präsentirt werden.

2. Wissenschaftliche Bearbeitung. §. 92.

Von einer besonderen wissenschaftlichen Bearbeitung des älteren oder neuern Dänischen Wechselrechts ist dem Verf. Nichts bekannt geworden.

VIII. Wechselrecht in den Staaten der Skandinavischen Halbinsel.

Wie nach Dänemark, so ist auch nach Norwegen und Schweden wahrscheinlich durch die Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck das Wechselinstitut mit dem Wechselrechte verpflanzt und in Uebung gebracht worden.

1. Gesetzgebung. §. 93.

A. Norwegen.

a. Aelteres Recht.

Das jetzt selbstständige Konigreich Norwegen war mit Dänemark bis 1814 verbunden und erhielt zugleich mit diesem am 16ten April 1681 die sogen. Dänisch-Norwegische Wechselordnung. Wie in Dänemark auf dieselbe das »Danske Lov« 1683 folgte und mit seinem Wechselrechte an die Stelle derselben trat, so erschien für Norwegen 1687 das »Norske Lov« (Norwegisches Gesetzbuch); obgleich diesem wahrscheinlich auch ein Kapitel über das Wechselrecht ebenso, wie dem Danske Lov, eingeschaltet wurde, so ist dennoch jene ältere Wechselordnung von 1681 in Norwegen bis auf die neueste Zeit in Kraft geblieben ***). Abgedruckt bei (22.)

Siegel a. a. O. Bd. I. S. 333 ff. und bei Voss a. a. O.

b. Neuestes Recht.

Schon im Jahre 1837 wurde in Norwegen an einem Entwurfe zu einem Norwegischen Handelsgesetzbuche gearbeitet und späteren Nachrich-

*) S. unten Norwegen §. 93. älteres Recht.

**) S. D. Voss a. a. O. S. 5. Note **).

***) Vergl. D. Voss a. a. O. S. 5. Note **).

ten aus dem Anfange des Jahres **1841** zufolge, soll ein solcher Entwurf bereits gedruckt worden sein. Ueber die Discussion und Annahme desselben in dem nächsten, darauf zusammenberufenen (**1842**) Storthinge mangelt es bis jetzt an bestimmteren Nachrichten *).

B. Schweden.

a. Aelteres Recht.

Ein Jahrzehnd früher, als Dänemark und Norwegen, bekam das Königreich Schweden durch Karl XI. am 12ten März **1671** eine Wechselordnung. Abgedruckt bei

Siegel a. a. O. Bd. I. S. **589** ff.

(**23.**) b. Neuestes Recht.

Die eben erwähnte Wechselordnung von **1671** zeigte sich im Verlaufe der Zeit ungenügend und es wurde auf dem im J. **1747** gehaltenen allgemeinen Reichstage eine Revision, Umarbeitung und Verbesserung derselben vorgenommen. In dieser verbesserten Gestalt wurde sie durch König Friedrich am 1sten Februar/21sten Januar **1748** unter dem Titel: »Ihro Königl. Majestät zu Schweden erneuerte Wechselordnung« publicirt. Sie ist in **12** Artikel getheilt, von denen jeder aus mehreren, aber nicht durch die ganze Wechselordnung mit fortlaufender Zahl numerirten Paragraphen besteht. Einen Abdruck derselben haben geliefert:

Uhl a. a. O. erste Fortsetzung S. **17** ff.

Meißner a. a. O. Bd. II. S. **300** — **337**.

Später sind noch mehrere Verordnungen zu ihrer Erklärung und Ergänzung hinzugekommen. Unter diesen sind die wichtigsten:
eine Verordnung über den Wechselhandel vom 12ten Juni **1816** und eine Declaration derselben vom **27**sten August **1828**. Abgedruckt bei

Meißner a. a. O. Bd. II. S. **338** — **363**.

2. Wissenschaftliche Bearbeitung. §. **94**.

Ob das Norwegische und Schwedische Wechselrecht eine wissenschaftliche Bearbeitung in besonderen Schriften erhalten habe oder nicht, diese Frage muß aus Mangel genauerer Kunde hievon unbeantwortet bleiben. Wie traurig es aber mit der Rechtswissenschaft überhaupt in Schweden bestellt ist, beweiset ein Aufsatz von zwei Inländern, von H. S. Collin und C. F. Schlyter, Doctoren des Rechts in Stockholm. Ihre »Kurze Uebersicht über den gegenwärtigen Zustand der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in Schweden **)« hebt mit den Worten an: »Das juristische Studium, man mag die Literatur, oder den mündlichen Unterricht auf den Universitäten betrachten, ist bei uns in einem beklagenswerthen Zustande.«

IX. Wechselrecht in den Staaten des Russischen Reiches.

1. Gesetzgebung. §. **95**.

A. Kaiserthum Rußland.

a. Aelteres Recht.

Das Russische Reich ist seit Peter dem Großen durch mehrere Provinzen vergrößert worden, welche früher entweder selbstständige Staaten

*) Seit mehreren Monaten (October **1842**) sieht der Vrf. einer nähern Auskunft über den gegenwärtigen Stand dieser Angelegenheit aus Christiania entgegen.

**) Mittermaier und Zachariä a. a. O. Bd. I. S. 423 — 434.

oder Theile selbstständiger Staaten waren. Mehrere von diesen Provinzen hatten vor ihrer Einverleibung in das Russische Reich bereits ein Wechselrecht und da diesen Provinzen bei ihrer Unterwerfung unter den Russischen Scepter die Beibehaltung ihres eigenen Rechts in der Regel vertragsmäßig garantirt wurde, so ist anzunehmen, daß ihnen auch ihr bisheriges Wechselrecht verblieb.

A. Provinzielles Wechselrecht.

Ein eigenes Wechselrecht besaßen folgende Provinzen:

a. Liefland, von Peter dem Großen während des Nordischen Krieges im J. **1700** erobert und ihm von Schweden im Nystädter Frieden (**1721**) abgetreten, hatte durch seine Verbindung mit Schweden seit dem Frieden zu Oliva (**1660**) die Schwedische Wechselordnung vom **12**ten März **1671** zum Gesetz für Wechselsachen erhalten *). Wenigstens ist das keinem Zweifel unterworfen, daß diese Wechselordnung in Riga galt und sie wird hier auch in unveränderter Gestalt noch fortgegolten haben, als Schweden dieselbe durch seine erneuerte Wechselordnung von **1748** (S. oben §. **93**.) bereits abgeschafft und ersetzt hatte.

b. Die durch die zweite (**1793**) und dritte (**1795**) Theilung Polens erworbenen Polnischen Provinzen, als Volhynien, Podolien, der Rest von Kiew, Minsk, Wilna, Grodno u. s. w. besaßen seit dem **13**ten April **1775** das damals für die sogenannte Republik Polen publicirte Wechselrecht (S. unten Königr. Polen).

c. Die polnische Provinz Bialystock, welche Preußen bei den Theilungen Polens erworben und im Frieden zu Tilsit **1807** an seinen Bundsgenossen, den Kaiser Alexander **I.**, abtrat, richtete sich nach dem Preußischen Wechselrechte, welches in dem auch hier publicirten »Allgem. Landrechte für die Preuß. Staaten« enthalten ist. (S. unten Preußen).

d. In Finnland, welches Alexander **I.** mit der Gruppe der Alandsinseln und einem Theile von Lappmarken im Friedrichshammer Frieden **1809** der Krone Schweden abnahm, galt zur Zeit seiner Ueberlieferung an Rußland die »Erneuerte Schwedische Wechselordnung« vom **21**sten Jan. **1748**. (S. oben §. **93**).

B. Russisches Wechselrecht.

Vergl. Friedr. Georg v. Bunge (sonst Professor u. Syndikus zu Dorpat, vor Kurzem nach Kasan versetzt, oder, nach einer andern Nachricht, jetzt pensionirt): »Versuch einer Geschichte des Studiums und der Literatur des Russischen Rechts und der Rechtswissenschaft in Rußland überhaupt« bei

Mittermaier und Zachariä a. a. O. Bd. **II.** S. **440**—**464**. Bd **III.** S. **97**—**136**. In diesem Aufsatze finden sich auch einzelne zerstreute Notizen über das Russische Handels- und Wechselrecht.

*) Einige Schriftsteller führen an, daß Riga 1671 und 1672 eigene Wechselordnungen erhalten habe.

Bis noch in's dritte Jahrzehnd des vorigen Jahrhunderts entbehrte das eigentliche Rußland jeder Gesetzgebung über das Wechselinstitut, obgleich sich kaum daran zweifeln läßt, daß dieses Institut selbst noch während des Mittelalters in Rußland bekannt und von Norden her durch die Hansa, welche ein Comtoir in der einst so bedeutsamen Handelsrepublik Nowogorod besaß, und von Süden her durch die Genueser, welchen Kaffa in der Krim vom 13ten bis zum 15ten Jahrhundert gehörte, sich Eingang verschafft haben wird. Nicht Peter dem Großen († 1725), sondern Peter II. († 1730) gebührt das Verdienst, dem Russischen Reiche, in welchem eben erst der Keim der Civilisation sich zu entwickeln begann, eine Wechselordnung gegeben zu haben. Ein Leipziger Professor soll den ersten Entwurf zu ihr gemacht haben, der dann, nachdem er von einer besonders dazu ernannten Commerz-Deputation geprüft worden, als Wechselordnung am 16ten Mai 1729 in Deutscher und Russischer Sprache publicirt wurde. Ihr ist eine Anzahl von Formularen beigegeben, welche zur Erläuterung dienen und auf welche im Texte selbst Bezug genommen ist.

Während Einige die Gediegenheit, Klarheit, Fasslichkeit und den belehrenden Ton als Vorzüge dieser Wechselordnung rühmen, tadeln Andere an ihr Weitschweifigkeit und Unbestimmtheit, die es oft zweifelhaft lasse, ob sie bloß belehren oder vorschreiben wolle. — Ueber den Grund oder Ungrund dieses Lobes und Tadels kann hier leicht hinweggegangen werden, da sie bereits antiquirt ist und nur noch ein historisches Interesse gewährt; ebenso ist auch die Frage jetzt unerheblich geworden, ob der Deutsche oder der Russische Text der Originaltext ist.

Officielle Ausgabe derselben: Russisch und Deutsch. St. Petersburg, 1729. 8.

Eine andere Ausgabe derselben, Russisch und Deutsch. Hamburg, 1732. 8.

Bloß Deutsche Ausgabe: Reval, 1792. 4.

Außerdem ist sie in mehreren Sammlungen abgedruckt, unter andern bei Siegel a. a. O. Thl. I. S. 548 ff.

Dieser Wechselordnung sind später mehrere ergänzende Verordnungen nachgefolgt (S. unten §. 96.) und es wurde durch sie das Rigaische Wechselrecht nicht aufgehoben.

Vergl. Hezel: »Ueber das Verhältniß der Russischen und Schwedischen (Rigaischen) Wechselordnung in Liefland« in C. G. v. Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Rußland. Bd. I. (Riga, 1822. 8.) S. 176 — 184.

(24.) b. Neuestes Recht.

Von Peter dem Gr. an, der schon im J. 1720 für diesen Zweck eine Commission einsetzte, war es bis auf die neueste Zeit die Absicht aller nachfolgenden Regenten und Regentinnen Rußlands, den Unterthanen ihres Reiches die größte Wohlthat, einen durch Gesetzbücher vor Willkühr gesicherten Rechtszustand zu verschaffen. Aber alle ihre Commissionen erfüllten ihre Aufgabe nicht; erst die von dem gegenwärtigen Kaiser Nikolaus I. eingesetzte, unter seinen Augen selbst arbeitende und von sei-

nem energischen Willen angespornte Commission gelangte mit der vollständigen Sammlung des Russischen Rechts in einigen Monaten zum Ziele und in wenigen Jahren verfertigte sie auch aus jener Quellensammlung das **Swod** oder **Corpus juris Russici**, welches mit dem 1sten Januar **1835** in Kraft trat *). Unter den **15** Bänden des **Swod** befindet sich keiner, welcher speciell das Handels- und Wechselrecht enthielte, wenn nicht vielleicht der Band, der das Civilrecht darstellt, auch die Handelsgesetzgebung **) einschließt. Wahrscheinlich soll aber für diesen speciellen Rechtstheil auch ein specielles Gesetzbuch gegeben werden; wenigstens hat das Wechselrecht bereits eine besondere Codification erhalten. An die Stelle der älteren, in der »Anwendung zu gelinde und unzulänglich« befundenen ist eine neue getreten und mittelst eines Ukas vom **25**sten Juni **1832** publicirt worden. In dem Eingange derselben heißt es: »Das Wechselrecht ist eine der Hauptkräfte, die auf den Handel einwirken und die Wohlfahrt und das Gedeihen desselben stehen mit der Festigkeit dieses Rechts in unzertrennlicher Verbindung.«

Um aber eine »dem gegenwärtigen Zustande und Bedürfnisse des Handels angemessene Verordnung« zu erlangen, wählte der Kaiser einen Weg, wie er in einem autokratisch regierten Staate, wo das Oberhaupt selbst und allein der Ausfluß aller Gesetze und des ganzen Rechts ist, selten betreten wird.

Es wurde in St. Petersburg ein Comité aus Beamten und Kaufleuten gebildet und ihm die Prüfung aller früheren Wechselgesetze und die Ausarbeitung eines Entwurfs zu einer neuen Wechselordnung aufgetragen. Dieses Comité forderte durch die, für diesen Zweck in St. Petersburg, Moskwa, Riga und Odessa gebildeten Special-Comité's das Gutachten des Handelsstandes dieser Städte über den Entwurf ein und nachdem es die eingegangenen Gutachten in ihrem ganzen Umfange erwogen und aus ihnen den Entwurf modificirt hatte, wurde er dem Reichsrathe zur Prüfung und Verbesserung vorgelegt und durch diesen dann dem Kaiser zur Annahme und Bestätigung. Der Kaiser befahl dann endlich mittelst des erwähnten Ukas dem dirigirenden Senate, die von ihm angenommene und bestätigte Wechselordnung in Kraft zu setzen.

Diese Russische Wechselordnung besteht aus zwei Abtheilungen: die erste handelt von den Wechseln überhaupt und die zweite von dem Wechselverfahren; jene enthält zwei, diese fünf Kapitel; die Kapitel haben meistens Unterabtheilungen mit Römischen Zahlen. Die Paragraphirung geht fortlaufend durch beide Abtheilungen hindurch, welche zusammen **141** Paragraphen zählen. Ein Anhang enthält **20** Formulare; **1 — 16** sind

*) Außer v. Bunge a. a. O. in der Krit. Zeitschrift u. s. w. vergl. auch noch »Dorpater Jahrbücher für Literatur, Statistik, Kunst, besonders Rußlands.« (Dorpat, **1833** und **34**. **3** Bde. **8**.) Bd. I. S. **23**—**36** u. Bd. III. Heft **1**. u. **3**.

) Die von Kaiser Alexander I. in den J. **1804, **1809** u. **1816** neu organisirte ältere Gesetz-Commission hat im J. **1814** zu St. Petersburg einen Entwurf eines Handelsgesetzbuches in 4to drucken lassen, der aber späterhin keine weitere Beachtung gefunden zu haben scheint.

Formulare zu eigenen und trassirten Wechseln und deren Arten, zu Indossements, zu Accepten u. s. w. № 17 und 18 sind Formulare zu Protesten und № 19 und № 20 Formulare zu Quittungen über Wechselzahlungen. Auf diese Formulare, von denen einige noch durch Anmerkungen erläutert werden, ist in der Wechselordnung selbst gehörigen Orts Bezug genommen. Man muß gestehen, daß für das Verständniß und die richtige Anwendung dieser Wechselordnung hinlängliche Vorsorge getroffen ist. Abgedruckt ist dieselbe in Russischer und Deutscher Sprache bei

Meißner a. a. O. Bd. II. S. 368 — 437.

(1.) B. Königreich Polen.

a. Aelteres Recht.

Das alte Königreich (oder die sog. Republik Polen) erhielt nicht eher, als bald nach der ersten Theilung (1773) im J. 1775 am 13ten April für den ganzen Umfang seines damaligen Gebietes »von den conföderirten Ständen der auf dem Reichstage versammelten Republik« eine eigene Wechselordnung, welche später noch durch zwei Reichstagsconstitutionen von 1778 und 1780 ergänzt wurde. In's Deutsche übersetzt bei

Uhl a. a. O. Fortsetzung 4. S. 49.

Der Schlußparagraph (§. 8.) dieser Wechselordnung von 1775 enthält folgende merkwürdige Vorschrift:

»Da bei der Verfügung neuer Gesetze unmöglich alle Rechtshändel, die in praxi entstehen können, vorhergesehen werden mögen, und wir in Wechselsachen eben so pünktliche Genauigkeit, als in andern Ländern, beobachtet wissen wollen, so geben wir den gegenwärtigen Gesetzen noch Johann Gottlieb **Heineccii** Elementa juris cambialis zur Hülfe zu, insofern sie nämlich den gegenwärtigen Verordnungen nicht widersprechen, und wollen, daß unsere Gerichte erster und zweiter Instanz sie bei Entscheidung der Streitigkeiten in Wechselsachen gebrauchen sollen.«

Es wurde also durch diese Bestimmung ein Lehrbuch zu einem subsidiairen Gesetzbuche erhoben *)!

b. Neuestes Recht.

Durch die dritte und letzte Theilung Polens 1795 war das alte Königreich oder die Republik Polen aus der Reihe der Europäischen Staaten vertilgt worden und der Rest des polnischen Landes theils an Rußland, theils an Preußen, theils an Oesterreich gekommen. Aus den Polnischen Gebieten, welche Preußen im Tilsiter Frieden an Frankreich abtreten mußte, bildete Napoleon das selbstständige Herzogthum (bisweilen auch Großherzogthum genannt) Warschau und übergab dieses dem Könige von Sachsen. Durch den Frieden zu Wien 1809 erwarb Napoleon für dieses Herzogthum noch eine bedeutende Vergrößerung durch einen Theil des Oesterreichischen Polen, nämlich ganz Westgalizien, Krakau, Zamoysk rc., so daß dieses Herzogthum 1811 an 2800 □M. mit 3 bis 4 Mill. Einw. umfasste. Bei Napoleon's Fall erwarb Rußland dieses Herzogthum mit Ausnahme einiger an Preußen und Oesterreich zurückgegebenen Districte und der Stadt Krakau, und bildete aus demselben wieder ein

*) Ein ähnliches Beispiel gewährt Azuni's Wörterbuch (S. oben Jonische Republik).

eigenes Königreich Polen, das auch jetzt noch dem Namen nach fortbesteht, wenn es gleich nach der Unterdrückung des im J. **1830** unternommenen Aufstandes in der That eine Provinz Rußlands geworden ist.

In dem Herzogthume Warschau wurde der **Code Napoléon** als bürgerliches Gesetzbuch bald nach seiner Publication adoptirt und der **Code de Commerce** in den Jahren **1811** und **1812** in's Polnische fast wörtlich übersetzt und als Gesetzbuch publicirt. An diesem, bei der Occupation im Jahre **1813** vorgefundenen Rechtszustande hat die Russische Regierung, so viel darüber bekannt ist, späterhin im Wesentlichen Nichts abgeändert.

Der achte Titel des ersten Buchs des polnischen Handelscodex enthält das Wechselrecht. Dieser Titel besteht wieder aus drei Abschnitten, und der erste Abschnitt zerfällt wieder in dreizehn Paragraphen, welche wieder mehrere Artikel unter sich begreifen. Diese Artikel gehen ohne Unterbrechung fortlaufend durch das ganze Buch hindurch, das Wechselrecht von Artikel **110** bis Artikel **189** einschließlich.

Von der Competenz der Handelsgerichte handelt der zweite Titel des vierten Buches, von Artikel **17** bis Artikel **27** einschließlich. Ein Abdruck dieses Wechselrechts in Polnischer und Deutscher Sprache befindet sich bei Meißner a. a. O. Bd. **II.** S. **440** — **469.**

2. Wissenschaftliche Bearbeitung des Russischen und Polnischen Wechselrechts. §. **96.**

Was das ältere Russische Wechselrecht betrifft, so hat von den Provinzialrechten die Rigaische (Schwedische) Wechselordnung von **1671** eine Art von Bearbeitung erhalten in:

Siegel: Dissertatio, selecta juris Rigensis cambialis capita etc. Lips., 1751. 4.

L'Estocq: im Anhange zur »Erläuterung des allgem. und Preuß. Wechselrechts.« (Leipz. u. Königsberg, **1762. 4.**) S. **77** ff.

und das Russische Wechselrecht mit Berücksichtigung des Schwedischen ist bearbeitet von:

Philipp. Henric. Dilthey: Elementa juris cambialis praesertim Russici nec non Suecici etc. Moscuae, 1768. 4.

Gleichzeitig erschien damit eine Russische, unter **Desnizky's** Aufsicht, vom Verfasser selbst verfertigte Uebersetzung.

Diese erste und die dann folgenden Ausgaben dieser Bearbeitung enthalten auch eine Sammlung der später bekannt gemachten wechselrechtlichen Verordnungen. Die letzte Ausgabe, (die sechste) ist in **2** Bänden erschienen. Wladimir, **1801. 4.**

Das ältere Polnische Wechselrecht ist nicht besonders bearbeitet, und ebenso haben sowohl das neueste Russische als neueste Polnische Wechselrecht noch keine Gelegenheit zu einer wissenschaftlichen Darstellung gegeben. Im Königreiche Polen wird man sich ohne Zweifel mit den Französischen Bearbeitungen des Wechselrechts behelfen.

Auf einigen Universitäten des Russischen Reichs werden auch Vorträge über Handels- und Wechselrecht gehalten. Dilthey († **1781**),

welcher um die wissenschaftliche Behandlung des Russischen Rechts überhaupt sich große Verdienste erworben hat, war der Erste, der zu Moskau seit **1773** über Russisches Wechselrecht las. Nach ihm Rogow im J. **1806**. Ueber das Handelsrecht hat seit **1827** v. Bunge zu Dorpat gelesen und es ist sehr zu bedauern, daß dessen »Darstellung des heutigen Russischen Handelsrechts mit Rücksicht auf die Ostsee-Provinzen (Riga, **1829**, 8.)« das Wechselrecht nicht mit umfasst. Vielleicht wird eine neue Auflage diese Bereicherung erhalten.

(25.) X. Wechselrecht in der Republik Krakau. §. 97.

Krakau, einst die Haupt- und Residenzstadt des ganzen Polnischen Reiches, bevor die Könige von Polen Warschau zu ihrem gewöhnlichen Aufenthalte wählten, fiel in der letzten Theilung Polen's **1795** Oesterreich zu, wurde aber nach dem Wiener Frieden **1809** mit dem damaligen Herzogthume Warschau vereinigt und nach dessen Auflösung auf dem Wiener Congresse **1815** mit seinem Stadt- und einem kleinen Landgebiete von **21** □M. mit **130,000** Einw. für eine »Freie Stadt« unter dem Schutze von Rußland, Preußen und Oesterreich erklärt.

Das Wechselrecht Krakau's war die Polnische Wechselordnung vom **13ten** April **1775** (S. oben §. **95.**), unter Oesterreichischer Herrschaft trat an die Stelle desselben die von Oesterreich für Westgalizien im Jahre **1797** bekannt gemachte Wechselordnung (S. unten das Wechselrecht in den außerdeutschen Staaten Oesterreichs), welche wieder, nachdem Krakau ein Zubehör des Herzogthums Warschau geworden war, durch den für dieses Land in den Jahren **1811** und **1812** publicirten Handelscodex verdrängt wurde. Das in diesem Handelsgesetzbuche, der fast wörtlich mit dem Französ. Code de commerce übereinstimmt, enthaltene Wechselrecht hat Krakau auch seit seiner Erhebung zu einem selbstständigen Staate bis auf den heutigen Tag beibehalten. Von einer wissenschaftlichen Bearbeitung des Handels- und Wechselrechts durch Krakauer ist ebenso wenig etwas bekannt, als von dem Einflusse, den die Universität dieser Republik etwa durch Vorträge über Handels- und Wechselrecht auf die Ausbildung dieses Rechts ausüben könnte.

XI. Wechselrecht in den außerdeutschen Staaten Preußen's, in Ost- und West-preußen, Posen und Neufchatel.

1. Gesetzgebung. §. 98.

A. Aelteres Recht.

a. Lokales und provincielles Recht.

Folgende Städte besaßen ihr eigenes Wechselrecht:

Danzig. Diese alte, früh mit der Hansa in Verbindung stehende Handelsstadt, erklärte sich **1454** unabhängig von dem Deutschen Orden und ward ein Mittelding zwischen einer selbstständigen Republik und einem Schutzstaate der Republik Polen. Schon durch die erste Theilung Polen's wurden ihre Selbstständigkeit und ihr Handel gefährdet; es blieb ihr keine andere Wahl, als sich **1793** der Krone Preußen zu unterwerfen, um die Hauptquelle ihres Wohlstandes, ihren

Handel, nicht völlig zu verlieren. Im Tilsiter Frieden vom 9ten Juli 1807 wurde ihr neben Bremen, Hamburg und Lübeck, als vierter »Hansestadt,« unter dem Schutze der Könige von Preußen und Sachsen eine Unabhängigkeit mit einer Vergrößerung ihres alten Gebietes bis zu 12 □M. gegeben. Diese Unabhängigkeit war nur scheinbar; denn ein Französischer Gouverneur und eine starke Französ. Besatzung hielten ihre Entwickelung darnieder. Im J. 1814 trat Danzig in sein altes Verhältniß zu Preußen zurück.

Danzig erhielt noch als polnische freie Reichsstadt am 8ten März 1701 eine Wechselordnung, welcher späterhin unter dem 6ten September 1747 und 2ten Mai und 6ten August 1766 ergänzende und verbessernde Verordnungen folgten. Abgedruckt bei

Siegel a. a. O. Theil I. S. 368 ff.

Uhl 2te Fortsetzung S. 53. 3te Fortsetzung S. 67.

Die Danziger Wechselordnung gehört zu den besseren aus der älteren Zeit; über die Veränderung, welche durch die Preußische Besitznahme erfolgte, ist unten »neuestes Recht« nachzusehen. Am 21sten Juli 1808 wurde der Code Napoléon eingeführt, wahrscheinlich war damit auch eine Annahme des Code de commerce verbunden; indessen fehlt es hierüber an einer zuverlässigen Nachricht.

Elbing. Diese, mehrere Male von den Kurfürsten von Brandenburg wegen Ansprüche auf dieselbe in Besitz genommene (1698 u. 1704) und wieder geräumte polnische Stadt in Westpreußen wurde durch die erste Theilung Polens 1773 ein Bestandtheil der Preuß. Monarchie. Elbing erhielt am 27sten Januar 1758 eine eigene Wechselordnung. Zur Grundlage derselben ist hauptsächlich die Danziger Wechselordnung gewählt worden, wobei aber auch das Gute aller anderen späteren Wechselordnungen Berücksichtigung gefunden hat. Dieses systematisch geordnete, sehr vollständige Wechselgesetz besteht aus 21 Kapiteln und aus 94 mit fortlaufenden Zahlen versehenen Artikeln. Ihr wissenschaftlicher Werth wird noch jetzt hoch geschätzt. Nach der Preußischen Besitznahme Elbing's wurde sie mittelst Verordnung vom 20sten Septbr. 1773 aufgehoben und an ihre Stelle die Preuß. Wechselordnung von 1751 gesetzt. Abgedruckt bei

Uhl a. a. O.

In den übrigen, ehemals polnischen Landen, welche die Krone Preußen erwarb 1793, nämlich außer Danzig, auch in Thorn und einem Theile von Südpreußen und 1795, nämlich in dem Rest von Südpreußen, Neuostpreußen und Neuschlesien galt bei der Erwerbung die polnische Wechselordnung vom 13ten April 1775 (S. oben §. 95), welche von 1794 an dem Wechselrechte des allgem. Preuß. Landrechts Platz machte.

Neufchatel. Von dem Wechselrechte in diesem Preußischen, mit der Schweizerischen Eidsgenossenschaft verbundenen Fürstenthume wird unten bei der Schweiz die Rede sein.

b. Allgemeines Wechselrecht.

Das Herzogthum, nachher Königreich Preußen, mit Ausnahme der Deut-

schen Staaten Kur-Brandenburgs, erhielt schon unter dem großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm am 12ten Septbr. 1684 ein »Wechselrecht,« abgedruckt bei

Königke in dem Anhange zu den Anmerkungen zur Leipz. Wechselordnung.

Dieses Wechselrecht wurde nach einer Revision und Verbesserung von König Friedrich Wilhelm I. am 29sten Januar 1724 auf's Neue publicirt. Abgedruckt bei

Siegel a. a. O. Theil I. S. 111 ff.

Darauf folgte unter'm 3ten Januar 1751 Friedrich's II. »Erneuerte Wechselordnung« für das Königreich Preußen, (die Kur- und alle übrigen im (Deutschen) Reiche belegenen Lande, wie auch für das souveraine Herzogth. Schlesien und die Grafschaft Glaz), abgedruckt bei

Uhl a. a. O. 1ste Fortsetzung S. 2 ff.

(26.) B. Neuestes Recht.

Als neuestes Recht gilt das in dem »Allgem. Landrechte für die Preußischen Staaten« vom 5ten Februar 1794 enthaltene Wechselrecht *). Obgleich nach §. 1, 2, u. 3 des Publicationspatentes die Provinzial- und Lokalrechte neben dem Allgem. Landrechte fortbestehen und dieses nur die Stelle theils des gemeinen, auf Römischem, Canonischem Rechte u. s. w. beruhenden Rechts, theils der älteren allgemeinen Landesgesetze, also auch der Wechselordnung von 1751 vertreten sollte, so wurde diese Bestimmung doch später durch ein Rescript vom 28sten August 1797 dahin abgeändert, daß Provincial- und Lokalrechte nur in solchen Fällen, für welche das »Allgem. Landrecht« keine Norm enthalte, ihre alte Gültigkeit behalten sollten. Es wurden durch jenes Rescript aber auch ausdrücklich für aufgehoben erklärt:

die Danziger Wechselordnung vom 8ten März 1701 mit ihren Ergänzungen,

die Elbinger Wechselordnung vom 27sten Januar 1758, an deren Stelle bereits, wie schon erwähnt, die Wechselordnung von 1751 getreten war, und

auch diese Wechselordnung von 1751 selbst.

In dem »Allgem. Landrechte ist aber auch bereits auf Elbing und auf Königsberg und die dortigen Märkte in Betreff der Wechsel besonders Rücksicht genommen, so wie denn auch dasselbe in dieser Beziehung einige Zusätze von provincieller Beschaffenheit erhalten hat. Der Abschnitt des »Allgemeinen Landrechts,« welcher das Wechselrecht enthält,« mit den durch spätere Verordnungen hinzugekommenen Ergänzungen, ist abgedruckt bei

Meißner a. a. O. Theil I. S. 79 — 155. und 927 — 953.

Das Großherzogthum oder die Provinz Posen, von 1807 bis 1815 ein Bestandtheil des Herzogthums Warschau, hat statt des Warschauer Handelscodex, einer Uebersetzung des Code de commerce (S. oben §. 95.), in

*) Das Verfahren bei der Ausarbeitung des Entwurfs des Handels- und Wechselrechts für das »Allgem. Landrecht« wird unten (bei Deutschland) näher angezeigt werden.

Handels- und Wechselsachen mittelst Publicationspatents vom 9ten November 1816 das »Allgem. Landrecht« wieder zur Norm erhalten.

2. Wissenschaftliche Bearbeitung. §. 99.

Die wissenschaftlichen Bearbeitungen des Preußischen Wechselrechts werden am zweckmäßigsten unter den Bearbeitungen des in Deutschland geltenden Wechselrechts ihre Stelle erhalten.

XII. Wechselrecht in den außerdeutschen Staaten der Oesterreichischen Monarchie.

1. Gesetzgebung. §. 100.

Für das Wechselrecht in den außerdeutschen Staaten Oesterreich's (27.) bildet, mit Ausnahme der Königreiche Mailand-Venedig, Dalmatien und Ungarn, die Oesterreichische Wechselordnung vom 1sten October 1763 (S. unten Deutschland) im Allgemeinen die Grundlage.

A. Polnische Erbstaaten — Königreich Galizien. — (m.)

Diese aus den Theilungen Polens größtentheils erworbenen Länder wurden früher eingetheilt in Ost- und West-Galizien.

a. Ost-Galizien oder Lodomerien.

Für dieses, seit 1772 erworbene und 1779 durch die von der Türkei abgetretene Bukowina — jetzigen Czernowitzer Kreis — vergrößerte Königreich wurde von Maria Theresia die Oesterr. Wechselordnung von 1763 mit einigen Abänderungen und zwar in Lateinischer Sprache unter'm 22sten Juli 1775 eingeführt. Ihr folgten ein Patent über trockene Wechsel am 24sten Mai 1793 und zwei Hofdecrete vom 21sten October und 2ten November 1793; abgedruckt nebst der Wechselgerichts-Ordnung in Lateinischer und Deutscher Sprache bei

Meißner a. a. O. Bd. II. S. 474 — 563.

b. Westgalizien.

Dieses Königreich, zu welchem auch der Krakauer Kreis gehörte, wurde aus der dritten Theilung Polen's 1795 erworben. Ihm gab Kaiser Franz II. (I.) am 10ten October 1797 eine Wechselordnung, welche mit dem 1sten Januar 1798 in Kraft trat. Ihre Grundlage bildet auch die Oesterreichische Wechselordnung von 1763; in ihr haben aber die Artikel: 7, 9, 13, 32, 38, 46, 48, 49, 50, 51 und 52 eine Abänderung erlitten und Artikel 54 ist ganz weggelassen. Im Uebrigen stimmt ihr Lateinischer Text mit der Ost-Galizischen von 1775 im Wesentlichen überein. Vergl.

Meißner a. a. O. Bd. II. S. 563.

Im Wiener Frieden 1809 verlor Oesterreich den größten Theil West-Galiziens an das Herzogthum Warschau (S. oben §. 95.) und 1810 einen Bezirk von Ost-Galizien (Tarnapol u. s. w.) an Rußland, welcher 1815 an Oesterreich zurückfiel; in den 1815 von dem Herzogth. Warschau zurückerhaltenen Landestheilen, für welche inzwischen der Warschauer Handels-Codex 1811 und 1812 publicirt worden war, wie auch in den übrigen wiedererworbenen Galizischen Landen sind die West- und Ost-Galizische Wechselordnung von 1775 und 1797 wieder in Kraft gesetzt.

(n.) B. Ungarische Erbstaaten.

a. Königreich Ungarn.

A. Aelteres Recht.

Für das Königreich Ungarn wurde auf Befehl der Königin Maria Theresia im J. 1779 ein Wechsel- und Handels-Codex ausgearbeitet, welcher 1781 seine Vollendung erhielt und nach zehnjähriger Erwägung mittelst eines Königl. Rescripts vom 9ten Januar 1791 dem damals versammelten Ungarischen Reichstage zur Berathung und Annahme vorgelegt wurde, insoweit letztere »ohne Gefährdung der Landesconstitution« geschehen könne. Die Zeit zur Prüfung des ganzen Gesetzwerkes war zu kurz; um aber den Verkehr Ungarns mit den Deutschen Erblanden Oesterreichs mittelst Wechsel zu erleichtern, wurde auf dem Reichstage 1792 durch den 17ten Diätal-Artikel als ein einstweiliges Gesetz verordnet: »daß Jedermann so lange, bis förmliche Wechselgerichte in Ungarn errichtet worden, in Wechsel- sowohl, als in andern Schuld-Sachen vor demjenigen in Oesterreich bestehenden Wechselgerichte zu stehen verbunden sei, dem er sich unterworfen habe, und daß die Urtheile dieser Wechselgerichte auch in Ungarn ohne Umstände vollzogen werden sollen.« Abgedruckt bei Meißner a. a. O. Bd. II. S. 564 — 567.

B. Neuestes Recht.

B. v. Wachtler: Freimüthige Bemerkungen von dem Entwurfe einer Wechsel- und Proceßordnung für das Königr. Ungarn. Preßburg, 1831. 8.

Mittermaier: »Die Ungarische Wechselordnung von 1840« in dessen und Zachariä's Krit. Zeitschrift u. s. w. Bd. XIII. — Eine angefangene kritische Anzeige, die aber weder in diesem, noch im folgenden Bande weiter fortgeführt worden ist.

Die im J. 1792 vom Reichstage eingesetzte Deputation hatte im J. 1795 die Prüfung des ihr vorgelegten Entwurfes beendigt; und obgleich derselbe in dieser revidirten Gestalt dem Reichstage im J. 1807 zur Annahme vom Könige empfohlen worden war, so unterblieb dieselbe dennoch sowohl auf diesem, als dem nachfolgenden Reichstage 1811. Auf dem Reichstage von 1827 wurde jener Entwurf für veraltet erklärt und wiederum eine Deputation zur Ausarbeitung eines neuen Entwurfes zu einer Wechselordnung und Wechselproceßordnung für Ungarn eingesetzt, welche die Oesterreich. Wechselordnung von 1763 und das Wechselrecht des »Allgem. Landrechts für die Preuß. Staaten« zum Grunde legte und mit ihrer Arbeit bald fertig wurde. Aber erst auf dem Reichtage 18³⁹/₄₀ beauftragte man eine aus Komitats- und städtischen Abgeordneten gebildete Commission mit einer Revision dieses Entwurfes. Sie begann ihre Arbeit am 1sten November 1839 und zog zu derselben auch noch zwei Großhändler aus Pesth und einen Wechsel-Advokaten aus Wien — den Herrn Dr. Ign. Wildner — hinzu. Mittlerweile war aber nach den Ansichten des Landrechts-Präsidenten und Geh. Raths Sardagna von Meanberg in der Hofcommission für Gesetzgebung in Wien von Vincenz Wagner auch ein Entwurf zu einer neuen Wechselordnung und Wechselproceßordnung für

die Deutschen Staaten Oesterreichs (**1832**) ausgearbeitet worden. Auf diesen nahmen die Commission und ihre Gehülfen jetzt vorzugsweise Rücksicht. Als sie ihr Werk vollendet hatten, folgten ihm schnell noch im J. **1840** die Annahme von Seiten des Reichstages und die Sanction des Königs; der funfzehnte und sechzehnte Artikel der auf diesem Reichstage berathenen Gesetze enthalten die Einführung der Wechselordnung und des Handelsgesetzbuches. Die Publication derselben erfolgte in Ungarischer (Magyarischer) Sprache mit einer Leiteinischen Uebersetzung zur Seite.

Der Ungarische Wechsel-Codex ist größten Theils eine Uebersetzung jenes Entwurfes einer Wechsel- und Wechselgerichtsordnung für die Deutschen erbländischen Staaten; er besteht aus zwei Theilen. Der erste Theil oder die Wechselordnung (»objectives Wechselrecht«) enthält **209** Paragraphen, welche durch zwölf Hauptstücke fortgehen und schließt mit einer Reihe von Formularen zu eigenen Wechseln u. s. w. Der zweite Theil umfasst das Wechselgerichtsverfahren in sechzehn Hauptstücken und **246** Paragraphen. Der Wechsel-Codex trat in Kraft mit dem 1sten Januar **1841**. Eine besondere officielle Ausgabe ist nicht vorhanden, dagegen folgende Uebersetzungen:

Joseph Orosz: Gesetzartikel des Ungar. Reichstages **1839**, **1840**, nebst dem Wechselrechte und den übrigen Kreditgesetzen für das Königr. Ungarn. Preßburg, **1840**. gr. 8.

Ernst Hauszer (beeideter Landes- und Gerichts-Advokat): Ungarn's Wechselgesetz und die damit in Verbindung stehenden Gesetzartikel über Handel, Fabriken, Gesellschaften, Sensale u. s. w. nach den Bestimmungen des Reichstages von **1840** u. s. w. Preßburg, **1840**. 8.

Ungarisches Wechselgesetzbuch sammt den Handelsgesetzen und der Concursordnung. In treuer Deutscher Uebersetzung der Gesetzartikel XV. bis XXII. **1840**. Nebst einer Beigabe von Wechselformularen. Eperies, **1840**. 8.

Hermann Klein: Der ungarische Wechsel-Codex nebst den gesetzlichen Vorschriften über Handels- und Fabrikwesen, Erwerbsgesellschaften, Sensale, Frachter, Intabulation- und Concursordnung. Nach der Gesetzgebung des ungarischen Reichstages von **1840**. Pesth, **1841**. 8.

b. Ungarische Nebenländer.

A. Das Großfürstenthum Siebenbürgen.

Dieses Großfürstenthum, welches zu Ungarn in weiterem Sinne gerechnet wird, aber seine besondere Verfassung und eigenen Landtage hat, besitzt seit **1791** und **1792** einige Vorschriften über die strenge Gültigkeit von Wechseln, die in Handelssachen ausgestellt sind, und über das dabei zu beobachtende gerichtliche Verfahren. Abgedruckt bei **(o.)**

Meißner a. a. O. Bd. II. S. **568** — **573**.

B. Königreiche Croatien und Slavonien.

In den Königreichen Croatien und Slavonien gilt aller Wahrscheinlichkeit nach das Ungarische Wechselrecht vom J. **1840**.

C. Königreich Dalmatien. **(p.)**

Dieses Königreich, welches gewöhnlich zu den Ungarischen Erbstaa-

ten gerechnet wird, aber auch eben so gut zu den Italienischen Erbstaaten gezählt werden könnte, kam durch den Frieden von Campo Formio 1797 mit Venedig, dem es bis dahin gehörte, unter Oesterreich, wurde von diesem 1805 im Preßburger Frieden an Frankreich gegeben und bildete seit 1809 mit dem von Oesterreich im Wiener Frieden abgetretenen Krain, Friaul, Triest und mit einigen Districten von Kärnthen, Civil-Croatien und der Croatischen Militairgränze den von Frankreich abhängigen Staat der »Illyrischen Provinzen.« Das in diesen Provinzen am 15ten Juni 1810 eingeführte Französische Handelsgesetzbuch — (Codice di commercio) — ist dem Königreiche Dalmatien auch nach seiner Wiedervereinigung mit der Oesterreichischen Monarchie im J. 1814 als Gesetzbuch verblieben und zwar mit derselben Modification, wie für das Lombardische Venetianische Königreich *).

C. Italienische Erbstaaten — Lombardisch-Venetianisches Königreich. —
(S. oben Staaten der Italienischen Halbinsel §. 80).

(q.) D. Militairgränze.

Die Militairgränze, welche in dem Staaten-Conglomerat der Oesterreichischen Monarchie ein eigenes Land für sich mit eigenthümlicher Verfassung und Verwaltung bildet, befindet sich, so viel darüber hat erfahren werden können, nicht im Besitze eines besonderen, für sie erlassenen Wechselrechts. Entweder gilt hier, wie bis zum J. 1840 in Ungarn, auch jetzt noch kein Wechselrecht, außer, wenn Jemand sich demselben vertragsmäßig unterwirft, oder man richtet sich in den verschiedenen Districten der Militairgränze nach dem Wechselrechte, welches in den an dieselbe anstoßenden Oesterreichischen Staaten, Dalmatien, Illyrien, Ungarn und Siebenbürgen jetzt gilt.

(r.) E. Der außerdeutsche Theil des Königreiches Illyrien.

Das mit Ausschluß von Dalmatien und einem Theile von Civil- und Militair-Croatien aus den Illyrischen Provinzen bei ihrem Rückfalle an Oesterreich 1814 gebildete, neue Königreich Illyrien gehört dem größten Theile nach zu dem Deutschen Bunde; nur der ehemals Venetianische Theil von Istrien, welchen Oesterreich erst im Frieden von Campo Formio 1797 erhielt, nebst dem bereits früher erworbenen Antheile Istrien's, dem jetzigen Istrianer Kreise, gehört nicht zu Deutschland **). Es ist nicht möglich gewesen, darüber Gewißheit zu erlangen, was für ein Wechselrecht in diesem außerdeutschen Illyrien zur Anwendung kommt. Vermuthlich gilt hier aber auch noch ebenso, wie in Dalmatien, der unter'm 15ten Juni 1810 für die Illyrischen Provinzen eingeführte Codice di commercio oder vielleicht auch die Oesterreichische Wechselordnung vom 1sten October 1763, welche, mit Ausnahme des vier und funfzigsten Artikels, in Italienischer Sprache am 2ten April

*) Vergl. Ignaz v. Sonnleithner: Lehrb. des Oesterr. Handels- und Wechselrechts. 2te Aufl. (Wien, 1832. gr. 8.) S. 6.

**) Zwei Drittel Istrien's gehörten bis 1797 allein Venedig und nur ein Drittel besaß damals Oesterreich allein.

1765 für das benachbarte Triest und Deutsche Litorale als Wechselgesetz publicirt wurde.

2. Wissenschaftliche Bearbeitung, insbesondere des Ungarischen Wechselrechts. §. 101.

A. Vor dem Jahre 1840.

Genau betrachtet, hatte Ungarn bis zum J. 1840 kein Wechselrecht; aber dessen ungeachtet wurde auf den Ungarischen höheren Lehranstalten, namentlich auf der Universität zu Pesth das Wechselrecht vorgetragen und zwar in Lateinischer Sprache, da diese in Ungarn nicht nur die Sprache der Gelehrten, sondern auch in öffentlichen Dienstsachen die der Beamten, des Reichstages und aller Staatsacten bis vor Kurzem war. Deshalb bedienten sich die Docenten beim Unterrichte auch nur Lateinisch geschriebener Compendien. Zu den, bei Vorlesungen über das Wechselrecht am Meisten benutzten Bearbeitungen in compendiarischer Form gehören:

Tractatus de jure cambiali juxta praestabilita apud plerasque gentes principia elaboratus per Stephanum Rosenman, agentem hungarico-aulicum. Vindobonae, 1802. 8.

In diesem Tractate ist auf das, was in Ungarn selbst 1791 und 1792 über Wechsel verordnet worden, Rücksicht genommen. In der neuern Zeit wurde er mehr und mehr verdrängt durch folgendes Werk:

Emeric. Sáfár: Institutiones juris cambialis. Budae, 1825. 8.

Unter den Ungarn hat sich um die Bearbeitung des Wechselrechts überhaupt Emerich Sáfár große Verdienste erworben. Sein Lehrbuch dient zum Leitfaden bei den akademischen Vorträgen über das Wechselrecht. Eine Uebersetzung dieses Werkes in's Ungarische, mit besonderer Rücksicht auf das Wechselwesen in Ungarn, erschien noch vor der neuesten Gesetzgebung unter dem Titel:

Váltó Jog. Sáfár Imre, kir. oktató szerint; forditotta 's világositó jegyzetekkel bövitve, és Magyar Országra alkalmazva. Kiadta Stettner György etc. Pesten, 1832. oder:

Wechselrecht nach Emerich Sáfár übersetzt, mit erläuternden Anmerkungen vermehrt und auf Ungarn angewendet. Herausgegeben von Georg Stettner. Pesth, 1832. 8.

Diese Uebertragung hat der neuesten Wechselgesetzgebung insofern vorgearbeitet, als sie zuerst die Ungarische (Magyarische) Sprache, welcher die dem Wechselrechte eigenthümlichen technischen Ausdrücke noch gänzlich fehlten, mit einer so angemessenen Terminologie bereicherte, daß dieselbe in dem Originaltexte der neuen Wechselgesetzgebung ihre Einbürgerung erhalten hat.

B. Nach dem Jahre 1840.

Das Ungarische Wechselrecht vom J. 1840 ist bereits Gegenstand zahlreicher Bearbeitungen in der Form von Hand- und Lehrbüchern, Commentaren und Abhandlungen einzelner Materien geworden. Die wichtigsten sollen hier mit ihren Deutschen Titeln kurz angegeben werden:

Adolph Eckstein (Gerichtsadvokat): Handbuch des Ungarischen Wechselrechts. Preßburg, 1840. 8. (Ign. v. Sonnleithner's Lehrb. des Oesterr. Handels- und Wechselrechts ist dabei benutzt).

Johann Fogarassy von Alsóviszt: Das ungarische Handels- und Wechselrecht auf die Grundprincipien zurückgeführt, systemisirt und mit den Wechselordnungen der nachbarlichen Nationen, vornehmlich aber Oesterreich's verglichen. Pesth, 1840. 8.

(Der Vf. hat versucht, für die technischen Ausdrücke des Wechselrechts, als Trassant, Trassat, Rimesse ꝛc. neue Ausdrücke in die Ungarische Sprache einzuführen).

Franz Császár von Kolgyár: das Ungarische Wechselrecht. Ofen, 1840. 2 Bde. 8. (Das beste Lehrbuch).

Derselbe: Wechselproteste. Mit einem kleinen Wörterregister. Ofen, 1840. 8.

Derselbe: Wechselgerichtliche Schriftformulare in Processual- und andern Geschäften. Angehängt ist: eine Allerhöchst gefertigte Instruktion für die Wechselgerichte in Ungarn vom 18ten Januar 1841. Pesth, 1842. 8.

Dr. Ign. Wildner, Edler von Maithstein (Mitglied der jurist. Facultät in Wien): Theoretisch-praktischer Commentar der auf dem letzten ungarischen Reichstage zu Stande gekommenen Kreditgesetze, nämlich des Wechsels-, Handels-, Fabriks-, Gesellschafts-, Fracht-, Intabulations- und Krida-Gesetzes *). Wien, 1841. 8. (Bis jetzt 5 Hefte).

Der Verfasser, der jene Gesetze mitentwarf, und dafür mit dem Ungarischen Indigenat und Adel belohnt wurde, ist unbezweifelt der größte Kenner des Ungar. Wechselrechts und sein Commentar giebt darüber die beste Belehrung. Auch ist eine Ungarische Uebersetzung dieses Commentars bereits angefangen und theilweise erschienen.

An diese Schriften verdient zum Beschlusse noch folgendes ausgezeichnete Werk angereiht zu werden:

Alexander Pusztay (Assessor des löbl. Wieselburger Komitats): Das ungarische Wechselreeht in Bezug auf die Landeskonstitution, den Handel, die Industrie und den Kredit. Nebst einer kurzgefassten Uebersicht der Werke, welche seit 1840 über das ungarische Wechselrecht erschienen sind. Leipzig, 1842. gr. 8.

Der Verfasser gelangt zu dem Resultate, daß Ungarn für das Wechselinstitut trotz seiner Empfänglichkeit für dasselbe und trotz seines neuen Wechselrechts und der erst eingesetzten sieben oder acht neuen Wechselgerichte **) noch keinen gehörig geebeneten Boden besitzt, weil die Landesconstitution und die übrige Gerichtsverfassung mit ihren Privilegien für die verschiedenen Stände und Grundbesitzungen den schnellen Lauf des Wechselprocesses gar nicht zulassen und die Vollstreckung eines Urtheils, sei es gegen die Person oder in das Vermögen eines Wechselschuldners, in zu vielen Fällen durchaus verhindern. In Ungarn steht noch nicht, wie in England, »der Schuldthurm eben so offen für den edlen Lord, als für den letzten Farmer« und »in der österreichisch-deutschen Uniform (des Wechselrechts) steckt ein Ungar, der sich von seinen mitgeborenen Personal- und Patrimonial-Präroga-

---

*) Die von Mittermaier angefangene Beurtheilung der Ungar. Wechselordnung legt die Ausgabe derselben von Orosz und diesen Commentar zum Grunde.

**) Acht, wenn das zu Fiume im Ungarischen Litorale längst bestandene Wechsel-, Merkantil- und Seehandlungs-Gericht mitgezählt wird.

tiven, selbst bei der reinsten Ueberzeugung von den Vortheilen eines zeitweiligen Entsagens, doch noch ungern trennen will.«

Anderen dagegen ist des Wechselsrechts schon zu viel in Ungarn geworden. Sie klagen in diesem Augenblicke über den unerhörten Wucher, den Geldspeculanten, von gewissenlosen Advocaten unterstützt, mit Hülfe der neuen Wechselgesetze treiben und oft nur mit einem Kapitale von **10,000** Gulden sich durch Leihen gegen Wechsel, Aufkündigen, Prolongiren, Wiederleihen u. s. w. jährlich ein Einkommen von **4000** Gulden wucherlich verdienen. Sie hoffen aber, daß der in diesem Jahre sich versammelnde Reichstag gegen eine solche Calamität und deren Ursache Abhülfe schaffen werde.

Ueber die Bearbeitung der Wechselrechte in den übrigen außerdeutschen Staaten Oesterreich's ist, mit Ausnahme des Codice di commercio, nichts Gewisses zu sagen. Die Bearbeitungen desselben für das Lombardisch-Venetianische Königreich (S. oben §. 81.) werden aller Wahrscheinlichkeit nach auch in dem Königreiche Dalmatien und in dem außerdeutschen Illyrien, Falls er hier gelten sollte, Berücksichtigung finden.

XIII. Wechselrecht in den Staaten der Schweizerischen Eidsgenossenschaft. **(28—49)**

Dieser älteste Europäische Staatenbund, welcher jetzt aus **22**, und wenn man die getheilten Cantons B a s e l (Basel-Stadt und Basel-Land), A p p e n z e l l (Außer-Rhoden und Inner-Rhoden), U n t e r w a l d e n (Ob-Walden und Nid-Walden) und B ü n d e n (Grauer oder Oberer Bund, Gotteshaus-Bund und Zehentgerichten-Bund) mit ihren von einander unabhängigen Halb- oder Drittel-Cantons besonders mitzählt, aus **27** selbstständigen Staaten zusammengesetzt ist, wurde schon durch seine Lage zwischen Italien, Frankreich und Deutschland und die uralten, durch sein Gebiet gehenden Handelsstraßen früh auf eine Theilnahme an dem Handel, zunächst jener drei Nachbarländer, hingewiesen und diese Theilnahme hat einige Cantons, besonders die sog. Stadt-Cantons, vorzüglich aber Basel und Genf, auf eine hohe Stufe des Geldreichthums gehoben, wozu ihr großartiger Betrieb des Wechselgeschäfts nicht wenig beigetragen. Wie früh das Wechselinstitut hier Eingang gefunden hat, läßt sich zwar nicht nach Jahr und Tag angeben, aber sicher ist es in der Schweiz nicht später, als in Frankreich und Deutschland in Gebrauch gekommen. Zu seiner größeren Ausbreitung hat vermuthlich die Einwanderung der Lombarden mitgewirkt, wenn keine frühere, wenigstens doch die Einwanderung der Lombarden, welche zur Zeit der Reformation um ihres Glaubens willen aus ihrer Heimath vertrieben wurden und mit ihren Schätzen und gewerblichen Kenntnissen die Schweizerischen Städte, namentlich Zürich, bereicherten *).

1. Gesetzgebung. §. 102.

Die ganze Schweiz besitzt kein, allen Cantons gemeinsames, geschrie-

*) Daher auch in der Deutschen Schweiz und den protestantischen Cantons so viele Italienische Familiennamen.

benes Handels- und Wechselrecht; es fehlt ihr eine höchste gesetzgebende Central-Gewalt; dagegen haben aber mehrere Cantons ihre eigene Handels- und Wechselgesetzgebung und diejenigen, welche einer solchen entbehren, richten sich in Wechselsachen entweder nach dem Wechselrechte eines anderen Cantons oder nach dem gemeinen Wechselrechte, also nach einem ungeschriebenen Rechte, welches bis dahin, daß einzelne Cantons sich Wechselordnungen gaben, ohne Zweifel eine allgemeine Entscheidungsnorm bildete.

A. Cantons, welche ein einheimisches Wechselrecht haben.

a. Der Canton St. Gallen.

Die älteste Wechselordnung St. Gallen's, welche indeß von Einigen irrthümlich als eine erneuerte Markt- und Wechselordnung bezeichnet wird und mithin bereits eine Vorgängerinn gehabt haben müßte, datirt sich vom 24sten Januar 1717. Abgedruckt bei Siegel, Thl. I. S. 427 ff.

Ihr folgte eine »Erneuerte und vermehrte Wechselordnung der Stadt St. Gallen,« publicirt von der Großen-Raths-Versammlung am 18. Juli 1784. Ihrer Fassung nach ist sie aber nur ein sog. Platzrecht; es müßte denn sein, daß sie späterhin auf den ganzen Canton ausgedehnt worden wäre. Der Artikel 62 der »Schuldentrieb- und Gantordnung« vom J. 1820 enthält die wiederholte Bestätigung dieser Wechselordnung. Abgedruckt bei

Meißner a. a. O. Bd. II. S. 726 — 744.

Die Grundlage derselben bildet die Wechselordnung der vormaligen freien Reichsstadt Augsburg vom J. 1778. (S. Deutschland, Baiern).

b. Der Canton Zürich.

Dieser Canton erhielt unter'm 16ten Mai 1805 durch seinen Großen Rath ein »Gesetz, betreffend eine Wechselordnung, den schnellen Rechtstrieb und die gerichtliche Behandlung kaufmännischer Streitigkeiten.« Die Wechselordnung unter lit. A. besteht aus 34, die Bestimmungen über den schnellen Rechtstrieb (sic) aus 5 und die allgemeine Bestimmung über die gerichtliche Behandlung von kaufmännischen Streitigkeiten aus Einem Paragraphen. Abgedruckt bei

Meißner a. a. O. Bd. II. S. 704 — 714.

Der Züricher Wechselordnung hat die St. Gallener zum Vorbilde gedient.

c. Der Canton Basel.

Die Groß-Rathversammlung dieses Cantons erließ unter'm 14ten December 1808 eine »Wechselordnung für die Stadt Basel,« welche mit dem 1sten Februar 1809 in Kraft trat. Sie zählt 54 Paragraphen und stützt sich auf das Wechselrecht Zürich's. Abgedruckt bei

Meißner a. a. O. Bd. II. S. 715 — 725.

Zweifelhaft ist es, ob sie auch in dem Landgebiete des Cantons Basel Gültigkeit bekommen und wenn dies der Fall ist, ob sie auch in dem, aus dem größten Theile dieses Gebietes seit 1831 entstandenen Halb-Canton Basel-Land diese Gültigkeit behalten hat.

B. Cantons mit fremder Wechselgesetzgebung.

a. Cantons mit französischem Handels- und Wechselrecht.

A. Der Canton Genf.

In einem älteren »Commerzreglement« der Stadt Genf bezogen sich die Titel XVI — XVIII. und Titel XXVI. auf die Wechselgeschäfte. Die Vereinigung mit Frankreich seit 1798 hatte die Abschaffung des einheimischen und die Annahme des Französischen Rechts zur Folge. Dem seit 1808 eingeführten Code de commerce ist Genf auch nach seiner Trennung von Frankreich im J. 1814 und nach seinem Beitritte zur Schweizerischen Eidsgenossenschaft treu geblieben.

B. Der Canton Neufchatel.

Dieser, dem Könige von Preußen als Fürstenthum gehörende Canton, wurde nebst Auspach und Kleve gegen Hannover im J. 1805 an Napoleon abgetreten, der seinen Marschall Alexander Berthier damit belehnte. Als Französisches Lehnfürstenthum erhielt Neufchatel Französisches Recht und seit 1808 auch den Code de commerce, der auch nach seinem Rückfalle an Preußen im J. 1814 und nach seinem Beitritte als 21ster Canton zu der Schweizerischen Eidsgenossenschaft im J. 1815 in Gültigkeit geblieben ist.

C. Der Canton Wallis.

Wallis, ein aus kleinen unabhängigen Ländchen (den oberen Zehnten) zusammengesetzter Bundesstaat mit den unteren Zehnten als Unterthanen-Landen wurde 1798 ein Bestandtheil der Helvetischen Republik, von der es sich aber auf Bonaparte's Betrieb, als eigene Republik 1802 ablösete und gänzlich Französischem Einfluß hingab. Napoleon, angeblich, um völlig Herr der Simplonstraße*) zu sein, und dadurch dem Handel die gehörige Sicherheit und Bequemlichkeit zu geben, unterwarf durch ein Decret vom 12ten November 1810 die Republik Wallis als Departement des Simplon dem Französischen Kaiserreiche und Rechte. Wahrscheinlich hat Wallis bei seinem Eintritte in den Schweizerischen Staatenbund 1815 das Französische Recht beibehalten.

D. Der Canton Waatland.

Die Waat, ein ehemaliges Unterthanen-Land Bern's, seit 1798 als Canton Leman zuerst zur Unabhängigkeit und seit 1802 zu seinem jetzigen alten Namen gelangt, hat sich am 4ten Juni 1829 eine Wechselordnung gegeben, die ganz dem Wechselrechte des Code de commerce nachgebildet ist. Sie besteht aus achtzehn Abschnitten und 94 fortlaufenden Paragraphen. Abgedruckt, aber irrthümlich als ein Gesetz des Großen Raths und Wechselordnung des Cantons Wallis bezeichnet bei

Meißner a. a. O. Bd. II. S. 746 — 771.

In einer, ihr gewidmeten kurzen Anzeige sagt Mittermaier: »Die vorliegende Wechselordnung ist nur eine Copie des Französischen Code de commerce, und leider eine schlechte, da der Gesetzgeber weder die großen Lücken des Französ. Code ausfüllte, noch die Fehler verbesserte, noch selbst

*) Ihre Anlage hatte Frankreich 18 Mill. Frcs. gekostet.

die Verbesserungen benutzte, welche in Frankreich selbst durch nachträgliche Gesetze gemacht wurden.«

Mittermaier und Zachariä a. a. O. Bd. III. S. 471 — 473.

b. Cantons, welche das Wechselrecht anderer Cantons befolgen.

A. Der Canton Solothurn.

Dieser Canton befolgt die Wechselordnung von Basel. Es sind also die Cantons St. Gallen, Zürich, Basel und Solothurn, deren Wechselrecht auf einer Deutschen Grundlage, auf der Augsburgischen Wechselordnung von 1778, beruhet.

B. Der Canton Freiburg.

In diesem Canton soll man sich in Wechselgeschäften nach der Wechselordnung des Waatlands richten. Es befolgen demnach die Cantons Genf, Neufchatel, Wallis (?), Waatland und Freiburg Französisches Wechselrecht.

c. Cantons ohne Wechselgesetze.

Dreizehn Cantons: Aargau, Schaffhausen, Thurgau, Appenzell, Bünden, Tessin, Bern, Luzern, Schwyz, Uri, Unterwalden, Glarus und Zug entbehren noch einer eigenen Wechselgesetzgebung und richten sich in vorkommenden Fällen nach dem gemeinen Wechselrechte. Zwei von ihnen, Bern und Luzern, haben aber, dem Vernehmen nach, schon seit einigen Jahren sich mit der Ausarbeitung von Entwürfen zu einer Wechselordnung beschäfftigt. Es darf aber wohl auffallen, daß Tessin nicht den Codice di commercio befolgt, da ihm eine stillschweigende oder ausdrückliche Reception desselben so nahe liegt.

2. Wissenschaftliche Bearbeitung. §. 103.

Besondere Bearbeitungen des gesammten, in der Schweiz geltenden Handels- und Wechselrechts sind nicht vorhanden und die Verwandtschaft, worin dasselbe einerseits zu dem Deutschen, andererseits zu dem Französischen Handels- und Wechselrechte steht, bewirkt, daß man in der Schweiz auch vorzugsweise die Deutschen und Französischen Bearbeitungen dieser Rechtsdisciplinen zu Rathe zieht. Auf den Universitäten zu Basel, Bern und Zürich und auf der Rechtsschule zu Chur werden die Vorlesungen über Handels- und Wechselrecht ebenso, wie die auf jenen Universitäten angekündigten Vorlesungen über das gemeine Deutsche Privatrecht, sich im Wesentlichen auf das Gemeinrechtliche beschränken und nebenbei das Abweichende des Schweizerischen Handels- und Wechselrechts berühren.

Das Wechselrecht des Cantons Zürich ist bis jetzt das einzige, welches bearbeitet und zugleich Gegenstand einer kritischen Untersuchung geworden ist.

Dr. Jakob Pestalutz: Abhandlung über das Zürcherische Wechselrecht, mit Vergleichung der Augsburger, St. Galler und Basler Wechselordnung. Zürich, 1827. 8.

Diese Abhandlung liefert auch einen nicht unbedeutenden Beitrag zur vergleichenden Jurisprudenz. Das Resultat, zu dem der Verfasser gelangt, mag hier mit seinen eigenen Worten folgen:

»Dies sind meines Wissens die einzigen Wechselordnungen der Deutschen Schweiz. Die Zürcherische W. O. scheint nach der St. Galler bearbeitet worden zu sein, indem erstere mit der letzteren in den meisten wesentlichen Punkten zusammentrifft, ja oft wörtlich übereinstimmt. Die Basler W. O. ist der Zürcherischen, ich darf nicht sagen, nachgebildet, sondern größtentheils wörtlich aus derselben entlehnt, enthält aber doch manche Zusätze über Punkte, welche in der St. Galler und Zürcher W. O. gleichmäßig übergangen sind. Außerdem habe ich in meiner Abhandlung sehr häufig die neue W. O. der Stadt Augsburg von 1778 angeführt, weil dieselbe höchst wahrscheinlich, ja gewiß, die Urquelle der St. Galler W. O., was die vorbemerkten Citate hinlänglich beweisen werden, so daß man also die **Augsburger** W. O. unbedenklich als die Mutter der Schweizerischen betrachten darf.«

XIV. Wechselrecht in den außereuropäischen Staaten.

1. Gesetzgebung. §. 104.

Als eine allgemeine Regel darf man Folgendes annehmen:

A. Die Länder, welche Colonien von Europäischen Staaten sind, befolgen das Wechselrecht des Staates, dem sie jetzt gehören, wenn sie nicht etwa das Wechselrecht ihres ursprünglichen Mutterstaates, auch selbst nach dem Eintritte in ihr jetziges Abhängigkeitsverhältniß beibehalten haben. So wäre es z. B. nicht unwahrscheinlich, daß die ursprünglich Französischen und Holländischen Colonien Englands dem älteren Französischen und Holländischen Wechselrechte, vielleicht mit Englischem untermischt, treu geblieben wären. Es gilt demnach in den von England, Spanien, Frankreich u. s. w. gegründeten Colonien das Englische, Spanische u. s. w. Wechselrecht.

In Algier gilt seit 1834 der Code de commerce und besteht für Handels= und Wechselstreitigkeiten ein Handelsgericht, ebenso, wie in Frankreich organisirt.

B. Die außereuropäischen Länder, welche aus Colonien selbstständige Staaten geworden sind, bedienen sich des Wechselrechts ihres Mutterlandes. Dies ist namentlich der Fall in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo die Fortbildung des Wechselrechts, wie im Mutterlande, hauptsächlich auf Präjudicaten beruhet, in den Amerikanischen Staaten, welche sonst Spanien gehörten, und in den von Portugal abgefallenen Staaten, obgleich hie und da ausnahmsweise eine Vorliebe für Französisches, wie z. B. in Uruguay, oder für Englisches Recht, wie z. B. in Texas sich zeigt *).

Die Neger=Republik Hayti besitzt außer einem Civil= und Criminal=Codex auch ein vollständiges Handels= und Wechselrecht auf Grundlage der Französischen Gesetzgebung. Die Redaction dieser Gesetzbücher hat ein Pariser Advocat, Namens Blanchet, besorgt.

*) Uruguay hat den Code Napoléon und Texas nach einer Botschaft des Präsidenten vom 5ten Mai 1837 das Englische Common Law mit Modificationen angenommen.

C. Von dem Wechselrechte in den übrigen außereuropäischen selbstständigen Staaten, welche in keinem Colonialverhältnisse zu Europa gestanden haben, läßt sich nichts Gewisses sagen.

Es verdient aber wohl der Erwähnung, daß der Türkische Lehnsstaat Aegypten durch seinen Gebieter, Mehemet Ali, bereits im Jahre **1826** den Französischen Handelscodex in einer Arabischen und Türkischen Uebersetzung zum Gesetzbuche erhalten hat und daß mit der Einführung desselben zugleich auch die Einsetzung von Handelsgerichten z. B. in Alexandria erfolgte. So weit einstmals die Herrschaft des Pascha's reichte, ist auch Französisches Wechselrecht, nach Syrien, Arabien u. s. w. verbreitet worden.

2. Wissenschaftliche Bearbeitungen. §. **105.**

In den Colonien sind die im Mutterlande herausgekommenen Bearbeitungen des Handels- und Wechselrechts im Gebrauche und in den selbstständigen Staaten, welche Französisches oder Englisches Handels- und Wechselrecht beibehalten oder erst angenommen haben, wie z. B. Aegypten, Hayti u. s. w. genießen die in Frankreich und in England über diese Rechtstheile erschienenen Werke das größte Ansehen.

Auch ist es nicht ungewöhnlich, daß die Bearbeitungen des mutterländischen Handels- und Wechselrechts in den Colonien und selbstständig gewordenen Staaten mit Rücksicht auf diese neu aufgelegt und von den eingeborenen Herausgebern durch Anmerkungen und Zusätze vermehrt worden. Eine solche, nicht bloß für die Vereinigten Staaten, sondern für alle Amerikanischen Staaten berechnete Bereicherung haben folgende Englische Werke durch ihre Herausgeber erhalten:

Joh. Bayley: Summary of the law of bills of exchange etc., edited by Philipp and Sewall. Boston, 1836. 8.

Jos. Chitty: A practical treatise on bills of exchange etc., edited by Oglivie Beebee. Springfield, 1836. 8.

Achtes Kapitel.

Wechselrecht in den Staaten des Deutschen Bundes *).

Einleitung. Geldwechselei. Wechselinstitut — Wechselbriefe. — Wechselrecht §. 106. (50—88.)

Deutschland stand seit dem Anfange des Mittelalters in einer vielfachen und innigen, oft gestörten und unterbrochenen, stets aber wiederhergestellten Verbindung mit Italien, durch seine dort eingewanderten Stammgenossen, durch die Päpste, die auch seine kirchlichen Oberhäupter wurden, durch das wiedererneuerte abendländische Kaiserthum, dessen Krone zugleich mit der Lombardischen auf die Deutschen Könige überging, durch die Anziehungskraft des südlichen Bodens und Himmels, der höheren Kultur und der Ueberreste alter Kunst und Wissenschaft, durch die Kreuzzüge ꝛc., vorzüglich auch durch den Handel, das älteste Band zwischen beiden Ländern, dessen erste Fäden sich bis in die Urgeschichte Deutschlands verfolgen lassen. Jede dieser angeknüpften Verbindungen hat Deutschland neben einigen schlechten auch außerordentlich viele gute Früchte eingetragen. Rom und Italien überhaupt sind im Ackerbau, in den Gewerben, in dem Handel, in den Künsten und Wissenschaften die Lehrmeister der Deutschen geworden. Von dorther ist ihnen auch über die Alpen Tyrols das Institut des Geldwechsels und der Wechselbriefe zugekommen. Wie in anderen Ländern, in Frankreich, den Niederlanden, England u. s. w., so gelang es den betriebsamen Lombardischen Wechslern, den Campsoren, auch in Deutschland die Befugniß zur Niederlassung und zum Geldhandel und

*) Selbst für Deutschland ist »Georg Friedrich von Martens' Versuch einer historischen Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts u. s. w. (Göttingen, 1797. 8.)« noch jetzt fortwährend das Hauptwerk über die Geschichte des Wechselrechts, und obgleich es schon längst auch von Anderen (z. B. von Seeburg) bemerkt worden ist, daß v. Martens der Auffindung der ersten Spuren von Deutschem Wechselrechte nur eine sehr geringe Aufmerksamkeit und nur beiläufig zugewandt hat, so ist ihm doch Niemand nachgefolgt, um etwas mehr zu leisten. Karl Dietrich Hüllmann's Städtewesen des Mittelalters (Erster Theil. Kunstfleiß und Handel. Bonn, 1826. 8. S. 436 ff., 442 ff.) wiederholt nur das bereits Bekannte, und das einzige Neue ist hier die Anführung einer Urkunde über Botzen als alten Wechselplatz Südtyrols aus »von Hormayr's Sämmtlichen Werken.« Die »Staatswirthschaftlich-geschichtlichen Nebenstunden« Hüllmann's. (Bonn, 1843. gr. 8. S. 95—97) berühren kaum diesen Gegenstand. Es läßt sich aber gar nicht daran zweifeln, daß dereinst, wenn jede Deutsche Handelsstadt einen Karl Friedrich Eichhorn zu ihrem Geschichtschreiber erhalten haben wird, auch für die Geschichte des Ursprungs und der Verbreitung des Wechselinstituts und Wechselrechts in Deutschland sich noch unbekannte, reiche Fundgruben eröffnen werden.

Geldwechsel sich zu verschaffen. Zu Botzen (Bolzano) in Süd- oder Wälsch-Tyrol ist ihre einstmalige Anwesenheit erwiesen, wenigstens aus dem J. 1319 *). Welche ungemein gelehrige und anstellige Schüler aber die Deutschen selbst in Handels-, Geld- und Wechselsachen bei den Lombarden, entweder in Italien oder in Deutschland gewesen sind, und wie bald sie ihre Lehrmeister in der Kunst des Geldwechsels und des Verkehrs mit Wechselbriefen erreicht haben, beweiset die Thatsache, daß sie beide einträgliche Erwerbszweige nicht nur in ihrer Heimath ausschließlich in ihre Hände brachten, sondern auch im Auslande den Lombarden als muthige Mitbewerber in diesen Geschäften entgegentraten. Wenn letzteres auch nur von den Hanseaten sich erweisen läßt, so haben doch auch ohne Zweifel die Kaufleute der Süd- und Mitteldeutschen Städte eine nicht geringere Betriebsamkeit entwickelt, und nur in anderer Richtung, als die Hanseaten, dasselbe Ziel verfolgt und erreicht. Man hört wenigstens nicht, daß, mit Ausnahme von Botzen, in den Städten der Donau-, Rhein- und Maingegenden die Lombardischen Wechsler sich so eingenistet und festgesetzt hätten, wie in Arragonien, Frankreich, den Niederlanden und England. Daß jene Deutschen Gegenden von ihnen immer frei gehalten oder noch vor Anfang des 13ten Jahrhunderts wieder befreiet wurden, bewirkte sicherlich der unternehmende Handelsgeist der Augsburger, Nürnberger, Frankfurter u. s. w.

Der Geldwechsel wurde aber in Deutschland in der Regel ein Nebengewerbe der Münzbürger, d. h. derjenigen Bürger eines mit dem Münzrechte vom Kaiser privilegirten Ortes, welchen die Ausübung dieses Rechts von dem Herrn des Orts ausschließlich verliehen war **). Bisweilen kommt aber auch der Geldwechsel als ein eigenes, von dem Münzen getrenntes, aber gleich diesem privilegirtes und in der Ausübung an genaue Vorschriften gebundenes Gewerbe vor. So gab Kaiser Friedrich I. im J. 1187 den Bürgern von Lübeck das Recht, Geldwechsel zu treiben, nur nicht vor dem Münzgebäude selbst ***). Je mehr Städte aber das Münzrecht bekamen, desto mannigfaltiger an Gepräge, an Schrot und Korn wurden die Münzen und dadurch ihr Umlauf meistens auf den Ort und die nächste Umgegend ihres Ursprungs beschränkt. Dieser Umstand verlieh aber dem Geldwechselgeschäfte an jedem größeren Handelsplatze, wo ein zahlreicher Zusammenfluß von Kaufleuten aus den verschiedensten Ländern und Gegenden mit den verschiedensten Geldsorten Statt fand, eine große Nahrung. Nürnberg war ein solcher bedeutender Handelsplatz mit einem starken Geldwechselgeschäfte und die dort geschlagenen Münzen müssen auch

*) Herzog Heinrich von Kärnthen, zugleich Graf von Tyrol, giebt darüber Zeugniß in einer Urkunde. von Hormayr's Sämmtliche Werke. Bd. II. Urkundenbuch S. CXXI.

**) K. F. Eichhorn's Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Zweiter Theil. Dritte Ausgabe. (Göttingen, 1821. gr. 8.) §. 296. S. 328 — 334.

***) In Hamburg dagegen, welches im J. 1189 ein kaiserliches Privilegium erhielt, Silbermünzen zu schlagen, scheint das Geldwechselgeschäft um dieselbe Zeit von keinem Belange gewesen zu sein.

auswärts in einem guten Rufe gestanden haben, weil sonst der Kaiser Friedrich II. im J. 1219 den Nürnbergern nicht das ausgezeichnete Vorrecht ertheilt haben würde, auf den Märkten von Donauwörth und Nördlingen ihre Nürnbergischen Denare im Geldwechsel zu gebrauchen *).

Auch Frankfurt am Main gehörte zu den Städten mit einem bedeutenden Geldwechselverkehre. Hier ließ Papst Innocenz IV. im J. 1246 an den, von ihm begünstigten Gegenkönig Friedrich's II., an Heinrich Raspo von Thüringen, eine Subsidie von 25,000 Mark Silbers auszahlen, welche ein Wechslerhaus in Venedig nach Deutschland vermittelt hatte **). — Tiefer am Rheine abwärts war Cöln ein Hauptort, wo das Geschäft der Münzer und Wechsler blühete und nicht selten zu Streitigkeiten zwischen dem Erzbischofe und den Bürgern Veranlassung gab. Ein in einer Urkunde vom J. 1258 noch erhaltener schiedsrichterlicher Spruch über einen derartigen Streit giebt über das Münz und Wechselwesen der Stadt Cöln in damaliger Zeit sehr belehrende Aufschlüsse ***).

Im Norden von Deutschland waren mehrere Städte, welche zur Hansa gehörten, Sitze dieses gewinnreichen Gewerbes. Wie früh es sich in Lübeck geltend machte, ist bereits erwähnt. Die Hanseaten wurden in der Fremde, namentlich in Brabant und Flandern, zu Brügge und Antwerpen, glückliche Nebenbuhler der Lombarden. Ihre Privilegien in Brabant beruheten auf einer Urkunde vom Jahre 1315 ****). Der Herzog Johann von Lothringen und Brabant gewährt ihnen durch diese Urkunde das Recht »zu wechseln und Wechselgeschäfte zu treiben mit Jedermann und gegenseitig Zahlungen zu machen und anzunehmen, sowohl mit Wechselbriefen, als ohne Wechselbriefe, wie es ihnen vortheilhaft erscheinen möchte †).«

An diese Geldwechselei knüpft sich bald auf den Märkten und Messen das viel einfachere und bequemere Geschäft, mittelst Wechselbriefe Zahlungen zu machen und zu empfangen. Wie früh man auf den Gebrauch dieses ebenso gewinnreichen Aushülfemittels, dem ursprünglich wol stets ein Geldwechselgeschäft zum Grunde liegen mochte, in Deutschland verfiel, zeigt jene oben erwähnte, von Frankfurter Kaufleuten an Heinrich Raspo im J. 1246 ausgezahlte Subsidie von 25,000 Mark Silbers, wobei vermuthlich schon ein Trattengeschäft Statt fand ††). Will man aber auch hierin

*) Eichhorn a. a. O. Thl. II. S. 331. Note h. vergl. Hüllmann a. a. O. Bd. I. S. 438.

**) Meister's Geschichte von Zürich. (Zürich, 1786.) S. 59. u. Hüllmann a. a. O. Bd. I. S. 444 f.

***) v. Martens a. a. O. S. 22. Note r). Eichhorn a. a. O. Thl. II. S. 331. Note h). Hüllmann a. a. O. Bd. I. S. 438.

****) Diese wichtige Urkunde ist auszugsweise und vollständig häufig abgedruckt worden. Sie steht auch bei Johann Marquard: Tractatus politico-juridicus de jure mercatorum et commerciorum singulari. (Francofurti, 1662. fol.) im Anhange unter lit. H. p 294.

†) »Quod possint cambire et cambia facere cum quibuscunque et solutiones facere ac recipere unus cum alio, cum litteris vel sine litteris, prout sibi visum fuerit expedire.«

††) Es wird freilich von Einigen nur für ein gewöhnliches Geldwechselgeschäft der

noch keine sichere Spur der Anwendung von Wechselbriefen im Geldverkehre erkennen, so enthält jenes, den Hanseaten von dem Herzoge Johann von Brabant im J. 1315 ertheilte Privilegium dafür einen, für jeden Unbefangenen über allen Zweifel erhabenen Beweis *). Bedienten sich aber die Hanseaten im Auslande der Wechselbriefe, so ist doch auch einiger Grund zu der Annahme vorhanden, daß sie in Deutschland selbst ebenfalls davon Gebrauch gemacht haben werden. Und giebt man zu, daß ursprünglich alle Wechsel nur Meßwechsel gewesen sind, so darf man ihnen auch das Verdienst einräumen, die Außermeßwechsel, wenn auch nicht zuerst erfunden, doch vorzüglich in Gang gebracht zu haben; denn es wurde, wie v. Martens anführt, die Veranlassung zu Außermeßwechseln seit dem Flore des Hanseatischen Bundes im 14ten und 15ten Jahrhundert immer größer, da die Anlegung von Messen gar nicht in dem Systeme dieses Bundes lag, vielmehr die Mitglieder desselben, insonderheit in ihren Stapelstädten, gleichsam Jahr aus Jahr ein Messe hielten **).

Kaum hundert und funfzig Jahre später zeigt aber auch die Geschichte des Nürnbergischen Handels, das Vorkommen von Trattengeschäften mitten in Deutschland. Man kannte sie schon 1445 in Nürnberg ***).

Das Recht, welches sich auf dieses neue Institut bezog, das Wechselrecht, war auch in Deutschland, wie in andern Ländern, das alleinige Werk des Handelsstandes; es ward den Deutschen Kaufleuten als ein Gewohnheitsrecht wahrscheinlich zuerst von den Lombarden überliefert, fand in Deutschland durch Gewohnheit und Gebrauch Aufnahme und bildete sich hier durch Gewohnheit und Gebrauch der Interessenten auch weiter aus ****). Die jetzt eigenthümliche Strenge dieses Rechts, die sich gegen den

---

Venetianischen Bank erklärt; dann würde aber Rothe, der Thüringische Chronist, dem wir diese Nachricht verdanken, sich wol anders ausgedrückt und statt »das (schatz, geld) sante her (Papst Innocenz) zcu Venedige in dy wechsil« gesagt haben: »in dy wechsilbank.

*) Die oben in der Note mitgetheilten Worte der Urkunde »cum litteris vel sine litteris« werden gewöhnlich nur in dem Sinne von »verbrieft und unverbrieft« genommen und dabei der Gedanke an eigentliche Wechselbriefe für unzulässig erklärt. In den Worten selbst liegt aber Nichts, was eine solche Beschränkung nothwendig verlangte, so daß darunter ein, den Hanseaten eingeräumter Betrieb nur von Geldwechselei zu verstehen und ihnen freigestellt sei, über jedes vorkommende Geschäft dieser Art nach ihrem Belieben ein glaubwürdiges Document aufnehmen oder nicht aufnehmen zu lassen. Der erste bekannte Wechselbrief, ausgestellt in Mailand, zahlbar in Lucca, ist zwar zehn Jahre jünger, als das Privilegium der Hanseaten; er gehört dem J. 1325 an. Aber daraus folgt keineswegs, daß man 1315 in Deutschland und in den Niederlanden Wechselbriefe und ihren Gebrauch nicht sollte gekannt haben.

**) v. Martens a. a. O. S. 47.

***) J. F. Roth: Versuch einer Geschichte des Nürnberger Handels. Leipzig, 1800. u. f. J. Bd. IV. S. 286.

****) Vergl. Willbrand's Hanseatische Chronik, III. Abtheil. S. 19. — Fr. Chrstph. Jonath. Fischer (Geschichte des teutschen Handels. Erster Theil. Hannover 1785. 8. S. 297 — 319. u. 2te Ausg. S. 458), möchte gern den Ursprung des Wechselrechts in Deutschland selbst finden und erweisen, was aber schon Büsch bestritten und widerlegt hat.

zahlungsunfähigen Schuldner durch dessen sofortige Verhaftung in der Regel äußert, konnte in Deutschland um so weniger etwas Auffallendes haben, als hier auch für andere Schuldverhältnisse dieselbe Strenge schon seit uralter Zeit als ein gewöhnliches Zwangsmittel bestand *). Es bedurfte hier also nur der Ausdehnung eines bereits vorhandenen strengen Rechts auch auf die, aus einem Wechselgeschäfte entspringenden Schuldverhältnisse. Daß aber in Deutschland sich schon sehr früh bei dem Handelsstande die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer solchen Strenge zum Schutze des Wechselinstituts gebildet haben muß, läßt sich aus den von den Hanseaten im J. **1315** in Brabant erworbenen Privilegien auch wol beweisen. Da in denselben die Rede von Wechselbriefen ist, so darf wol das, was zu Gunsten der Hanseaten über Personalarrest und dessen Verhängung gegen ihre säumigen Schuldner überhaupt verordnet wird, auch insbesondere auf ihre Wechselschuldner mitbezogen und daraus dann weiter gefolgert werden, daß das, was die Hanseaten **1315** in Brabant erlangten, in Wechselschuldsachen bei ihnen zu Hause längst als Gebrauch galt. Als später im J. **1409** die Hanseaten vom Herzoge Anton von Brabant sich eine Erneuerung ihrer Privilegien für Antwerpen verschafften, blieb insbesondere der Punkt über Personalarrest, wie er **1315** festgestellt worden, nicht unbeachtet **).

An eine Aufzeichnung dieses Gewohnheitsrechts in Wechselsachen wurde auch in Deutschland lange Zeit nicht gedacht; eben so wenig mischte sich die Staatsgewalt mit ihrer Gesetzgebung in die Bildung dieses Rechtes ein; sie überließ dieselbe ausschließlich den Kaufleuten und Bankern und verlieh ihm nur ihren Schutz durch ihre Gerichte, welche das, was als Kaufmannsbrauch und Wechselstyl angenommen ward, in ihren Urtheilen befolgten.

Ein in der Handelswelt, zunächst die Niederlande und Deutschland berührendes wichtiges Ereigniß, brachte in diesem Bildungsgange des Wechselrechts eine Aenderung hervor. Die blutige Verfolgung und Unterdrückung der Kirchenreformation in Brabant und Flandern durch den Herzog von Alba, und das große Unglück, welches besonders Antwerpen traf, hatten die Auswanderung eines großen Theils der Einwohner dieser Stadt zur Folge. Viele geflüchtete Manufacturisten und Kaufleute ließen sich, außer in Amsterdam, dessen Blüthe als Handelsplatz aus den Trümmern von Antwerpen hervorging, in mehreren Städten Norddeutschlands nieder. Hamburg, wo sie durch Vermittelung Wilhelms von Oranien **1572** Aufnahme fanden, erhielt bei dem gerade damals offenkundigen Verfalle der Hansa, durch diese eingewanderten Niederländer, wie die Schweiz durch die, um ihrer Religion willen vertriebenen Italiener, ei-

*) Ueber die Strenge des alten Schuldrechts und die Verpflichtung zu persönlicher Haft, von der sich als Ueberrest das Recht des Einlagers noch in Holstein erhalten hat und über die zur Regel gewordene Wechselstrenge ist nachzusehen K. F. Eichhorn's Einleitung in das deutsche Privatrecht. Vierte Aufl. (Göttingen, **1836**. 8.) § **574**. S. **527**. u. P. D. Paulsen's Lehrb. des Privat-Rechts der Herzogth. Schleswig und Holstein. Zweite Aufl. (Kiel, **1842**. 8.) §. **121**. S. **209**.

) Die hieher gehörige Stelle jenes Privilegiums ist auch bei v. Martens a. a. O. S. **63 f. abgedruckt.

nen großen Reichthum an Kapitalien und industriellen Kenntnissen, und begann mit diesen frischen Kräften ein neues Leben. Von da an datirt sich seine Bedeutung als Wechselplatz *). Mit dieser Einwanderung der Antwerpener Kaufleute steht aber auch die merkwürdige Erscheinung in Verbindung, daß in Deutschland die erste Aufzeichnung und gesetzliche Feststellung des Wechselrechts, welches hie und da auch die Spuren seines niederländischen Ursprungs verräth, von Hamburg ausgeht und an andern Orten nachgeahmt wird **). Amsterdam zeichnet **1601**, Hamburg **1603**, Nürnberg **1621** sein Wechselrecht auf; um dieselbe Zeit, wie in Nürnberg, erläßt die Kursächsische Regierung ein Wechselgesetz für die Messen zu Leipzig und Naumburg; im Norden, dicht an der Deutschen Gränze, giebt sich Friedrichstadt in Schleswig, eine Holländische Colonie, im J. **1633** ein Wechselrecht und im tiefen Süden, an der Gränze nach Italien, aber noch auf Deutscher Erde, bekommt Botzen, berühmt als alter Tausch- und Handelsplatz seine (Wechselordnung und) Marktprivilegien am **15**ten September **1635**. So regt sich überall in Deutschland seit dem Anfange des **17**ten Jahrhunderts auf diesem, an Entscheidungsnormen zwar kleinen, aber an Bedeutung für's Leben so außerordentlich großen Gebiete des Wechselrechts ein neuer Geist, der sich theils im Sammeln und Niederschreiben des bisherigen Gewohnheitsrechts, theils in einer übergroßen Thätigkeit der gesetzgebenden Gewalten kund giebt ***). Was hat aber dieser neue, rege gewordene Geist geschaffen? Er hat, da die Deutsche Reichsgesetzgebung ihn nicht unter ihre Fittige bannen konnte oder wollte, die bis dahin in dem Wechselgewohnheitsrechte vorherrschende Tendenz des Universalismus für Deutschland vernichtet und an die Stelle dieser Tendenz eine engherzige, oft mit Selbstsucht gepaarte des Partikularismus gesetzt, der mit seinen vielen Hemmnissen, ungeachtet mancher Abhülfe seit den letzten funfzig Jahren, noch bis auf den heutigen Tag vorherrscht.

I. Partikulares Wechselrecht in Deutschland. §. **107**.

Bei der Darstellung der Quellen des partikularen Wechselrechts in Deutschland läßt sich ein doppelter Standpunkt wählen. Man könnte die Bildung des Wechselrechts in ganz Deutschland nach gewissen, allgemein merkwürdigen Erscheinungen in seiner Entwickelung und Ausbreitung verfolgen. Hielte man diesen Gesichtspunkt fest, so würden sich als epochemachend zeigen der Uebergang des Wechselrechts aus dem Universalismus zu dem Partikularismus und zu einer zweckwidrigen, unheilvollen Abschließung desselben nicht nur nach den einzelnen Deutschen Territorien, sondern auch selbst nach einzelnen Provinzen und Ortschaften die-

*) Joh. Georg Büsch's Handlungs-Geschichte Hamburgs. §. **9** — **13**, in der Ausgabe sämmtl. Schriften. (Hamburg, **1825**.) Thl. **IV**. S. **18** — **27**. v. Martens a. a. O. S. **64**.

) »Haben indeß die Antwerpner durch ihre Einsichten auch hierin eingewirkt, so brachten sie doch gewiß nichts als die Praktik, aber kein geschriebenes Wechselrecht mit.« Büsch a. a. O. §. **13. S. **28**. Vergl. Meno Pöhls Darstellung des gem. Deutschen und Hamburg. Handelsrechts. Bd. **1**. (Hamburg, **1828** gr.**8**.) §. **12**, S. **33**, ff. Bd. **II**. (Ebendaselbst **1829**.) §. **206** S. **20**, ff.

***) v. Martens a. a. O. S. **76**.

ser Territorien seit dem Anfange des siebzehnten Jahrhunderts und dann die, um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts gegen diesen Partikularismus und dessen Isolirung auftretende Reaction im guten Sinne, welche zuerst von Preußen mit klarem Bewußtsein einer nothwendigen Abhülfe ausgeht, später durch die Einführung des Code de commerce in einem großen Theile von Deutschland gefördert wird und jetzt allem Anscheine nach immer mehr obsiegen und zu dem Universalismus zurückführen wird. Eine solche, noch nicht versuchte Darstellung, die sehr interessante Seiten darbietet, würde hier unangemessen sein und so ist denn ein anderer Standpunkt gewählt, auf dem jeder einzelne Deutsche Staat allein für sich mit seinem Wechselrechte in's Auge gefasst wird. Er wird, so lange, bis der Partikularismus völlig zu Grabe getragen ist, der zweckmäßigste sein. Diese, hievon ausgehende Uebersicht beschränkt sich auf die, aus der Gesetzgebung entsprungenen Quellen, und vorzugsweise auf die Wechselordnungen; was dagegen durch Usancen und Präjudicien Rechtens geworden ist, kann aus leicht begreiflichen Gründen nicht aufgezählt werden. Eine Nachweisung dieser Usancen und Präjudicien geben nicht selten die wissenschaftlichen Bearbeitungen des partikularen Wechselrechts, deren in dem folgenden Kapitel kurz erwähnt werden soll.

A. Zur Geltung gelangtes partikulares Wechselrecht.

a. Deutsche Staaten mit nur einheimischem Wechselrechte.

1. Die Freie Stadt Hamburg. §. 108.

Die ehemalige Reichs- und Hansastadt, jetzt Freie Stadt Hamburg, genießt den Ruhm, von allen Deutschen Städten die Erste gewesen zu sein, die ein geschriebenes Wechselrecht erhalten hat. Es wurde unter dem Einflusse der eingewanderten Antwerpener aufgezeichnet in dem Stadtbuche von 1603, Theil II. Titel 7. »Es ist zwar äußerst kurz, vielleicht aber vollständig genug für den damaligen noch sehr einförmigen Gang der Wechselgeschäfte« *).

Das Wechselrecht dieses Statuts ist im Hamburgischen, mit Ausnahme von Ritzebüttel, am 1sten März 1711 einer revidirten und verbesserten Wechselordnung gewichen. Diese ist zwar noch jetzt die Grundlage des Hamburgischen Wechselrechts, aber vielfältig durch spätere Verordnungen, Usancen und Präjudicate abgeändert worden. Die Wechselordnung von 1711 und die späteren Verordnungen über Wechselrecht sind abgedruckt:

bei Meißner a. a. O. Bd. I. S. 910 – 922.

Darunter befindet sich auch S. 919 eine oft als merkwürdiges Parere citirte Erklärung der Firmen von 19 Hamburgischen Handlungshäusern vom 28sten Mai 1732, wornach die im 17ten Artikel der Wechselordnung »benannte zwölf Discretionstage, innerhalb welcher zu protestiren ist, also genommen und nach hiesiger Praxi gerechnet werden, daß der Verfalltag und die folgenden eilf Tage die zwölf folgenden Discre-

*) Büsch's Handlungs-Geschichte Hamburg's. §. 13. S. 27 f.

tionstage ausmachen, innerhalb welcher protestirt werden muß, daß dieses also die hiesige Usance sei« u. s. w.

Während der Französischen Herrschaft vom December 1810 bis Mai 1814 galt in Hamburg einige Jahre der Code de commerce, ohne daß dadurch aber Usancen, die sich in Folge der Wechselordnung von 1711 gebildet hatten, beseitigt worden wären.

Die Hamburgische Wechselordnung mit ihren Nachträgen ist übrigens nicht, wie häufig behauptet wird, ein sog. Platzrecht; sie gilt auch in dem Landgebiete der Stadt Hamburg; nur in Betreff des Amtes Ritzebüttel mit Cuxhafen findet eine Abweichung Statt. Hier gilt von den Hamburgischen Gesetzen als wirklich recipirtes Recht eigentlich nur das Statut von 1603 allein; indessen ist es wahrscheinlich, daß »man im Zweifel doch auch in Ritzebüttel immer mehr Rücksicht auf die Hamburgische Wechselordnung (von 1711), als auf allgemeine Principien nehmen würde« *).

An einer besondern vollständigen Sammlung und Ausgabe des Hamburgischen Wechselrechts fehlt es.

2. Die Freie Stadt Lübeck. §. 109.

Diese vormalige Reichs- und Hansastadt ist zwar im Besitze eines Wechselrechts und zwar des sog. strengen Wechselrechts; aber dieses beruhet nicht auf einer einzigen Wechselordnung, sondern auf Folgendem: auf zwei Verordnungen vom 26sten April 1662 und 24sten November 1669 über schleunige Execution der Wechselforderungen, einem Appendix zu letzterer vom 15ten Januar 1706, über Ausdehnung dieser schleunigen Execution auf Wechsel, welche keine drei Personen oder distantiam loci begreifen, einem gemeinen Bescheide vom 5ten März 1738 über den Devolutiv-, nicht aber Suspensiv-Effect der Appellationen in Wechselsachen und auf einem nicht publicirten Decrete vom 20sten August 1823, über das Wechselverfahren gegen Landleute.

Die erste Verordnung von 1662 wird häufig eine Wechselordnung und die zweite von 1669 eine revidirte und verbesserte Wechselordnung genannt.

Was von diesen Quellen den Jahren 1662, 1669 und 1706 angehört, findet sich abgedruckt hinter den Statuten der Stadt Lübeck in der Ausgabe von 1728 und der Gemeine Bescheid von 1738 in einer Sammlung Gemeiner Bescheide vom Jahre 1756. Eine besondere Gesammtausgabe dieser Quellen mit Einschluß des nicht publicirten Decrets von 1823 giebt es nicht. Gesammelt stehen sie bei

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 923 — 926.

Während der Französischen Herrschaft hat der Code de commerce vom 20sten August 1811 bis zum 18ten März 1813 und vom 4ten Juni 1813 bis zum 5ten December 1813 gegolten. (Verordnungen vom 16ten Februar 1814 und 4ten Mai 1814. §. 52).

Das Lübeck'sche ist, wie das Hamburgische Wechselrecht, kein sogen. Platzrecht; es hat auch in dem Landgebiete, namentlich in Travemünde, Gültigkeit.

---

*) Antwort auf eine briefliche Erkundigung.

Wie verhält es sich aber mit dem Wechselrechte in dem, Lübeck und Hamburg gemeinschaftlichen Amte Bergedorf?

3. Die Freie Stadt Frankfurt a. M. §. 110.

In dieser vormaligen Reichsstadt hat die Gesetzgebung dem Wechselrechte viele Aufmerksamkeit gewidmet. Wenn nicht früher *), so erhielt Frankfurt doch schon unter'm 18ten September 1666 eine Wechselordnung, welcher eine »Supplication des Frankfurter Handelsstandes wegen Abfassung einer Wechselordnung« als Grundlage diente **). Ihr folgte mittelst Rathsbeschlusses vom 8ten Februar 1676 eine zweite und dieser am 26sten Mai 1739 eine dritte, erneuerte und vermehrte Wechselordnung von 69 Paragraphen, welche am 18ten Juni desselben Jahres publicirt mit einigen, später hinzugekommenen authentischen Erklärungen noch jetzt in voller Kraft besteht. Bei ihrer Abfassung ist die inzwischen erschienene Kurpfälzische Wechselordnung vom 14ten Februar 1726 benutzt worden.

Die Gültigkeit der Wechselordnung von 1739 ist auch auf das Landgebiet Frankfurts ausgedehnt worden.

Die provisorische Frankfurter Proceßordnung vom 8ten Februar 1820 enthält Titel II. Kapitel 3. in den Artikeln 77 — 105 Vorschriften über den Wechselproceß.

Die während der Regierung des Fürst-Primas, nachherigen Großherzogs von Frankfurt und Aschaffenburg (von Jul. 1806 bis October 1813) beabsichtigte Einführung des Code de commerce blieb ohne Folgen.

Die Frankfurter Wechselordnung mit den wichtigsten, späterhin bis zum J. 1819 zu ihrer Erläuterung und Abänderung erschienenen Verordnungen ist am Besten mitgetheilt von dem Verfasser der Schrift:
Von Handlungsgesellschaften, ihrer Auseinandersetzung u. s. w. Frankfurt, 1825. 8. S. 39 — 84.

Ein Wiederabdruck derselben mit Einschluß dessen, was die provisorische Proceßordnung von 1820 über den Wechselproceß enthält, befindet sich bei

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 854 — 891.

4. Die Freie Stadt Bremen. §. 111.

Diese ehemalige Reichs- und Hansastadt erhielt erst unter'm 22sten März 1712 eine vollständige Wechselordnung, nachdem früher nur in einzelnen Verordnungen Einiges über Wechsel festgestellt worden war. Sie zählt 61 Artikel, von welchen die Artikel 5, 36, 38 und 61 durch Abänderungen und Zusätze am 1sten Septbr. 1814, 31sten August 1815, 29sten Januar 1816 und 21sten Januar 1828 im gesetzlichen Wege modificirt worden sind. Außerdem hat sie aber auch durch die Entscheidungen der Gerichte einige Modificationen erfahren.

Officielle Ausgaben dieser Wechselordnung mit ihren Nachträgen sind

*) Man kann eine frühere Wechselgesetzgebung vor dem J. 1666 aus den Eingangsworten der Wechselordnung von 1676 folgern, wo es heißt: »unsere in anno 1666 publicirte erneuerte Ordnung.«

**) Vogt (Advocat zu Frkf. a. M.): de cambiis. Frcf., 1670. pag. 175.

in der Rathsbuchdruckerei von Heinr. Meier früher (und jetzt von Schünemann) (zuletzt 1831) erschienen; außerdem ist sie abgedruckt bei

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 892 — 909.

Während der Französischen Herrschaft war der Code de commerce eingeführt. Nach dem Wechselrechte desselben wurde vom 20sten August 1811 bis 13. August 1814 verfahren.

Auch die Bremer Wechselordnung gilt nicht bloß für die Stadt Bremen, sondern für das ganze Bremische Gebiet. Sie kommt auch in der neuen Hafenstadt Bremerhafen zur Anwendung, welche auf einem, von Hannover am 11ten Januar 1827 abgetretenen Bezirke an der Mündung der Geeste seitdem erst erbauet worden ist.

5. Königreich Sachsen. §. 112.

A. Lokales und provincielles Wechselrecht.

a. Platzrecht der Stadt Leipzig.

Die Stadt Leipzig, früh im Besitze eines blühenden Handels auf und außer ihren Messen, empfand in den Sächsischen Landen zuerst das Bedürfniß von festen Vorschriften über den Verkehr mit Wechseln, zugleich mit ihr auch das benachbarte Naumburg. Ein Kurfürstlich-Sächsisches (Leipzigisches) Marktrescript vom 25sten Juli 1621 über den Handel und das Wechselgeschäft in beiden Städten und ein anderes vom 21sten Juli 1660 über den Meßhandel der Stadt Leipzig lassen sich als die Grundlage der Leipziger Wechselordnung oder des sog. Leipziger Wechselrechts vom 2ten Octbr. 1682 und als die ersten Anfänge des Kursächsischen oder Königl. Sächsischen Wechselrechts betrachten. Jene für Leipzig allein berechnete Wechselordnung hat zwar späterhin keine Erneuerung und Umarbeitung durch eine Revision und Reformation erhalten, ist aber bis auf die neueste Zeit herab theils durch die Gesetzgebung, theils durch doctrinelle und usuelle Interpretationen abgeändert, erläutert, verbessert und vermehrt *) worden.

Für die damalige Zeit (1688) zeichnet sie sich durch Gründlichkeit und Vollständigkeit aus, ein Vorzug, der ihr allein lange geblieben ist und dahin führte, daß sie nicht nur in den vormaligen Kursächsischen Landen, den Anhaltspunkt für lokales (für Naumburg), provincielles (für die Oberlausitz und das Hennebergische) und allgemeines (Kursächsisches) Wechselrecht abgab, sondern auch außerhalb Kursachsen's entweder vollständig recipirt wurde (z. B. im Fürstenthume Hildburghausen, in Erfurt, im Würtembergischen u. s. w.) oder bei der Entwerfung von Wechselgesetzen und Wechselordnungen zur Grundlage und Berücksichtigung diente z. B. in den Städten Breslau, Bremen, Danzig, Elbing, in den Ländern Altenburg, Gotha, Reuß, Oesterreich ꝛc. Abgedruckt ist die Leipziger Wechselordnung mit ihren Nachträgen bei

Siegel a. a. O. Thl. I. S. 1 — 110.

Uhl a. a. O. 1ste Fortsetzung. S. 91 ff. 4te Fortsetzung S. 56 ff.

*) Ueber die Geschichte der Leipz. W. O. ist zu vergl. C. A. Gottschalck: Selecta disceptationum forensium capita. Ed. II. 3 Voll. Dresdae, 1826 — 1830 in der Vorrede des zweiten Theils.

Besondere Ausgaben sind veranstaltet von J. C. Königke. Leipz., 1714 u. 1717. 4. und von

D. J. L. E. Püttmann: Die Leipziger Wechselordnung mit Anmerkungen u. Beilagen. Leipz., 1787. 4.

Von großer Wichtigkeit für das Leipziger Wechselrecht ist ein Königl. Sächs. Gesetz vom 18ten Juli 1840. (Gesetzblatt, S. 168.); es werden durch dasselbe einige Bestimmungen der Leipz. Wechselordnung, welche die Erfahrung als unpraktisch erkannt oder der Wechselgebrauch bereits abgeändert hatte, beseitigt, namentlich werden Indossamente in bianco gestattet.

So lange Naumburg Sächsisch war, hatte auch diese Stadt ihr lokales Wechselrecht. (S. unten Deutsche Staaten Preußen's).

b. Provincielles Wechselrecht der Ober-Lausitz.

Für die Markgrafschaft Ober-Lausitz wurde die Leipziger Wechselordnung von 1682 mittelst Oberamtspatents vom 30sten Januar 1711 als Wechselgesetz publicirt und zugleich mit ihr noch zwei Mandate vom 4ten September 1669 und 23sten December 1699, welche bis dahin nur in den Kurfürstlichen Erblanden Gültigkeit gehabt hatten.

Mit dem 16ten November 1776 erhielt zwar die Ober-Lausitz eine eigene Wechselordnung unter dem Titel: »Mandat, wie es mit dem Wechselverfahren in dem Markgrafenthume Ober-Lausitz gehalten werden soll,« allein dieses Mandat bestätigt auch die älteren, ihr nicht widersprechenden Vorschriften, so daß diese dort subsidiarisch zur Anwendung kommen. Abgedruckt bei

Siegel a. a. O. Thl. I. S. 84 ff.

Uhl a. a. O. 4te Fortsetzung. S. 71 ff.

In dem Theile der Oberlausitz, welcher nach dem Wiener Frieden vom 18ten Mai 1815 zwischen Preußen und Sachsen, bei dem Königreiche Sachsen verblieben ist, besteht jene Wechselordnung von 1776 noch in voller Kraft.

Die Grafschaft Henneberg, von welcher der Schleusingische Antheil seit 1582 zu Kursachsen gehörte, erhielt am 2ten September 1748 eine eigene, auf Leipziger Wechselrecht gegründete Wechselordnung, welcher in allen nicht bestimmten Fällen die Leipziger Wechselordnung zur Aushülfe dienen sollte. Abgedruckt bei

Uhl a. a. O. 4te Fortsetzung. S. 62 ff.

B. Allgemeines Wechselrecht.

Die Leipziger Wechselordnung, welche ursprünglich nur ein Lokalstatut oder ein sog. Platzrecht für die Stadt Leipzig war, ist mit allem ihren Zubehör von Ergänzungen nach der Ansicht einiger Rechtslehrer, welche diese Meinung auf die, eine solche Deutung allerdings zulassenden Worte eines Rescripts vom 1sten December 1713 bauen, auf die gesammten Erblande ausgedehnt worden, während Andere behaupten, daß sie fortwährend die ursprüngliche Bestimmung eines lokalen Wechselrechts behalten habe *). Vollständig lautet die Stelle, auf die man sich bei diesem Streite bezieht, folgendermaßen:

*) Püttmann in der Ausgabe der Leipz. W. O. §. 1. Anmerk. 6. S. 4. u. 5.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

»Ob nun wohl das Wechselrecht durchgehends in unseren Landen, also auch dem Markgrafthum Oberlausitz eingeführt, auch anhero künftig bey Wechselfällen mit der Arrestirung oder Setzung der Wacht, auch Production des Originals, wider den Wechselausgeber, da nicht sofort die baare Bezahlung von ihm beschiehet, allezeit zu verfahren: So ist doch die Leipziger Wechselordnung **in ein und andern Particulierdispositionen, und also auch dem passu praescriptionis, nur für ein Localstatutum auf die Handelsstadt und Platz zu Leipzig** anzunehmen, auf andere Orte aber nicht zu extendiren.«

Aus den hervorgehobenen Worten hat man durch ein **argumentum a contrario** folgern wollen, daß die Leipziger Wechselordnung in ihren übrigen Dispositionen kein Lokal-, sondern ein allgemeines Landesgesetz sei *). Es streitet aber außer andern Gründen gegen diese Argumentation insbesondere der Umstand, daß sie späterhin in der erläuterten Proceßordnung vom **10**ten Januar **1729** mit ihren Vorschriften über Verjährung der eigenen Wechsel für Kauf- und Handelsleute auf das ganze Land ausgedehnt worden ist, was überflüssig gewesen wäre, wenn sie die Regierung als ein allgemeines Landesgesetz in Wechselsachen betrachtet hätte.

Wenn nun auch die Leipziger Wechselordnung diese Eigenschaft nicht hat, so besitzt das Königreich Sachsen, außer der Ober-Lausitz und der Stadt Leipzig, in seinen übrigen Gebietstheilen ein allgemeines Wechselrecht, beruhend auf einer Menge von Decisivbefehlen, Mandaten, Rescripten u. s. w. Es gilt also im Königreiche Sachsen noch jetzt ein dreifaches, den Territorien nach beschränktes Wechselrecht: die Leipziger Wechselordnung allein für Leipzig, insofern sie nicht ausdrücklich weiter ausgedehnt worden ist, die Oberlausitzische Wechselordnung für die Oberlausitz und das sog. Kursächsische (jetzt Königl. Sächsische) Wechselrecht in allen übrigen Landestheilen.

Die gesammten, in dem Königreiche Sachsen geltenden Wechselrechtsquellen, finden sich kritisch gesichtet und unter **67** Nummern chronologisch zusammengestellt von Dr. Heinrich Götz zu Leipzig in einem Abdrucke bei Meißner a. a. O. Bd. I. S. **267** — **423**.

6. Herzogthum Braunschweig-Lüneburg. §. 113.

Während der gemeinschaftlichen Regierung der Herzoge Rudolph August und Anton Ulrich erschien unter dem **1**sten December **1686** eine Markt-Gerichts- und Wechsel-Ordnung »zu Behuf der beyden Kayserl. freyen und privilegirten grossen Märckte dero Stadt Braunschweig.« Sie war ein Lokalstatut, welches auch nur für die Zeit der beiden Messen in der Stadt Braunschweig galt. Sie wurde abgeschafft durch eine Wechselordnung, welche der Herzog August Wilhelm am **1**sten August **1715** publiciren ließ, nach der »zu allen Zeiten in und zwischen den Messen, auch im ganzen Herzogthum und dazu gehörigen Landen in Wechselsachen und dergleichen Fällen verfahren« werden sollte. Damit hatte das ganze Herzogthum Braunschweig-Lüneburg ein allgemeines Wechselgesetz erhalten, bei dessen Entwerfung,

*) J. A. Th. Kind: De Lipsiensis ordinationis cambialis usu et auctoritate extra Lipsiam in foro Saxonico in dessen Quaestiones forenses etc. Ed. II. (Lipsiae, 1807). T. III. c. 3.

wie eine Vergleichung ergiebt, die Wechselordnung der Stadt Bremen vom **22sten** März **1712** in mehreren Punkten ohne Zweifel benutzt worden ist. Diese Wechselordnung vom **1sten** August **1715**, welche unter der Regierung des Herzogs Karl **I.** mittelst einer Declaration vom **27sten** October **1753** auch auf das, zur Zeit ihrer Publication vom Herzogthume abgetrennte und mit demselben erst seit **1731** wieder vereinigte Fürstenthum Blankenburg und das Stiftsamt Walkenried ausgedehnt wurde, ist im Verlaufe der Zeit durch eine lange Reihe von Rescripten, Verordnungen, Declarationen u. s. w., vermehrt worden, wodurch allein schon, die Präjudicate ungerechnet *), der Ueberblick des geltenden Rechts fast ebenso sehr, wie im Königreiche Sachsen, erschwert wird. Dieser große Anhang von Rescripten u. s. w. zu der Wechselordnung liefert aber den Beweis, daß es nicht an Sorgfalt für ihre weitere Vervollkommnung gefehlt hat. Die Vorzüge, welche sie vor vielen anderen noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts auszeichneten, sind damals oft gerühmt worden. v. Martens, dem wohl unbezweifelt das competenteste Urtheil darüber zustand, nennt sie »eine der besten und vollständigsten in ganz Teutschland« **).

Sie hat auch durch die Napoleonische Usurpationszeit nicht gelitten, da in dem Königreiche Westphalen zwar der **Code Napoléon**, aber nicht der **Code de commerce**, recipirt wurde ***), und ist noch fortwährend in Kraft. Nur in dem, von Hannoverschem Gebiete enclavirten Amte Thedinghausen an der Niederweser, welches durch Senatsdecret vom **13ten** December **1810** von Westphalen aberissen und mit dem nordwestlichen Deutschland dem Französischen Kaiserreiche einverleibt wurde, hat auch der **Code de commerce** Gesetzkraft erlangt. Abgedruckt ist die Braunschw. Wechselordnung bei

Siegel a. a. O. Thl. **I.** S. **244** f.

Uhl a. a. O. **1ste** Fortsetzung. S. **45** f. **3te** Fortsetzung. S. **59** f.

Als besondere Ausgabe ist noch immer sehr schätzbar von:

K. J. G. Wolffram: Vollständige Sammlung der Herzogl. Braunschweig-Lüneburg. Wechselverordnungen und deren Landesherrl. Declarationen mit erläuternden Anmerkungen. Braunschweig, **1793**. **8.** — Einen Wiederabdruck derselben enthält

Meißner a. a. O. B. **I.** S. **574** — **629**.

7. Herzogthum Sachsen-Altenburg. §. 114.

Schon im J. **1697** erhielten die Altenburgischen Lande auf Grundlage des Leipziger Wechselrechts eine Wechselordnung, welcher dann **1720**

---

*) Vergl. **Carl August Schneider: Fragmente über Privatrecht u. s. w. des Herzogth. Braunschweig. (Braunschw., 1836. gr. 8.)** S. **143** f.

) v. Martens a. a. O. §. **21. S. **76**. Vergl. Julius Georg Paul du Roi: Systematische Anleitung zur Kenntniß der Quellen und Literatur des Braunschw.-Wolfenbüttelschen Staats- und Privatrechts. (Braunschweig, **1792**. **8.**) S. **180** f.

***) Vergl. Fr. K. v. Strombeck: Gelten die bisherigen Wechselordnungen noch jetzt im Königreich Westphalen? in dessen Sammlung von Entscheidungen des vormaligen Appellationshofes zu Celle u. s. w. (Braunschweig, **1815**.) S. **89** ff.

eine zweite und **1750** eine dritte erneuerte und verbesserte Wechselordnung folgte. Abgedruckt bei

Siegel a. a. O. Thl. I. S. **179** ff.

Uhl a. a. O. 1ste Fortsetzung. S. **46** ff.

Diese letztere hat noch ihre volle Gültigkeit mit Ausnahme des §. **3.** im zweiten Kapitel, der von der Präsentation der Wechsel handelt und unter'm **26**sten Juni **1833** eine Declaration erhalten hat.

Officielle Ausgabe:

Fürstl. Sächs. Altenburgische Wechselordnung. Altenburg, **1750. 4.**

Außerdem ist sie abgedruckt bei

Meißner a. a. O. Bd. I. S. **717** — **764.**

8. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. §. 115.

In diesem Fürstenthume besteht die Wechselordnung vom **20**sten März **1755**, bei deren Entwerfung auch das Leipziger Wechselrecht benutzt worden ist, noch in voller Kraft. Abgedruckt bei

Uhl a. a. O. 1ste Fortsetzung. S. **58** ff.

Meißner a. a. O. Bd. I. S. **841** — **845.**

9. Herzogthum Anhalt-Cöthen. §. 116.

Die Geschichte der Wechselgesetzgebung in Anhalt-Cöthen ist in mehr, als einer Hinsicht, lehrreich. Der folgende kurze Abriß derselben beruhet auf den, sie betreffenden landesherrlichen Verordnungen *).

Der Fürst August erließ am **1**sten Juli **1800** eine Verordnung, durch welche das »Leipziger und Magdeburger Wechselrecht« in dem ganzen Fürstenthume Alt- und Neu-Köthenschen Antheils eingeführt wurde und zwar, wie diese Verordnung sich ausdrückt, in Folge

»von Vorstellungen und Beschwerden aus den benachbarten Landen darüber, daß in dem Fürstenthume die Strenge des Wechselrechts nicht Statt habe, und diese Nachsicht sowohl Eingeborene, als anhero gekommene Fremde zum Nachtheil des Credits benutzten.«

Die Folge dieser Wahl eines doppelten Rechts und der vagen und vieldeutigen Ausdrücke »Leipziger und Magdeburger Wechselrecht,« von welchem das letztere in Magdeburg selbst seit **1751**, wenigstens seit Publikation des Allgem. Landrechts im J. **1794** nicht mehr existirte, ließ sich voraussehen und schon unter'm **3**ten August **1800** ward eine Erläuterung nothwendig. In derselben heißt es, daß das Mandatvom **1**sten Juli **1800**,

»um allen gewagten zweideutigen Auslegungen in Ansehung des eingeführten höchst nöthig und heilsam befundenen Leipziger und Magdeburger Wechselrechts vorzubeugen, bei allen Wechseln, sie mögen zu einer Zeit und an einem Orte, wo sie wollen, ausgestellt seyn, seine volle Anwendung — — erhalten soll, insofern die ausgestellten Wechsel, worauf die verschriebene Hülfe nach Wechselrecht gesucht wird, nur ihre Wechselkraft nicht verloren haben.«

Wie fruchtlos diese Erklärung blieb, zeigte bald die Erfahrung und der

*) Der Vrf. ist durch Vermittelung eines Freundes zu dem Besitz dieser sämmtlichen zum Theil sehr selten gewordenen Verordnungen gelangt. Für die Geschichte der Jahre **1810** und **1811** der Rheinbundszeit, in welche die Französirung dieses Herzogthums durch Dabelow und seinen Einfluß fällt, bleiben sie immer höchst merkwürdige Aktenstücke.

Fürst sah sich nun veranlasst, da ungeachtet derselben, seine Anordnungen »von losen Bezahlern und bösen Advocaten dergestalt gemißdeutet wurden, daß wegen Verschiedenheit der eingeführten benachbarten Wechselordnungen und derselben Anwendung mancherlei processualische Weitläufigkeiten eingeleitet nnd der heilsame Endzweck dadurch vereitelt worden, nach dem Beispiele anderer benachbarten Staaten, eine eigene, für das Fürstenthum sich am besten schickende Wechselordnung einzuführen,« wie es in dem Eingange der aus 66 Artikeln bestehenden, vom 31sten August 1802 datirten Wechselordnung heißt.

Am 18ten April 1807 traten zu Warschau die sämmtlichen Fürsten von Anhalt mit Annahme des Herzogstitels in den Rheinbund und wenn damals auch in mehrern Rheinbundsstaaten eine Hinneigung zu Französischen Institutionen sich bildete, so gab sie sich doch in keinem, selbst nicht in dem Königreiche Westphalen, in dem Maße kund, wie in Anhalt-Cöthen.

Ein, damals in ganz Deutschland großes Aufsehen und selbst das Mißfallen Napoleon's erregendes Landesherrliches Edict vom 28sten December 1810, hob die bisherige Verfassung und Civilgesetzgebung des Herzogthums auf und an ihre Stelle traten die Französische Konstitution, der Code Napoléon und der Code de procédure, letztere beide in der Art, wie sie im Königreiche Westphalen angenommen worden. Hieran schloß sich mittelst Verordnung vom 18ten April 1811 die Annahme des Code de commerce und des Code criminel, »bestehend aus dem Code d'instruction und dem eigentlichen Straf-Codex.« Damit hatte denn Anhalt-Cöthen so ziemlich Alles erhalten, was »der größte Gesetzgeber der Welt, Napoleon der Große, seinen Völkern, welche er als Vater liebt, gegeben *),« insonderheit aber Französisches Handels- und Wechselrecht und Handelsgerichte, welche mit dem 1sten Juli 1811 ihre Wirksamkeit begannen. Nach dem Tode des Herzogs August erklärte aber der Herzog Leopold Friedrich Franz von Anhalt-Dessau, als vormundschaftlicher Regent des Herzogth. Anhalt-Cöthen, in einem Reorganisations-patente vom 24sten October 1812, die am 28sten December 1810 eingeführte neue Staats- und Justizverfassung für aufgehoben und die vorige wieder hergestellt; es trat mithin auch die Wechselordnung von 1802 wieder in Wirksamkeit.

Durch eine Verordnung vom 29sten Juli 1823 ist der §. 3. derselben abgeändert und die Wechselfähigkeit der Israeliten nicht mehr von dem, ihnen ertheilten Schutze abhängig gemacht und durch Verfügungen vom 11ten Mai und 9ten Novbr. 1824 sollen bei Wechseln nicht mehr als fünf Procent Zinsen genommen werden. Der Wechselordnung vom 31sten August 1802 hat die Würtembergische vom 24sten März 1759 zum Vorbilde gedient und sie ist größtentheils eine Copie derselben.

Eine besondere Ausgabe ist erschienen in Cöthen bei Aue, 1802. 4. Ohne die Verordnung von 1823 und die Verfügungen von 1824 ist sie abgedruckt bei Meißner a. a. O. Bd. 1. S. 807 — 828.

10. Großherzogthum Sachsen-Weimar und Eisenach. §. 117.

Herzog Wilhelm Ernst gab unter'm 18ten Juli 1726 eine, auf

*) Worte des Edicts vom 28sten December 1810.

Leipziger Wechselrecht gegründete Wechselordnung, welche, mit einigen Ergänzungen und Erläuterungen späterhin vermehrt, bis zum Jahre **1819** in den Landestheilen, welche zur Zeit ihrer Publikation das Herzogthum Sachsen-Weimar bildeten, Gültigkeit hatte Allein zu diesen Stammlanden waren mit ihrer Erhebung im J. **1815** zu einem Großherzogthume noch Gebietstheile von verschiedenen Staaten hinzugekommen, von denen einige gar kein Wechselrecht hatten, andere aber nach dem Leipziger und Königl. Sächsischen, noch andere nach dem Preußischen Wechselrechte, nach Kurhessischen und Fuldaischen Wechselgesetzen sich richteten. Um aber die hieraus für den Handel entspringenden Nachtheile zu beseitigen und dem ganzen Großherzogthume in diesem Theile der Gesetzgebung Gleichförmigkeit zu geben, wurde auf den Antrag und mit Zustimmung der Landstände eine neue Wechselordnung entworfen und mit Aufhebung aller älteren Wechselgesetze am **20**sten April **1819** bekannt gemacht; mit dem **1**sten August desselben Jahres trat sie in Kraft.

Wie der Eingang derselben besagt, haben bei ihrer Ausarbeitung die Königl. Sächsischen Wechselgesetze eine vornehmliche Berücksichtigung gefunden.

Von allen jetzt geltenden Deutschen Wechselordnungen ist sie unbestritten die vorzüglichste. Treitschke *), dem wohl ein vollgültiges Urtheil über diesen Zweig der Deutschen Partikulargesetzgebung zusteht, sagt von ihr:

»Sie scheint mir unter allen bisher bekannten Wechselgesetzgebungen sich dem Ideale einer solchen am meisten zu nähern. Bei angemessener Berücksichtigung schon bestehender Wechselgesetze bewahrt sie doch allenthalben eine consequente Selbstständigkeit; in keiner anderen ist solche Vollständigkeit und Umsicht mit Kürze und Vermeidung einer dem Zwecke der Gesetzgebung unangemessenen Specialität verbunden; auch ist ihr Inhalt überall wohl erwogen und größtentheils dem echten Geiste des Wechselrechts zusagend.«

Sie zerfällt in vier Abschnitte. Der erste (§. **1** — **19**.) handelt von Wechseln überhaupt; der zweite (§. **20** — **187**.) von gezogenen (trassirten) Wechseln; der dritte (§. **188** — **212**) von eigenen oder trockenen Wechseln und der vierte (§. **213** — **268**.) vom Wechselproceß. Abgedruckt bei

Meißner a. a. O. Bd. I. S. **642** — **696**.

11. Herzogthum Anhalt-Dessau. §. 118.

In den Anhalt-Dessauischen Landen war die Gültigkeit des Wechselrechts im Allgemeinen anerkannt; da aber die subsidiarische Anwendbarkeit der Leipziger Wechselordnung nicht außer allem Zweifel stand, so herrschte eine große Ungewißheit darüber, nach welchem Wechselrechte und Wechselprocesse bei streitigen Wechselsachen zu verfahren und zu entscheiden sei. Die Nothwendigkeit, hierüber in's Klare zu kommen, bewog die Regierung, nach einer Vergleichung und Prüfung der Wechselordnungen verschiedener benachbarten Staaten, dem in den Königl. Preußischen Staaten geltenden Wechselrechte den Vorzug zu geben und dasselbe mit Ausschei-

*) Alphabetische Encyklopädie der Wechselrechte u s. w. Bd. II. (Leipz., 1831. gr. 8.) S. 758 f.

dung dessen, was bloß Preußische Localverhältnisse betrifft, und nach einigen anderen, durch die Bedürfnisse und Verhältnisse der Anhaltischen Lande erheischten Modificationen unter den

»Erläuterungen, Veränderungen und Zusätzen zu einigen Titeln der Anhaltischen Landesordnung« als einen Zusatz zum Titel XI. »Von Schulden« im Jahre 1822 zu publiciren.

Dieser Zusatz hat die Ueberschrift »Wechselordnung;« er besteht aus vier Abschnitten mit fortlaufenden Paragraphen, 152 an der Zahl. Obgleich, wie der Eingang zu derselben besagt, die, in dem Allgem. Landrechte für die Preußischen Staaten enthaltene Wechselordnung dabei im Wesentlichen zum Grunde gelegt ist, so ist die Redaction derselben doch keineswegs eine selbstständige, sondern sie hat sich zuweilen an das ihr vorliegende Exemplar des Originals mit einer solchen Aengstlichkeit und Treue gehalten, daß darüber Druckfehler des Originals übersehen und mit aufgenommen worden sind; bisweilen ist aber auch die Fassung des Preuß. Landrechts verlassen; wenn aber die Abweichungen mehr als eine bloße Umstellung einzelne Wörter sind, wenn sie einen Grundsatz des Landrechts selbst betreffen, ist die Modification desselben auch wohl unverständlich und sinnlos geworden. Z. B. in der Lehre von der Intervention, in den Paragraphen 66 u. 68, welche den Paragraphen 1020 — 1023 u. 1025, 1031 u. 1032 des Preuß. Landrechts entsprechen, aber eine nicht vollständig durchgeführte Abweichung derselben enthalten. Auch scheint nebenbei die Weimarische Wechselordnung von 1819, z. B. bei den Vorschriften über Bürgschaft, Recht der Wechsel beim Concurse, Haftung der Erben, Wechselfähigkeit, Verfallzeit, Abschrift u. s. w. benutzt worden zu sein. Abgedruckt bei

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 773 — 806.

b. Staaten mit einheimischem und fremdem und zwar außerdeutschem Wechselrechte.

A. Nicht ausschließlich Deutsche Staaten.

1. Die Deutschen Staaten Oesterreich's. §. 119.

Oesterreich hat bei der Stiftung des Deutschen Bundes demselben folgende Staaten und Länder des Kaiserthums einverleibt:

Das Erzherzogthum Oesterreich mit dem Herzogthume Salzburg, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Schlesien (Oesterreichischen Antheils), die gefürstete Grafschaft Tyrol mit den Vorarlbergischen Herrschaften, Brixen und Trient, das Herzogthum Steiermark, von dem Königreiche Illyrien die Herzogthümer Kärnthen und Krain, die gefürstete Grafschaft Görz mit Aglar, Flitsch und Tolmein und das Stadtgebiet von Triest und von dem Königreiche Galizien die Herzogthümer Zator und Auschwitz (Oswieczim) als ehemalige Böhmisch-Schlesische Lehen.

Die älteste Quelle des Wechselrechts in diesen Staaten bildeten Wechselrechtsgebräuche *); auf diese und später auch auf das, was die Reichs-

---

*) Nikolaus von Beckmann gedenkt in: Idea juris statutarii et consuetudinarii

gesetzgebung über Wechsel angeordnet, gründeten die Oesterreichischen Gerichte ihre Erkenntnisse, wie dies Präjudicate aus den Jahren **1670** und **1684** darthun. »Alte Gebräuche« und daneben die »Ordnungen fremder Wechselplätze« gaben noch in den beiden ersten Decennien des achtzehnten Jahrhunderts die vorzüglichsten Entscheidungsnormen ab. Dies erhellt aus folgenden Eingangsworten der Wechselordnung vom **10.** September **1717**:

»über dieses auch viele Zwistigkeiten unter den Wechselverständigen und Cambisten sich hervorgethan, und die Entscheidung derselben um so schwerer gefallen, als allhier keine besondere Wechselordnung eingeführt und man demnach veranlasst worden, entweder nach dem alten Gebrauche oder nach den Ordnungen fremder Wechselplätze, welche doch auch an sich different sind, die Erkenntniß zu schöpfen.«

Eine Wechselgesetzgebung, beruhend auf solchen alten Gebräuchen und Ordnungen fremder Wechselplätze ist auch in diesen Staaten Anfangs nur von einzelnen Städten und Provinzen ausgegangen und hat erst später nach und nach größere Gebiete umfasst.

a. Lokales Wechselrecht.

Die Erzherzoginn Wittwe Claudia hat für Botzen mit seinen berühmten Märkten in den Artikeln **3**—**11** der »Ordnung und Regel, so von den Magistrat und gesammten, der Botzner Markts-Matrikel einverleibten Kaufleuten vergriffen, von jedweden gehalten und denen nachgelebt werden solle« das älteste Wechselgesetz ertheilt. Diese alte Marktordnung ist am **16.** October **1648**, **19.** Juli **1663**, **31.** Aug. **1666**, **3.** September **1674**, **6.** August **1718**, **1.** April **1744** und **13.** Jan. **1787** durch Privilegien vermehrt und bestätigt worden. Auf ihnen insgesammt beruhen die noch jetzt gültigen »Satzungen und Freiheiten für die freien Märkte der Stadt Botzen« vom **23.** März **1792**. Abgedruckt bei

Siegel a. a. O. Thl. I. S. **201**. **217**.
Uhl a. a. O. 1ste Fortsetz. S. **92**.
Meißner a. a. O. Bd. I. S. **52**—**76**.

Auf diese folgte für das damals noch zu Oesterreich gehörende Breslau eine von dem Magistrate dieser Stadt am **28.** November **1672** erlassene Wechselordnung, welche am **28.** April **1712** erneuert und am **30.** Januar **1716** vom Kaiser Karl VI. bestätigt wurde. (S. unt. Preußen.)

In Prag richtete man sich nach dieser Breslauer Wechselordnung *), wahrscheinlich aber nur bis zum Jahre **1763**.

b. Provincielles Wechselrecht.

Für das Herzogthum Schlesien wurde auf den Wunsch der dortigen Kaufmannschaft am **12.** August **1738** eine Wechselordnung publicirt, wel-

---

Styriaci et Austriaci. (Graecii, 1688.) S. **46**. f. u. S. **555** f. zuerst des Wechselinstitutes und Wechselrechts in den Oesterr. Staaten, wie Vincenz Aug. von Wagner's: Kritisches Handb. des in den österreichisch-deutschen Staaten geltenden Wechselrechts. (Bd. I. Neue Ausgabe, Wien, 1841. gr. 8.) S. **20**—**23** nachgewiesen hat.

*) Pütter's Auserlesene Rechtsfälle. Bd. I. Decisio LXXIV. n. 18.

che mit Ausnahme weniger Abänderungen nur ein Abdruck der Breslauer vom 30. Januar 1716 ist. Sie führt den Titel: »Erneuerte General-Wechselordnung im Herzogthume Schlesien.«

Das Erzherzogthum Oesterreich, namentlich Nieder-Oesterreich und Wien, erhielt am 10. September 1717 seine erste Wechselordnung. Sie ward mit großer Umsicht entworfen, die Ansicht der Kaufleute und der Gerichtsstellen über sie vernommen, und erst nach vielfacher Prüfung, zu der auch Ausländer, unter andern der Rath Rost von Eisenhardt, in Frankfurt a. M. u. s. w., hinzugezogen wurden, zum Gesetze erhoben. Ein Patent vom 20. Mai 1722 erklärte sie auch gültig für Inner-Oesterreich und das Deutsche Litorale. Ihr folgte aber allmälig eine solche Menge von erläuternden Verordnungen, daß eine Revision und Umarbeitung derselben nothwendig ward. Nach dieser Revision wurde sie von der Kaiserin Maria Theresia als »Erneuertes Wechselpatent, die Wechselordnung für die königl. böheimische, nieder- und innerösterreichische Erbländer in sich begreifend«, nebst einer Wechselgerichtsordnung für Oesterreich unter und ob der Ens am 1. October 1763 bekannt gemacht. Mit Ausnahme des Artikels 54, der sich bloß auf den Wiener Platz bezieht, gilt sie im Erzherzogthum Oesterreich, in Böhmen und Mähren, in Inner-Oesterreich (d. i. in dem Herzogthume Steiermark) und in den seit 1816 dem Königreiche Illyrien incorporirten Herzogthümern Kärnthen und Krain. Abgedruckt bei

Siegel a. a. O. Thl. I. S. 150.

Uhl a. a. O. 3te Fortsetz. S. 1. ff.

Am 2. April 1765 wurde sie in Italienischer Sprache als „Editto di cambio etc.“ mit Weglassung des 54sten Artikels in Triest und in dem jetzt ebenfalls zu dem Königreiche Illyrien gezählten Deutschen Litorale (d. i. in der Grafschaft Görz mit Aglar (Aquileja), Flitsch, Tolmein u. s. w.) eingeführt.

Daß diese Uebersetzung noch jetzt für diese Erblande gilt, beweiset die, von dem küstenländischen Gubernium veranstaltete neueste, officielle Ausgabe derselben. (Triest, 1816. 8.)

Der Wechselordnung von 1763 sind die Leipziger, die Breslauer und die Frankfurter zum Grunde gelegt. Auch ihr ist, wie ihrer Vorgängerin eine große Anzahl von erläuternden Zusätzen unter verschiedenen Namen nachgefolgt. Die ältere ist aber durch die jüngere nur insoweit aufgehoben, als diese jener widerspricht. Ueber ihr Verhältniß zu einander, zu dem bürgerlichen Gesetzbuche und Processe heißt es bei Wagner: *)

»Im Uebrigen bestehen beide mit ihren Nachträgen zusammen in gesetzlicher Kraft und es kann daher dort, wo die neuere nicht eine deutliche Bestimmung enthält, ohne weiteres die ältere zur Anwendung gebracht werden« und

»wurden selbst in jenen Stellen, die Abweichungen des bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Junius 1811 enthalten, in der Kundmachung desselben ausdrücklich bestätigt.«

»Allein insofern darin von dem Verfahren in Wechselsachen gesprochen wird, ist der Inhalt derselben durch die allgemeine Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 und das Patent vom 9. April 1782 aufgehoben.«

---

*) A. a. O. Bd. I. S. 28 f.

Die von dem Königreiche Galizien an Deutschland abgegebenen beiden Herzogthümer Zator und Auschwitz in dem früheren Myslenicer, jetzt Wadomicer Kreise, welcher mit mehreren anderen, in der letzten Theilung Polens 1795 erworbenen Kreisen damals zu dem Königreiche Westgalizien gehörte, wird jetzt aller Wahrscheinlichkeit nach, auch noch die Wechselordnung für Westgalizien vom 10. October 1797 in Kraft geblieben sein. Ihr liegt die Wechselordnung von 1763 zum Grunde, aber sie unterscheidet sich doch dadurch von jener, daß außer einer klareren Fassung des Textes in ihr die zweite Abtheilung ganz und die Artikel 46, 48, 49, 50, 51 u. 52 der zweiten Abtheilung weggelassen sind.

Süd- oder Wälsch-Tyrol wurde von Baiern, welches seit 1805 in dem Besitze von ganz Tyrol war, an Napoleon abgetreten, und von diesem zum größten Theile mit dem Königreiche Italien und zu einem kleinen Theile mit den unter Französischer Herrschaft stehenden Illyrischen Provinzen verbunden und mittelst Decretes vom 15. Juni 1810 mit dem Codice di commercio beschenkt. Er trat mit dem 1. October 1810 hier in Kraft und bei der Rückkehr Süd-Tyrols mit dem übrigen Tyrol zur Oesterreichischen Monarchie im Jahre 1814 ist dieser Französische Handelscodex, insofern die Vorschriften desselben nicht durch die schon kundgemachten Oesterreichischen Gesetze erneuert oder aufgehoben worden sind, zufolge Hofdecrets vom 28. December 1816 für ersteres beibehalten *). Botzen ist aber, wie bereits erwähnt, wieder zum Besitze seines Lokalstatuts gelangt. Das Wechselrecht des Codice di commercio ist abgedruckt bei

Meißner a. a. O. Bd. II. S. 575—603.

Es läßt sich aber die Frage aufwerfen, was für ein Wechselrecht in dem übrigen Theile der gefürsteten Grafschaft Tyrol, Süd-Tyrol und Botzen ausgenommen, und in den Vorarlbergischen Herrschaften und in dem jetzt mit dem Erzherzogthume Oesterreich verbundenen Herzogthume Salzburg zur Anwendung kommt? Denn in Tyrol und Vorarlberg ist, wie selbst Oesterreichische Schriftsteller **) angeben, die Wechselordnung v. J. 1763 nicht kundgemacht und Salzburg ist bekannntlich erst 1805 von Oesterreich erworben, und ein Gesetz, wodurch sie ausdrücklich auf diese Länder ausgedehnt worden, ist nicht vorhanden. Auch wegen Schlesien's walteten Zweifel ob. Ist die Schlesische Wechselordnung von 1738 durch die Oesterreichische von 1763 aufgehoben? Man kann dies annehmen ***), wenn Schlesien eben so, wie Mähren, als ein Zubehör der königl. böheimischen Landen betrachtet wird. Indessen läßt sich für ihre fortdauernde Gültigkeit in Schlesien Manches anführen ****).

---

*) Ferd. Neupauer: Das österreich. Wechselrecht u. s. w. (Wien, 1822. gr. 8.) §. 27. S. 10 f.

**) Neupauer a. a. O. §. 25. (Note b.) S. 10.

***) Neupauer und Wagner berücksichtigen dieselben weiter gar nicht, wenn gleich letzterer ihrer beiläufig erwähnt.

****) Treitschke a. a. O. Bd. II. S. 45., welcher die Wechselordnung von 1717 in's Jahr 1720 versetzt, zählt auch die Schlesische von 1738 unter die noch gültigen.

c. Allgemeine Wechselgesetze und Gewohnheiten.

Weder die Wechselordnung von 1717, noch die von 1763 kann ein allgemeines, für alle Deutschen Erblande Oesterreich's geltendes Wechselgesetz genannt werden; beide sind nur ein, mehreren Deutschen Erblanden Oesterreich's, welche nicht ein besonderes provincielles oder lokales Wechselrecht haben, gemeinsames Gesetz, und zwar nur denjenigen Erblanden gemeinsam, welche in der Kundmachung derselben ausdrücklich benannt sind. Es scheint freilich, als würde von einigen Oesterreichischen Wechsellehrern das Gegentheil behauptet *). Dagegen ist aber nicht daran zu zweifeln, daß wenn sich in den Deutschen Erblanden in Wechselsachen ein allgemeines kaufmännisches Gewohnheitsrecht, ein sogen. allgemeiner Wechselstyl gebildet haben sollte, dieser auch von den Gerichten berücksichtigt werden müßte.

Die Quellen des Wechselrechts in den Deutschen Staaten Oesterreich's finden sich am Vollständigsten in:

J. M. Edler von Zimmerl: Sammlung sämmtlicher in den k. k. österreichischen Staaten bestehender Wechselgesetze von 1717 bis Ende 1825. Wien, 1826. gr. 8. Aus dieser Sammlung sind sie wieder abgedruckt bei

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 4—77. Bd. II. S. 471—603.

2. Die Deutschen Staaten Preußen's. §. 120.

In den zum Deutschen Bunde gehörenden Provinzen Preußen's, in Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westphalen und in den Rheinlanden, in Cleve-Berg und im Großherzogthum Niederrhein, hat das Wechselrecht auch einen lokalen und provinciellen Ursprung gehabt.

a. Lokales Wechselrecht.

Von den Städten, welche ihr eigenes Wechselrecht gehabt, sind mehrere erst in der neueren Zeit von Preußen erworben. Von allen Städten muß der Zeitfolge nach zuerst genannt werden

Naumburg. Auf einzelne Wechselgesetze vom J. 1621 an folgten die Wechselordnungen vom 11. Juni 1693 und 21. Juni 1698 **).

Breslau. Die Stadt Breslau erhielt unter Oesterreichischer Herrschaft von ihrem Magistrate am 28. November 1672 ihre erste Wechselordnung. Sie gründet sich auf das Leipziger Wechselrecht. Eine Erneuerung derselben erfolgte am 30. April 1712, und auf diese die Bestätigung durch Kaiser Karl VI. am 30. Januar 1716. Ihr Gebrauch beschränkt sich bloß auf Breslau; aber sie wurde nebst eini-

*) Wagner z. B. a. a. O. Bd. I. §. 16. S. 27. »Im Allgemeinen gelten aber für die österreichisch-deutschen Staaten die Wechselordnungen vom 10. Septbr. 1717 und 1. Oct. 1763 mit den darüber erflossenen Nachträgen.« Treitschke a. a. O. scheint diese Ansicht zu theilen.

**) Dr. J. Ch. Knötschker: Die Naumburger Wechselordnung und deren Erläuterung, mit Anmerkungen und Beilagen versehen. Ein Seitenstück zu Püttmann's Leipziger Wechselordnung mit einem Register über beide Wechselordnungen. Dresden u. Leipzig, 1801. 4.

gen anderen die Grundlage der Oesterreichischen Wechselordnung von **1717**. Friedrich II., welcher Breslau **1741** erwarb, machte diese Stadt zur dritten Hauptstadt seiner Staaten und richtete besonders sein Augenmerk darauf, aus Breslau einen wichtigen Handelsplatz zu machen. Er bestätigte die Privilegien der Stadt, zu den schon damals nicht unbedeutenden zwei Jahres- und zwei Wollmärkten kamen zwei große Messen hinzu. Für diese erließ Friedrich II. am **22**. December **1742** eine Meß- und Handelsgerichts-Ordnung, begleitet von einer Declaration der Breslauischen Wechselordnung.

Siegel a. a. O. Thl. I. S. **281**. ff.

Uhl a. a. O. 1ste Fortsetz. S. **61**. ff.

Cöln. Obgleich dieser Ort schon sehr früh eine blühende Handelsstadt am Niederrheine wurde und mit der Hansa, den Niederlanden, England und Frankreich in vielfachen Handelsverbindungen stand, so erfolgte doch erst in den Jahren **1675** und **1691** die Aufzeichnung einiger Vorschriften über Wechsel, aber niemals eine vollständige Wechselordnung. Der größte Theil des in Cöln geltenden Wechselrechts beruhete auf dem Herkommen und dem Gebrauche.

Siegel a. a. O. Thl. I. **387**.

Magdeburg gab sich am **25**. April **1703** eine eigene, auf Leipziger Wechselrecht basirte Wechselordnung.

Erfurt, damals noch Kurmainzisch, nahm in Folge einer Regierungsverordnung vom **8**. Februar **1707** und eines Rescriptes vom **19**. Mai **1708** das Leipziger Wechselrecht an.

Siegel a. a. O. Thl. I. **432**.

Nordhausen, bis **1803** eine freie Reichsstadt, gab sich im Jahre **1720** eine eigene Wechselordnung, welche in verbesserter Gestalt am **19**. Juni **1759** von Neuem publicirt wurde. Als Grund der Annahme einer Wechselordnung wird angegeben, daß in der dortigen Reichsstadt

»obgleich in den angrenzenden Territoriis und an den meisten Orten des Heil. Römischen Reichs zwar schon von langen Jahren her zur Beförderung der Commercien das Wechselrecht eingeführt gewesen, bis anhero auf Wechselbriefe anders nicht, als auf gemeine Schuldverschreibungen gesprochen und verfahren worden »und dafür zur Vergeltung« einigen (Einwohnern), so an auswärtigen Orten Wechselforderungen gehabt, die sonst schleunigste Hülfe jure retorsionis versagt worden sey.«

Uhl a. a. O. 4te Fortsetz. S. **102**. ff.

Mühlhausen. Diese ehemalige Reichsstadt hat zwar keine besondere Wechselordnung gehabt, aber im achten Supplement ihrer Willküren und erläuterten Proceßordnung vom J. **1720** ist verordnet, daß:

»wider Krämer, Kaufleute und auf die Messen gehende Handwerksleute, wenn sie auf Kaufmannswaare, nicht aber auf baar gelehnt Geld, einen Wechselbrief ausgestellt, mit dem Arrest verfahren werden soll.«

Uhl a. a. O. 2te Fortsetz. S. **52**. f.

b. Provincielles Wechselrecht.

Einzelne Provinzen, Landschaften u. s. w., welche noch jetzt oder vor

Zeiten einmal zum Preußischen Staate gehörten, und durch die Gesetzgebung Wechselrecht erhielten, sind folgende:

Die Kur- und Mark-Brandenburgischen Lande bekamen ihr erstes Wechselgesetz im J. 1702. Aus diesem Wechselgesetze ging für die nämlichen Gebietstheile eine revidirte Wechselordnung vom 18. März 1709 hervor.

Für das Fürstenthum Halberstadt erschien im Jahre 1708 eine besondere Wechselordnung.

Die Fränkischen Besitzungen, zum Theil die Stammlande der Hohenzollern, als Burggrafen von Nürnberg, nämlich die Fürstenthümer Bayreuth und Anspach, erhielten unter ihren Fürsten, einer Nebenlinie des Brandenburgischen Hauses, noch vor ihrem Rückfalle an die Krone Preußen, im Jahre 1791, eigenes Wechselrecht. Im Fürstenthume Bayreuth oder Brandenburg-Culmbach beruhete dasselbe auf Tit. I. §. 6. der Landesconstitution vom 18. August 1717 und für die Markgrafschaft Brandenburg-Onolzbach oder das Fürstenthum Anspach, mit welchem 1769 auch das Bayreuthische wieder vereinigt worden war, galt die vom 10. September 1739 datirte Brandenburg-Onolzbachsche Wechselordnung.

Siegel a. a. O. Thl. I. S. 199.

Uhl a. a. O. 1ste Fortsetz. S. 28. f.

In den ehemals Kurpfälzischen Ländern, von welchen jetzt Preußen ein großer Theil gehört, erschienen an demselben Tage, am 14. Februar 1726, zwei Wechselordnungen, eine Kurpfälzische von 72 Artikeln für die eigentlichen Kurpfälzischen Lande und eine »Jülich-Bergische Wechselordnung« von 68 Artikeln für die Herzogthümer Jülich und Berg. Bei der Schlichtung des Successionsstreites zwischen Kurpfalz und Kurbrandenburg über die Erbschaft der im Jahre 1609 ausgestorbenen Herzöge von Cleve-Jülich-Berg, waren Jülich und Berg an Pfalz und Cleve mit den Grafschaften Mark und Ravensberg an Brandenburg gefallen.

Siegel a. a. O. Thl. I. S. 392.

Uhl a. a. O. 2te Fortsetz. S. 17. ff.

Als Schlesien an Preußen gelangte, bestand für die gesammten Lande dieser Provinz eine besondere Wechselordnung, welche vom Kaiser Karl VI. am 21. August 1738 auf den Antrag der Schlesischen Kaufleute erlassen war. Sie gründet sich, wie schon früher bemerkt worden, auf die Breslauer vom J. 1716, oder sie ist vielmehr eine Copie derselben, jedoch mit dem äußerlichen Unterschiede, daß die Schlesische ihren Inhalt in Artikel und diese bisweilen wieder in Paragraphen abgetheilt hat, während die Breslauische nur in Paragraphen zerfällt ist.

Siegel a. a. O. Thl. I. S. 299. ff.

In Schwedisch-Pommern mit Stralsund und der Insel Rügen, welches im Kieler Frieden vom 14. Januar 1814 von Schweden gegen Norwegen an Dänemark abgetreten und von Preußen im Wiener Vertrage vom 4. Juni 1815 gegen das ihm von Hannover für Hildesheim, Goslar, Ostfriesland, die niedere Grafschaft Lingen und einen Theil des Münster-

landes größtentheils überlassene Herzogth. Lauenburg eingetauscht wurde, kam das gemeine Wechselrecht zur Anwendung, wie es in den Reichsgesetzen ausgesprochen war *); namentlich beruft sich die Stralsundische Stadtgerichtsordnung in Cap. XI. §. 17. auf den Reichsabschied vom J. 1654 und ordnet 10 Respecttage an. Wie es damit nach der Preußischen Besitznahme geworden ist, hat nicht in Erfahrung gebracht werden können.

c. Allgemeines Wechselrecht.

Das erste Wechselgesetz im Preußischen Staate, welches dem Partikularismus entgegentrat, erschien unter der Regierung König Friedrich Wilhelm I. und ist vom 25. September 1724 datirt. Es führt die Ueberschrift: »Verbessertes und allgemeines Wechselrecht in den Chur- und allen übrigen im Reich belegenen Landen« und besteht aus 60 Artikeln. Noch umfassender wirkte dem Partikularismus entgegen die von Friedrich II. am 30. Januar 1751 publicirte Wechselordnung. Ihr vollständiger Titel lautet: »Erneuerte Wechselordnung, wornach im Königreich Preußen, denen Chur- und allen übrigen im Reich belegenen Landen, wie auch im souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz gegangen und verfahren werden soll.«

Mit ihr hatten nun alle Länder, aus welchen die Preußische Monarchie im J. 1751 bestand, ein gemeinsames gleichförmiges Wechselrecht erhalten; nur hie und da, wie z. B. in Breslau, blieb einiges Lokalrechtliche fortbestehen.

Siegel a. a. O. Thl. I. S. 111 — 148.
Uhl a. a. O. 2te Fortsetz. S. 1 — 6. 3te Fortsetz. S. 37 — 57. 4te Fortsetz. S. 17 — 38.

Wie allen vorhergehenden Wechselordnungen des Preußischen Staates, so folgten auch dieser vom J. 1751 viele einzelne Verordnungen über Wechsel nach; das Bedürfniß einer Codification wurde dadurch für diesen Rechtstheil ebenso fühlbar, wie man es längst für das übrige gesammte Recht empfunden hatte. Die von Friedrich dem Gr. um die Mitte des vorigen Jahrhunderts aufgefaßte Idee, dem gesammten Preußischen Staate ein gleichförmiges Recht zu geben, kam zur Ausführung. Die Gesetzcommission ließ (von 1784 — 1788) den Entwurf zu dem neuen Gesetzbuche durch den Druck mit der Aufforderung an Jedermann veröffentlichen, durch Einlieferung einzelner Anmerkungen zu den Paragraphen oder vollständiger Abhandlungen in der Form von Preisschriften zur Verbesserung desselben mitzuwirken. Es war kein bloßer Zufall, daß dem Theile des Entwurfs, der das Handels- und Wechselrecht enthielt, sich die Hülfe ausgezeichneter Kräfte zuwandte. Professor Büsch in Hamburg, obgleich kein Rechtsgelehrter vom Fache, aber ein scharfsinniger Denker und damals der gründlichste Kenner aller Handels- und Wechselgeschäfte, voll feinen praktischen Blickes und schon rühmlichst bekannt durch eine Abhandlung über

---

*) Vergl. Johann Carl Philipp Scherer: Handbuch des Wechselrechts u. s. w. (Frkf. a. M., 1800 — 1801. 3 Bde. gr. 8. Bd. II. S. 725. u. Bd. III. S. 469.

das Wechselrecht, fühlte in sich den Beruf zur Theilnahme an dem großen Werke der Preußischen Gesetzcommission. Die von ihm umgearbeitete Abhandlung über das Wechselrecht sandte er im J. 1785 offen unter seinem Namen, den Weg der Preisbewerbung verschmähend, an den Großkanzler von Carmer, der dieselbe gut aufnahm und an ihn im J. 1786 mit der Anzeige: »daß über die Handlungsgesetze gar keine beachtungswerthe Abhandlungen oder Anmerkungen eingelaufen wären,« zugleich die Aufforderung richtete, für diesen Theil des Entwurfs Verbesserungsvorschläge zu machen. Um etwas Beachtenswerthes zu leisten, verband sich Büsch jetzt mit Georg Heinrich Sieveking, Präses der Hamburgischen Commerz-Deputation, mit Ulrich Moller, Bevollmächtigtem der fünften Assecuranz-Compagnie und mit Jürgen Heinrich Gädertz, Assekuradör und Theilnehmer der Handlung Gädertz und Wildfanck in Lübeck. Jeder von ihnen schrieb seine Anmerkungen nach der Ordnung der Paragraphen des Entwurfs erst nieder und dann wurden zur gemeinschaftlichen Erörterung, Ausgleichung und Vereinigung ihrer oft verschiedenen Ansichten Conferenzen gehalten. Für diesen Zweck verweilte Gädertz den ganzen Monat Januar des Jahres 1790 in Hamburg. Das Resultat ihrer gemeinschaftlichen Prüfung des Entwurfes und ihre Verbesserungsvorschläge theilten sie der Gesetzcommission mit.

Alle drei hatten gearbeitet ohne Ansprüche »auf Prämien und Gewinn bloß für den Zweck, etwas dazu beizutragen, daß der Preußische Staat zuerst von allen zu einem etwas vollständigen Gesetzbuche über die Handlung gelangen möchte« und, Büsch setzt weiter hinzu: »Es ist also vielleicht keinem Theile dieses Gesetzbuches so ernsthaft vorgearbeitet worden, als diesem, wiewohl ich damit gar nicht angeben will oder kann, als wäre dasselbe in seiner endlichen Ausfertigung ganz unseren Vorschlägen gemäß erschienen« *).

Auf solche Weise wurde in dem Allgemeinen Landrechte für die Preußischen Staaten eine Handels- und Wechselordnung zu Stande gebracht, welche eben sowohl wegen des dabei beobachteten umsichtigen und bedächtigen Verfahrens, als auch wegen des erstrebten Ziels die größte Aufmerksamkeit erregte und verdiente.

Dieses Ziel war: ein gleichförmiges, zugleich durch Einheit, Angemessenheit, Vollständigkeit und systematische Ordnung der Grundsätze sich auszeichnendes Handels- und Wechselrecht für den gesammten Preußischen Staat aufzustellen. Den Zeitgenossen erschien dieses Ziel möglichst erreicht und sie erkannten mit voller Ueberzeugung in dieser Codification ein nachahmungswürdiges Vorbild, eine Grundlage für die Gesetzgebung anderer Staaten.

Das Handels- und Wechselrecht sind zusammen in Thl. II. Tit. VIII. (Vom Bürgerstande) Abschnitt 7—14. §. 475—2464 dargestellt; letzteres begreift der achte Abschnitt (Von Wechseln) in den Paragraphen 713

*) Joh. Georg Büsch: Theoretisch-praktische Darstellung der Handlung u. s. w. Dritte Aufl. Erster Theil. (Hamburg, 1824. gr. 8.) S. 605 ff.

bis 1249. Publicirt wurde es am 5ten Februar 1794 und trat mit dem 1sten Juni desselben Jahres in Kraft. Später sind noch Declarationen und Verordnungen über die im Landrechte und in der Gerichtsordnung enthaltenen wechselrechtlichen Vorschriften erschienen. Abgedruckt bei

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 79—155. u. 927—953. Bd. II. S. 364—366.

Nach §. 1, 2 und 3 des Publikationspatentes sollten die Provinzial- und Lokalrechte neben dem Allgem. Landrechte fortbestehen und dieses an die Stelle sowohl des gemeinen, auf Römischem, Canonischem Rechte u. s. w. beruhenden Rechtes, als der älteren allgemeinen Landesgesetze treten. Hiernach wären also nur die Wechselordnung und die auf dieselbe sich beziehenden spätern Verordnungen durch das Allgem. Landrecht aufgehoben. Ein Rescript vom 28. August 1797 änderte aber diese Bestimmung dahin ab, daß Provinzial- und Lokalrechte nur in solchen Fällen, für welche das Allgem. Landrecht keine Vorschrift enthalte, ihre alte Gültigkeit fortbehalten sollten. Es wurden also hiernach durch das Wechselrecht des Allgem. Landrechts, wie schon bereits durch die Wechselordnung von 1751 alle provinciellen und lokalen Wechselrechte beseitigt, und die letzteren blieben nur insofern gültig, als jenes irgend ein wechselrechtliches Verhältniß nicht berücksichtigt haben sollte, was aber bei seiner großen Vollständigkeit kaum wahrscheinlich war. Lokalverhältnisse in bedeutenden Handelsplätzen als z. B. in Königsberg, Frankfurt a. d O., Elbing u. s. w. waren auch wohl im Allgem. Landrechte selbst berücksichtigt worden.

Da in den von 1797 an bis 1806, namentlich in den, im J. 1803 erst erworbenen, so wie auch in den 1815 wieder zurückgefallenen oder neu erworbenen Ländern das Wechselrecht des Allgem. Landrechts mit diesem zugleich eingeführt wurde, so verlor dadurch auch das, in diesen Territorien zur Zeit ihrer Vereinigung mit dem Preußischen Staate bestehende Wechselrecht seine Gültigkeit. Dagegen blieb in mehreren, von Preußen 1805 und 1815 an andere Staaten abgetretenen Ländern das Wechselrecht des Allgem. Landrechts fortbestehen.

Nur einige bemerkenswerthe Ausnahmen von der Gültigkeit des Wechselrechts des Allgem. Landrechts in dem ganzen Preußischen Staate sind noch zu erwähnen.

In den außerdeutschen Landen bildet vielleicht Danzig eine Ausnahme. Hier wurde während der Französischen Herrschaft am 1. Juni 1808 auch das Französische Handels- und Wechselrecht eingeführt und dadurch das ältere statutarische und Preußische Wechselrecht abgeschafft. Mit dem Rückfalle Danzigs an Preußen 1814 sollen auch die alten statutarischen Wechselgesetze dieser Stadt wieder zur Gültigkeit gelangt sein.

In den deutschen Landen haben für Breslau und Naumburg Ausnahmen bestanden oder bestehen auch noch gegenwärtig.

In Breslau hat sich Manches von der Meß- und Handelsgerichtsordnung vom 22sten December 1742 nebst einigen lokalen Usancen erhalten. Auch sind von Zeit zu Zeit Verordnungen erlassen, welche sich auf

die Wechselgeschäfte in Breslau speciell beziehen. Aus der neuesten Zeit z. B. eine Kabinetsordre vom 28sten December 1840, ausgegeben am 9. Januar 1841. Sie lautet:

»In Beziehung auf die in Antrag gebrachte und von Mir genehmigte achttägige Dauer der Jahrmärkte will Ich unter Aufhebung der §§. 865 u. 967. Tit. 8. Th. II. des Allgem. Landrechts an die Stelle derselben folgende Bestimmungen setzen:

§. 865. Wechsel auf Breslauer Messen oder Märkten müssen am Freitage der Meß- oder Marktwoche eingelöst werden.

§. 967. In Breslau kann die Präsentation der Meß- oder Marktwechsel in der Meß- oder Marktwoche bis zum Freitag Mittag um zwölf Uhr erfolgen.«

Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten. 1841. № 2. S. 15.

Naumburg, seit 1815 Preußisch, behielt Anfangs sein eigenes Wechselrecht, welches auf der Wechselordnung von 1693 und den Erläuterungen derselben vom 21. Juni 1698 beruhete. Zur Beförderung der Naumburger Messen erschien aber bereits unterm 4. Juni 1819 eine Verordnung, betreffend das Naumburger Handelsgericht, das bei demselben zu beobachtende Verfahren und das in Naumburg geltende Wechselrecht. Sie enthält 36 Paragraphen und im §. 20. heißt es:

»In Beziehung auf die aus Wechselgeschäften entstehenden Rechtsverhältnisse, soll das bisher in Naumburg üblich gewesene Wechselrecht noch bis zum 1. December dieses Jahres, von diesem Zeitpunkte an aber Unser Allgem. Landrecht nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen gültige Kraft haben, insofern nicht in den folgenden Vorschriften etwas Anderes festgesetzt worden ist.«

In Folge der für die Naumburger Messen abgeänderten Termine erlitten auch die Paragraphen 2, 25, 26, 27, 28, 31 und 33 der Verordnung von 1819 durch eine Kabinetsordre vom 28. Juni 1825 eine Abänderung.

Gesetzsammlung für die Königlich Preuß. Staaten. 1819. № 14. S. 141—147. 1825. № 14. S. 171. f.

Das, was in diesen Verordnungen abweichend von dem Allgem. Landrechte über Wechselgeschäfte festgesetzt worden ist, pflegt man wohl das neue Naumburger Wechselrecht zu nennen.

Bedeutender ist die Ausnahme, welche die Rheinlande, die Provinzen Cleve-Berg und Niederrhein, mit ihrem Wechselrechte bilden. Diese, aus sehr verschiedenen Territorien des vormaligen Deutschen Reiches zusammengesetzt, kamen seit 1795 bis Ende 1810 nach und nach sämmtlich mit Frankreich in unmittelbare oder mittelbare Verbindung und die hier nach Verschiedenheit der Territorien geltenden verschiedenen Wechselrechte, als das Cölnische, das Kurpfälzische, Jülich-Bergische, das Preußische, das sog. Reichswechselrecht oder gemeine Wechselrecht wurden insgesammt durch Einführung des Code de commerce am 1. Januar 1808 aufgehoben. Bei der Gelangung dieser, zum Theil vor 1795 und 1807 schon Preußisch gewesenen Länder an die Krone Preußen im Jahre 1815 ließ dieselbe das Französische Recht überhaupt, nur mit einigen Modificationen, namentlich aber den Code de commerce fortbestehen.

8

Man muß aber in beiden Provinzen die dies= und jenseits des Rheins gelegenen Bestandtheile von einander unterscheiden.

Die Provinz Cleve=Berg besteht aus den Regierungsbezirken Cöln und Düsseldorf. In jenem gilt das Französische Recht, in diesem und zwar auf der rechten Rheinseite, in den ehemaligen Gebieten der Abteien Essen und Werden und der Herrschaft Broich, wie auch in dem auf dieser Seite belegenen Theile des vormaligen Herzogthums Cleve die Preußische Gesetzgebung in ihrem vollen Umfange; dagegen in dem ehemals Bergischen auf der rechten und in dem Clevischen auf der linken Seite des Rheins das Französische Recht.

Aehnlich verhält es sich in der Provinz oder dem Großherzogthume Niederrhein. In den Regierungsbezirken Aachen und Trier und in dem vormaligen Sachsen=Coburgischen, 1834 von Preußen angekauften Fürstenthume Lichtenberg gilt Französisches Recht, aber in dem Regierungsbezirke Coblenz gilt es nur in dem Theile desselben, der auf der linken Rheinseite liegt, und in dem Theile auf der rechten Rheinseite gilt das gemeine Recht mit der Nassauischen Proceßordnung *).

Der Code de commerce ist seit seinem Erscheinen oft ins Deutsche übersetzt; aus demselben bisweilen auch das Wechselrecht allein, z. B. von

C. W. F. Grattenauer: Frankreich's neue Wechselordnung nach dem beigedruckten Gesetztexte der officiellen Ausgabe übersetzt, mit einer Einleitung, mit Anmerkungen und Belägen. Berlin, 1808. 8.

In den Preußischen Rheinlanden wird der Code de Commerce jetzt gewöhnlich »das Rheinische Handelsgesetzbuch« genannt und ist seit 1815 in manchen Bestimmungen theils durch die Gesetzgebung, theils durch die Erkenntnisse der Gerichtshöfe abgeändert, ergänzt und erläutert worden, nicht selten mit einem Hinblicke auf die in Frankreich selbst erfolgte Fortbildung desselben. Zu den vorzüglichen Ausgaben desselben gehören folgende:

Rheinisches Handelsgesetzbuch nach der officiellen deutschen Uebersetzung nebst abändernden und ergänzenden Gesetzen und Verordnungen des Königl. Preuß. Gouvernements. Crefeld, 1834. 8.

Das Handelsgesetzbuch der Königlich Preußischen Rheinprovinzen, übersetzt und erläutert von C. A. Broicher und F. F. Grimm, Königl. Landgerichtsräthen. Köln am Rhein, 1835. gr. 8.

Die Erläuterungen zu dieser Uebersetzung, sind in jeder Beziehung musterhaft zu nennen; in ihnen hat Alles, was in Frankreich durch die Gesetzgebung, die Gerichtshöfe und die Wissenschaft für Ausbildung des Rechts im Code de commerce geschehen ist, die genaueste und vollständigste Berücksichtigung gefunden. Ungenügend ist der Abdruck des Rheinischen Wechselrechts bei

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 155 — 178.

*) Ueberall, wo in den Preußischen Rheinlanden das Französische Recht gilt, kommt als Ausnahme bei Staatsverbrechern und Beamten das Preußische Criminalrecht und Verfahren in Anwendung. Dr. Neigebaur's Uebersicht der gegenwärtig in den Preußischen Staaten bestehenden Gesetzgebungen und Gerichtsverfassungen (Hamm, 1822, 8.) S. 84 f.

Seit 1835, wo jene ausgezeichnete Ausgabe erschien, ist wieder Vieles hinzugekommen. Z. B. die im Artikel 165 vorgeschriebene Frist von »quinze jours,« binnen welcher der Inhaber eines Mangel Zahlung protestirten Wechsel wider seine Vormänner den Regreß nehmen muß, umfasst nach einer Entscheidung des Rheinischen Appellationshofes vom 26sten August 1840 nicht vierzehn Tage, wie Französische Grammatiken für Deutsche lehren, sondern volle funfzehn Tage *).

Die für Schwedisch-Pommern bestehende Ausnahme ist oben S. 109 und 110 bereits erwähnt worden.

3. Die Deutschen Staaten Dänemark's. §. 121.

Das nach der Auflösung des Deutschen Reichs im J. 1806 mit Dänemark vereinigte Herzogthum Holstein und das im Jahre 1814 zum größten Theile erworbene Herzogthum Lauenburg hat der König von Dänemark 1815 dem Deutschen Bunde einverleibt. In beiden gilt nur das gemeine Wechselrecht, mit Ausnahme der Holsteinischen Stadt Altona. In dem Lauenburgischen, welches seit dem 13ten Decbr. 1810 bis gegen Ende des J. 1813 mit Frankreich vereinigt war, hat vom 20sten August 1811 an der Code de commerce gegolten. Altona erhielt im J. 1664 von König Friedrich III. Stadtrecht und am 18ten März 1713 von Friedrich IV. neue Privilegien, in welchen ihm auch die Verleihung eines Wechselrechts zugesagt wurde. In Folge dieses Versprechens wurde mittelst eines Königl. Schreibens vom 4ten September an den Gouverneur von Altona, Grafen Reventlau, die Dänisch-Norwegische Wechselordnung von 1681 **) auf Altona übertragen. Der Gouverneur bezeichnete sie in seiner desfallsigen Bekanntmachung vom 7ten October 1713 irrthümlich als Kopenhagener Wechselordnung, ein Name, der ihr seitdem häufig gegeben worden ist. Sie ist in Altona noch jetzt in Gültigkeit, ungeachtet das übrige Dänemark am 26sten Juni 1824 und 18ten Mai 1825 eine neue Wechselgesetzgebung erhalten hat. Ueber das Verhältniß des in Dänischer Sprache erschienenen Originals und seiner Deutschen Uebersetzung zu einander wird gestritten; aber die Meinung, daß der Dänische Urtext den Vorzug in zweifelhaften Fällen verdiene, ist gewiß die richtige ***). Späterhin sind einige, speciell Altona betreffende Verordnungen nachgefolgt, welche Gleichförmigkeit mit dem in Hamburg geltenden Wechselrechte bezwecken, besonders hinsichtlich der Respittage. Abgedruckt bei

Siegel a. a. O. Thl. I. S. 329 u. 333.
Uhl a. a. O. 4te Fortsetzung. S. 104.
Meißner a. a. O. Bd. I. S. 561 — 573. Bd. II. S. 772 — 784; am besten aber bei
D. Voss: Die in der Stadt Altona geltende Dänisch-Norwegi-

*) Eine Entscheidung, die sich auch die Lehrer der Französischen Sprache in Deutschland zur Notiz nehmen und zur Nutzanwendung beim Unterrichte angehender Kaufleute gebrauchen können.

**) S. oben §. 91.

***) D. Voss a. a. O. S. 5 — 13.

sche Wechselordnung vom J. **1681**, neu aus dem Urterte übersetzt und nebst den später hinzugekommenen besonderen Verfügungen, mit Anmerkungen begleitet. (Altona, **1836. 8.**) S. **5 — 13.**

4. Die Deutschen Staaten Holland's. §. **122.**

Von dem Könige der Niederlande wurde das für das Haus Nassau gestiftete Großherzogthum Luremburg zu dem Deutschen Bunde gegeben. Die Revolution Belgien's spaltete im J. **1830** dieses Großherzogthum in zwei Theile. Die größere Hälfte ging an Belgien verloren und die kleinere mit der Bundesfestung Luremburg blieb bei Deutschland. Zum Ersatze für diesen Verlust an Bundesgebiet hat der König der Niederlande den ihm von Limburg, welches auf ähnliche Weise gespalten worden, treu gebliebenen Theil, mit Ausnahme der Festungen Mastricht und Venloo, dem Deutschen Bunde zugelegt.

Das Großherzogth. Luremburg aber sowohl als das Herzogthum Limburg haben während ihrer Verbindung mit Frankreich von **1797** an bis **1814** Französisches Recht, und seit dem 1sten Januar **1808** den **Code de commerce** gehabt. In dem bei Deutschland gebliebenen Großherzogthume Luremburg gilt der **Code de commerce** mit wenigen Abänderungen noch jetzt in Handels- und Wechselsachen. Ein besonderer Abdruck desselben für Luremburg ist nicht, so viel darüber verlautet, vorhanden. Das Deutsche Herzogthum Limburg richtet sich aber nach dem Holländischen Handelsgesetzbuche vom J. **1838.** (S. oben §. **70 — 75**).

B. Ausschließlich, oder rein Deutsche Staaten.

1. Das Königreich Baiern. §. **123.**

Das Königreich Baiern hat nur lokales und provincielles Wechselrecht.

a. Lokales Wechselrecht.

N ü r n b e r g, diese ehemalige Reichsstadt, schon im Mittelalter durch ihre Gewerks- und Handelsindustrie berühmt, ist unter den Deutschen Städten Eine der ersten, die ihr Wechselrecht aufzeichnete. Auf die erste Wechselordnung von **1621** folgten neu revidirte **1654** und **1700.** Die Bancoordnung vom **26**sten August **1721** und Revisionen und Reformationen der Wechselordnung vom **16**ten Februar **1722** waren bedeutender. Abgedruckt bei

S i e g e l a. a. O. Thl. I. S. **346** u. **350.**
U h l a. a. O. 3te Fortsetzung. S. **103.**

Besondere Ausgaben erschienen zu Nürnberg von H e r b a c h **1726** und von B e c k **1752** in Fol.

Kurz vor seiner im J. **1806** erfolgten Suppression und Zutheilung an Baiern, am **7**ten Januar **1804**, gab sich Nürnberg noch eine Handelsgerichtsordnung.

Unter Baierischer Herrschaft hat Nürnberg sein statutarisches Handels- und Wechselrecht behalten und eine neue Ausgabe der neu revidirten und erläuterten Banco- und Wechselordnung von **1721** und **1722** erschien

zu Nürnberg 1823. Ein Abdruck dieser Wechselordnung mit Auszügen aus der Bancoordnung und der Handelsgerichtsordnung steht bei

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 249 — 266.

Augsburg, diese ehemalige Reichsstadt, ward schon sehr früh durch ihre Lage Einer der bedeutendsten Wechselplätze in ganz Deutschland. Die Aufzeichnung des hier geltenden Wechselrechts geschah zuerst im J. 1665. Auf diese folgten dann die Wechselordnungen vom 27sten October 1707, vom 30sten Juni 1716 und 1sten Decbr. 1778. Abgedruckt bei

Siegel a. a. O. Thl. I. S. 318.

Uhl a. a. O. 4te Fortsetzung. S. 85 ff.

Die letztere hat die Wechselordnung vom 30sten Juni 1716 nicht ausdrücklich aufgehoben, aber doch meistens antiquirt und ist für Augsburg nach seiner Suppression und Gelangung an Baiern im J. 1806 auch in Kraft geblieben und sogar auf den ganzen vormaligen Ober-Donaukreis (nach der neuen Eintheilung seit 1838: Schwaben und Neuburg) durch ein Gesetz vom 11ten September 1825 ausgedehnt worden. Ein Abdruck der Augsburgischen Wechselordnung mit Zusätzen aus späteren, sie abändernden Verordnungen findet sich bei

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 222 — 248.

b. Provincielles Wechselrecht.

In den ehemals Fränkischen Fürstenthümern des Hauses Brandenburg, in Bayreuth und Anspach, in welchen das Brandenburg-Culmbach'sche und Brandenburg-Onolzbach'sche Wechselrecht von 1717 und 1739 und seit 1794 das Allgem. Landrecht für die Preußischen Staaten galt, ist letzteres auch nach den Austauschungen dieser Länder seit 1803 und 1805 an Baiern und Napoleon, der wieder Anspach 1806 gegen Berg, und Baireuth 1810 an Baiern überließ, in Kraft geblieben. Diese Länder gehören nach der neuen Eintheilung Baiern's zu dem Herzogthume Franken.

Die Baiersche Rheinpfalz, bis auf die neueste Eintheilung, der Rheinkreis genannt, besteht aus einer Menge verschiedener Territorien des vormaligen Deutschen Reichs. In den Kurpfälzischen Gebietstheilen derselben galt die Kurpfälzische Wechselordnung von 1726 und in den übrigen meisten das gemeine Wechselrecht. Seit der Abtretung dieser Länder an Frankreich im J. 1801 galt hier Französisches Recht und seit dem 1sten Januar 1808 der Code de commerce, der auch nach dem Anfalle derselben an Baiern im J. 1815 seine Gültigkeit behalten hat.

Altbaiern, die Kurbaierschen und Oberpfälzischen Länder, erhielt seine erste Wechselordnung am 1sten Juli 1776. Abgedruckt bei

Uhl a. a. O. 4te Fortsetzung. S. 39 ff.

Eine zweite, für den ganzen damaligen Gebietscomplexus Baiern's, d. h. für die Kurbaierschen, Oberpfälzischen, Neuburgischen und Sulzbachischen Lande bestimmte, erneuerte und verbesserte Wechselordnung erschien unter der Regierung des Kurfürsten Carl Theodor am 24sten November 1785. Sie ist auf einige, später hinzugekommene Gebietstheile ausgedehnt worden und in dieser Beziehung ist das auf Ansuchen der Kauf-

mannschaft und der Stände erlassene Gesetz vom 11ten September 1825 wichtig. Nach diesem Gesetze gelangte jene Wechselordnung vom 1sten October 1825 an, auch in allen Baierschen Landen, welche nicht bereits ein eigenes Wechselrecht gehabt oder durch Ausdehnung der Augsburgischen Wechselordnung, wie der Oberdonaukreis, ein solches erhalten hatten, zu gesetzlichem Ansehen. Durch dieses Gesetz wurde auch die Bestimmung des §. 21. der Wechselordnung von 1785 nicht aufgehoben. Derselbe lautet wörtlich:

»Würden sich endlich Vorfälle ereignen, von denen in diesem Wechselpatente und in dieser Wechselordnung Nichts angemerkt ist, sollen sie der Billigkeit nach entschieden, und hauptsächlich die in Augsburg letzthin (1778) erneuerte Wechselordnung zur Richtschnur genommen werden.«

Die Augsburgische Wechselordnung von 1778 hat demnach subsidiarische Gültigkeit nicht nur in den Baierschen Landen, für welche die Wechselordnung von 1785 ursprünglich erlassen ist, sondern auch in denjenigen Gebietstheilen, auf welche diese Wechselordnung von 1785 durch das Gesetz vom 11ten September 1825 ausgedehnt worden ist. Einen Abdruck der Wechselordnung von 1785 mit den sie abändernden und ergänzenden Gesetzen giebt

H. A. Moritz: Handbuch sämmtlicher Wechsel- und Merkantilgesetze für die älteren sieben Kreise des Königreichs Baiern. Ottobeuren, 1826. 8. und

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 184 — 196.

2. Das Großherzogthum Hessen-Darmstadt. §. 124.

Dieses Großherzogthum umfasst theils Alt-Hessen-Darmstädtische Lande, theils in der neuern Zeit erworbene Gebietstheile.

In den Alt-Hessen-Darmstädtischen Landen hat sich durch Gerichtsgebrauch und Praxis die Befolgung des gemeinen Wechselrechts, zuerst wol nur auf Grundlage der Reichsgesetzgebung und später mit Berücksichtigung des Frankfurter Wechselrechts geltend gemacht, was aus mehreren einzelnen Verordnungen, welche die Anerkennung des Wechselrechts voraussetzen lassen, sich mit Gewißheit folgern läßt.

Von dem neu erworbenen Lande haben die ehemals zur Kurpfalz gehörenden Ortschaften z. B. Lindenfels, Fürth an der Weschnitz, Lengfeld, Otzberg u. s. w. die Kurpfälzische Wechselordnung vom 14ten Februar 1726 behalten.

In der Provinz Rheinhessen mit der Bundesfestung Mainz, die auch als Handelsplatz für das Großherzogthum die größte Wichtigkeit hat, besaß Mainz einige wechselrechtliche Vorschriften vom 13ten Decbr. 1729 und 31sten Juli 1741, und in den zur Kurpfalz gehörenden Bezirken galt die eben erwähnte Kurpfälzische Wechselordnung. Alle Partikularrechte wichen seit 1793 der Französischen Gesetzgebung und die älteren handels- und wechselrechtlichen Gesetze dem Code de commerce vom 1sten Januar 1808 an, dessen Gültigkeit, nachdem diese Landschaften 1815 an Hessen-Darmstadt gelangt sind, noch jetzt fortdauert.

Für die Stadt Offenbach, zur Fürstl. Isenburg-Biersteinischen Standesherrschaft gehörig und in der neuern Zeit zu einem Messplatze erhoben, ist mittelst Verordnung vom 4ten März 1829 der Stadt Frankfurt a. M., »Ordnung in Wechsel- und Kaufmannsgeschäften vom 18ten Juni 1739«

mit Modification mehrerer Paragraphen, als gesetzliche Quelle des Wechselrechts und Wechselprocesses provisorisch eingeführt worden. Abgedruckt bei

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 523 — 557.

Trygophorus: Verordnung über die Einführung eines Wechselrechts in der Stadt Offenbach. Darmstadt, 1829.

3. Das Großherzogthum Oldenburg. §. 125.

Das Großherzogthum Oldenburg ist ein zerstückelter, aus verschiedenen, weit von einander getrennten Landestheilen zusammengesetzter Staat. Als Herzogthum und Glied des Rheinbundes wurde es durch einen Machtspruch Napoleon's am 13ten December 1810 mit Frankreich verbunden und erhielt Französisches Recht, nach der Auflösung dieser Verbindung im Herbste 1813 wurde auch der Code de commerce wieder abgeschafft und der frühere Rechtszustand wieder hergestellt. Unter diesem hatte im Hauptlande, dem Herzogthume Oldenburg, ein Wechselrecht, welches auf einem besonderen Wechselgesetze oder einer Wechselordnung beruhet hätte, nicht gegolten; es trat also nur das, was früher durch die Praxis der Gerichte in Wechselsachen gebräuchlich geworden war, wieder in Kraft und dabei ist es bis jetzt geblieben; jedoch enthält die Oldenburgische Proceßordnung vom Jahre 1824 folgende Vorschrift:

»Aus trassirten Wechseln und deren Indossamenten kann, wenn sie nur auf die unter Kaufleuten hergebrachte Weise ausgestellt sind, der Exekutivproceß angestellt werden.«

Mit dem Hauptlande ist seit 1823 die Erbherrschaft Jever, zu der auch die Insel Wangerooge gehört, definitiv verbunden, ein zwar kleines, aber durch seine Lage, Betriebsamkeit, Handel und Schifffahrt gleich merkwürdiges Land. Im J. 1667 kam es durch Testament an das Haus Anhalt-Zerbst, nach dessen Erlöschung im J. 1793 an die Kaiserin Catharina II. von Rußland, Kaiser Alexander I. trat im Frieden von Tilsit am 7ten Juli 1807 Jever an Napoleon ab, der diese Herrschaft mit Ostfriesland zufolge eines Vertrages vom 11ten November 1807 an das Königreich Holland überließ. Am 9ten Juli 1810 wurde Holland und alle mit diesem verbundenen Länder Frankreich einverleibt. Als der Herzog von Oldenburg bald nach der Schlacht bei Leipzig 1813 wieder Besitz von seinem Lande nahm, überließ ihm der Kaiser von Rußland im December 1813 einstweilen auch Jever, trat es am 18ten April 1818 definitiv ab, aber erst am 6ten August 1823 erfolgte das Oldenburgische Besitzergreifungspatent.

Während der Anhalt-Zerbstischen Regierung bekam die Stadt und Herrschaft Jever am 11ten Juni 1725 eine eigene Wechselordnung; zur Zeit der Verbindung Jever's mit Holland und Frankreich trat an ihre Stelle der Code de commerce. Nach dem Rückfalle an Rußland und dann an Oldenburg erhielt jene Wechselordnung wieder gesetzliche Gültigkeit. Sie ist weder bei Siegel, noch bei Uhl abgedruckt, aber bei

D. J. L. E. Püttmann: Adversar. juris univers. (Lips., 1788). Lib. III. p. 261 — 281.

Hübeling: Sammlung Jeverscher Landesgesetze (Jever, 1800). № 5. und

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 765 — 772.

Das vom Herzogthum Holstein enclavirte Fürstenthum Lübeck (Eutin), von Decbr. 1810 bis Decbr. 1813 mit Frankreich verbunden, richtet sich nach Abschaffung des Französischen Rechts, wieder, wie früher, theils nach dem Lübischen, theils nach dem gemeinen, in den Deutschen Reichsgesetzen enthaltenen Wechselrechte, insbesondere beim Wechselprocesse.

Das Fürstenthum Birkenfeld, auf der linken Rheinseite, besteht aus Gebieten, welche einstmals zu Baden, zu Kurpfalz, Trier u. s. w. gehörten und 1801 Französisch wurden. An die Stelle der Kurpfälzischen Wechselordnung in den Pfälzischen wie in allen übrigen Landestheilen trat mit dem 1sten Januar 1808 der Code de commerce, der auch, nach dem Aufhören der Französischen Herrschaft und der am 9ten April 1817 von Preußen erfolgten Uebergabe jener verschiedenen Gebietstheile, als Fürstenthum Birkenfeld an Oldenburg, unverändert beibehalten worden ist.

4. Die Landgrafschaft Hessen-Homburg. §. 126.

Diese, erst am 7ten Juli 1817 in den Deutschen Bund als ein souverainer Staat aufgenommene Landgrafschaft, besteht aus der Herrschaft Homburg und der Herrschaft Meisenheim. In jener giebt es kein besonderes Wechselrecht, und alle Wechselsachen werden nach dem gemeinen Rechte beurtheilt, namentlich werden Wechsel nur als instrumenta guarentigiata betrachtet und es kann aus ihnen exekutivisch geklagt werden. (S. unten §. 152). In dieser, welche aus mehreren, früher verschiedenen Landesherren gehörenden Gebietstheilen zusammengesetzt ist, und seit 1801 bis 1814 Französisch war, dann an Preußen und von diesem wieder an Homburg kam, gilt der zur Zeit der Französischen Herrschaft eingeführte Code de commerce. Das Oberjustizamt zu Meisenheim ist zugleich das Handelsgericht in erster Instanz und richtet sich als solches nach der Französischen Gesetzgebung, nur ist, davon abweichend, seine Competenz durch eine Landgräfliche Verordnung vom 11ten Februar 1835 etwas anders bestimmt worden. Vergl.

Meißner a. a. O. Bd. l. S. 853.

5. Das Großherzogthum Baden. §. 127.

Dieser, aus der ehemaligen Markgrafschaft Baden und einer großen Anzahl verschiedener Gebiete des Deutschen Reichs seit 1801 neu gebildeter Staat, besaß bis zum J. 1809 ein sehr ungleichartiges Wechselrecht. In der Markgrafschaft Baden wurde die Frankfurter Wechselordnung von 1739 im Allgemeinen befolgt, wie dies im §. 113. der Hofgerichtsordnung vom 20sten September (28sten Decbr. ?) 1752 folgendermaßen vorgeschrieben ward:

»Was aber die Wechselbriefe betrifft, verordnen Wir, daß, insofern der Reichsstadt Frankfurt Wechselrecht diesen unseren Satzungen nicht entgegen, dasselbe in unseren Fürstenthümern und Landen zur Richtschnur dienen, und als unser eignes Gesetz gehalten werden soll.«

Uhl a. a. O. 4te Fortsetzung. S. 78 ff.

In den erworbenen Kurpfälzischen Landen galt die Wechselordnung vom **14ten** Februar **1726**, in den vormals Vorderösterreichischen Gebieten, im Breisgau und in der Ortenau kam vielleicht das Oesterreichische Wechselrecht zur Anwendung u. s. w. Wie im Wechselrechte, so herrschte auch im übrigen Rechte die größte Ungleichförmigkeit. Gerade dieser verwickelte Rechtszustand veranlaßte eine neue, zeitgemäße Civilgesetzgebung; ihr wurde der **Code Napoléon** zum Grunde gelegt und derselbe, nach seiner Umarbeitung »Badisches Landrecht« benannt. Der Anhang desselben, »Von den Handelsgesetzen,« überschrieben, ist ebenfalls eine Umarbeitung des **Code de commerce** für Baden. Außer einer Einleitung enthält er zwölf Titel. Der achte Titel (§. **110** — **189a.**) handelt von Wechseln und der neunte (§. **190** — **205.**) von Handelszetteln. Jener besteht aus drei Kapiteln, von denen das erste in funfzehn Abschnitten die gezogenen Wechsel, das zweite die eigenen Wechsel und das dritte die Verjährung der Wechsel, betrifft. Mit dem Landrechte wurde dieser Anhang gleichzeitig am **3ten** Februar **1809** publicirt und sollte am **1sten** Juli desselben Jahres in Wirksamkeit treten, was aber später auf den **1sten** Januar **1810** verschoben wurde. Eine Verordnung vom **30sten** März **1811** sprach aus, daß die Gültigkeit des Landrechts auch in den mittelst Vertrages vom **2ten** October **1810** von Würtemberg neu erworbenen Landen mit dem **1sten** Januar **1812** anheben sollte.

In dem zweiten Einführungs-Edicte vom **22sten** Decbr. **1809**, heißt es im Absatze **3)** am Ende:

»Wir verordnen ausdrücklich, daß die andern gemeinen Rechte und die vielen in den zusammengesetzten Theilen Unserer Großherzogl. Lande bestandenen Landrechte auch nicht einmal als Gewohnheits-Recht, welches Wir überhaupt hiermit allgemein aufheben, geltend gemacht werden sollen.«

Hiernach darf man wohl annehmen, daß mit den Handelsgesetzen und ihren wechselrechtlichen Vorschriften, deren Kundmachung zugleich mit der des Landrechts erfolgte, vom **1sten** Januar **1810** und **1sten** Januar **1812** an auch alle lokalen und provinciellen Wechselgesetze und Wechselgebräuche, mithin das Frankfurter Wechselrecht, die Kurpfälzische Wechselordnung, die Würtembergische Wechselordnung u. s. w. in dem Großherzogthume Baden außer Gesetzkraft gekommen sind. M e i ß n e r a. a. O. Bd. **I.** S. **486.** enthält aber über Baden folgende Bemerkung:

»Seit dem 1sten Juli 1809 (?) gilt nun in diesem Großherzogthume das neue Badische Landrecht, nämlich das f r a n z ö s i s c h e G e s e t z b u c h. In solchen Fällen jedoch, wo es sich nicht zureichend ausspricht, findet die Churpfälzische Wechselordnung vom Jahre 1726 ihre Anwendung.«

und dann folgt bei ihm von S. **486** — **508** ein Abdruck dieser Wechselordnung und statt eines Abdrucks des aus dem **Code de commerce** für Baden entlehnten und vielfältig modificirten Wechselrechts wird auf das Französische Wechselrecht Preußen's verwiesen, was eine irrthümliche Ansicht verräth. Wenn es für rathsam befunden sein sollte, irgend eine der älteren, im einzelnen Landestheile geltenden Wechselordnungen zur Aushülfe beizubehalten, so würde gewiß die Wahl auf das Frankfurter Wechselrecht und zwar aus mehreren Gründen gefallen sein; denn einmal galt

bereits das Frankfurter Wechselrecht als recipirtes Recht in der Markgrafschaft Baden und sodann hat es das ursprüngliche Princip seines Lebens und seiner Entwickelung behalten, während das des Kurpfälzischen Wechselrechts mit dem Aufhören der Kurpfalz als Staat und ihrer Zersplitternng abgestorben ist. — Das Badische Wechselrecht findet sich abgedruckt in folgender Ausgabe:

Das Badische Landrecht nebst den Handelsgesetzen. Mit den Einführungs-Edicten, Bezug habenden Rechtsbelehrungen, Verordnungen, Parallel-Stellen u. s. w. (Karlsruhe, 1836. gr. 8.) S. 589 — 615. (Vergl. Meißner a. a. O. Bd. II. S. 785 — 802).

In dieser Ausgabe findet sich auch nirgend eine Spur davon, daß der Kurpfälzischen Wechselordnung von 1726 eine subsidiarische Gültigkeit verliehen worden wäre.

c. Staaten mit theils einheimischem, theils fremdem, aber von einem andern Deutschen Staate entlehnten Wechselrechte.

1. Das Königreich Würtemberg. §. 128.

Unter dem 24sten März 1759 erschien für das Herzogthum Würtemberg und dessen damalige Bestandtheile eine eigene Wechselordnung. Declarationen derselben sind am 7ten Juni 1759 und 28sten März 1761 erfolgt. Ein Abdruck derselben steht bei

Uhl a. a. O. 2te Fortsetzung. S. 28 ff. 4te Fortsetzung. S. 83 f. und Meißner a. a. O. Bd. I. S. 449 — 485.

Bei Letzterem befindet sich auch (S. 485.) eine von dem Wechselgerichte in Stuttgart am 28sten October 1812, abgegebene Erklärung über Kap. 6. §. 17. der Wechselordnung, der zufolge bei Solawechseln einer Compagniehandlung jeder Gesellschafter solidarisch zur Bezahlung desselben verbunden ist.

In allen Fällen aber, wo die Wechselordnung von 1759 nicht ausreicht, tritt die subsidiarische Anwendung der Leipziger Wechselordnung ein. Der »Beschluß« derselben drückt sich darüber folgendermaßen aus:

»Wie Wir — — — auch wo diese (Wechselordnung) nicht ausdrücklich disponirt, die neueste Leipziger Wechselordnung in subsidium zur Beobachtung substituirt haben wollen, also befehlen Wir u. s. w.

Inwiefern aber diese Wechselordnung von 1759 mit dieser Bestimmung auf die Neu-Würtembergischen, seit 1803 erworbenen Lande ausgedehnt worden ist, oder nicht, läßt sich nicht mit Gewißheit angeben. Der neue Entwurf eines Handelsgesetzbuches für das Königreich Würtemberg, von dem weiter unten die Rede sein wird, giebt in dem II. Theile, die Motive enthaltend, S. 9 ff., wo eine Nachricht darüber an der Stelle wäre, keine Auskunft.

2. Das Königreich Hannover. §. 129.

Das im J. 1814 geschaffene Königreich Hannover hat als Kurfürstenthum von 1803 an in der Zusammensetzung seiner Bestandtheile, wie auch in seiner Beherrschung mehrere, in den gesammten Rechtszustand tief eingreifende Veränderungen erlitten. Kaum im J. 1803 mit dem Bisthume Osnabrück vergrößert, wurde es von Frankreich occupirt und von

diesem am 15ten Decbr. 1805 an Preußen gegen Anspach, Kleve und Neufchatel abgetreten. Mehrere andere Länder, welche seit 1814 und 1815 erst Hannoversch geworden sind, gehörten damals schon zu Preußen, Ostfriesland seit 1744, und das Eichsfeld, die sogen. Münsterschen Abspliſſen, die Reichsstadt Goslar, und das Bisthum Hildesheim seit 1803. In Ostfriesland galt das Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten seit seiner Publikation, in den im J. 1803 erworbenen Landen und in dem Kurstaate Hannover wurde es bald nach ihrer Erwerbung eingeführt. Als Napoleon nach dem Frieden zu Tilsit durch ein Decret vom 16ten August 1807 die Bildung des Königreichs Westphalen aussprach, wurden fast sämmtliche Länder Preußen's auf dem linken Ufer der Elbe, insbesondere der größte Theil der Kurhannoverschen Lande mit diesem Königreiche vereinigt und durch einen Vertrag vom 14ten Januar 1810 wurde auch der Rest derselben bis auf einen District von höchstens 15000 Seelen dazu geschlagen. Ostfriesland ward erst mit Holland und dann zugleich mit diesem mit Frankreich verbunden; aber schon am 13ten Decbr. 1810 erfolgten die Abreißung eines großen Theils der vormals und jetzt Hannoverschen Lande, als eines Theils des Calenbergischen, der Grafschaften Hoya und Diepholz, des Herzogthums Bremen, des Fürstenthums Verden, eines Theils des Lüneburgischen, des Herzogthums Lauenburg u. s. w. u. s. w. vom Königreiche Westphalen und ihre Vereinigung mit Frankreich. Ein gleiches Schicksal traf das damalige souveraine Herzogthum Aremberg, jetzt eine Hannoversche Standesherrschaft, und andere, jetzt mit Hannover vereinigte Landestheile. In allen diesen Landen, mit Ausnahme der bei dem Königreiche Westphalen verbliebenen, wurde das Französische Recht und für Handels- und Wechselsachen der Code de commerce eingeführt. Nach der Befreiung dieser Länder von der Französischen Herrschaft im J. 1813 nahm Hannover außer seinen Gebieten im J. 1805 auch das Fürstenthum Hildesheim gleich in Besitz und stellte in seinem ganzen Lande den Rechtszustand von 1803 und 1805 wieder her; Preußen, welches das Fürstenthum Ostfriesland mit dem Harlingerlande, das Münstersche (die Abspliſſen) mit der Niedergrafschaft Lingen, das Eichsfeld und Goslar wieder besetzte, gab ihnen durch Patente vom 9ten September 1814 und 1sten Januar 1815 das Allgem. Landrecht wieder. Durch Austausch gegen Lauenburg u. s. w. kam Hannover in den Besitz dieser von Preußen wieder occupirten Länder und ließ in ihnen, mit Ausnahme Goslar's, die Gültigkeit des Allgem. Landrechts fortbestehen *).

Diese Landestheile besaßen also das Preußische Wechselrecht; die althannoverschen Lande und alle übrigen neu erworbenen waren ohne ein eigenes Wechselrecht. Aber schon zur kurfürstlichen Zeit war es in Hannover Absicht gewesen, dem Lande eine Wechselordnung zu geben. v. Martens in seinem bekannten »Versuche« u. s. w. äußert sich dar-

*) Vergl. F. B. Grefe's Leitfaden des Hannoverschen Privatrechts. Erster Theil (Göttingen, 1838. 8) S. 67 ff.

über im letzten Paragraphen (§. 21. Schlußanmerkung für die hiesigen Lande) folgendermaßen:

»Ich kann diese Abhandlung nicht schließen, ohne ein paar Worte über das Recht der Wechsel in unserm Lande hinzuzufügen.«

»Bekanntlich hat zwar das Herzogthum Braunschweig eine Wechselordnung und »zwar eine der besten und vollständigsten in ganz Teuschland, aber in den Chur- »Braunschweig-Lüneburgischen Landen ist bisher kein Wechselrecht eingeführt; der Vor- »schlag dazu ist zwar bereits vor mehreren Jahren (also vor 1797) geschehen und von »einem der Sache sehr kundigen Manne ein Project einer Wechselordnung, und auch »ein Bedenken über die Frage entworfen: ob es rathsam sei, gleich eine vollständige »Wechselordnung herauszugeben, oder erst durch ein bloßes Wechselpatent die wesent- »lichsten Puncte des Wechselrechts einzuführen; beides ist aber aus Ursachen, die ich »nicht beurtheilen kann, bisher nicht erfolget.«

»Allerdings wäre wohl zu wünschen, daß einmal dieser Vorschlag in's Werk ge- »setzt werden könne, da ein strenges Wechselrecht unstreitig zur Aufnahme des Credits »derjenigen Klassen von Unterthanen viel beiträgt, die für wechselfähig erklärt werden c).«

Dann folgen einige Vorschläge **), mit deren Annahme, wie v. Martens meint, schon viel gewonnen wäre. Ihre Verwirklichung wurde aber bald darauf durch den Ausbruch politischer Stürme, welche den Kurstaat Hannover, wie so viele andere Norddeutsche Staaten eine Zeit lang mit der Gefahr ewiger Vernichtung bedroheten, unmöglich gemacht. Aber gleich nach der Recuperation des Landes durch die rechtmäßige Herrschaft und Erhebung desselben zu einem Königreiche, gehörte es zu ihren ersten Handlungen, sich mit der Abfassung eines Wechselrechts zu beschäftigen. Die provisorische Ständeversammlung sprach am 1sten April 1816 den Wunsch aus, daß ein »partikulares Wechsel-Recht eingeführt werden möge.« Unter'm 18ten Januar 1822 wurde ein Entwurf zur Berathung der allgemeinen Ständeversammlung vorgelegt, welche ihn mit ihren Bemerkungen am 4ten Mai an das Königl. Cabinets-Ministerium zurücksandte. Darauf erließ Georg IV. d. d. Carlton-House, den 23sten Julius 1822 eine »Wechselordnung für das Königreich Hannover, mit Ausnahme derjenigen Landestheile, für welche das Allgemeine Preuß. Landrecht gilt« und gleichzeitig mit ihr einen »Anhang zur Wechselordnung, die Aufnahme der Proteste betreffend.« Die Promulgation beider erfolgte am 14ten August 1822 und der Eintritt derselben in Gesetzeskraft mit dem 1sten October desselben Jahres.

Außer dem Eingange zählt die Wechselordnung 56 Paragraphen unter folgende Rubriken vertheilt: I. Von wechselfähigen Personen. §. 1 — 4; II. Gattungen und Bestandtheile der Wechsel. §. 5 — 8. III. Pflichten der am Wechsel-Geschäft theilnehmenden Personen. §. 9 — 44. IV. Wechsel-Proceß. §. 45 — 56.

Der Anhang besteht außer der Einleitung aus 16 Paragraphen, welchen zur Erläuterung noch zwei Anlagen mit Formularen für Protestaufnahmen hinzugefügt sind. Das eine derselben ist aus Schiebe's Lehre der Wechselbriefe entlehnt.

Die Hannoversche Wechselordnung gehört zu den besseren und verdient die Beachtung jeder neuen Gesetzgebung über diesen Gegenstand;

c) Ph. P. Guden, vom Wechsel- und Römischen Rechte über Schuldverschreibungen und ihrem Einfluß auf den Wohlstand der Einwohner. Göttingen, 1790. 8.

**) Es kommen beiläufig in einer Note auch einige Bemerkungen über die Regreßklage vor.

dem Vernehmen nach hat den Entwurf derselben v. Martens ausgearbeitet. Außer einem Abdrucke derselben in der ersten Abtheilung der Gesetz-Sammlung des J. 1822 sub № 30. sind folgende besondere Abdrücke derselben vorhanden:

Wechsel-Ordnung für das Königr. Hannover. Lüneburg, 1820. gr. 8.

F. W. von Bodungen: Das Königl. Hannoversche Wechsel-Recht u. s. w. (Lüneburg, 1824. gr. 8.) im Anhange S. 155 — 200. und bei

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 424 — 448.

3. Das Kurfürstenthum Hessen. §. 130.

Da der Code de commerce in dem Königreiche Westphalen, zu welchem das Kurfürstenthum Hessen von 1808 bis 1813 gehörte, nicht recipirt ward, so blieben in diesem Landestheile die alten Wechselgesetze in Geltung und auch seit 1813 ist keine Neuerung darin gemacht worden. Das im Kurhessischen geltende Wechselrecht ist theils provincielles, theils allgemeines.

a. Provincielles Wechselrecht.

Die vormalige Grafschaft Hanau-Münzenberg erhielt vom Landgrafen Wilhelm am 31sten Januar 1737 eine Wechselordnung. Abgedruckt bei

Uhl a. a. O. 2te Fortsetzung. S. 15 ff. 3te Fortsetzung. S. 66 ff.

Sowohl in dem Artikel XII. der Wechselgerichtsordnung, als auch im Artikel XI. der Wechselordnung wird dem Frankfurter Wechselrechte subsidiarische Gültigkeit im Hanauischen verliehen. Der Artikel lautet wörtlich:

»übrigens soll in causis cambialibus die zu Frankfurt am Main recipirte Wechselordnung in vorkommenden applicabeln Fällen pro regula et norma dienen.«

was auch im §. 192. der Hof- und Ehegerichtsordnung vom J. 1747 bestätigt wurde.

b. Allgemeines Wechselrecht.

Für das übrige Land giebt es eine Reihe von einzelnen Verordnungen über Wechselsachen, die mit einer Verordnung vom 9ten Januar 1732 anhebt und mit einer Verfügung vom 12ten August 1771 schließt. Dieselben sind aber nirgend vollständig gesammelt. Vergl.

Uhl a. a. O. 2te Fortsetzung. S. 10. und 3te Fortsetzung. S. 65.

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 509 — 520.

Aus jenen Verordnungen wird aber von Einigen gefolgert, daß in dem Kurhessischen, mit Ausnahme von Hanau, das in den Reichsgesetzen begründete Wechselrecht gelte. Andere aber behaupten, daß, wie für Hanau, so auch für alle übrigen Kurhessischen Lande das Frankfurter Wechselrecht als Aushülferecht gelte und berufen sich dabei auf eine Kundmachung des Commerz-Collegii vom 9ten Juni 1763 und 2ten Januar 1764 und auf ein Project der Carlshafener Handelscompagnie vom 11ten März 1771. §. 14. Auf diesen Widerstreit der Meinungen kann hier wegen Mangels dieser Kundmachungen und dieses Projects zur Einsicht und Vergleichung nicht eingegangen werden *).

---

*) Vergl. B. W. Pfeiffer: Praktische Ausführungen u. s. w. Bd. I. (Hannover, 1825.) S. 131.

4. Das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha. §. 131.

Das bis zum Aussterben der Sachsen-Gothaischen Linie am 11ten Februar im J. 1825 selbstständige Herzogthum Gotha hat noch jetzt nach seiner Verbindung mit dem Herzogthume Sachsen-Coburg-Saalfeld seine eigene, aus dem Jahre 1732 herrührende Wechselordnung. Abgedruckt bei
Siegel a. a. O. Thl. I. S. 184 ff.

Sie gründet sich fast durchgängig auf die Leipziger Wechselordnung und ist in der Folge ihrem ganzen Inhalte nach, mit wenigen Abweichungen, in die Gothaische Proceßordnung vom J. 1776 aufgenommen. Eine systematische Zusammenstellung des Wechselrechts nach dieser Proceßordnung enthält

Mor. Brückner's Handbuch des Gothaischen Privatrechts (Gotha, 1830. 8.) §. 907 — 981. S. 209 — 222. und nach diesem Meißner a. a. O. Bd. I. S. 701 — 709.

Der Paragraph 981 lautet bei Brückner unter Bezugnahme auf §. 14 der Proceßordnung:

»Wenn ein Wechsel an einem ausländischen Orte ausgestellt ist, oder wenn sich der Wechselschuldner ausdrücklich einer andern Wechselordnung, als der Gothaischen, unterworfen hat, so muß die betreffende ausländische Wechselordnung befolgt werden. Doch ist der Gläubiger verbunden, dieselbe dem Richter gehörig zu überreichen.«

Das Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld erhielt mittelst Mandats vom 9ten März 1812 das »Leipziger Wechselrecht« zum Gesetze. Sowohl die Ungewißheit des mit diesem Ausdruck zu verbindenden Sinnes, als die Nothwendigkeit, über das Wechselrecht für die im J. 1826 erst erworbenen Sachsen-Hildburghausischen Aemter Königsberg und Sonnenfeld *) Etwas zu bestimmen, veranlassten die Regierung, in einem Mandate vom 20sten Februar 1830, sich darüber näher zu erklären.

Dieses Mandat mit seinen 9 Paragraphen findet sich bei
Meißner a. a. O. Bd. I. S. 697 — 700.

und der Inhalt des ersten Paragraphen ist merkwürdig genug, um theilweise hier wörtlich mitgetheilt zu werden:

»es soll unter dem allgemeinen Ausdrucke: Leipziger Wechselrecht nicht bloß die Leipziger Wechselordnung vom 2ten October 1682 verstanden und befolgt werden, sondern es soll auch den in dem Codex Augusteus enthaltenen, das Wechselgeschäft betreffenden Verordnungen, insoweit solche in der von Püttmann im J. 1817 **) besorgten neuen Ausgabe dieses Wechselrechts begriffen sind, ingleichen rücksichtlich des richterlichen Verfahrens in Wechselsachen derjenigen gesetzlichen Vorschriften, welche in dem Anhange zur erläuterten und verbesserten Churfürstlich Sächsischen Proceßordnung vom Jahre 1724 an der betreffenden Stelle zu finden sind, überhaupt aber und insbesondere rücksichtlich der im Königreiche Sachsen von Zeit zu Zeit erschienenen neuern, das Wechselrecht betreffenden Verordnungen allem denjenigen nachgegangen werden, was in Püttmann's Grundsätzen des Wechselrechts, Ausgabe von Martens, 1805, als gesetzliche Vorschrift und als Gerichtsgebrauch dargestellt ist.«

---

*) In beiden Aemtern galt Leipziger Wechselrecht so, wie es Hildburghausen angenommen hatte.

**) Ist ein Druckfehler und soll heißen 1787.

Ob dieses Mandat vom J. 1830 nicht über mehrere Punkte wiederum neue Declarationen nothwendig gemacht hat und ob wirklich solche erfolgt sind, läßt sich hier nicht angeben; merkwürdig bleibt aber auch hier, wie einstmals in Polen mit Heineccius Elementa juris cambialis geschah, die Erhebung von Püttmann's Lehrbuche zu einem subsidiarischen Gesetzbuche.

5. Die Fürstenthümer Reuß, jüngerer Linie. §. 132.

Die sämmtlichen Reuß-Plauischen Lande, die Fürstenthümer Gera, Schleiz, Lobenstein, Ebersdorf und Saalburg bilden im Deutschen Bunde einen Gesammtstaat. Die für dieselben am 6ten Februar 1717 erlassene Wechselordnung ist noch jetzt in Kraft. Abgedruckt bei

Siegel a. a. O. Thl. I. S. 195 ff.

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 848 — 852.

In dem letzten Paragraphen (XV.) heißt es am Ende:

»Was aber in dieser Unserer Verordnung nicht enthalten, dießfalls bleibt es bei dem sonst in der Nachbarschaft in denen Handelsstädten üblichen Wechselrechte.«

Die Praxis hat diese Stelle, welche von dem Wechselrechte mehrerer Städte in der Nachbarschaft dieser Fürstenthümer redet, so ausgelegt, daß darunter das Leipziger Wechselrecht zu verstehen sei, welches zufolge dieser Deutung in den Reuß-Plauischen Landen die Autorität eines subsidiarischen Rechts genießt.

d. Staaten mit nur fremdem, von einem andern Deutschen Staate entlehnten Wechselrechte.

A. Staaten mit Leipziger Wechselrecht. §. 133.

Das Leipziger Wechselrecht ist eines der verbreitetsten in ganz Deutschland. Außerdem, daß es noch jetzt in Würtemberg, in Sachsen-Coburg und in Reuß-Plauen nebst dem daselbst bestehenden einheimischen Wechselrechte subsidiarisch zur Anwendung kommt, erkennen folgende Staaten, die es als alleinig geltendes Wechselrecht recipirt haben, seine Gültigkeit fortwährend an, während es freilich aus einigen anderen als recipirtes Recht in der neuern Zeit verdrängt worden ist, z. B. aus einigen Gebietstheilen Weimar's, aus Erfurt u. s. w.

1. Das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen. §. 134.

a. Das Herzogthum Meiningen.

Bereits durch eine Herzogl. Verordnung vom 23sten November 1707 wurde das »Leipziger Wechselrecht« in diesem Herzogthume allgemein eingeführt; durch eine Verordnung vom 11ten Januar 1753 und spätere Edicte wurde aber festgesetzt, daß:

»diese Anordnung nur bei adelichen und bürgerlichen Honoratioren, herrschaftlichen Dienern und Literatis, so wie bei christlichen und jüdischen Kauf- und Handelsfrauen, keineswegs aber bei gemeinen Bürgern und Bauern oder bei gemeinen Juden ihre Anwendung finden soll.«

Letzteres wird mittelst eines Edicts vom 29sten März 1817 von der damaligen Regierung wiederholt und in einem Edicte vom 7ten October 1818 noch die Beschränkung hinzugefügt, daß das

»erneuerte Leipziger Wechselrecht nur noch bei Kauf- und Handelsleuten, christlich und

»jüdischen Glaubens, übrigens aber bei allen andern Personen, wes Standes sie sind, »solches nur dann stattfinden soll, wenn diese nicht genug angesessen sind und ihren »Gläubigern durch den gewöhnlichen Executivproceß nicht leicht zu ihren Forderungen »verholfen werden kann u. s. w.«

Die Edicte von 1817 und 1818 bei

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 710 f.

In dem Edicte vom 29sten März 1817 heißt es am Schlusse,

»und wird hiebei auf:
die Leipziger Wechselordnung mit Anmerkungen und Beilagen versehen von Dr. J. L. E. Püttner *), Leipzig, 1787,
hingewiesen.«

b. Das Herzogthum Hildburghausen.

Ein Rescript des Herzogs Ernst vom 11ten Juni 1714 sprach die Einführung des »Leipziger Wechselrechts« aus und Herzog Ernst Friedrich machte durch ein Rescript vom 19ten März 1722 »eine exacte Beobachtung besagten Wechselrechts, als zur Etablirung Handels und Wandels nicht wenig verträglich« den Gerichten zur Pflicht; aber ein drittes Rescript vom 24sten Februar 1729 gab ihm die Beschränkung, daß, nachdem mit höchstem Mißfallen wahrgenommen:

»wie dergleichen strenges Recht von Christen und Juden gemißbrauchet,« — — — von nun an kein gemeiner Bürger, Handwerksmann und Bauer, der keinen Handel, Wandel und Verkehr treibt, Wechselbriefe auszustellen, fähig und befugt sein — — — solle.«

Alle drei landesherrliche Rescripte sind abgedruckt bei

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 711 — 713.

2. Das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. §. 135.

Die Leipziger Wechselordnung, welche seit langer Zeit durch Gewohnheit in diesem Fürstenthume Eingang und Annahme gefunden hatte, ist in der neuesten Zeit als Landesgesetz ausdrücklich anerkannt worden. Es lautet nämlich der §. 221 im Titel XI. Abschnitt XII. (Vom Wechselrechte und Processe) des Gesetzes über Verbesserungen des Civilprocesses vom 20sten Februar 1834 folgendermaßen:

»In den hiesigen Landen kommt das jetzt gültige »Leipziger Wechselrecht« in Anwendung. Der Wechselproceß findet auch aus Wechseln Statt, in welchen sich der Schuldner weder ausdrücklich dem Leipziger Wechselrechte unterworfen, noch die Clausel beigefügt hat: aller Orten, wo ich anzutreffen.«

Mit diesem Gesetze vom 20sten Februar 1834 ist eine Verordnung vom 21sten November, publicirt am 1sten December 1835, das Concurswesen betreffend, zu verbinden. Beide sind abgedruckt bei

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 829 — 841.

(3.) Das Königreich Würtemberg. §. 136.

Von der subsidiarischen Gültigkeit des Leipziger Wechselrechts in dem Königreiche Würtemberg ist oben (§. 128.) bereits die Rede gewesen.

*) Ist gewiß ein durch Meißner verschuldeter Druckfehler, der richtige Titel ist oben angegeben.

(4.) Das Fürstenthum Reuß, älterer Linie. (Vergl. unten §. 142.) §. 137.

B. Staaten mit Frankfurter Wechselrechte. §. 138.

Gleich dem Leipziger Wechselrechte hat sich auch das Frankfurter Wechselrecht, wenn auch nicht in so vielen Staaten, wie jenes, in Folge seiner anerkannten praktischen Tüchtigkeit über seine ursprüngliche Heimath hinaus verbreitet, und ist in andern Staaten theils durch stillschweigende, theils durch ausdrückliche Reception geltendes Recht geworden. Auch ist es, wie das Leipziger in einigen Landen, so auch im Badischen, in der neuesten Zeit (S. oben §. 127.) beseitigt worden. In folgenden Ländern besteht seine Gültigkeit noch fort.

1. Herzogthum Nassau. §. 139.

Im Herzogthume Nassau hat man sich in früheren Zeiten nach der Frankfurter Wechselordnung gerichtet und sie als ein stillschweigend recipirtes Wechselrecht betrachtet, wofür es nicht an Zeugnissen fehlt *).

Das Nassauische Oberappellationsgericht zu Wiesbaden hat aber in der neuern Zeit die Meinung aufgestellt, daß im Herzogthume Nassau Wechselrecht gar nicht gültig sei. Es ist diese Meinung bei Gelegenheit der Entscheidung eines Rechtsfalles ausgesprochen, der in folgender Fassung veröffentlicht ist **):

»Bedarf es in einem Staate, wo kein Wechselrecht gilt, nach gemeinrechtlicher Bestimmung, bei einem eigenen, auf den Aussteller selbst à ordre trassirten Wechsel, worin die Zahlungsfrist ausgedrückt ist, noch einer besonderen Präsentation des Wechsels, um den Aussteller in moram solvendi zu versetzen?«

Ist denn aber die Kurpfälzische Wechselordnung von 1726 in den von Kurpfalz an Nassau gekommenen Landestheilen außer Gesetzkraft erklärt worden?

(2.) Kurfürstenthum Hessen. §. 140.

Oben (§. 130.) ist schon erwähnt worden, daß die Frankfurter Wechselordnung Anfangs durch stillschweigende Reception und dann erfolgte Landesherrliche Zustimmung in dem ganzen Kurfürstenthume soll Gültigkeit erlangt haben. Als subsidiarisches Recht gilt sie wenigstens in den Landestheilen der ehemaligen Grafschaft Hanau-Münzenberg. (S. oben §. 130.)

(3.) Großherzogthum Hessen. §. 141.

In wie weit hier die Frankfurter Wechselordnung, namentlich in dem Messorte Offenbach mit einigen Modificationen, befolgt wird, ist oben (§. 124.) auseinandergesetzt worden.

---

*) Vergl. J. A. Moritz: Magazin für die mittelrheinischen Rechte und Geschichte. Erstes Heft (Frkf. a. M., 1804. 4.) S. 33.

**) W. von der Nahmer: Sammlung der merkwürdigsten Entscheidungen des Herzogl. Nassauischen Ober-Appellations-Gerichts zu Wiesbaden. Bd. I. (Frkf a. M., 1824. 8.) № 21. S. 301 ff.

C. Staaten mit Weimarischem (oder Leipziger), Oesterreichischem und Lübischem Wechselrechte.

1. Das Fürstenthum Reuß, älterer Linie. — Reuß-Greiz. — §. 142.

Ueber das in diesem Fürstenthume, namentlich in der Herrschaft Greiz, geltende Wechselrecht widersprechen einander die darüber in Schriften vorhandenen Nachrichten. Nach Einigen, Bender und Hauschild, ist dort im J. 1820 die neue Weimarische Wechselordnung mit wenigen Abänderungen aufgenommen worden *). Meißner dagegen a. a. O. Bd. I. S. 847. sagt darüber Folgendes:

»In der dieser Fürstlichen Linie zugehörigen Herrschaft Greiz richtet man sich in Wechselsachen nach der Leipziger Wechselordnung, jedoch unter den folgenden Modificationen:«

1. »Daß nach den dortigen Landesgesetzen ein Wechsel erst dann sein volles Wechselrecht erlangt, wenn in demselben der Empfang der Valuta ausgedrückt ist.«
2. »Daß die Verjährung der unbezahlt zurückgekommenen trassirten Wechselbriefe erst nach Verfluß von Jahr und Tag eintritt.«

Ohne Nachfrage an Ort und Stelle, wozu sich aber keine Gelegenheit gefunden hat, ist es nicht möglich, diesen Widerspruch aufzuklären.

2. Das Fürstenthum Lichtenstein. §. 143.

In diesem Fürstenthume werden bei kaufmännischen und anderen Wechseln die Oesterreichischen Wechselpatente und Verordnungen in Anwendung gebracht.

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 846.

(3., 4. und 5.) Die Großherzogthümer Oldenburg und Mecklenburg. §. 144.

Im Oldenburgischen Fürstenthume Lübeck (Eutin) und in einigen Städten der beiden Mecklenburg soll in Wechselsachen das Lübische Recht (Wechselrecht der Stadt Lübeck) befolgt werden.

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 765 u. 630.

D. Staaten, welche, (einige mit einigen Landestheilen ausgenommen), weder ein eigenes, noch ein recipirtes fremdes Wechselrecht besitzen. §. 145.

Die Zahl solcher Staaten war vor den Territorialveränderungen Deutschland's in den Jahren 1803, 1806, 1814 und 1815 viel größer, als jetzt. In Folge der Ereignisse jener Jahre kamen viele Länder, welche bisdahin gar kein eigenes Wechselrecht besaßen, zu Staaten, die bereits mit einem Wechselrechte versehen waren und dieses auf ihre neu erworbenen Gebietstheile ausdehnten. So z. B. im ehemaligen Bisthume Hildesheim und vielen andern geistlichen Staaten.

Jetzt ist freilich die Zahl solcher Staaten ohne Wechselrecht im Ver-

---

*) So Joh. Heinr. Bender: Grundsätze des Deutschen Wechselrechts u. s. w. Zweite Abtheilung. (Darmstadt, 1828. 8.) im Nachtrage zu §. 235. S. 499. und Joh. Friedrich Hauschild: Theoretisch-praktische Anleitung zur Wechselkunde. Zweite, umgearbeitete und vermehrte Aufl. (Frkf. a. M., 1828. gr. 8.) in der Vorrede S. IV. Note *).

gleich mit ehemals viel geringer geworden, aber immer noch bedeutend genug, um dem nach freier Bewegung strebenden Wechselverkehre drückende Fesseln anzulegen. Man kann zwar nicht behaupten, daß in ihnen gar kein Wechselrecht gelte; wird eine solche Behauptung bisweilen gemacht, so soll damit häufig nur angedeutet werden, daß das strenge Wechselrecht mit der sofortigen Verhängung des Personalarrestes gegen den Schuldner nicht zur Anwendung komme, was aber keineswegs es ausschließt, daß das sog. Reichswechselrecht, welches sich auf die vormalige Reichsgesetzgebung stützt, oft mit einigen Modificationen, die durch einzelne Verordnungen oder den Gerichtsgebrauch bewirkt worden sind, beobachtet wird. Ueberhaupt werden in einem Lande durch den Mangel eines Wechselrechts Wechselgeschäfte und richterlicher Schutz derselben bis zu einem gewissen Grade gar nicht ausgeschlossen. Viele interessante Rechtsfälle der Art sind in solchen Ländern vorgekommen *).

Von diesem sog. Reichswechselrechte und dem gemeinen Deutschen Wechselrechte wird unten (§. 172.) noch die Rede sein.

1. Das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. §. 146.

Für das ganze Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin giebt es keine Wechselordnung und kein Wechselrecht **); nur allein die Stadt Rostock, welche so viele Privilegien besitzt, daß sie beinahe einer freien Stadt gleichzuachten ist, hat durch ihre eigene Obrigkeit, ihren Rath, unter'm 19ten Decbr. 1827 eine Verordnung erhalten, welche das »trassirende Wechselgeschäft und die Rechtsverfolgung daraus« ***) betrifft. Abgedruckt bei Meißner a. a. O. Bd. I. S. 630 — 641.

2. Das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz. §. 147.

Der Zustand des Wechselrechts in diesem Großherzogthume soll dem des Schwesterlandes völlig gleich sein.

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 630.

3. Das Herzogthum Anhalt-Bernburg. §. 148.

Das Anhalt-Bernburgische befolgt kein anderes Wechselrecht, als das in den Reichsgesetzen von 1654, 1668, 1669 und 1671 aufgestellte. (S. unten §. 172 u. 73).

4. u. 5. Die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen. §. 149.

Beide Fürstenthümer haben gar kein Wechselrecht. Ein Berichterstatter sagt darüber Folgendes:

»Vorkommende Wechselforderungen werden als chirographarische Schulden behandelt und bei Ganturtheilen ohne Unterschied in die letzte Classe

---

*) Vergl. z. B. Von Zu Rhein und Sartorius: Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle, Bd. II. (Erlangen, 1831.) S. 197 ff. Th. Schmalz: Neue Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle u. s. w. Bd. II. (Berlin, 1810.) S. 17 ff. S. 160 ff.

**) In Mecklenburg findet kein Wechselrecht Statt. K. A. Ch. H. von Kamptz: Mecklenburgische Rechtssprüche Bd. II. (Rostock, 1804. 4.) № 98. S. 22 ff.

***) Vergl. einen Aufsatz über das Wechselrecht zu Rostock in der Zeitschrift: »Hesperus,« Jahrg. 1827. № 83. S. 332.

locirt. Letzteres betrifft hauptsächlich die eigenen (trockenen) Wechsel. Kaufmännische Wechsel, zumal solche, deren Zahlung der Aussteller einem Dritten aufträgt, können daher nur dann von Wirkung sein, wenn dieser Auftrag als Cession betrachtet wird und auf einer liquiden Schuld des betreffenden Dritten beruhet *).«

»Die Formen des Wechselprocesses finden daher in beiden Fürstenthümern keine Anwendung.«

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 846.

6. u. 7. Die Fürstenthümer Lippe-Detmold und Lippe-Schauenburg. §. 150.

In Lippe-Detmold giebt es nach einem Erlasse der Regierung v. 15. Dec. 1835 und in Lippe-Schauenburg nach einem Erlasse vom 18. December 1835 auf geschehene Anfrage weder Wechselrecht, noch Wechselproceß, sondern in allen Wechselsachen wird das gemeine Recht befolgt.

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 853.

Aber in Lippstadt, welches Preußen und Lippe-Detmold gemeinschaftlich gehört, wird wahrscheinlich das Allgem. Landrecht gelten, da die Hoheitsrechte über diese Stadt Preußen zustehen.

8. Das Fürstenthum Waldeck. §. 151.

In dem Fürstenthume Waldeck werden aller Wahrscheinlichkeit nach in Betreff der Wechsel dieselben Grundsätze, wie in den Lippe'schen Fürstenthümern, beobachtet. Eine Anfrage über das geltende Wechselrecht blieb unbeantwortet.

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 847.

(9.) Das Herzogthum Nassau. §. 152.

Auch dieses Herzogthum würde in die Klasse der Deutschen Staaten gehören, welche kein Wechselrecht haben, wenn der oben erwähnte Ausspruch des Oberappellationsgerichts zu Wiesbaden (§. 139.) vollkommen begründet ist.

(10.) Die Landgrafschaft Hessen-Homburg. §. 153.

In dem Amte Homburg gilt kein Wechselrecht, wiewohl bei der Nähe Frankfurts hätte vermuthet werden dürfen, daß für dasselbe, wie in Kurhessen, das Frankfurter Wechselrecht stillschweigend recipirt worden sei. Die landgräfliche Regierung hat auf eine Anfrage darüber folgende Auskunft unter'm 6ten Januar 1836 gegeben:

»In dem hierzu gehörigen Amte Homburg besteht keine eigentliche Wechselordnung. Wechsel, wenn sie hiezu die nöthigen Eigenschaften haben, werden in diesem Landestheile nur als instrumenta guarentigiata betrachtet. Als solche haben dieselben keine andere, als die diesen Urkunden gemeinrechtlich beigelegten Wirkungen, namentlich die, daß sie zur Wahl des Executivprocesses berechtigen, und in diesem Falle ungeachtet der eingelegten Rechtsmittel gegen die in ihrem Betreff ergangenen erstrichterlichen Entscheidungen provisorisch vollstreckbar sind.«

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 853.

Von der Gültigkeit des Code de commerce im Amte Meisenheim ist bereits oben (§. 126.) gesprochen.

---

*) Etwas dunkel ausgedrückt.

(11.) Die Herzogthümer Holstein und Lauenburg. §. 154.

Mit Ausnahme von Altona in Holstein haben beide Herzogthümer bis jetzt kein Wechselrecht (S. oben §. 121.), wenigstens findet bei Wechselklagen die Wechselstrenge nicht Statt *).

(12.) Das Großherzogthum Oldenburg. §. 155.

Daß sowohl das Hauptland, das Herzogth. Oldenburg, mit Ausnahme der Herrschaft und Stadt Jever, als auch das Fürstenthum Lübeck (Eutin) kein eigenes Wechselrecht haben, ist bereits oben (§. 125.) erwähnt worden.

13. Die halbsouveraine Freie Herrschaft Kniphausen mit Varel. §. 156.

Die Freie Herrschaft Kniphausen des Grafen von Bentink war bis zur Auflösung des Deutschen Reichs im J. 1806 zwar ein, seit 1454 die Reichshoheit anerkennendes, aber wie Böhmen, Schlesien u. s. w., ein nicht eingekreisetes Land ohne Reichs- und Kreisstandschaft. Die damit verbundene Edle Herrschaft Varel war dagegen der Oldenburgischen Landeshoheit unterworfen. Ueber Kniphausen erwarb der Graf beim Untergange des Deutschen Reichs 1806 die Souverainetät; durch einen Machtspruch übertrug sie aber Napoleon im Vertrage von Fontainebleau am 11ten Novbr. 1807 sowohl über Varel, als Kniphausen, auf den König von Holland, und vereinigte beide Herrlichkeiten zugleich mit Holland am 10ten Juli 1810 mit Frankreich. Als Napoleon's Reich diesseits des Rheins 1813 zerfiel, trat der Graf von Bentink in Kniphausen in seine Souverainetät und in Varel in die Mittelbarkeit zu Oldenburg zurück. Die Souverainetät über Kniphausen fand aber weder bei Oldenburg, noch bei dem Deutschen Bunde Anerkennung und der Streit darüber wurde durch einen Vertrag am 8ten Juni 1825 so entschieden, daß im Wesentlichen der Graf von Bentink in Kniphausen landeshoheitliche Rechte besitzt und zu dem Großherzoge von Oldenburg in einem ähnlichen Verhältnisse, wie ehemals zu Kaiser und Reich steht. Der während der Verbindung mit Holland und Frankreich im März 1811 eingeführte Code de commerce ist 1814 wieder abgeschafft; in Kniphausen aber sowohl, wie in Varel, ist seitdem wieder das vor 1811 befolgte Wechselrecht gültig geworden, welches mit dem, im Oldenburgischen geltenden, gemeinen Wechselrechte übereinstimmt, wenn nicht etwa die im benachbarten Jever bestehende Wechselordnung vorzugsweise berücksichtigt wird.

B. Projektirtes neues partikulares Wechselrecht. §. 157.

Zur Vornahme einer Revision und Verbesserung des bisherigen Wechselrechts in mehreren Staaten haben zuerst wohl der Vorgang Preußen's mit seiner neuen Wechselgesetzgebung im Jahre 1794, dann die Ausbreitung des Code de commerce über einen großen Theil Deutschlands und

*) Dr. P. D. Paulsen: Lehrbuch des Privatrechts der Herzogthümer Schleswig und Holstein, wie auch des Herzogthums Lauenburg. Zweite Aufl. (Kiel, 1842. gr. 8.) §. 95. S. 164 ff. u. §. 224. S. 391.

endlich in der neuesten Zeit die Ueberzeugnng, daß man mit dem bisherigen Wechselrechte und seiner verschiedenartigsten Zerrissenheit nach Ortschaften und Provinzen, nicht selten in einem und demselben Staate, bei so vielfach veränderten Verhältnissen im Wechselverkehre, bei dem hohen Aufschwunge des Handels und bei den in neuerer Zeit so bedeutend geläuterten und aufgehellten Vorstellungen über Wesen und Zweck des Wechselinstituts nicht mehr ausreiche, ohne Zweifel den hauptsächlichsten Anstoß gegeben. Selbst mehrere Staaten, welche Jahrhunderte hindurch geglaubt haben, ein Wechselrecht ganz entbehren zu können, sind vor Kurzem zu einer ganz andern Ansicht hierüber gelangt und halten die Einführung oder Annahme eines bestimmten Wechselrechts jetzt für eine unabweisbare Nothwendigkeit. Die vielfache Anregung dieses Gegenstandes hat denn in der neuesten Zeit die Gesetzgebung Deutschland's in eine große Thätigkeit versetzt und bereits ist eine nicht unansehnliche Zahl von Entwürfen zu neuen Wechselordnungen zum Vorschein gekommen. Diese Entwürfe haben einen, ihrem Ursprunge nach verschiedenen, wohl beachtenswerthen Karakter; einige sind nämlich das Werk der gesetzgebenden Gewalt selbst, mithin ist ihr Karakter ein officieller; andere sind Privatarbeiten, auf Befehl oder mit Gutheißung der Regierung unternommen und ausgeführt; sie haben also nur einen halbofficiellen Karakter.

a. Neue Codificationen des bisherigen bestehenden Wechselrechts. §. 158.

Von den Staaten, welche eine neue Codification ihres bisherigen Wechselrechts beschlossen haben, sind einige mit derselben bereits zu Stande gekommen, und haben die Entwürfe des neuen, zur Einführung bestimmten Wechselrechts veröffentlicht; andere sind noch fern von ihrem Ziele geblieben. Folgende Staaten besitzen bereits Entwürfe:

1. Die Freie Stadt Hamburg. §. 159.

Hamburg fühlte seit **1720** (**1720?**), noch mehr aber seit **1790**, vermuthlich in Folge der dortigen Theilnahme Büsch's, Sieveking's u. s. w. an der neuen Preußischen Handelsgesetzgebung, vorzüglich aber seit **1814** das Bedürfniß einer völligen Umarbeitung seines Wechselrechts, die nach vielen Verzögerungen endlich so weit gediehen zu sein scheint, daß die Einführung einer neuen Wechselordnung in naher Aussicht steht. Von diesen reformatorischen Arbeiten *) hat das Publikum kennen gelernt:

G. H. Sieveking: Materialien zu einem vollständigen und systematischen Wechselrecht. Mit besonderer Rücksicht auf Hamburg. Mit einer Vorrede und Anmerkungen von C. U. D. von Eggers. Copenhagen, (Leipzig, bei Barth.) 1802. gr. 8.

*) Ausführlichere Nachrichten darüber finden sich bei Büsch (Sämmtl. Schriften. Theoretisch-prakt. Darstellung der Handlung. Erster Theil. Hamburg, 1824.) S. 608., bei Meno Pöhls (Darstellung des Wechselrechts u. s. w. Hamburg, 1829. S. 22, und bei Dr. Adolph Soetbeer (Ueber Hamburgs Handel. Erste Fortsetzung. Hamb., 1842.) S. 90 f.

Das Projekt der neuen Hamburger Wechselordnung von 1834 ist zwar gedruckt, aber weder durch den Buchhandel, noch sonst dem Publikum zugänglich gemacht worden.

2. Die Freie Stadt Frankfurt a. M. §. 160.

In Frankfurt wurde unter der großherzoglichen Regierung Dalberg's der Plan zu einer neuen Wechselgesetzgebung zuerst aufgefaßt und bis auf diesen Tag festgehalten: aber alle Entwürfe sind Entwürfe geblieben. Bekannter sind folgende geworden:

»Materialien zu einem Handelsgesetzbuche für die Stadt Frankfurt a. M., nach dem Plane des k. französischen Handelsgesetzbuches und mit Zugrundelegung desselben entworfen. Frankf. a. M., gedruckt bei J. Friedrich Wenner, 1811.«

»Entwurf einer erneuerten und erweiterten Wechsel- und Merkantil-Ordnung für die freie Stadt Frankfurt. Frkf. a. M., gedruckt mit Andreäischen Schriften, 1827. 4.«

Kritiken über diesen Entwurf sind erschienen von Ph. Fr. Schulin, C. L. Goldschmidt, J. H. Bender und Friedr. Cropp.

3. Die Deutschen Staaten Oesterreich's. §. 161.

Oesterreich empfand seit 1815 das Bedürfniß, seinen Deutschen Erbstaaten statt der jetzt geltenden vielen Wechselordnungen und Wechselgesetze eine einzige zu geben. Ein von der Hofcommission, insbesondere aber von dem Vicepräsidenten derselben, Sardagna von Meanberg, und vom Prof. Wagner ausgearbeitete Entwurf ist 1834 erschienen, und hat, während er für die Deutschen Erbstaaten noch immer nicht Gesetz geworden ist, die Grundlage für das Ungarische Wechselgesetz von 1840 gebildet *).

4. Das Königreich Sachsen. §. 162.

Einige Jahre später, als in Oesterreich, griff auch das Königreich Sachsen aus denselben Gründen den schon 1676 einmal gehegten Gedanken an Einführung einer allgemeinen Wechselordnung wieder auf, wie ein Rescript der Regierung vom 8. März 1817 an den Stadtrath zu Leipzig und dessen Bericht vom 22. Mai 1817 ergeben **). Es wurde damals vom Dr. Gruner ein Entwurf zu einer Wechselordnung ausgearbeitet, der mit den darüber gepflogenen Verhandlungen im Jahre 1822 gedruckt worden ist. Einige Zeit später erschien auch noch ein zweiter Entwurf ***). Beide sind aber zurückgelegt worden, und im Auftrage der Regierung hat der Geh. Justizrath Einert sich der Ausarbeitung einer neuen Wechselordnung unterzogen; sein Werk ist unter folgendem Titel erschienen:

---

*) Mittermaier und Zachariä: Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes. Bd. XIII. (Heidelberg, 1841. gr. 8.) S. 148. und Alex. Pusztay: Das Ungarische Wechselrecht u. s. w. (Leipz. 1842. gr. 8.) S. 11. u. 17. ff.

**) Dr. Chr. Gottlieb Haubold: Lehrbuch des Königl. Sächsischen Privatrechts. (eipzig, 1820. gr. 8.) §. 417. Note f. a. E. S. 475. f.

***) Beide sind dem Verf. nur durch die Anführung derselben in dem »Entwurfe eines Handelsgesetzbuches für das Königreich Würtemberg mit Motiven.« II. Theil. Motive. (Stuttgart, 1840. gr. 8.) S. 8. bekannt geworden.

»Entwurf einer Wechselordnung für das Königreich Sachsen, im Allerhöchsten Auftrage gefertigt von Dr. Carl Einert, Königl. Sächs. geheimen Justizrathe. Dresden und Leipzig, in der Arnoldischen Buchhandl. (Vorbericht XIX. und Entwurf 65 Seiten.) gr. 4.«

Die Annahme dieses Entwurfs wird erst noch zur Berathung kommen.

5. Die Deutschen Staaten Preußen's. §. 163.

In Preußen, dessen (seit 1751 — 1794) in Betreff des Wechselrechts errungene Einheit und Gleichförmigkeit durch einige neu erworbene Provinzen (Schwedisch-Pommern, Cleve-Berg und Niederrhein), die ihr besonderes Wechselrecht haben, wieder theilweise verschwunden sind, hat man seit 1815 gleichfalls die Absicht gehegt, der gesammten Monarchie eine neue Wechselordnung zu geben. Der Entwurf mit allen, durch seine Berathung hervorgerufenen Prüfungen und Gutachten ist 1838 durch den Druck bekannt gemacht worden.

6. Königreich Würtemberg. §. 164.

Für dieses Königreich, dessen bedeutendste Handelsstadt Ulm ohne Wechselrecht ist, wird in der neuesten Zeit eine vollständige Handelsgesetzgebung eifrigst betrieben. Es wurde von der Regierung dem Obertribunalrathe v. Hofacker der Auftrag ertheilt, »ein Gutachten in Form eines Gesetzentwurfes auszuarbeiten.«

Das Werk des Beauftragten ist im Druck erschienen unter dem Titel:

»Entwurf eines Handelsgesetzbuches für das Königreich Würtemberg mit Motiven. (Thl. I. Entwurf des Handelsgesetzbuches.) Stuttg. 1839 und (Thl. II. Motive.) Ebend., 1840. gr. 8.

7. Die Freie Stadt Bremen. §. 165.

In diesem Freistaate ist nach dem, dazu bereits im Decbr. 1836 angefangenen einleitenden Vorarbeiten ein Entwurf zu einer neuen Wechselordnung im J. 1842 zur weiteren Berathung vorgelegt worden. Derselbe ist besonders abgedruckt unter dem Titel:

»Deputations-Bericht über die Revision der Wechsel-Ordnung.« (34 S. gr. Fol.) s. d. et a.

8. Das Herzogthum Braunschweig-Lüneburg. §. 166.

Die Entwerfung einer neuen Wechselordnung wurde zuerst von der Ständeversammlung am 5. Juli 1833 in Anregung gebracht. Ein in Verbindung mit dem Vorstande des Kaufmannsvereins und mit Zustimmung der Regierung ausgearbeiteter Entwurf ist unter dem Titel erschienen:

»Entwurf einer Wechselordnung für das Herzogthum Braunschweig sammt Motiven. Verfasst und mit dem Vorstande des Kaufmannsvereins zu Braunschweig berathen von Dr. Friedrich Liebe, Herzoglich Braunschweigischem Geheimen Canzlei-Sekretair. (IV. u. 250 Seiten.) Braunschweig, 1843. gr. 8.«

b. Entwürfe zu Wechselordnungen für Staaten ohne eigenes Wechselrecht.

1. Das Herzogthum Nassau. §. 167.

Mehrere Gründe, besonders aber die Ungewißheit über das geltende Wech-

selrecht, der Eintritt in den Deutschen Zollverein, der Plan, Biberich zu einem Rheinhafen zu machen, u. s. w., mögen zusammengewirkt haben, das Bedürfniß nach einem eigenen, bestimmten Wechselrechte zu wecken und so ist denn auch hier ein Anfang zu einer Handels- und Wechselgesetzgebung vor Kurzem gemacht worden mit einem

»Entwurf einer Handels- und Wechsel-Ordnung für das Herzogthum Nassau. (Ohne Inhalts-Verzeichniß 47 Seiten.) Wiesbaden, 1842. 4.

Die Berathung desselben von Seiten der Stände hat ihn auch in diesem Jahre noch nicht zur Einführung gereift *).

2. Herzogthümer Holstein und Lauenburg. §. 168.

Der Holsteinischen Ständeversammlung wurde i. J. 1842 von der Regierung der Entwurf einer Wechselordnung zur Berathung vorgelegt und derselbe auch mit einigen Modificationen als annehmbar befunden; seine Einführung aber einstweilen widerrathen und zwar aus Abneigung, den Zwecken der Nationalbank in Copenhagen und ihrer für Holstein projektirten Filialbank mit einem Wechselrechte in Holstein zu dienen. Sollten die Gründe der Abneigung beseitigt werden, so wird die Erhebung des Entwurfes zum Gesetze für Holstein erfolgen und dann auch wahrscheinlich dasselbe auf das Lauenburgische ausgedehnt werden. Gedruckt ist der Entwurf nur untermischt mit den ständischen Verhandlungen zu haben.

c. Staaten, die sich mit Entwürfen zu einer neuen Codification ihres Wechselrechts noch beschäftigen.

1. Das Großherzogthum Baden. §. 169.

Eine großherzogl. Verordnung vom 6. Mai 1819 setzt eine Commission zur Revision des Handels- und Wechselrechts zu Carlsruhe ein **), über deren Arbeiten aber bis jetzt nichts dem übrigen Deutschland bekannt geworden ist.

2. Das Großherzogthum Hessen. §. 170.

In der zweiten Kammer der Hessischen Stände wurde im J. 1820 der Antrag auf Einführung eines gleichförmigen Wechselrechts für das ganze Großherzogthum gemacht ***), ein Antrag, dem aber bis jetzt keine weitere Folge gegeben ist, als daß für Offenbach das Frankfurter Wechselrecht mit einigen Modificationen angenommen wurde.

3. Das Königreich Baiern. §. 171.

Der bereits im Jahre 1837 in der zweiten Kammer der Reichsstände auf Einführung eines neuen Merkantil- und Wechselgesetzes für ganz Baiern gemachte Antrag war seitdem schwebend, wurde aber in diesem Jahre (1843) wieder erneuert und in die Verhandlungen der zweiten Kammer gezogen, ohne daß man sich über die dabei zu befolgenden Grundsätze einigen konnte ****).

---

*) Allgem. Zeitung. 1843. № 56. S. 449.

**) Vergl. Samml. der Badischen Regierungsblätter. (Carlsruhe, 1826.) S. 1490.

***) Verhandlungen der zweiten Kammer der Hessischen Stände v. J. 1820. Heft III. S. 94. u. 95. u. 136. Heft V. S. 23. u. s. w.

****) Allgem. Zeitung. 1843. № 56. ff.

II. Gemeines Deutsches Wechselrecht.

A. Das bisher sog. gemeine Deutsche Wechselrecht.

1. Reichsgesetzgebung über das Wechselrecht. — Sog. Reichswechselrechte. §. 172.

Nachdem bereits längst das Wechselgeschäft in einzelnen Deutschen Territorien Gegenstand der Gesetzgebung geworden war, wandte ihm erst die Reichsgesetzgebung einige Aufmerksamkeit zu. Die Gesetze des Deutschen Reichs, welche sich auf dasselbe beziehen, sind der Reichsabschied von **1654**, §. **107**, das Kaiserl. Commissions-Dekret vom **10**ten October **1668**, das Kaiserl. Commissions-Dekret vom **15**ten Juli **1669** und der Reichsschluß vom **17**ten Februar **1671**. Außer in den verschiedenen Sammlungen der Reichsgesetze, namentlich in

K. F. Gerstlacher's Handb. der Deutschen Reichsgesetze (XI Thle. Stuttgart, **1786** — **1794**. gr. 8.) Thl. X. S. **2149** — **2154**, sind sie abgedruckt bei

Siegel a. a. O. Thl. I. S. **148**.
Uhl a. a. O. 1ste Fortsetzung. S. **1** ff.
Meißner a. a. O. Bd. I. S. **1** — **3**.

Die Ansicht des Kaisers und Reichs über das Wechselinstitut, über den Grad des ihm zu verleihenden Schutzes, und wie bei der Gewährung des letzteren zu verfahren sei, ist am Vollständigsten ausgedrückt in dem freilich nicht publicirten Reichsschlusse von **1671**. Dieser lautet:

»Nachdem auch fünftens zur Abkürzung der Processe in Handelssachen bereits d. a. 1654. §. 107. als auch bei den Handelsstädten — — statuirt worden, daß in Wechselfällen, da nicht allein nach Kaufmannsbrauch, sondern auch nach aller Rechtsgelehrten Meinung die parata executio Platz hat, es dabei dergestalt zu lassen, daß dem Richter erster Instanz ohnbenommen seyn solle, ohngehindert einiger Appellation oder Provocation nach der Sachen Befind- und Ermessung entweder mit oder ohne Caution der Gläubiger die Execution zu vollziehen, und die Debitores zur Schuldigkeit anzuhalten; als hat es bei solcher Constitution nicht allein allerdings sein Verbleiben, sondern Wir ordnen und setzen dabei noch ferner, daß selbige auch in anderen, jedoch aber nur dergl. Kauf- und Handelsfällen, welche nicht weniger, als die in bedeutem §. angezogenen Wechselsachen, liquid seyn, und vermöge der Rechten paratam executionem nach sich ziehen, statt haben, sodann nach der bekannten Handelsregel: qui acceptat, solvat, in acceptirten Wechselbriefen die exceptio non numeratae pecuniae nicht angenommen werden, hingegen aber dergleichen acceptationes zu Verhütung vieler Irrung und weitläuftiger Processe schriftlich geschehen sollen, jedoch daß nichts desto weniger wegen der mündlich acceptirten Wechselbriefe es bei den Rechten und Observanz sein Bewenden habe. So solle auch von den Obrigkeiten und Unterrichtern in Gewerb-, Meß- und Handels-Sachen, ehe und bevor die Appellations- und Mandats-Processe erkannt werden, wie nicht weniger vor Eröffnung der Urthel, verständiger Kaufleute Gutachten circa factum mercantile vernommen, und nachgehends der höchsten Tribunalien arbitrio anheim gegeben werden.«

Dieser Reichsschluß von **1671** ist früher von Einigen für eine »Reichswechselordnung« gehalten, auf welcher, wie auf den übrigen erwähnten Reichsgesetzen und allgem. Wechselusanzen des »Reichs gemeines Wechselrecht,« das »Deutsche Wechselrecht« oder das »bloße exekutivische Wechselrecht« beruhe *), und dem zufolge ist dann auch wohl von »Deutschen

*) Philipp Carl Scherer: Handbuch des Wechselrechts u. s. w. Thl. II. (Frkf. a. M., 1800. gr. 8.) S. 566 ff. Thl. III. (Ebendas., 1801. gr. 8.) S. 466 ff.

Wechselbriefen,« von einem »Reichsuso« bei Usowechseln u. s. w. gesprochen worden.

Das Wichtigste aber, was formell und materiell für das Wechselinstitut und Wechselrecht aus den Reichsgesetzen sich ableiten läßt, dürfte sich auf Folgendes zurückführen lassen.

Das Wechselinstitut wird als ein längst in Deutschland eingebürgertes und in Uebung befindliches anerkannt und ebenso auch das Recht, welches in den Reichslanden in Beziehung auf dasselbe sich gebildet hat, wobei aber den kaufmännischen Ansichten, namentlich dem Wechselgebrauche eine große Einwirkung eingeräumt wird. Der Schutz aber, der mindestens dem Wechselgeschäfte nach den Reichsgesetzen zu Theil werden soll, wenn ihm ein kaufmännisches Geschäft zum Grunde liegt oder wenn die Wechsel sog. kaufmännische sind, läßt sich kurz in folgenden Sätzen ausdrücken:

1. Sowohl der Acceptant als der Aussteller eines Wechsels, haften für die Bezahlung desselben dem Inhaber, wobei zwar die schriftliche Acceptation als Regel angenommen, aber auch die mündliche, wenn sie observanzmäßig ist, zugelassen wird.
2. Wird aus einem (kaufmännischen) Wechsel geklagt, so findet gegen den Wechselschuldner **parata executio**, der Executivproceß gegen dessen Vermögen, aber mit Ausschluß des Arrestes seiner Person, Statt.
3. Alle gegen den Wechsel, als ein **instrumentum guarentigiatum**, vorgebrachten, nicht auf der Stelle erweislichen Einreden, werden **ad seperatum** verwiesen, insbesondere fällt die Einrede des nicht empfangenen Geldes (der Valuta) weg, und geschieht die Execution »innerhalb 24 Stunden oder etlich wenigen Tagen,« wobei es in das Ermessen des Richters gestellt wird, von dem Gläubiger eine oder keine Caution zu fordern.
4. Die gegen ein Erkenntniß in Wechselsachen eingelegten Rechtsmittel, haben zwar Devolutiv-, aber keinen Suspensiv Effect.

Nach diesen Grundsätzen wurde in mehreren Fällen bei den Reichsgerichten verfahren, und dieselben Grundsätze wurden auch in einigen Deutschen Ländern mit ausdrücklicher Beziehung auf die Reichsgesetze, in andern ohne ausdrücklich erklärte Rücksicht auf dieselben, adoptirt und befolgt.

2. Gemeines Deutsches Wechselrecht. — Allgemeines Wechselrecht. — Theorie des Wechselrechts. §. 173.

Man kann zugeben, daß jenes sog. Reichswechselrecht keinen Anspruch auf Gemeingültigkeit für ganz Deutschland machen dürfe; seiner Gemeingültigkeit widersprach es schon, daß die Reichsgesetzgebung daneben dem Kaufmannsbrauche, (dem Wechselstyle) und der Partikularwechselgesetzgebung den freiesten Spielraum gestattete. Der Kaufmännische Gebrauch und die Partikulargesetzgebung betrachteten aber da, wo sie sich der Reichsgesetzgebung nicht anschlossen oder ihr folgten, im Gegensatze zu ihr, welche nur die Execution in das Vermögen des Wechselschuldners zuließ, den Personalarrest als wahres Merkmal des eigentlichen oder strengen Wechselrechts; insofern dieses letztere einen partikularen Ursprung hat, ist es, wenn

seine Gültigkeit auch allgemein die Regel durch ganz Deutschland bilden würde, kein gemeines Deutsches Wechselrecht.

Giebt es denn aber in einem andern Sinne ein gemeines Deutsches Wechselrecht? oder nicht? Diese Frage hängt mit der andern, ob es ein gemeines Deutsches Privatrecht giebt, zusammen, und wie diese, ebenso wird auch jene von Einigen mit Ja, von Andern mit Nein beantwortet. Von den Primaten auf der einen und der andern Seite des Widerstreites der Ansichten wird es genügen, hier nur einige anzuführen.

Eichhorn, mit dessen Bearbeitung des Deutschen Rechts eine neue Epoche begonnen hat, nimmt ein gemeines Deutsches Wechselrecht an. Er erklärt sich darüber folgendermaßen *):

»Da diese (nämlich die Verfügung des Personalarrests gegen den Wechselschuldner) nur auf particulärer Gesetzgebung beruhete, so läugnet man freilich mit Recht die Existenz eines gemeinen Deutschen Wechselrechts in diesem Sinn; allein es ist aus der Entstehung des Wechselrechts auf der andern Seite eben so klar, daß wenigstens aus kaufmännischen Wechseln gemeinrechtlich der Executivproceß statt findet, und wo dieser oder eine andere Proceßart auch für Forderungen aus nicht kaufmännischen Wechseln durch die Proceßgesetze eines Orts begründet ist, die Beschaffenheit der Verbindlichkeit selbst, welche jene mit sich bringen, aus den Regeln des Wechselrechts beurtheilt werden muß; entweder, sofern sich eine vertragsmäßige Unterwerfung der Contrahenten unter bestimmte Wechselgesetze annehmen läßt, aus diesen, oder im entgegengesetzten Fall aus den Grundsätzen, die aus dem allgemeinen Gebrauch in Wechselsachen fließen, oder aus der Absicht, in welcher es eingeführt worden ist, abgeleitet werden können. Noch weniger kann die Anwendbarkeit der letzteren zur Ergänzung des particulären Rechts zweifelhaft seyn, das ohne jene zur Entscheidung sehr oft nicht ausreichen würde, da die älteren Wechselordnungen meistens nur einzelne Fragen entscheiden, und die Breite der neueren nicht selten gerade das Wichtigste unberührt läßt.«

Ganz in demselben Sinne äußert sich Mittermaier **):

»Eine gemeinrechtliche Theorie des Wechselrechts (in dem Sinne, wie es ein gemeines Deutsches Privatrecht giebt), ist nicht zu läugnen, in so ferne aus der Natur und allmähligen Ausbildung des Wechselrechts, aus der ratio desselben, und durch Handelsgebrauch sich ein gewisser Inbegriff von Regeln gebildet hat, welche zur Ergänzung der Particularrechte gebraucht werden dürfen, und überall so lange anzuwenden sind, als nicht das Landesgesetz oder die Localhandelsgewohnheit Abweichungen aufstellt.«

Von allen den Wechselrechtslehrern insbesondere, welche kein gemeines Deutsches Wechselrecht annehmen, mögen hier nur zwei, welche ihre Ansicht am besten vertreten, genannt werden, Daniels ***), der dieser Streitfrage einen, mehrere Seiten langen Paragraphen widmet, und Treitschke, in dessen »Alphabetischer Encyklopädie der Wechselrechte

---

*) Karl Friedrich Eichhorn: Einleitung in das Deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts. Vierte verbesserte Ausgabe (Göttingen, 1836. gr. 8.) §. 127. S. 354 f., wo auch die hier weggelassenen Citate nachzulesen sind.

**) Dr. C. J. A. Mittermaier: Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts mit Einschluß des Handels-, Wechsel- und Seerechts. Zweiter Bd. Sechste völlig umgearbeitete und sehr vermehrte Auflage. (Regensburg, 1843. gr. 8.) §. 320. S. 130.

***) Heinr. Gottfr. Wilh. Daniels: Grundsätze des Wechselrechts, nach Herrn von Selchow u. s. w. (Köln am Rhein, 1827. gr. 8.) §. 10. S. 36. ff.

u. s. w.« es in bündiger Kürze unter dem Schlagworte »Deutschland« heißt *):

»Die deutschen Reichsgesetze enthalten über das Wechselrecht nur Weniges. Gewohnheitsrechte und Usanzen aber sind fast in allen Handelsplätzen verschieden, oder man kann doch aus ihrem Vorhandenseyn an dem einen noch durchaus nicht auf ein gleiches Recht an dem andern schließen. Dies ist hinlänglich, um zu beweisen, daß es ein positives gemeines deutsches Wechselrecht durchaus nicht giebt, wenn gleich einige wechselrechtliche Grundsätze zufällig vielleicht allen deutschen Staaten gemein sind. Die gar zu leeren Gründe, aus welchen Runde (deutsches Privatrecht §. 226.) ein solches gemeines Recht behaupten wollen, sind von seinem Commentator Danz (Handbuch des deutschen Privatrechts, Th. II. S. 382. ff.) und andere längst widerlegt. — Es leuchtet aber auch ein, daß an ein rationelles deutsches Wechselrecht eben so wenig zu denken ist; denn da die Wechsel keinesweges ein bloß deutsches, sondern ein europäisches oder vielmehr ein der ganzen civilisirten Welt angehöriges Institut sind, so ist die aus der Natur und dem Zweck desselben herzuleitende Theorie, die allerdings eine Hauptquelle der wechselrechtlichen Entscheidungen bildet, auf jedes andere Land eben so anwendbar, als auf Deutschland. Es hat also Deutschland, das Wenige in den Reichsgesetzen Enthaltene ausgenommen, im Wechselrecht nichts Eigenthümliches, als die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten.«

Es fällt nach dieser Ansicht das, was gemeines Deutsches Wechselrecht oder gemeinrechtliche Theorie des Deutschen Wechselrechts genannt zu werden pflegt, mit dem, was Einige unter allgemeinem Wechselrecht oder Theorie des Wechselrechts **) verstehen, zusammen und bildet mithin für die partikularen Wechselrechte Deutschland's kein ausschließlich alleiniges, sondern ein allgemeines Aushülferecht auch für die Wechselrechte aller anderen Länder. Gegen die durchgängige Richtigkeit dieser Ansicht läßt sich indeß auch Einiges einwenden.

B. Projektirtes gemeines Wechselrecht für ganz Deutschland, oder die Zollvereinsstaaten, oder mehrere Staaten. §. **174.**

Diejenigen, welche behaupten, daß es ein positives gemeines Deutsches Wechselrecht nicht gebe, weil es an einem allgemeinen Wechselgesetze oder an einer allgemeinen Wechselordnung für ganz Deutschland fehle, würden natürlich das Dasein eines gemeinen Deutschen Wechselrechts nicht mehr läugnen, sobald eine Wechselordnung als Gesetz in allen Deutschen Landen angenommen würde. Ob es dahin aber jemals kommen werde, ist vor zwanzig Jahren mehr, als jetzt, bezweifelt worden.

Bender, der im §. **230.** der »Grundsätze des Deutschen Wechselrechts« auch die Streitfrage über die Existenz eines gemeinen Deutschen Wechselrechts berührt ***), sagt am Schlusse dieses Paragraphen:

»Daß es im obigen Sinne (nämlich ein positives, auf der Reichsgesetzgebung beruhendes) auch jetzt noch kein gemeines Wechsel-Recht gebe, ist bekannt, und ebenso mit Bestimmtheit vorauszusehen, daß, unter den bestehenden politischen Verhältnissen, ein solches um so weniger zur Existenz gelangen

---

*) Bd. I. S. 337.

**) Vergl. Meno Pöhls': Darstellung des Wechselrechts nach gemeinem und Hamburger Rechte u. s. w. Erster Theil. (Hamburg, 1829. gr. 8.) im Anfange der Vorrede.

***) Ein gemeines Wechselrecht in der Bedeutung von »Theorie des Wechselrechts« nimmt Bender im §. 254. als Quelle des Wechselrechts an.

werde, weil erst in der neuesten Zeit besondere Landes- und Platz-Wechselrechte theils erlassen, theils bestätigt worden sind.«

Diese im Jahre 1828 ausgesprochene üble Prophezeihung hat jetzt keine Aussicht mehr, einzutreffen; für das Wechselrecht ist seit der stetigen Ausbreitung des Deutschen Zollvereins eine glücklichere Constellation eingetreten; und wenn Minister, Ständeversammlungen und Handelskammern die Idee ergreifen und aussprechen, daß ein allgemeines Wechselrecht für ganz Deutschland wünschenswerth, ja eine Nothwendigkeit sei *), oder wenn allen Staaten des Zollvereins **) oder auch nur mehreren größeren Staaten zusammen, wie z. B. Baiern und Würtemberg ***), der Vorschlag gemacht wird, sich ein gemeinsames Wechselrecht zu geben, so darf jetzt mehr, als jemals zuvor die Hoffnung gehegt und genährt werden, daß der Zeitpunkt nicht mehr so fern sei, wo ganz Deutschland, wie die meisten übrigen Staaten Europa's, ein positives gemeines Wechselrecht bekommen und sich dadurch eben sowohl einen sichern Träger seines Handels, als eine starke Säule seiner politischen Einheit aufrichten wird.

Das Neueste, was in dieser Sache zu Anfang Juni dies. J. gethan ist und insofern einige Wichtigkeit erlangt, als daraus keine übertriebene Vorliebe der Rheinländer für ihr Französisches Handels- und Wechselrecht hervorblickt, ist der Antrag, welchen die Handelskammer von Elberfeld und Barmen auf »Gleichförmigkeit der Gesetze und Gerichtsbarkeit für Handel und Gewerbe in allen Zollvereinsstaaten« bei dem Rheinischen Landtage gemacht hat ****).

---

*) Allgem. Zeitung, 1843. № 56. ff. Verhandlungen der Baier. Ständeversammlung zu München.

**) v. Hofacker im »Entwurf eines Handelsgesetzbuches für das Königreich Würtemberg.« II. Theil. Motive (Stuttgart, 1840. gr. 8.) S. 10.

***) Allgem. Zeitung, 1843. № 124. (Beilage.) und № 127. (Stuttgart.)

****) Allgem. Zeitung, 1843. № 157. S. 1254.

Neuntes Kapitel.

Bearbeitungen des Deutschen Wechselrechts.

I. Einleitung.

1. Anfang und Fortgang der wissenschaftlichen Bearbeitung. §. 175.
Nicht lange nach den ersten Anfängen der legislativen Aufzeichnungen der Wechselrechtsgewohnheiten in Deutschland werden auch schon Versuche gemacht, das Wechselrecht zu bearbeiten, wobei die Schriften der Italienischen Cambisten, insbesondere Sigismund Scaccia's (1619) zum Vorbilde genommen wurden. Auch Johann von Salas (1617) und Didac. Cantera (1620) gelangten zu einer großen Autorität in Deutschland. Am lehrreichsten über die herrschenden wechselrechtlichen Ansichten ihrer Zeit und meistens reich ausgestattet mit Usancen als Belägen für dieselben sind diejenigen Schriften, deren Verfasser in Handelsstädten lebten, wie z. B. Joh. Mart. Vogt (1658), Sprenger (1667), und Joh. Jak. Heydiger oder Raumburger (1676), alle drei in Frankfurt a. M., Aug. Bened. Carpzov (1677) und Zipfel (1678), beide in Leipzig; Vogt und Zipfel genossen zu ihrer Zeit den Ruf tüchtiger Advokaten; Sprenger und Heydiger gehören zu den Ersten, welche sich der Deutschen Sprache in ihren Schriften bedienten; auch war es nicht ohne einigen Einfluß, daß einige Bearbeiter Universitäten angehörten, wie z. B. Carpzov und Aug. Leyser (1720) *).

Die Behandlung des Wechselrechts bei allen diesen Schriftstellern leidet aber theils an dem Mangel der Wissenschaftlichkeit, theils an der Sucht, die Lehren des Wechselrechts, wiewohl das ganze Wechselinstitut den Römern durchaus fremd war, auf Römisches Recht zu bauen. Jener Fehler verlor sich seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts immer mehr, besonders mit dem Auftreten von Joh. Christoph Frank (1721) und seinem Zeitgenossen, Johann Gottlieb Heineccius; das oft unpassende Herüberziehen des Römischen Rechts hat noch nicht ganz aufgehört; es kommt fast immer zum Vorschein, wenn es sich um die Erklärung der rechtlichen Natur des Wechselgeschäfts, des sog. Wechselcontracts u. s. w. handelt. Nach Frank und Heineccius verdienen zunächst genannt

---

*) Die eingeklammerten Zahlen deuten die Jahre an, in welchen die wechselrechtlichen Werke der genannten Verfasser erschienen sind; die meisten ihrer Schriften sind betitelt: de cambio oder de cambiis; Sprenger's Schrift führt den Titel: »Kurze Wechsel-Practica.«

zu werden, Johann Gottlieb Siegel und Johann Ludwig Uhl, welche beide durch ihre Sammlungen der Quellen des Wechselrechts seit dem J. **1742 — 1786** das Studium und die Bearbeitung desselben so sehr erleichtert und befördert haben; Siegel erwarb sich aber außerdem durch seinen »Fürsichtigen Wechselgläubiger« (**1726**) und seine »Einleitung zum Wechselrecht« (**1742**) den Ruf eines praktischen Cambisten.

Ein Hauptpunkt, der die Wechselrechtslehrer beschäftigte, war die richtige Erklärung des wahren Wesens des Wechsels und Wechselrechts. Die meisten glaubten, die Eigenthümlichkeit desselben bestehe hauptsächlich in der, dem Wechsel innewohnenden Strenge, der sog. Wechselstrenge gegen den Schuldner, und daß nur die Usancen und Gesetze, welche diese Strenge gegen den zahlungsunfähigen Wechselschuldner anerkennen und im Processe gegen ihn den Personalarrest, seine sofortige Verhaftung gestatten, dem Wesen des Wechsels und des Wechselrechts entsprächen. Nachdem man die Entdeckung gemacht hatte, daß das ganze Wesen des Wechsels in der Wechselstrenge (**rigor cambialis**) bestehe, lag es sehr nahe, die Frage aufzuwerfen: was denn aber der Grund dieser Strenge des Wechsels und eines so exorbitanten Verfahrens gegen den Schuldner sei. In dem Streite der Meinungen *), den die Lösung dieser Frage verursachte, tritt zuerst Joh. Georg Büsch (**1770**) auf und dann etwas später G. Fr. v. Martens (**1797**); mit beiden beginnt eine Epoche in der Bearbeitung des Wechselrechts.

Büsch ist aber vorzüglich deshalb eine merkwürdige Erscheinung auf diesem Gebiete, daß er als Nichtjurist mit seinem klaren Verstande weiter und tiefer in die Eigenthümlichkeiten des Handels- und Wechselrechts blickte, als die Juristen, daß er ihrer Neigung, auch für diese Rechtstheile das Römische Recht zur Grundlage zu machen, zuerst mit gründlichem Nachdrucke entgegentrat und dabei die Geschichte zur Führerin nahm **). Büsch gab aber auch zugleich eine Andeutung über das wahre Wesen des Wechsels und seine Bestimmung; er hob hervor, daß das Wesen und der Zweck des Wechsels darin bestehen, große Summen Geldes mit wenigen Kosten, ohne große Gefahr und schnell von einem Orte zum andern, und nach den entferntesten Plätzen der Erde zu schicken. Diese Ansicht fand immer mehr Eingang; sie wurde von Meyer ***) (**1782**), von Püttmann (**1784**) und Andern aufgefasst und weiter verfolgt.

Ein Schüler von Büsch, G. Fr. von Martens, hat als Histo-

---

*) Der bis auf diesen Tag fortgeführte Streit hat sehr verschiedene Ansichten über den wahren Grund des Wechselrechts zu Tage gefördert. Eine Zusammenstellung derselben giebt J. J. Huck: »Der Grund des Wechselrechts u. s. w.« Tübingen, 1832. 8.

**) Joh. Georg Büsch: Von dem wahren Grunde der Wechselrechts, sammt einem Beitrag zur Geschichte desselben. Hamburg, 1770. 8. Vergl. Thl. II. der sämmtlichen Schriften Büsch's S. 83. ff. und Thl. VI. S. 157 — 233. Neueste Ausgabe.

***) Theoretische Einleitung in die praktische Wechsel- und Waarenrechnung. Hanau, 1782. 8.

riker, als Dogmatiker und als Sammler von wichtigen, bis dahin in Deutschland fast gar nicht bekannt gewordenen Quellen, in der Bearbeitung des Wechselrechts und für dieselbe mehr, als irgend Einer seiner Vorgänger geleistet. Seit Büsch und v. Martens wurde die Vorliebe für maßlose Herbeiziehung des Römischen Rechts als Norm der Auffassung, Beurtheilung und Entscheidung handels- und wechselrechtlicher Fragen immer schwächer; der Blick der Juristen erhellte sich und eine richtigere Anschauung der handels- und wechselrechtlichen Verhältnisse gewann die Oberhand.

Ein, von Theod. Schmalz (1805) ausgestreutes Samenkorn *), welches einen Keim zum Fortschritt enthielt, blieb eine Zeit lang unbeachtet im Verborgnen liegen. Nach ihm ist »derjenige Wechsel, dessen sich in unseren Tagen der Handelsstand der cultivirten Welt gleichmäßig und unter allgemeinem Einverständniß aller Negozianten bedient, der papierne Repräsentant des klingenden Geldes, geschaffen, um in den großen Verhältnissen des Handels als Zahlungsmittel gebraucht zu werden.«

Daß von dieser Ansicht einstweilen kaum Notiz genommen wurde, hat theils wohl in der auffallenden und überraschenden Neuheit derselben, theils aber auch und hauptsächlich darin seinen Grund, daß über Deutschland bald die verhängnißvollste Zeit hereinbrach, mit ihr zugleich die Französische Fremdherrschaft und in deren Gefolge auch die Ausbreitung des Französischen Rechts über einen großen Theil Deutschland's. Mehr als billig wurde jetzt die Aufmerksamkeit vieler Deutschen Juristen durch das Französische Handels- und Wechselrecht in dem neuen Code de commerce gefesselt; nur Wenige, und von diesen am Eifrigsten K. F. Eichhorn, beharrten bei der historischen Erforschung und Bearbeitung des einheimischen, des Deutschen Rechts. Als mit der Befreiung Deutschland's auch die Liebe zum vaterländischen Rechte wieder erwachte, wurde das erneuete Studium desselben auf alle seine Theile, besonders auch auf das Handels- und Wechselrecht, ausgedehnt und von da an in Berlin und Göttingen viele Jahre von Eichhorn mit dem glänzendsten Erfolge belebt und gefördert. Der von ihm eingeschlagenen Bahn sind mit mehr oder weniger Abweichungen gefolgt Mittermaier, Maurenbrecher, Phillips, Kraut u. s. w.; namentlich hat aber Mittermaier das Verdienst mehr, als irgend Jemand, dem Handels- und Wechselrechte die sorgfältigste Aufmerksamkeit gewidmet zu haben. Wenn Eichhorn, Mittermaier u. s. w. in ihren Werken über das gemeine Deutsche Privatrecht sich die Aufgabe stellen, das, was sie als gemeinrechtlich im Wechselrechte erkennen, nach seinen Grundzügen zu entwickeln, und leitende Principien zu geben, so wählten Andere, entweder das Wechselrecht allein, wie z. B. Treitschke (1824) oder in Verbindung mit dem Handelsrechte, wie Bender, Pöhls (1828 und 29) u. s. w., sich zum Gegenstande einer ausführlichen Darstellung, wobei es auf die Gewinnung eines neuen Sy-

*) Kleine Schriften über Recht und Staat. (Halle, 1805.) Thl. I. S. 183 ff.

stems und neuer theoretischer Grundsätze und deren Begründung abgesehen war, ohne gerade ein neues, höchstes leitendendes Princip an die Spitze zu len. Vorzüglich hat Treitschke die »ausschließliche Herleitung des allgemeinen Wechselrechts aus dem Wesen des Wechselgeschäfts und Wechselverkehrs« stets ohne Schwanken verfolgt und nebenbei auf eine musterhafte Weise das Partikularrechtliche berücksichtigt. Vor ihm waren ähnliche Versuche von Joseph Edl. von Boset (1812) und von Fr. Leopold Weissegger von Weißeneck (1818), zur Aufstellung einer Theorie des Wechselrechts mit einem geringerem Erfolge und einer weniger geglückten praktischen Tendenz gemacht worden. Für Veranschaulichung des Wechselgeschäfts und für leichteres Verständniß seiner Technik sorgten außer Treitschke vorzüglich Schiebe (1819) und Hauschild. Alle diese wissenschaftlichen Bestrebungen übten auch einen mächtigen Einfluß auf die bessere Bearbeitung des partikularen Wechselrechts. Vor allen muß hier Vincenz August Wagner genannt werden, der mit hohem wissenschaftlichen Geiste das Oesterreichische Wechselrecht (1823) kritisch bearbeitet hat. Neben ihm Joseph Tausch.

Mit dem Jahre 1824 hebt aber eine neue Epoche der Bearbeitung des Wechselrechts an; Carl Einert fasst, die von Th. Schmalz angedeutete Idee auf, erklärt den Wechsel für »das Papiergeld der Kaufleute, welches auf dem persönlichen Credit von Privaten beruht, welche dessen Einlösung mit klingender Münze garantiren« und macht den ersten, aber nach seinem eigenen Geständnisse noch unvollständigen Versuch, auf dieser Idee eine neue Theorie des Wechselrechts zu begründen *).

Auf diesen Versuch ließ Einert später (1839) eine ausführliche Darstellung seiner neuen Theorie folgen, welche zugleich eine kritische Revision der gesammten Wechselrechtswissenschaft in sich schließt. Die Anregung, welche dadurch jetzt schon dem wissenschaftlichen Anbaue dieser Wissenschaft und ihrer Kritik gegeben worden ist, wird so allgemein und nachhaltig werden, als Niebuhr's Römische Geschichte, und ähnliche Früchte, wie diese, tragen, wenn auch kaum zu erwarten steht, daß die Grundidee der Einert'schen Theorie und in Folge derselben, die völlige Aufgebung des Wechselcontracts als Grundlage des Verhältnisses zwischen Geber und Nehmer des Wechsels, dem Inhaber desselben u. s. w. allgemeinen Beifall erhalten werden. Die unbedingte Haftung des Ausstellers eines Wechsels und eines jeden Wechselschuldners für die Bezahlung, dem rechtmäßigen Inhaber des Wechsels gegenüber, ist auch schon auf andere Weise zu erklären versucht, ohne dabei auf einen Wechselcontract jene Haftung zu stützen.

Die von Einert ausgegangene Anregung hat sich selbst der neuesten legislativen Thätigkeit mitgetheilt, deren Entwürfe zu Wechselordnun-

*) Progr. medit. ad Jus cambiale III de indole contractus, quo cambia trassata nituntur. Lipsiae, 1824.

gen zum Theil auch in wissenschaftlicher Hinsicht zu den würdigsten Erscheinungen auf diesem Gebiete gehören.

2. Vorträge über Wechselrecht. §. 176.

Am Schlusse dieser gedrängten Skizze darf aber auch die Einwirkung auf die Bearbeitung des Wechselrechts nicht unerwähnt bleiben, welche die mündlichen Vorträge über Handels- und Wechselrecht auf Universitäten und Handelsschulen in Deutschland gehabt haben. Bevor über das Deutsche Recht und dessen Hauptheile eigene Vorträge gehalten wurden, wurde das Wechselrecht bei irgend einer, dazu wegen einiger Aehnlichkeit, Verwandtschaft oder Beziehung für passend gehaltenen Materie des Römischen Rechts eingeschoben. Diese alte Gewohnheit wurde von einigen Lehrern, besonders von denen, welche das Römische Recht nach der Titelfolge der Institutionen oder Pandekten vortrugen, noch im gegenwärtigen Jahrhundert beibehalten. Sie ist auch in die Bücher übergegangen, welche über Römisches Recht nach der Titelfolge geschrieben wurden und hat auch hier bis in die neueste Zeit fortgedauert. Christian Friedrich Glück in der »Ausführl. Erläuterung der Pandekten« handelt das Wechselrecht bei der Lehre vom Tausche (de rerum permutatione) ab, weil der Geldwechsel (cambium) eine Art der Permutation (des Tausches) sei *). Diesem Herkommen wirkte aber der größere Anbau des Deutschen Rechts entgegen, mit dessen glücklichem Fortgange auch wieder eine Absonderung dieses Rechts (seit 1707) und einzelner Materien, namentlich des Handels- und Wechselrechts, für besondere Vorträge erfolgte. Es scheint aber, als habe man das Wechselrecht für wichtiger, als das übrige Handelsrecht geachtet, und über jenes früher, als über dieses besondere Vorträge auf den Universitäten gehalten. Bestimmte Nachrichten hierüber hat der Verfasser zwar nicht auffinden können; aber jene Vermuthung wird dadurch unterstützt, daß bereits im J. 1731 zu Königsberg Vorlesungen über das Preuß. Wechselrecht angekündigt sind und zum Besuche derselben durch eine besondere Schrift **) eingeladen worden ist. Wenn aber dort auf einer Preußischen Universität über ein partikulares Wechselrecht damals schon besondere Vorlesungen gehalten wurden, so waren Vorträge über gemeines Wechselrecht auf Deutschen Universitäten vielleicht längst schon etwas Gewöhnliches.

Joh. Wunderlich ***) aus Hamburg las als Privatdocent in Jena über Wechselrecht um die Mitte des vorigen Jahrhunderts; um dieselbe Zeit scheint Joh. Christian Heinr. v. Selchow in Göttingen Vorlesungen über Wechselrecht in Gang gebracht zu haben. Von da an wurden sie, gewöhnlich in Verbindung mit dem Handelsrechte, nach und nach auf den deutschen Universitäten immer allgemeiner und jetzt mag es wohl keine einzige geben, auf welcher Vorträge über diese Rechtstheile nicht ge-

*) Bd. 18. Abtheilung 1. (Erlangen, 1816. gr. 8.) S. 128—151.

**) Reinhard Friedrich Sahme: Einladungsschrift zu seinen Vorlesungen über das Preußische Wechselrecht. Königsberg, 1731. 4.

***) Abriß eines Collegii über das Wechselrecht. Jena, 1756.

halten würden. In das zweite Jahrzehnd nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts fällt aber auch ein Ereigniß, welches, wenn auch in anderer Beziehung vorzugsweise wichtig, doch auch hier eine Erwähnung verdient, nämlich die Errichtung einer Handelsakademie in Hamburg durch Büsch, nach deren Muster dann später an vielen andern Orten in Deutschland, als in Lübeck, Bremen, Nürnberg, Gotha, Magdeburg, Erfurt, Leipzig, Braunschweig u. s. w. ähnliche Institute gegründet wurden. Keine dieser Anstalten, soll sie ihrem Zwecke, einer theoretischen und praktischen Bildung junger Leute für den Handel entsprechen, kann des Unterrichts in dem Handels- und Wechselrechte entbehren, wenn gleich derselbe von dem auf Universitäten ertheilten vielfältig abweichen muß, um zweckmäßig zu sein. Lassen die Vorlesungen auf Universitäten über Handels- und Wechselrecht bei den Zuhörern eine schon vorgerückte juristische Ausbildung voraussetzen, so fehlt diese in der Regel gänzlich den Zuhörern dieser Vorträge auf Handelsschulen, und wenn der Lehrer auf Universitäten in dem Zuhörer stets den künftigen Juristen vorzugsweise als juristischen Praktiker vor Augen hat, so muß der Lehrer an einer Handelsschule in dem Zuhörer stets den künftigen Kaufmann, vorzugsweise als kaufmännischen Praktiker berücksichtigen. Beide, der Jurist und der Kaufmann, beginnen ihre Studien von einem verschiedenen Standpunkte aus, gehen dabei in verschiedener Richtung und vereinigen sich endlich doch an dem nämlichen Ziele, jeder will eine für seinen Beruf berechnete Belehrung aus den Vorträgen heimtragen.

Man darf, ohne Widerspruch zu befürchten, die Behauptung aufstellen, daß durch die Vorträge über Wechselrecht allein oder auch in Verbindung mit dem Handelsrecht nicht bloß von den Universitäten, sondern auch von den Handelsschulen ein reicher Samen in ganz Deutschland ausgestreut worden ist, der sowohl für das praktische Leben, als die Wissenschaft selbst die schönsten Früchte getragen hat. Es bedarf zum Beweise dafür nur der Erinnerung an Büsch und seinen Schüler v. Martens. Diese Vorträge haben aber auch nicht selten die erste Veranlassung gegeben, daß die Lehrer, welche sie hielten, über Handels- und Wechselrecht Lehrbücher oder einzelne Abhandlungen von wissenschaftlichem Werthe schrieben, und zwar verdienen von allen diesen Lehrern auch zwei an Handelsakademien angestellte, mit Auszeichnung angeführt zu werden, Büsch in Hamburg aus früherer und Schiebe, sonst in Straßburg, jetzt in Leipzig, aus neuerer Zeit. Mehrere Lehrer haben ihre Wirksamkeit hauptsächlich auf ihre Vorträge über Handels- und Wechselrecht beschränkt, aber dadurch einen nichtsdestoweniger großen Nutzen gestiftet, wie z. B. Arnold Heise (in Göttingen von 1814—1818); die in seinen Vorlesungen über Handels- und Wechselrecht nachgeschriebenen Hefte haben ebenso, wie die Hefte über seine Pandektenvorträge, durch Vervielfältigung mittelst Abschriften für diejenigen, welche ihn nicht hören konnten, eine große Verbreitung gefunden, und sind von Anderen häufig, selbst bei schriftstellerischen Arbeiten, wie es scheint, benutzt worden.

II. Uebersicht der Deutschen Wechselrechts-Literatur.

1. Systematische Bearbeitungen des Deutschen Wechselrechts.

A. Bearbeitungen des partikularen Wechselrechts.

a. Bearbeitungen des partikularen Wechselrechts allein.

A. Des lokalen Wechselrechts. §. 177.

Die Bearbeitungen des Wechselrechts einzelner Wechselplätze gehören mit zu den ältesten Versuchen wissenschaftlicher Darstellungen dieses Rechtstheils und verdienen schon deshalb einer Erwähnung; sie sind aber nicht selten auch noch heutiges Tages ein Hülfsmittel für die Interpretation der älteren noch geltenden Wechselordnungen.

1. Des Hamburger Wechselrechts.

Wilh. du Hamel: Hamburgisches Wechselbuch. Hamburg, 1685. Und zuletzt herausgegeben von Joh. v. Döhren. Ebend. 1722. 4.

Joachim Rademann: Der Stadt Hamburg stets blühender Wechselbaum von allerhand in- und ausländischen Wechselblumen. Hamburg, 1687, zuletzt ebendas. 1728. 4.

2. Des Leipziger Wechselrechts.

Hierher gehören die Ausgaben der Leipziger Wechselordnung mit Anmerkungen von J. E. Königk, (Leipzig, 1712 u. 1717. 4.) von Siegel in dessen Corp. jur. cambialis, Thl. I. S. 1. ff. (Leipzig, 1742. Fol.), von Püttmann (Leipz. 1789. 4.) und mit Rücksicht auf Magdeburg:

Christ. Immich: Jus cambiale harmonicum Lipsiaco-Magdeburgicum. Lips. 1707. 4.

Karl Georg Rössig: Systematische Darstellung des Leipziger Handelsrechts. Leipz. 1796. g. 8.

3. Des Nürnberger Wechselrechts.

Joh. Ad. Beck: Dissertatio ad ordinationem cambialem Noricam. Altdorf. 1715.

4. Des Frankfurter Wechselrechts.

Joh. Ludw. Span: Der heil. Röm. Reichsstadt Frankfurt a. M. Wechselrecht, aus dasigen Statutis, sonderlich der jüngsten Wechselordnung von 1739 methodice verfasst u. s. w. Frankfurt und Leipzig, 1752. 4. Zweite Auflage, mit Anmerkungen von einem praktischen Juristen. Frankf. 1830. gr. 8.

Ph. Fr. Schulin, der in den Jahren 1824 und 1826 zwei kleine Abhandlungen über einzelne Artikel der Frankf. Wechselordnung herausgegeben, hat wahrscheinlich diese zweite Auflage des Span'schen Werks, welches noch täglich seine praktische Brauchbarkeit bewährt, veranstaltet.

5. Des Bremer Wechselrechts.

Joh. Andr. Hoffmann: Dissertatio de differentiis inter leges imperii, quae rigorem cambialem continent, et Statuta Bremensia. Marburg, 1764. 4.

6. Des Breslauischen Wechselrechts.

C. W. F. Grattenauer: Ueber die älteren und neueren Wechselgesetze der Stadt Breslau. Breslau, 1806. 8.

7. Des Naumburger Wechselrechts.

J. Ch. Knötzschker's Ausgabe der Naumburger Wechselordnung. Dresd. u. Leipz. (od. Pirna) 1801. nach Püttmann's Manier.

B. Der Landes- und provinciellen Wechselrechte. §. 178.

1. Des Königreichs Sachsen.

J. G. Mößler: Handbuch des chursächsischen, auch Oberlausitzischen und Hennebergischen Wechselrechts. Wittenberg, 1808. 8.

2. Des Kaiserthums Oesterreich.

Ferdinand Neupauer: Das Oesterreichische Wechselrecht mit Rücksicht auf den — — für das südliche Tirol bestätigten Codice di Commercio u. s. w. Wien, 1822. 8.

Vincenz August Wagner: Kritisches Handbuch des in den österreichisch-deutschen Staaten geltenden Wechselrechts. Neue Ausg. Wien, 1841. 3 Bde. gr. 8.

Dr. Franz Eduard Kalessa: Handbuch des Oesterreichischen Wechselrechts, mit Berücksichtigung des Codice di Com., der Botzner Marktstatuten und der in Salzburg geltenden Wechselgesetze. Wien, 1841. gr. 8.

3. Des Königreichs Preußen.

C. Goßler: Anleitung zum Preußischen Wechselrechte für Kaufleute und Capitalisten. Berlin, 1814. gr. 8.

L. Crelinger und H. Gräff: Das Wechselrecht und die Lehre von den Handels-Billets u. s. w. nach dem Preußischen Rechte. Breslau, 1833. gr. 8.

4. Des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg.

Als eine Bearbeitung des Braunschweig-Lüneburgischen Wechselrechts kann die von Wolffram besorgte und mit Anmerkungen begleitete Ausgabe der Wechselordnung von 1715 und ihrer Declarationen betrachtet werden. (S. oben §. 113.)

Aus neuester Zeit ist zu erwähnen:

Rothschild (Advokat in Braunschw.): Das Braunschweigische Wechselrecht in Beziehung auf Präsentationen, Respecttage und Protestationen. Für Juristen und Kaufleute. Braunschw. 1841. gr. 8.

5. Des Großherzogthums Baden.

J. N. F. Brauer: Erläuterungen über den Code Napoleon, oder das Badische Landrecht. Karlsruhe, 1810 — 1813. 6 Bde. gr. 8. Der letzte Band mit den Erläuterungen zu §. 110 — 189 des Anhanges zum Badischen Landrechte gehört hierher.

Wilh. Thilo: Das Französische Civilgesetzbuch und Handelsrecht, erläutert aus Urtheilen der französisch. Gerichtshöfe, Gesetzen und andern Quellen. Bd. III. Das erläuterte Handelsrecht enthaltend. Karlsruhe, 1841. gr. 8.

6. Des Großherzogthums Hessen-Darmstadt. (Der Gebietstheile der vormaligen Kurpfalz.)

St. Brentano: Grundsätze des Wechselrechts, insbesondere der Kurpfalz. Mannheim, 1790. gr. 8.

b. Des partikularen Handels- und Wechselrechts. §. 179.

1. Des Preußischen Staates.

F. W. Schuncken: Das Preuß. Handels- und Wechselrecht, oder vollständiger Handels-Codex des preuß. Staats nach Anleitung der bestehenden Gesetze und Verordnungen bearbeitet. Elberfeld, 1821. 2 Bde. 8.

Alexander Mirus: Die Grundsätze der Preußischen Handels-Gesetzgebung mit Rücksicht auf die neuesten Verordnungen dargestellt. Berlin, 1834. gr. 8.

2. Des Oesterreichischen Staates.

Ignaz Edler von Sonnleithner: Lehrbuch des österreichischen Handels- und Wechselrechtes u. s. w. Zweite, neu bearbeitete Auflage, Wien, 1832. gr. 8.

c. Des partikularen Handels- und Wechselrechts in Verbindung mit dem partikularen Landesrechte überhaupt. §. 180.

Viele Staaten Deutschland's besitzen Bearbeitungen ihres Privatrechts, von denen einige dem Besten, was die juristische Literatur aufzuweisen hat, beigezählt werden dürfen. In diesen Werken über partikulares Privatrecht ist auch das Wechselrecht von den Verfassern mit abgehandelt worden z. B. das Königl. Sächsische von Christian Gottlieb Haubold im »Lehrbuch des Königlich Sächsischen Privatrechts« (Leipzig, 1820. gr. 8.) §. 560—591; das Sachsen-Weimar'sche von Thuiskon Friedrich Sachse im »Handbuch des Großherzogl. Sächsischen Privatrechts« (Weim. 1824. gr. 8.) §. 560—591; das Sachsen-Gothaische von Mor. Brückner im »Handbuche des Herzogl. Sachsen-Gothaischen Privatrechts« (Gotha, 1830. gr. 8.); das Würtembergische von J. F. Weishaar im »Handbuch des Würtembergischen Privatrechts« (Stuttgart, 1817. gr. 8.) im dritten Theile; das Braunschweig-Lüneburgische unter Bezugnahme auf die Hannoversche Wechselordnung von 1822 und auf die in Wechselsachen abgegebenen Erkenntnisse der Herzogl. Gerichte von Ad. Steinacker im »Partikularen Privatrecht des Herzogth. Braunschweig.« (Wolfenbüttel, 1843. gr. 8.) §. 146—164. u. s. w.

B. Bearbeitungen des gemeinen Deutschen Wechselrechts.

a. Des gemeinen Deutschen Wechselrechts allein. §. 181.

Joa. Chph. Frank: Institutiones juris cambialis, ex legibus diversar. gentium, indole negotiat., moribus campsorum etc. nova methodo collectae. Hal. 1721, Jen. 1737, Lips. 1741; cum praefatione Henrici Brockes. Frcf. et Lips. 1751. 8.

J. G. Heineccius: Elementa juris cambialis. Amstelod. 1742. 8.

Später zu verschiedenen Malen und an verschiedenen Orten von Anderen mit und ohne Anmerkungen in Lateinischer Sprache neu herausgegeben, zuletzt von Chr. Gmelin, (Nürnberg, 1779.) in's Holländische übersetzt von Reitz, (Middelburg, 1768.) in's Deutsche übersetzt von Ger. Friedr. Müller (Halle, 1781), wurde dieses allgemein beliebte Lehrbuch auch noch am 13. April 1775 zum subsidiarischen Gesetzbuche für das Königreich Polen erhoben.

J. J. Beck: Vollständiges Wechselrecht. Nürnberg, 1751. 4.

J. H. C. von Selchow: Grundsätze des Wechselrechts. Göttingen, 1758. Zweite Aufl. Ebendas. 1777. 8.

D. J. L. E. Püttmann: Grundsätze des Wechselrechts. 1ste Auflage. Leipz. 1784. Dritte von v. Martens besorgte Ausgabe. Ebendaselbst, 1805. 8.

Diese dritte Ausgabe ist es, welche neben der Püttmann'schen Ausgabe der Leipziger Wechselordnung in dem Herzogth. Coburg subsidiarische Gesetzkraft erhalten hat.

Th. M. Zachariä: Kurzer Abriß des germanischen Wechselrechts. Breslau, 1818. gr. 8.

August Schiebe: Die Lehre der Wechselbriefe, theoretisch und praktisch dargestellt. Straßb. u. Frankf. a. M. 1818. gr. 8. Zweite, umgearbeitete und vermehrte Aufl. Grimma, 1834. gr. 8.

Georg Karl Treitschke: Handb. des Wechselrechts. Leipz. 1824. 8.

Joh. Friedr. Hauschild: Theoretisch-praktische Anleitung zur Wechselkunde. Zweite, umgearb. und vermehrte Aufl. Frankfurt a. M. 1828. 8. (Bildet den 8. Theil des Allgem. Comptoir-Handb.)

Joh. Karl Meißner: Das Wesentliche des Wechselrechts in Deutschland. Nürnberg, 1835. 8.

b. In Verbindung mit dem gemeinen Deutsch. Handelsrechte. §. 182.

Das Wechselrecht als ein Theil des Handelsrechts ist zugleich mit diesem in folgenden Werken bearbeitet.

Georg Friedrich von Martens: Grundriß des Handelsrechts, insbesondere des Wechsel- und Seerechts. 1ste Aufl. Göttingen, 1797. 8. Dritte Aufl. Ebendas. 1820. 8.

J. D. Musäus: Anfangsgründe des Handels- und Wechselrechts. Dritte Ausg. Gießen, 1817. 8. — Das Wechselrecht erschien allein zuerst unter dem Titel: Entwurf einer Einleitung zum Wechselrechte. Kiel, 1774. 8. seit 1799 aber mit dem Handelsrechte verbunden.

Dr. Joh. Heinrich Bender: Grundsätze des Deutschen Handlungs-Rechts. 2 Bde. Darmstadt, 1828. 8. Der zweite Band enthält in 2 Abtheilungen das Wechselrecht.

Dr. Heinrich Thöl (Professor, früher in Göttingen, jetzt in Rostock): Das Handelsrecht. Als gemeines, in Deutschland geltendes Privatrecht mit Berücksichtigung des außerdeutschen Handelsrechts. Erster Band. Göttingen, 1841. gr. 8. — Der zweite, bis jetzt noch nicht erschienene Band wird das Wechselrecht liefern; auf eine gediegene Behandlung desselben läßt der erste Band zum Voraus schließen.

c. In Verbindung mit dem gemeinen Deutschen Privatrechte. §. 183.

Die Lehrbücher des gemeinen Deutschen Privatrechts von J. F. Runde, K. F. Eichhorn, C. J. A. Mittermaier, George Phillips, Romeo Mauernbrecher, Carl Friedr. Dieck, Wilh. Theodor Kraut u. s. w. enthalten, je nachdem ihr Zweck ist, eine mehr oder weniger in's Detail eingehende Darstellung des gemeinen Wechselrechts. Mittermaier hat diesen Rechtstheil in der neuesten Ausgabe seines Lehr-

buchs *), Bd. II. §. 319—358. am Ausführlichsten behandelt und dabei das partikulare Deutsche Wechselrecht, auch das in Entwürfen erst proponirte, so wie auch das außerdeutsche Wechselrecht berücksichtigt.

C. Bearbeitungen des gemeinen und partikularen Wechselrechts. §. 184.

Franz Xaver von Moshamm: Einleitung in das gemeine und Baierische Wechselrecht. Regensburg, 1784. Zweite Aufl. Ebendas. 1811. gr. 8.

J. M. Edler v. Zimmerl: Anleitung zur Kenntniß des Wechselrechtes. Mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich und den Abweichungen der fremden Länder und Handelsplätze. Wien, 1821. gr. 8.

Heinr. Gottfr. Wilh. Daniels: Grundsätze des Wechselrechts, nach Herrn v. Selchow, mit besonderer Rücksicht auf das allgemeine Preußische Landrecht und das Französische Handelsgesetzbuch. Köln am Rhein, 1827. gr. 8. — Der Verfasser war erster Präsident des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln und starb am 28. März 1827 vor beendigtem Drucke dieser Grundsätze.

Dr. Meno Pöhls: Darstellung des Wechselrechts nach gemeinem und Hamburgischem Rechte und nach den Gesetzen der vorzüglichsten handelnden Staaten Europa's. Hamburg, 1829. 2 Thle. gr. 8. Beide Theile bilden zusammen den zweiten Band von des Verfassers »Darstellung des gemeinen Deutschen und Hamburgischen Handelsrechts für Juristen und Kaufleute.«

D. Parallelistische Bearbeitungen und Zusammenstellung des Wechselrechts mehrer Staaten. §. 185.

Anonym erschien: Das Wechselrecht nach sächsischen, preußischen und Napoleonischen Gesetzen. In Parallele gestellt und geordnet, herausgegeben von einem praktischen Rechtsgelehrten. Leipz. 1808. 4.

Louis: Die Wechselgeschäfte in allen Rechten nach den französischen, sächsischen, hamburgischen und hannöverschen (?) Gesetzen. Hamburg, 1810. 8.

Theod. Berck und Dietr. Meier: Die Französische Wechselordnung, verglichen mit den Wechselordnungen Bremen's und Hamburg's nebst einer historisch-dogmatischen Einleitung. Bremen, 1811. 8.

Karl Rittinghausen: Das Französische Wechselrecht mit Rücksicht auf die Wechselgesetzgebung anderer Länder und vorzugsweise Preußen's, für Juristen und Nichtjuristen, besonders für Kaufleute, Handelsanstalten und höhere Bürgerschulen. Köln und Aachen, 1836. gr. 12.

2. Alphabetische und encyklopädische Bearbeitungen.

A. Des gemeinen Wechselrechts. §. 186.

Joh. Philipp Carl Scherer (Markgräfl. Badischer Hofrath): Hand-

*) Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts mit Einschluß des Handels-, Wechsel- und Seerechts. Sechste, völlig umgearbeitete und vermehrte Auflage. Regensburg, 1843. 2 Bände. gr. 8.

buch des Wechselrechts u. s. w. zum Gebrauch für Rechtsgelehrte aus allen Ständen, absonderlich für Kauf- und Handelsleute. Frankf. a. M. 1800—1801. 3 Theile. gr. 8.

Die Materien sind alphabetisch geordnet und, obgleich allerdings Manches, was nicht zur Sache gehört, in diesem Handbuche vorkommt, so steht in demselben auch Vieles, was noch jetzt brauchbar ist und in neueren Werken über das Wechselrecht ungern vermisst wird.

Dr. Georg Carl Treitschke (Beisitzer der Juristenfacultät zu Leipzig): Alphabetische Encyklopädie der Wechselrechte und Wechselgestze. Leipzig, 1831. 2 Bände. gr. 8.

Diese Encyklopädie gehört zu den ausgezeichnetsten Bearbeitungen; die Dogmatik und die zusammengestellten und erläuterten Gesetze unter den einzelnen Schlagwörtern bewähren immer den gründlichen und erfahrenen Kenner sowohl des Wechselinstituts, als des Wechselrechts. Auch als eine alphabetisch geordnete Quellensammlung kann dieses Werk betrachtet werden.

Martin Euler: Allgemeine Wechselencyklopädie, oder theoretische und praktische Einleitung in die Wechselwissenschaften. 2te Aufl. Frankfurt a. M. 1795. Dritte, von J. H. Stricker verbesserte Aufl. Ebendas. 1800. 8. Gehört in manchem Betrachte auch hierher.

B. Des partikularen Wechselrechts. §. 187.

Joh. Mich. Edler v. Zimmerl: Alphabetisches Handbuch zur Kenntniß der Handlungs- und Wechselgeschäfte. Erste Auflage. Wien, 1785. Zweite Auflage. Ebendas. 1805. u. 1806. 2 Thle. gr. 8. 1817 ist noch ein dritter Theil hinzugekommen.

Dieses Werk enthält das Oesterreichische Wechselrecht alphabetisch geordnet, ist aber mehr eine Quellensammlung, als eine Dogmatik desselben.

F. W. von Bodungen: Das Königl. Hannoversche Wechselrecht in alphabetischer Ordnung, nebst Erklärungen der bei Wechselgeschäften gebräuchlichen Kunstausdrücke und Erörterungen einiger zweifelhaften Fälle. Lüneburg, 1824. gr. 8.

M. Heinemann: Juridisch-merkantilisches Wörterbuch zum Preußischen Wechselrecht, oder Darstellung des Preuß. Wechselrechts nach alphabetischer Ordnung u. s. w. Berlin, 1836. gr. 12.

3. Bearbeitungen des rationellen Wechselrechts. — Kritische Werke. — §. 188.

Sehr gute Ansichten über eine Theorie des Wechselrechts und deren Bearbeitung giebt M. Pöhls in der Vorrede zu seiner Darstellung des Wechselrechts; nur trifft die dort ausgesprochene Rüge weder Treitschke noch Bender, und Pöhls selbst zeigt sich in seinem Buche jenen Ansichten über Bildung und Entwickelung einer Theorie nicht immer getreu.

Ludw. Chr. Karl Beillodter: Entwurf eines allgemeinen Handelsrechts, als Beitrag zu einem künftigen allgemeinen Gesetzbuche über den Handel. Frankf. a. M. 1803. 8.

Friedr. Leop. Weißegger von Weißenegg: Theorie eines allgemeinen Wechselrechts. Freiburg, 1818 u. 1819. 2 Thle. 8.

Dr. Carl Einert (Königl. Sächs. geheimer Justizrath): Das Wechselrecht nach dem Bedürfniß des Wechselgeschäfts im neunzehnten Jahrhundert. Leipzig, 1839. gr. 8.

Dieses Werk Einert's ist durchgängig ein kritisches, und hat als solches wieder Kritiken veranlaßt. Zu dem Bedeutendsten, was über und gegen dasselbe vorgebracht worden ist, gehören die Beurtheilungen der Grundlagen des Einertschen neuen Systems von Treitschke *) und Liebe **).

4. Bearbeitungen einzelner Lehren des Wechselrechts. §. 189.

Kein Staat, außer Deutschland, besitzt einen solchen Reichthum von zum Theil sehr gediegenen Abhandlungen, Aufsätzen u. s. w. über einzelne Lehren des Wechselrechts aus früherer, neuerer und jüngster Zeit. Sie sind entweder besonders gedruckt wie z. B. von Christian Gottlieb Riccius ***) von C. W. F. Grattenauer ****), u. Jos. Tausch †) oder stehen untermischt mit anderen Aufsätzen in Zeitschriften; es ist aber noch kein Werk vorhanden, welches eine vollständige Nachweisung derselben enthielte. Es scheint, als habe sich früher Dr. Grattenauer in Breslau mit einer solchen Arbeit beschäftigt.

Für die ältere Zeit gewährt Joach. Melchior Besecke ††), für die neuere und neueste Zeit Karl Glo. Rössig †††) und Rob. Sickel ††††) nicht geringe Hülfe zum Auffinden solcher zerstreuten Abhandlungen und Aufsätze.

Von Zeitschriften, welche insbesondere der Aufnahme von Abhandlungen über das Wechselrecht offen standen, verdienen hier vorzugsweise genannt zu werden.

Archiv für Handelsrecht, eine Sammlung vor dem Hamburger Handelsgerichte verhandelter Rechtsfälle. Hamburg, 1818 und 1819, 2 Bände. 8.

---

*) Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft. Bd. VIII. (Leipz. 1840.) S. 524 ff.

**) Entwurf einer Wechselordnung für das Herzogthum Braunschweig. (Braunschw. 1843.) S. 33—44.

***) Exercitationes 17 in jus cambiale universum. Gotting. 1779—1781. 4.

****) Beiträge zur Erläuterung des Wechselrechts. Berlin, 1803. 2 Thle. gr. 8.

†) Joseph Tausch: Rechtsfälle aus dem Civil= und Criminalrechte. Drei Hefte. Wien, 1832—1837. gr. 8.

††) Thesaurus juris cambialis. Berolin, 1782. 83. II. Voll. 4. maj.

†††) Repertorium der in den seit 1790 erschienenen pract. jurist. Sammlungen befindlichen rechtlichen Aufsätze u. s. w. Leipzig, 1802. gr. 8.

††††) Repertorium über die in den J. 1802 bis mit 1834 erschienenen Sammlungen juristischer Aufsätze u. s. w. Leipz. 1835. 2 Bde. gr. 8.

Arnold Heise und Friedrich Cropp: Jurist. Abhandlungen und Entscheidungen des Oberappellationsgerichtes der vier freien Städte Deutschland's. Hamb. 1827. 2 Bände. gr. 8.

C. W. Asher: Monatsschrift für Politik und Handel. Erster Jahrg. 1834. Hamb. 12 Hefte. 8. Fortgesetzt von

G. H. Kirchenpauer: Hamburg. Zeitschrift für Politik, Handel und Handelsrecht. Zweiter u. dritter Jahrg. Hamburg, 1835 u. 36 4 Bände. 8.

Zehntes Kapitel.

Fortbildung des (Handels- und) Wechselrechts durch die Juristen, Kaufleute und Gerichte.

I. Fortbildung durch die Juristen.

1. Juristen-Recht (communis opinio doctorum) überhaupt. §. 190.

— — »So entsteht durch die Wissenschaft selbst Recht, welches sich in ihren Bekennern, den Juristen, und deren theils literarischer, theils praktischer Thätigkeit (Praxis, Gerichtsgebrauch, usus fori, Präjudicien) darstellt. Es ist aber eine doppelte Art des in den Ansichten der Juristen und in der Praxis erscheinenden Rechts zu unterscheiden. Außer jenem lediglich auf innern Gründen beruhenden Recht der Wissenschaft, wovon hier die Rede ist, kann es auch eine Volksüberzeugung, also ein wahres Gewohnheitsrecht seyn, welches sich in dem Bwußtsein der Rechtskundigen, als den natürlichen Vertretern der Nation in rechtlichen Dingen, und in ihrer juristischen Thätigkeit entspricht. Dieß wird der Fall seyn, wenn es sich um einen Rechtssatz handelt, der seiner Natur nach einer innern Begründung unfähig ist« *).

2. Juristen-Recht in Bezug auf (Handels- und) Wechselrecht. §. 191.

II. Fortbildung durch die Kaufleute. (Vergl. oben §. 39.) §. 192.

III. Fortbildung durch die Gerichte.

1. Durch die ordentlichen Gerichte. §. 193.

2. Durch die, nur mit Kaufleuten besetzten Gerichte. §. 194.

Dr. Asser (Advokat in Amsterdam): »Bemerkungen über die Handelsgerichte im Allgemeinen und über deren Aufhebung in den Niederlanden insbesondere« in Mittermaier's und Zachariä's Kritische Zeitschrift u. s. w. Bd. IX. (Heidelberg, 1837.) S. 451—465. Asser erklärt sich gegen die Handelsgerichte, mögen dieselben nun allein aus Kaufleuten, oder aus Kaufl. u. Juristen bestehen.

3. Durch die, mit Kaufleuten und Juristen besetzten Handels- und Wechselgerichte. §. 195.

»Der Tact eines verständigen, bewanderten Geschäftsmannes trifft freilich oft sicherer das Rechte, als eine juristische Exposition ohne Fundament und Halt, und seine Stimme ist ein gewichtiges Zeugniß. Aber dem Juristen bleibt, wenn der Geschäftsmann lehrt, immer die Aufgabe, daß er mißtrauisch (?) das Zusammengefaßte zergliedere, das Vereinzelte in die gehörige Beziehung setze, die fehlenden Gründe erforsche und ergänze, die gegebenen juristisch auffasse, abrunde, erweitere, das Zufällige, Gewöhnliche von dem sondere, was nothwendig, und die äußere Erscheinung von dem, was das wahre Wesen ist« *).

4. Bekanntmachung und Verbindlichkeit der Präjudicien **). §. 196.

*) Dr. Georg Friedrich Puchta: Lehrbuch der Pandekten. (Leipzig, 1838. gr 8.) §. 11. S. 14. Vergl. mit dessen: Gewohnheitsrecht. Thl. I. (Erlangen, 1829. 8.) S. 161—167. Thl. II. (Ebendas. 1838.) S. 14—21.

**) Heinr. Thöl a. a. O. Bd. I. §. 7. Note 5. S. 21.

***) C. J. A. Mittermaier: Grundsätze des gem. deutschen Privatrechts. (Neueste Ausg.) Bd. I. §. 34 a. E. S. 125 f.

Eilftes Kapitel.

Collision und Retorsion der Wechselrechte.

Literatur.

J. Story Dane (Professor of Law): Commentaries on the conflict of laws foreign and domestic in regard to contracts, rights etc. Boston. 1834. 8.

Angezeigt von Mittermaier in dessen und Zachariäs Kritisch. Zeitschrift u. s. w. Bd. VII S. 228—249.

W. Burge (of the inner temple Esq. one of her Majesty's counsels): Commentaries on colonial and foreign laws generally and in their conflict with each other and with the law of England. London, 1838. IV. Vols. 8.

Niccola Rocco (Relatore presso la consulta generale del regno): Dell' uso ed autorita delle leggi delle due Sicilie, considerate nelle relazioni con le persone e col territorio degli stranieri. Napoli, 1838. 8.

Die beiden letzt genannten Werke sind ebenfalls von Mittermaier angezeigt unter dem Titel:

»Die Lehre von der Collision der Gesetze, mit einer Darstellung der Ergebnisse der neuesten wissenschaftlichen Forschungen darüber.« a. a. O. Bd. XI. S. 267—289.

* * *

I. Collision der Wechselgesetze.
   1 Von den Gesetzen selbst vorausgesehen oder nicht. §. 197.
   2. Allgemeine Regeln über verschiedene Collisionsfälle *). §. 198.

II. Retorsion der Wechselgesetze.
   1. In den Gesetzen selbst vorgeschrieben oder nicht **). §. 199.
   2. Gränzen der Retorsion ***). §. 200.

---

*) K. F. Eichhorn: Einleitung in das deutsche Privatrecht u. s. w. (Göttingen, 1836.) §. 30—38. — C. J. A. Mittermaier: Grundsätze des gem. deutschen Privatrechts. (Neueste Ausg.) Bd. II. §. 321. S. 136—139.

**) Ph. C. Scherer: Handb. des Wechselrechts u. s. w. Bd. II. (Frankfurt a. M. 1800.) S. 616—620.

***) Mittermaier a. a. O. Bd. I. §. 110. S. 305. f.

Zwölftes Kapitel.

Grund- und Hülfswissenschaften des Wechselrechts.

Wechselrechts-Literatur.

I. Grundwissenschaften.

1. Wechselkunde. §. 201. (S. oben Kapitel 1.)
2. Geschichte des Wechselinstituts. §. 202. (S. oben Kap. 2.)
3. Juristische Kenntnisse. — Grundlehren des bürgerlichen Rechts. §. 203.

Einige juristische Vorkenntnisse sind auch dem Kaufmanne zum Verstehen des Wechselrechts unentbehrlich; besonders wenn er berufen ist, in Handels- und Wechselgerichten Sitz und Stimme zu haben; sie sind ihm selbst auch dann nothwendig, wenn sein Urtheil in diesen Gerichten oder für diese Gerichte, z. B. bei Gutachten, nur auf das Factische beschränkt sein sollte. Die erforderliche juristische Vorbildung läßt sich erwerben durch Unterricht oder Selbstbelehrung aus juristischen Büchern, Encyklopädien u. s. w.

II. Hülfswissenschaften.

1. Geldkunde. — Kunde der Geld- und Wechselkurse. §. 204.

Christian und Friedr. Noback: Vollständiges Taschenbuch der Münz-, Maas- und Gewichts-Verhältnisse, der Staatspapiere, des Wechsel- und Bankwesens und der Usanzen aller Länder und Handelsplätze. Erstes bis fünftes Heft. (Aachen — Malta) Leipz. 1841 — 1843. gr. 8.

2. Politische Erdkunde sowohl der Vergangenheit, als der Gegenwart. §. 205.

Sie giebt allein Aufschluß über die Mannichfaltigkeit der in einem Staate neben einander bestehenden und in ihrer Gültigkeit nur durch geographische Gränzen beschränkten, verschiedenen Rechte. So z. B. wird das Nebeneinanderbestehen von mehr als 52 verschiedenen Rechten im Königreiche Baiern nur aus der politischen Geographie der Vergangenheit dieses Königreichs aufgehellt; diese historische politische Geographie muß in Beziehung auf die, in einem Staate geltenden Rechte die Territorien derselben, die geographischen Rechtsgebiete nachweisen. Beim Wechselrechte z. B. genügt es nicht zu wissen, daß in Baiern 5 verschiedene Wechselrechte gelten, sondern es gehört auch noch dazu, zu wissen, unter welchem von diesen fünf Wechselrechten ein Ort in Baiern steht. Für diesen Zweck gewähren nur solche geographische Werke Hülfe, in welchen auf die historische Bildung eines Staates und seines Gebietes Rücksicht genommen ist, z. B. das geographische Handbuch von Volger; für Deutschland ist in dieser Beziehung besonders brauchbar:

C. W. Lancizolle: Uebersicht der deutschen Reichs-, Bundes- und Territorial-Verhältnisse von 1792 bis jetzt. Berlin, 1830. 8.

III. Wechselrechts-Litteratur.

1. Werke über die Wechselrechts-Literatur allein.

A. Aeltere Werke. §. 206.

Caspar Thurmann: Cambialia s. de cambiis in genere etc. Hamb. 1704. 4. Hall. et Lips. 1712. 4.

J. F. Eisenhart: Specimen bibliothecae juris cambialis. — Ist auch der Ausgabe der Heinecciusschen Elementa juris cambial. Norimb. 1764. angehängt.
Joach. Melch. Besecke: Thesaur. juris cambial. Tom. II. p. 1288 — 1332.

B. Neuere Werke. §. 207.

Dr. C. W. F. Grattenauer: Ein Bruchstück aus der künftig erscheinenden Literatur des Wechselrechts *), in Karl Albert v. Kamptz: Jahrbüchern für die Preuß. Gesetzgebung u. s. w. Vierzehntes Heft. (Berlin, 1816. 8.) S. 263 — 288.
Dieser Grundriß.

2. Werke über die Handels- und Wechselrechts-Literatur. §. 208.

J. M. Pardessus **): Bibliothèque du droit commercial. (Paris, 1821. 8.) № 395 — 568.

3. Werke über die juristische Literatur überhaupt. §. 209.

Joh. Sam. Ersch: Literatur der Jurisprudenz u. s. w. Leipzig, 1812. Zweite Ausg. von J. Ch. Koppe. Leipz. 1823. gr. 8.
Theod. Christ. Friedr. Enslin: Bibliotheca juridica oder Verzeichniß u. s. w. Berlin, 1824. 8. Zweite Aufl. von Wilh. Engelmann. Leipz. 1840. gr. 8.
Herm. Theod. Schletter: Handbuch der juristischen und staatswirthschaftl. Literatur. Thl. I. Jurisprudenz. Grimma, 1841. gr. Lex.-8.

---

*) Mehr, als dieses Bruchstück ist nicht erschienen.
**) Die zweite und dritte Ausgabe von Pardessus Cours de droit commercial, Vol. I. enthalten, jene von S. XVII — CCXL, diese von S. 3 — 232, eine Uebersicht der Handels- und Wechselrechts-Literatur, welche aber in der vierten Ausgabe dieses Werks vermisst wird.

Anhänge.

Erster Anhang.

Die Europäischen Staaten mit gemeinem und zweifelhaftem Wechselrechte.

In dem siebenten und achten Kapitel dieses Grundrisses sind die sämmtlichen Staaten Europa's, vier und achtzig souveraine und vier halbsouveraine, nämlich die Republik Andorra, das Fürstenthum Monaco, die Herrlichkeit Kniphausen und das factisch unabhängige, monarchisch-republikanisch constituirte Wladikat von Montenegro und die sämmtlichen bedeutenderen Europäischen Nebenländer *) jener souverainen Staaten nach ihrem Wechselrechte und ihrer Wechselgesetzgebung in Betracht gezogen worden.

Die meisten dieser Staaten mit ihren Nebenländern besitzen entweder eine eigene oder eine adoptirte fremde Wechselgesetzgebung. Von den Staaten, bei welchen dies nicht der Fall ist, gehören die meisten der Schweizerischen Eidsgenossenschaft und dem deutschen Bunde an. Von den Italienischen Staaten hat das Herzogthum Modena, mit Ausnahme von Massa und Carrara, kein Wechselrecht.

I. Die Staaten der Schweizerischen Eidsgenossenschaft ohne eigenes und ohne adoptirtes fremdes Wechselrecht sind folgende: Die Cantons Aargau, Schaffhausen, Thurgau, Bünden, Bern größtentheils, Luzern, Schwyz, Uri, Unterwalden, Glarus und Zug, im Ganzen eilf Staaten oder die Hälfte der Staaten in der Schweizerischen Eidsgenossenschaft.

II. Die Staaten des Deutschen Bundes ohne eigenes und ohne adoptirtes fremdes Wechselrecht sind folgende: Die beiden Mecklenburgischen Großherzogthümer Schwerin und Strelitz, mit Ausnahme von Rostock, das Großherzogthum Oldenburg zum größten Theile, das Großherzogthum Hessen, mit Ausnahme von Offenbach, das Kurfürstenthum Hessen zum Theil, insbesondere mit Ausnahme von Hanau, die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, mit Ausnahme von Altona, das Herzogthum Anhalt-Bernburg, die beiden Lippeschen Fürstenthümer Detmold und Schauenburg, die beiden Hohenzollerschen Fürstenthümer Hechingen und Sigmaringen, das Fürstenthum Waldeck, die Landgrafschaft Hessen-Homburg zum Theil, und das von Preußen erst in der neuern Zeit erworbene Schwedisch-Pommern.

In allen diesen Staaten und Staatentheilen sowohl der Schweizerischen Eidsgenossenschaft als des deutschen Bundes, wird das s. g. gemeine Wechselrecht befolgt. Was dieser Ausdruck bedeutet, ist oben im §. 173 auseinandergesetzt.

Von einer geringeren Anzahl von Staaten ist es zweifelhaft, welches Wechselrecht von ihnen befolgt wird, nämlich von der Republik San Marino und dem Herzogthume Nassau, so wie auch von allen, oben genannten halbsouverainen Staaten. Derselbe Zweifel waltet auch über dem Wechselrechte mehrerer Nebenländer, als Gibraltar's, der Normannischen Inseln u. s. w.; insbesondere findet sich nirgend bei Oesterr. Schriftstellern eine Auskunft über das Wechselrecht der Militairgränze und des Theils des Königreichs Illyrien, der nicht zu Deutschland gehört und den Istrianer Kreis umfasst. Es ist nur eine Vermuthung, aber eine nicht ganz grundlose, wenn in diesem Grundrisse angenommen wird, daß in dem außerdeutschen Illyrien ebenfalls, wie in Dalmatien, der Codice di commercio Gültigkeit habe.

---

*) Die Aufzählung dieser Staaten und ihrer Nebenländer ist durch die im siebenten und achten Kapitel am Rande in Klammern beigefügten arabischen Ziffern und lateinischen Buchstaben, z. B. S. 64, 78, 81, 87 angedeutet.

Summe aller noch geltenden W.-O. u. s. w.	Summe aller publicirten W.-O. u. s. w.	**Zweiter Anhang.** Chronologische Uebersicht der bedeutendsten außerdeutschen Wechselgesetze, Wechselordnungen, der Verordnungen über Einführung und Annahme von Wechselgesetzgebungen u. s. w.	Datum der Wechselgesetze und Wechselordnungen Jahr.	Monat.	Tag.
		I. Wechselgesetze ꝛc. aus dem 14. Jahrhunderte.			
		Die ersten, nachher oft revidirten Statuten Siena's betrafen vielleicht schon die Wechselbriefe. . . .	1292	?	?
		*Verona's Gesetze über Handelsschulden, insonderheit der Campsoren.	1319	?	?
		*Nachrichten bei Balducci Pegolotti über Wechsel-Uso in Italien und Mäkler-Courtage in Florenz.	(vor) 1339	?	?
		*Venedig's Statut contra cambia et contractus usurarios betrifft hauptsächlich nur die Geldwechselei.	1357	März	19
		*Piacenza's Gesetze über die Handschriften der Campsoren.	1391	?	?
—	1	*Des Magistrats von Barcelona Verordnung über Acceptation der Wechsel	1394	März	19
		II. Wechselgesetze ꝛc. aus dem 15. Jahrhunderte.			
		*Spanisches Gesetz über die Geldwechselei und die Geldwechsler.	1436	?	?
		*Nachricht bei Uzzano über den Wechsel-Uso in Italien.	1442	?	?
—	2	*Statuta civilia civitatis Bononiae (Bologna), Rubrica 53. (§. 1—17 über Wechsel.	1454	?	?
		*Bergamo's Gesetze in Betreff der Klagen aus dem Geldwechsel.	1457	?	?
—	3	Lyon's Meßprivilegien sprechen bereits von lettres de change.	1468	?	?
		*Spanisches Gesetz gegen flüchtige Campsoren. .	1480	?	?
		III. Wechselgesetze ꝛc. aus dem 16. Jahrhunderte.			
—	4	*Ordonnanz Kais. Karl V. über Handschriften und Obligationen der Kaufleute für Antwerpen. . . .	1537	März	7
—	5	*Ordonnanz K. Karl V. über Wechselbriefe und Assecuranzen.	1537	Mai	25
—	6	*Ordonnanz K. Karl V. über Zahlungen auf den vier Jahrmärkten in Brabant.	1539	April	7
—	7	Ewiges Edict K. Karl V. über Bezahlung der Wechsel u. s. w.	1541	Novbr.	16
—	8	*Constitutiones Dominii Mediolanensis (Mailänd. Gesetze über Wechsel) von K. Karl V. bestätigt.	1541	?	?
—	9	*Spanische Verordnungen über die Handelsbücher der Kaufleute und Geldwechsler.	1549	?	?
—	10	*Spanisches Verbot der Zinsen beim Wechsel. . .	1552	?	?
—	11	*Pragmaticae für das Königr. Neapel über Acceptation, Zahlung und Proteste der Wechsel (von 1562—1648).	1562	?	?

Anmerk. Die Gesetze u. s. w., welchen ein * vorgedruckt ist, sind in v. Martens' „Versuch einer historischen Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts u. s. w. (Göttingen, 1797. 8.) im Anhange von S. 81—256 abgedruckt.

Summe aller noch geltenden W.-O. u. s. w.	Summe aller publicirten W.-O. u. s. w.	Außerdeutsche Wechselgesetzgebung.	Datum der Wechselgesetze und Wechselordnungen		
			Jahr.	Monat.	Tag.
1	12	Bologna's Wechselordnung, bestätigt von Papst Pius V.	1569	Novbr.	25
—	13	Antwerpen's Rechten en Costumen in Wechsachen.	1578	?	?
—	14	*Genua's Wechselrecht in den Statutis civilib. reformatis (Lib. II. cap. 14 u. 15).	1589	?	?
—	15	*Bergamo's Wechselgesetze.	1591	?	?
—	16	*Venedig's Statuten über Wechselbriefe.	1594	April	23
—	17	*Venedig's Statuten über Wechselbriefe.	1596	Febr.	12
—	18	Besançon's Capitoli ed Ordini delle fiere.	1597 u. 98	?	?
		IV. Wechselgesetze ꝛc. aus dem 17. Jahrhunderte.			
—	19	Amsterdam's Costumen en Keuren in Wechself. (Ihnen folgten bis 1683 noch zwölf andere.)	1601	Juli	11
—	20	Besançon's Capitoli ed ordini delle fiere (Revidirt u. erneuert 1622, 1632, 1635, 1636 u. 1637.)	1602	?	?
—	21	*Pragmaticae für d. Königr. Neapel über Wechsel.	1607	Juni Novbr.	30 8
—	22	*Spanische Gesetze, betreffend das Verbot der trockenen Wechsel und der Zinsen beim Wechsel.	1608	?	?
—	23	*Pragmatica für das Königr. Neapel über Acceptation, Uso u. s. w. der Wechsel	1617	Juli	9
—	24	*Pragmatica für das Königr. Neapel über Wechselsachen	1618	Juli	11
—	25	*Der Stadt Siena Statuti nell'universita di mercanti etc. über Wechsel.	1619	?	?
—	26	Bergamo's Wechselordn. von 1591 erneuert u. best.	1621	Octbr.	8
—	27	*Pragmatica für das Königr. Neapel über Wechs.	1622	Mai	?
—	28	*Pragmatica für das Königr. Neapel über Wechs.	1632	Juli	27
—	29	Rotterdam's Ordonnanz über Wechsel.	1638	April	18
—	30	*Portugiesisches Ges. üb. den Wucher bei Wechs.	1643	?	?
		*Pragmaticae für d. Königr. Neapel über Wechs.	1648	Mai Sept.	16 27
—	31	Middelburg's Wechselverordnung	1660	Sept.	9
—	32	Rotterdam's Ordonnanz über Wechsel.	1660	Octbr.	9
—	33	Verordnungen des Raths von Antwerpen über Wechsel.	1667	Febr.	14 u. 18
—	34	Wechselverordnung für Lyon im Extrait des registres du conseil d'état.	1667	Juli	7
—	35	Wechselrecht für Schweden.	1671	März	10
—		Wechselrecht für Schweden auch in Riga publicirt.	1672	?	?
—	36	*Portugies. Verordn. über Bezahlung und Proteste der Wechsel	1672	August	25
—	37	Franz. Ordonnance pour le commerce etc. (Livre V. lettres de change.)	1673	März	?
—	38	Toskana's Capitoli per i pagamenti dei cambj e mercantrize	1674	März	26

Summe aller noch geltenden W.=O. u. s. w.	Summe aller publicirten W.=O. u. s. w.	Außerdeutsche Wechselgesetzgebung.	Datum der Wechselgesetze und Wechselordnungen Jahr.	Monat.	Tag.
—	39	Wechselverordnung für Florenz und Livorno. .	1674	April	6
—	40	Wechselverordnung für Florenz und Livorno. .	1681	Febr.	24
2	41	Dänisch=Norwegische Wechselordnung.	1681	April	16
3	42	Anfang der Wechselgesetzgebung für Schottland *) (20ste Akte des 4ten Parlaments K. Karls II.)	1681	?	?
—	43	Livorno's Wechselordnung, vermehrt.	1682	März	6
—	44	Wechselrecht im Danske Lov (B. V. Kap. 14. Art. 8—28.)	1683	Juni	23
—	45	Wechselrecht des Kurfürsten Friedr. Wilhelm für das Herzogthum Preußen.	1684	Sept.	12
—	46	*Portugies. Verordnung über die Art der Erhebung der Wechsel.	1688	August	21
—	47	Verordnung des Raths zu Straßburg über Wechsel	1693	?	?
4	48	*Anfang der Wechselgesetzgebung für England. Parlamentsakten aus dem 9. u. 10. Regierungsjahre Wilhelms III.	1697 u. 98	?	?
		V. Wechselgesetze 2c. aus dem 18. Jahrhunderte.			
—	49	Danziger Wechselordnung. . . . . (Ihr folgen ergänzende und erklärende Verordnungen v. 6. Septb. 1747, u. 2. Mai u. 1. Aug. 1766.)	1701	März	8
—	50	Venedig's Wechselgesetz.	1704	Sept.	6
—	51	Venetianisches Wechselgesetz.	1710	März	13
—	52	*Portugiesische Verordnung über Proteste der Wechsel.	1714	Juni	15
—	53	Der Stadt St. Gallen Markt= u. Wechselordnung.	1717	Januar	24
—	54	Wechselordnung für Florenz und Livorno. . .	1718	Aug	11
—	55	Placat der Staaten von Holland u. Westfriesland über Wechsel.	1719	April	27
—	56	Amsterdam's Costumen en Keuren über Wechsel. (Ihnen folgen mehrere andere, die letzte am 31. Jan. 1764.)	1719	?	?
—	57	Rotterdam's Ordonnantie en Keure über Wechsel.	1720	Aug.	24
—	58	*Königl. Sardinische Wechselgesetzgebung. . . .	1723	?	?
—	59	Revidirtes u. verbessertes Wechselrecht K. Friedr. Wilhelms I. für Preußen.	1724	Januar	29
—	60	Russische Wechselordnung.	1729	Mai	16
—	61	Middelburg's Wechselordnung.	1736	März	24
—	62	Der Stadt Bilbao Wechselrecht, bestätigt v. K. Philipp V.	1737	?	?
—	63	Straßburg's Verordnung über Wechsel. . . .	1740	Juli	27
—	64	*Portugies. Verordnung über Rückwechsel. . . .	1746	Novbr.	28
—	65	Straßburg's Verordnung über Wechsel. . . .	1747	Juni	3
5	66	Erneuerte Wechselordnung für Schweden. . . .	1748	Januar	21

*) Die Zahl der Parlamentsakten, auf welchen das Schottische und Englische Wechselrecht beruht, ist zu groß, als daß hier für eine Anführung auch nur der wichtigsten, Raum wäre.

Summe aller noch geltenden W.-O. u. s. w.	Summe aller publicirten W.-O. u. s. w.	Außerdeutsche Wechselgesetzgebung.	Datum der Wechselgesetze und Wechselordnungen Jahr.	Monat.	Tag.
—	67	Wechselordnung Franz II. (I.) für Toskana. (Editto del Augustissimo Imperatore etc.) . .	1749	Sept.	18
—	68	Wechselordnung für den gesammten Preuß. Staat.	1751	Januar	3
—	69	Straßburg's Verordnung über Wechsel. . . .	1757	Juli	9
—	70	Der Stadt Elbing Wechselordnung.	1758	Januar	27
—	71	*Der Stadt San Sebastian Wechselordnung. .	1768	Aug.	1
—	72	Portugies. Verordnung über die Aushülfe fremder Rechte in Wechselsachen.	1769	Aug.	18
—	73	Der Kaufleute zu Saragossa bestätigte Statuten (Art. 22. u. 29.)	1771	Jun.	23
—	74	Spanische Verordnung über Wechsel.	1772	Decbr.	24
—	75	Spanische Verordnung über Wechsel.	1773	März	15
—	—	Der Stadt Bilbao Wechselordnung, bestätigt von K. Karl III.	1774	Aug.	7
—	76	Verordnung des Polnischen Reichstages über Wechsel.	1775	April	13
—	77	Dieselbe Verordnung erklärt Heineccii Elementa juris cambialis für subsidiarisch.	—	—	—
6	78	Oesterr. W. O. (in lat. Spr.) für Ost-Galizien.	1775	Juli	22
—	79	Neapolitan. Declaration (der Pragmatica v. 1562.)	1779	Juni	19
—	80	Erkenntniß des Gerichts zu Rom über Acceptation und Verfallzeit der Wechsel.	1779	Sept.	3
—	81	*Spanische Pragmatica über executiv. Verfahren in Wechselsachen.	1782	Juni	2
7	82	Wechselreglement für Massa und Carrara. . .	1782	Nov.	12
8	83	Wie Frankreich in einem Vertrage von 1740 mit der Türkei, so trifft auch Rußland in einem Vertrage von 1783 mit diesem Staate Verabredung über Bezahlung der Wechsel. *) . . .	1783	Juni	10/21
9	84	Der Stadt St. Gallen Markt- u. Wechselordnung.	1784	Juli	18
—	85	*Edikt des höchsten Handels-Conseils des Königs beider Sicilien über Wechsel.	1786	Octbr.	11
—	86	Azuni's Dizionario universale ragionato di Giurisprudenza Mercantile (Nizza 1786. IV. Voll. 4.) wird später auf den Jonischen Inseln subsidiarisches Gesetzbuch.	1786	—	—

*) Der 65ste Artikel des Handelstractats zwischen der Ottomann. Pforte und Rußland von 1783 lautet: „Si un sujet de la Porte, soit marchand ou autre, a une lettre de change sur un sujet de Russe et que celuici ou son subordonné ne l'accepte point, on ne pourra pas le forcer de payer sans cause légitime, mais on en exigera un réfus par écrit, pour s'en servir ensuite contre le tireur. Par contre les Ministres ou les Consuls de Russie s'employeront de tout leur pouvoir à faire payer les bonnes lettres de change. Recueil de Traités d'Alliance etc. par Geor. Fréd. de Martens. Seconde édit. Tom. III. (à Gottingue, 1818). pag. 641.

Summe aller noch geltenden W.=O. u. s. w.	Summe aller publicirten W.=O. u. s. w.	Außerdeutsche Wechselgesetzgebung.	Datum der Wechselgesetze und Wechselordnungen Jahr.	Monat.	Tag.
—	87	Siebzehnter Diätalartikel des Ungar. Reichstags v. 1792 über Wechsel.	1792	?	?
10	88	Oesterr. Patent für Ost=Galizien über trockene Wechsel.	1793	Mai	24
11	89	Oesterr. Hofdecrete über Wechsel.	1793	Oct. Nov.	21 2
12	90	Das Preußische Wechselrecht im Thl. II. Tit. VIII (vom Bürgerstande) des Allgem. Landrechts §. 713 — 1249 (— 1304) publicirt.	1794	Febr.	5
		in Kraft getreten	1794	Juni	1
13	91	Königl. Preuß. Rescript über die Gültigkeit des lokalen und provinciellen Wechselrechts. . . .	1797	Aug.	28
14	92	Oesterreich. Wechselordnung für West=Galizien. .	1797	Octbr.	10
		VI. Wechselgesetze ꝛc. aus dem 19. Jahrhunderte.			
15	93	Des Sultan Selim's III. Ferman über Wechsel für die Türkei.	1802	April	15/27
16	94	Wechselordnung des Cantons Zürich.	1805	Mai	16
17	95	Das Französische Wechselrecht des Code de commerce (Liv. I. tit. 8. art. 110 — 189.) publicirt.	1807	Sept.	20
		in Kraft getreten	1808	Januar	1
		(Ueber die Ausbreitung desselben über andere Länder vergl. Anhang IV.)			
18	96	Das Italienische Wechselrecht des Codice di commercio für das Napoleonische Königr. Italien, bis auf einige Artikel nur Uebersetzung des Code de commerce, publicirt.	1808	Juli	17
		in Kraft getreten	1808	Sept.	1
		(Ueber die Ausbreitung desselben über andere Länder vergl. Anhang IV.)			
19	97	Wechselordnung der Stadt Basel publicirt. . . .	1808	Decbr.	14
		und in Kraft getreten	1809	Febr.	1
—	—	Französ. Verordnung über die Errichtung von Lehrstühlen für Vorträge über Handels= u. Wechselrecht.	1809	Aug.	29
—	—	Der Codice di commercio publicirt in Illyrien und Dalmatien.	1810	Juni	15
		und tritt dort in Kraft	1810	Octbr.	1
—	—	Der Code de commerce tritt in Holland und in den mit Holland damals vereinigten deutschen Ländern, Ostfriesland, Jever u. Kniphausen in Kraft und beseitigt den für Holland im J. 1809 angefertigten Entwurf zu einem Handelsgesetzbuche.	1811	März	1
?	98	Gutachten (Avis) des Französ. Staatsraths, demzufolge die Handelsrichter, wenn der Code de commerce keine gesetzliche Bestimmung enthält, urthei=			

Summe aller noch geltenden W.-O. u. s. w.	Summe aller publicirten W.-O. u. s. w.	Außerdeutsche Wechselgesetzgebung.	Datum der Wechselgesetze und Wechselordnungen Jahr.	Monat.	Tag.
		len sollen „d'après le droit commmun *et les usages de commerce.*"	1811	Decbr.	13
20	99	Der Code de commerce wird in Polnischer Uebersetzung Gesetzbuch für das Herzogthum Warschau (seit **1815** Königreich Polen und freie Stadt Krakau.)	$18^{11}/_{12}$	?	?
—	—	König Ferdinand **VII.** bestätigt nach seiner Rückkehr nach Spanien im J. **1814** das Handelsgesetzbuch der Stadt Bilbao, welches später zum Gesetzbuche für ganz Spanien (v. **1827**—**1830**) dient.	1814	?	?
—	100	Päpstliche Bestätigung der Fortdauer der Gültigkeit des Codice di commercio für die provincie di seconda ricupera.	1815	Juli	5
21	101	Schwedische Verordnung über den Wechselhandel.	1816	Juni	12
22	102	Ein Kaiserl. Oesterreich. Hofdecret bestätigt die Gültigkeit des Codice di commercio für das Lombardisch-Venetianische Königreich (u. Süd-Tyrol) u. das außerdeutsche Illyrien (?) . .	1816	Decbr.	28
23	103	Verordnung des Königs beider Sicilien zur Einführung des Codice per lo regno di due Sicilie, insbesondere der leggi di eccezione per gli affari di commercio, ...	1819	März Mai	26 31
		welche in Kraft treten	1819	Sept.	1
24	104	Päpstliches Edikt über die Einführung des Regolamento provisorio di commercio etc. für den gesammten Kirchenstaat.	1819	Juni	1
25	105	Ein Kaiserl. Oesterreich. Hofdecret bestätigt die Gültigkeit des Codice di commercio für das Königreich Dalmatien.	1819	Novbr.	2
26	106	Codice civile per gli Stati di Parma (Lib. III. cap. 3. Vom Wechselrechte.)	1820	?	?
27	107	Dänische Verordnung über den Gebrauch der inländischen Wechsel.	1824	Juni	26
28	108	Dänische Verordnung über die trassirten Wechsel. (Beide Dänische Verordnungen bilden das neue Dänische Wechselrecht.)	1825	Mai	18
29	109	Schwedische Declaration der Verordnung vom **12. Juni 1816.**	1828	Aug.	27
30	110	Spanischer Código de comercio publicirt. . .	1829	Mai	30
		und in Kraft getreten	1830	Januar	1
31	111	Wechselordnung des Cantons Waat.	1829	Juni	4
32	112	Russische Wechselordnung.	1832	Juni	25
33	113	Portugiesischer Codigo commercial.	1833	Septr.	18
34	114	Wechselordnung für den Canton Appenzell. . .	1834	?	?

Summe aller noch geltenden W.-O. u. s. w.	Summe aller publicirten W.-O. u. s. w.	Außerdeutsche Wechselgesetzgebung.	Datum der Wechselgesetze und Wechselordnungen		
			Jahr.	Monat.	Tag.
35	115	Codice civile für den Canton Tessin (Lib. IV. art. 1234 ff. Wechselrecht.)	1837	?	?
		(Ein für den Canton Waat im J. 1837 berathenes Handelsgesetzbuch ist noch nicht angenommen.)			
37	116	Holländisches Handelsgesetzbuch (Wetboek van Koophandel. Bd. I. tit. 6. §. 100 — 207. Wechselrecht) publicirt	1838	April	10
		und in Kraft getreten	1838	Octbr.	1
		a) für Holland, und			
		b) für das deutsche Herzogth. Limburg.			
38	117	Ungarische Wechselgesetzgebung des Reichstags $18^{39}/_{40}$, in Kraft getreten	1841	Januar	1
39	118	Handelsgesetzbuch für die Jonische Inselrepublik. .	1841	März	?
40	119	Sardinisches Handelsgesetzbuch.	1843	?	?

Summe aller noch geltenden W.-O. u. s. w.	Summe aller publicirten W.-O. u. s. w.	Dritter Anhang. Chronologische Uebersicht der wichtigsten Deutschen Wechselgesetze und Wechselordnungen.	Datum der Wechselordnung: Jahr	Monat	Tag
		I. Wechselordnungen und Wechselgesetzgebungen der einzelnen deutschen Staaten.			
		A. Aus dem siebenzehnten Jahrhundert.			
1	1	Hamburgisches Wechselrecht im Hamburg. Stadtbuche. (Gilt noch im Amte Ritzebüttel.)	1603	?	?
—	2	Leipziger und Naumburger Marktrescript.	1621	Juli	25
—	3	Nürnberger Wechselordnung.	1621	?	?
—	4	Ordnung und Regel u. s. w. für Botzen's Märkte. .	1635	Sept.	15
—	4a	Botzener Marktsprivilegien.	1648	Octb.	16
—	5	Nürnberger Banco- und Wechselordnung.	1654	?	?
—	6	Leipziger Marktrescript.	1660	Juli	21
2	7	Lübecksche Wechselverordnung.	1662	April	26
—	4b	Botzener Wechselordnung und Marktsprivilegien. . .	1663	Juli	19
—	8	Augsburgische Wechselordnung.	1665	?	?
—	4c	Bestätigung der Botzener W. O. und Marktsprivilegien durch Kaiser Leopold I.	1666	Aug.	31
—	9	Frankfurter Wechselordnung.	1666	Sept.	18
3	10	Kurfürstlich Sächsisches Mandat.	1669	Sept.	4
4	11	Lübecksche Wechselverordnung.	1669	Nov.	24
—	12	Breslauische Wechselordnung.	1672	Nov.	28
—	4d	Nähere Bestimmung der Botzener W. O. u. Marktsprivilegien durch eine Resolution.	1674	Sept.	3
—	13	Cölnische Wechselverordnung.	1675	?	?
5	14	Frankfurter Wechselordnung. . . . . (Gilt noch subsidiarisch im Hessen-Hanauischen.)	1676	Febr.	8
6	15	Dänisch-Norwegische Wechselordnung.	1681	April	16
7	16	Leipziger Wechselordnung.	1682	Octb.	2
—	17	Augsburgische Wechselordnung.	1682	?	?
8	18	Braunschweigische Wechsel- und Marktgerichts-Ordnung. . . . . (Kommt beim Braunschw. Kaufgerichte noch zur Anwendung.	1686	Decbr.	1
—	19	Cölnische Wechselverordnung.	1691	?	?
—	20	Naumburgische Wechselordnung.	1693	Juni	11
—	21	Altenburgische Wechselordnung.	1697	?	?
—	22	Erläuterung der Naumburgischen Wechselordnung. .	1698	Juni	21
9	23	Kurfürstlich Sächsisches Mandat.	1699	Decbr.	23
—	24	Nürnbergische Wechselordnung.	1700	?	?
		B. Aus dem achtzehnten Jahrhunderte.			
	25	Kur- und Mark-Brandenburgische Wechselordnung. .	1702	?	?
	26	Magdeburgische Wechselordnung.	1703	April	25
10	27	Lübecksche Wechselverordnung.	1706	Jan.	15
—	—	a. Erfurt recipirt mittelst Verordnung das Leipziger Wechselrecht.	1707	Feb.	8
—	28	Augsburgische Wechselordnung.	1707	Oct.	27

Summe aller noch geltenden W.=O. u. s. w.	Summe aller publicirten W.=O. u. s. w.	Deutsche Wechselgesetzgebung.	Datum der Wechselordnung Jahr.	Monat.	Tag.
—	—	b. Sachsen=Meiningen recipirt das Leipziger Wechselrecht.	1707	Nov.	23
—	29	Halberstädtische Wechselordnung.	1708	?	?
—	30	Kur= und Mark=Brandenburgische Wechselordnung. .	1709	März	18
—	—	c. die Oberlausitz erhält die Leipziger W. O. und die Mandate von 1669 und 1699 durch ein Kurfürstlich Sächsisches Oberamtspatent von . . .	1711	Janr.	30
11	31	Hamburgische Wechselordnung.	1711	März	1
12	32	Bremische Wechselordnung.	1712	März	22
—	33	Breslauische erneuerte Wechselordnung.	1712	April	30
		d. Altona erhält die Dänisch=Norwegische W. O. von 1681 (S. oben №. 15).	1713	Oct.	7
13	34	Vorgebliche Erhebung der Leipziger W. O. zu einer allgemeinen Landeswechselordnung durch Rescript. .	1713	Decbr.	1
—	—	e. Sachsen=Hildburghausen recipirt die Leipz. W. O.	1714	Juni	11
—	35	Nürnbergische Wechselordnung.	1714	?	?
14	36	Braunschweigische Wechselordnung.	1715	Aug.	1
—	—	Breslauische W. O. von 1712 (S. oben №. 33.) bestätigt und publicirt	1716	Janr.	30
16	37	Augsburgische Wechselordnung. . . . . (Ist durch die spätere von 1778 nicht ausdrücklich aufgehoben.)	1716	Juni	30
17	38	Reußische (jüngerer Linie) Wechselordnung.	1717	Febr.	6
—	—	f. Erklärt zugleich das Leipziger Wechselrecht zum subsidiairen	1717	-	-
—	39	Brandenburg=Culmbachsche W. O. (Zubehör der Landesconstitution.)	1717	Aug.	18
18	40	Nieder=Oesterreichische Wechselordnung.	1717	Septr.	10
—	41	Botzener erneuerte und verbesserte W. O. (Markt=Privilegien.).	1718	Aug.	6
—	42	Altenburgische Wechselordnung.	1720	?	?
—	43	Nordhausische Wechselordnung.	1720	Juni	22
—	44	Mühlhausische Wechselordnung, (Zusatz der Proceßordnung).	1720	?	?
19	45	Nürnbergische Banco= und Wechselordnung von 1654 nebst mehreren Declarationen erneuert und publicirt	1721	Aug.	26
20	46	Nürnbergische erneuerte Wechselordnung.	1722	Febr.	16
—	—	Nieder=Oesterreichische Wechselordnung von 1717 (S. oben №. 39) ausgedehnt auf Inner=Oesterreich und das Litorale mittelst Patents	1722	Mai	20
—	47	Kur= und Mark=Brandenburg. verbesserte und allgemeine W. O., sowohl für die Kur, als alle übrigen im Reiche belegenen Lande.	1724	Janr. / Septr.	29 / 25
21	48	Jeversche Wechselordnung.	1725	Juni	11
22	49	Kurpfälzische Wechselordnung (in 72 Artikeln). . . .	1726	Febr.	14

Summe aller noch geltenden W.-O. u. s. w.	Summe aller publicirten W.-O. u. s. w.	Deutsche Wechselgesetzgebung.	Datum der Wechselordnung		
			Jahr.	Monat.	Tag.
—	50	Jülich-Bergische Wechselordnung (in 68 Artikeln). .	1726	Febr.	14
—	51	Sachsen-Weimar-Eisenach'sche Wechselordnung. . .	1726	Juli	18
—	52	Mainzische Wechselverordnung.	1729	Decbr.	13
23	53	Sachsen-Gothaische Wechselordnung	1732	?	?
24	54	Hessen-Hanauische Wechselgerichtsordnung.	1737	Januar	31
25	55	Hessen-Hanauische Wechselordnung.	1737	Juli	15
—	—	g. Beide erklären die in Frankfurt a. M. bestehende W. O. (also die von 1676) für subsidiarisch.			
26	56	Lübeckscher gemeiner Bescheid.	1738	März	5
27	57	Schlesische Wechselordnung Kaisers Carl VI. . . .	1738	Aug.	12
28	58	Frankfurter a. M. W. O. v. 26. Mai 1739, publicirt.	1739	Juni	18
—	59	Brandenburg-Onolzbach'sche Wechselordnung . . .	1739	Sept.	10
—	60	Mainzische Wechselverordnung.	1741	Juli	31
29	61	Breslauische Meß- und Handelsgerichtsordnung Friedrichs II. sammt Declaration der Breslauischen Wechselordnung.	1742	Decbr.	22
—	—	Botzener Wechselordnung und Marktsprivilegien (S. oben № 41) vermehrt von Maria Theresia mittelst Diploms vom	1744	April	1
—	62	Hennebergische (Schleusingschen Antheils) Wechselordn.	1748	Sept.	2
30	63	Sachsen-Altenburgische Wechselordnung.	1750	?	?
—	64	Erneuerte Wechselordnung für alle Preuß. Lande, auch für Schlesien und Glatz.	1751	Januar	30
—	—	h. Markgrafschaft Baden recipirt das Wechselrecht der Reichsstadt Frankfurt a. M. (S. oben №. 58).	1752	Decbr.	28
—	—	i. die Braunschw. W. O. wird extendirt auf das Fürstenthum Blankenburg und das Stiftsamt Walkenried durch eine Declaration vom	1753	Octbr.	27
31	65	Schwarzburg-Rudolstädtische Wechselordnung. . . .	1755	März	20
32	66	Würtembergische Wechselordnung.	1759	März	24
—	—	k. Erklärt zugleich das Leipziger Wechselrecht für subsidiarisch.			
—	—	Nordhaus. W. O. von 1720 (S. oben №. 43) erneuert und wieder publicirt	1759	Juni	19
33	67	Oesterreichische Wechselordnung mit Ausdehnung auf sämmtliche Königlich Böheimische Lande	1763	Octbr.	1
34	68	Einführung der Oesterr. W. O. v. 1763 als Editto di cambio in Triest und Litorale.	1765	April	2
—	69	Baiersche W. O. für Baiern und die Oberpfalz. . .	1776	Juli	1
35	70	Oberlausitzsche Wechselordnung zugleich mit Bestätigung aller älteren, ihr nicht widersprechenden Verordnungen (S. oben c.)	1776	Nov.	16
36	71	Augsburgische Wechselordnung.	1778	Dec.	1
37	72	Erneuerte und verbesserte Baiersche W. O. . . .	1785	Nov.	24
		l. Erklärt zugleich das Augsb. Wechselrecht (S. oben №. 71) für subsidiarisch.			

Summe aller noch geltenden W.-O. u. s. w.	Summe aller publicirten W.-O. u. s. w.	Deutsche Wechselgesetzgebung.	Datum der Wechselordnung Jahr.	Monat.	Tag
—	—	Bestätigung der Botzener W. O. und Marktsprivilegien durch Kaiser Joseph II.	1787	Jan	13
38	73	Bestätigung der Botzener Marktordnung und Statuten durch Kaiser Franz II.	1792	März	23
39	74	Preußisches Wechselrecht (im Thl. II. Tit. VIII. [Vom Bürgerstande] des allgem. Landrechts §. 713 — 1249 [— 1304] publicirt	1794	Febr.	5
		und in Kraft getreten	1794	Juni	1
—	—	Ueber die Gültigkeit der localen und provinziellen Preuß. Wechselrechte erklärt sich näher ein Rescript von .	1797	Aug.	28
40	75	Westgalizische W. O. (für die deutschen Herzogthümer Zator und Auschwitz).	1797	Oct.	10
—	—	m. Anhalt-Cöthen recipirt das Leipziger und Magdeburger Wechselrecht. (S. oben №. 16 und 26.) .	1800	Juli	1
		C. Aus dem neunzehnten Jahrhundert.			
41	76	Anhalt-Cöthensche Wechselordnung.	1802	Aug.	31
42	77	Nürnbergische Handelsgerichtsordnung	1804	Jan.	7
43	78	Französisches Wechselrecht im Code de commerce (Liv. I. tit. VIII. art. 110 — 189) publicirt. . . .	1807	Sept.	20
		tritt in Gesetzkraft	1808	Jan.	1
		1) in allen von Deutschland abgerissenen Ländern auf der linken Rheinseite,			
		2) auch in dem Großherzogthume Berg auf der rechten Rheinseite,			
		(3) wird in Anhalt-Cöthen recipirt	1811	April	18
		und soll dort in Kraft treten	1811	Juli	1)
		(4) wird von Napoleon in dem gesammten nordwestlichen Deutschland, von den Mündungen der Lippe, der westphälischen Werra, der Stecknitz und Trave nord- und westwärts, namentlich in Bremen, Hamburg, Lübeck u. s. w. als Gesetzbuch eingeführt und tritt hier in Kraft	1811	Aug.	20)
44	79	Badisches Wechselrecht (eine Umarbeitung des Französischen) im Anhange zum Badischen Landrechte publ.	1809	Febr.	3
		und in Kraft getreten	1810	Jan.	1
—	—	Die Kurbaiersche W. O. v. 1785 und die Augsburg. W. O. von 1778 werden in dem an Baiern gelangten Salzburg. Landen eingeführt	1810		?
45	80	Das Wechselrecht des Codice di commercio (bis auf die Art. 160, 166 und 167 nur eine Uebersetzung des Code de commerce) für das Königreich Italien publicirt am 17. Juli 1808 und in Kraft getreten am 1. Septbr. 1808 wird auf Süd-Tyrol erstreckt.	1810	Juni	15
		und tritt dort in Kraft	1810	Oct.	1
—	—	n. Sachsen-Coburg-Saalfeld recipirt das Leipziger Wechselrecht durch Mandat	1812	März	9

Summe aller noch geltenden W.-O. u. s. w.	Summe aller publicirten W.-O. u. s. w.	Deutsche Wechselgesetzgebung.	Datum der Wechselordnung Jahr.	Monat.	Tag.
—	—	Anhalt-Cöthen hebt den Code de commerce wieder auf und setzt die Wechselordnung vom 31. August 1802 (S. oben №. 76) wieder in Kraft durch Verordnung.	1812	Octbr.	24
46	81	Neues Naumburgisches Wechselrecht, begründet durch mehrere Verordnungen seit	1819	Juni	4
47	82	Weimarsche Wechselordnung publicirt	1819	April	20
		und tritt in Kraft	1819	August	1
48	83	Reuß-Plauische (älterer Linie) W. O. mit fast durchgängiger Grundlage der Weimarschen.	1820	?	?
49	84	Anhalt-Dessauische Wechselordnung.	1822	Juli	10
50	85	Hannoversche Wechselordnung publicirt	1822	Juli	23
		und tritt in Kraft	1822	Octbr.	1
51	86	Lübeckische Verordnung von	1823	August	20
—	—	Baiersches Gesetz über Extendirung der W. O. vom Jahre 1785	1825	Sept.	11
52	87	Rostockische Wechselordnung.	1827	Decbr.	19
53	88	Offenbachische W. O. (auf Grundlage der Frankfurter vom 8. Juni 1739).	1829	März	4
—	—	Sachsen-Coburg. Mandat zur Erklärung des recipirten Leipziger Wechselrechts (S. oben n.) und zur Einführung von Püttmann's Lehrbuche u. s. w.	1830	Febr.	20
54	89	Declaration der Sachsen-Altenburgischen Wechselordn.	1833	Juni	26
—	—	o. Schwarzburg-Sondershausen recipirt das jetzt gültige Leipziger Wechselrecht.	1834	Febr.	20
55	90	Das Wechselrecht des Holländ. Wetboek von Koophandel (Bd. I. Tit. VI. und VII. §. 100 — 229) .	1838	April	10
		u. für das deutsche Herzogth. Limburg in Kraft getreten	1838	Octbr.	1
56	91	Königl. Sächsisches Gesetz, bedeutende Modificationen des Sächs. Wechselrechts enthaltend.	1840	Juli	18

Summe der publicirten Reichswechselgesetz.	Summe d. beschloss. Reichsgesetz. über Wechsel.	II. Uebersicht der deutschen Reichsgesetzgebung über Wechsel.	Datum des Reichsgesetzes Jahr	Monat	Tag
1	1	Jüngster Reichsabschied. (§. 107).	1654	Mai	17
	2	Kaiserl. Commissions-Decret (§. 1. 2. und 3). . .	1668	Octbr.	10
	3	Kaiserl. Commissions-Decret (§. 3.)	1669	Juli	15
	4	Reichsschluß („Nachdem auch fünftens" u. s. w.) . .	1671	Febr.	17

Vierter Anhang.

Uebersicht des unmittelbaren und mittelbaren Rechtsgebietes des Wechselrechts des Code de commerce.

	Einwohner.	Flächenraum in geogrph. Q.=M.
Kap. 1. Rechtsgebiet des Wechselrechts des Code de commerce in Europa.		
I. Das Wechselrecht des Code de commerce vom Jahre 1807 gilt und zwar		
A. im Französischen Urtexte.		
1. in dem Königreich Frankreich.	34,136,677	9,843,00
2. in dem Königreich Belgien und dem Belgischen Luxemburg.	4,200,000	536,65
3. in folgenden deutschen Staaten:		
a. in dem deutschen Großherzogthum Luxemburg.	160,000	47,22
b. in der Preuß. Provinz oder Großherzogthum Niederrhein.	1,330,000	317,90
c. in der Preuß. Provinz Cleve=Berg.	1,250,000	173,37
d. in der Baierschen Rheinpfalz.	583,000	140,00
e. im Großherzogl. Darmstädt. Rheinhessen. .	210,000	24,75
f. im Landgräfl. Hessen=Homburg. Amte Meisenheim.	14,500	5,59
g. im Großherzogl. Oldenburg. Fürstenthum Birkenfeld.	29,000	8,20
4. in folgenden Cantons der Schweizerischen Eidsgenossenschaft:		
a. in dem Canton od. (Preuß.) Fürstenthum Neufchatel.	62,000	14,70
b. in dem Canton Genf.	63,000	4,50
c. in dem Canton Wallis (?)	80,000	110,50
d. in den mit Frankreich seit 1798 vereinigt gewesenen Jurabezirken des Cantons Bern, bestehend aus dem ehemaligen eidsgenössischen Mitstande Biel, aus Landen des Bischofs von Basel u. s. w. . .	70,000	15,00
B. in der Italienischen Uebersetzung als Codice di commercio vom Jahre 1808.		
1. in folgenden Staaten Italiens:		
a. im Lombardisch=Venetianischen Königreiche	4,700,000	851,94
b. in dem Großherzogthum Toskana.	1,490,000	395,36
c. in dem Herzogthum Lucca.	170,000	19,50
d. in dem halbsouverainen Fürstenthum Monaco ?)	7,000	2,50
2. in dem Königr. Dalmatien.	400,000	373,75
3. in dem außerdeutsch. Theile des Königr. Illyrien (?)	220,000	103,71
4. in Süd= oder Wälsch=Tyrol.	400,000	175,46
C. in der Polnischen Uebersetzung:		
1. in dem jetzt Rußland einverleibten Königr. Polen. .	4,200,000	2,331,25
2. in der Freien Stadt Krakau.	130,000	21,00
Latus	53,905,177	15,515,85

Rechtsgebiet des Code de commerce.	Einwohner.	Flächenraum in geogrph. Q.=M.
Transport . . .	53,905,177	15,515,85
D. in einer wenig v. d. Urfassung abweichend. Umarbeitung.		
1. in deutscher Sprache im Großherzogth. Baden. .	1,337,464	278,50
2. in Französischer Sprache im Canton Waat. .	190,000	61,50
3. „ „ „ „ Freiburg.	95,000	26,60
(Freiburg soll sich nach dem Wechselrechte von Waat richten.)		
E. und wird als Codice di commercio zufolge stillschweigender Reception oder Observanz mehr oder weniger befolgt		
1. auf der Maltesischen Inselgruppe.	160,000	10,25
2. im Königreich Griechenland.	860,000	716,00
Total von I.	56,547,641	16,608,70
II. Das Wechselrecht des Code de commerce ist das Mutterrecht des Wechselrechts.		
1. in der Handelsgesetzgebung für das Königreich beider Sicilien.	7,976,000	1,977,21
2. in der Handelsgesetzgebung für den Kirchenstaat. .	2,750,000	811,30
3. in dem Civilgesetzbuche für das Herzogth. Parma. .	470,000	107,00
4. in dem Handelscodex für Spanien.	2,150,000	8,447,00
5. in dem Handelscodex für Portugal.	3,600,000	1,722,18
6. in dem Civilgesetzbuche für den Canton Tessin. . .	118,000	52,90
7. in dem Handelsgesetzbuche für das Königr. Holland und das deutsche Herzogth. Limburg.	3,050,000	605,19
8. in dem Handelsgesetzbuche für die Jonische Sieben Insel=Republik.	230,000	51,66
9. in dem Handelsgesetzbuche für die Königl. Sardinischen Staaten.	4,680,000	1,372,11
10. und wird das Mutterrecht der Türkischen Handelsgesetzgebung werden	10,200,000	9,818,00
Total von II.	45,224,000	24,964,55
Dazu I.	56,547,641	16,608,70
Summa in Europa . . .	101,771,641	41,573,25
Kap. 2. Rechtsgebiet des Wechselrechts des Code de commerce außerhalb Europa's.		
I. im Urtexte gilt er		
1. in sämmtlichen älteren Französ. Colonien. . . .	636,000	8,139,00
2. in der neuen Französ. Colonie Algerien. . . .	81,000	4,700,00
Summa . . .	717,000	12,839,00

Rechtsgebiet des Code de commerce.	Einwohner.	Flächenraum in geogrph. Q.-M.
II. in einer, wenig von der Urfassung abweichenden Umarbeitung		
1. in der Neger-Republik Hayti.	1,000,000	1,385,00
2. in der Republik Uruguay wahrscheinlich	300,000	10,000,00
Summa	1,300,000	11,385,00
III. in einer Arabischen und Türkischen Uebersetzung seit 1826		
1. in dem jetzigen Lehnsstaate des Pascha Mahomet Ali von Aegypten.	2,000,000	8,793,75
2. vielleicht auch noch in dem, 1841 davon abgerissenen Syrien.	680,000	2,300,00
Summa	2,680,000	11,093,75
Total von I. II. u. III. außerhalb Europa's	4,697,000	35,317,75

[illegible]

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dedekind, Julius L.

Abriß einer Geschichte der Quellen des Wechselrechts u. seiner Bearbeitung in sämmtlichen Staaten Europas

Braunschweig 1843

Merc. 53 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290656-1